87. JAHRGANG 1934 ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Eifer.

Von *Otto Cohausz* S. J.

Vielerlei Rüstzeug braucht es zum erfolgreichen priesterlichen Wirken. Nicht an letzter, nein, in vieler Hinsicht an erster Stelle steht der wahre Eifer. Es ist ja der Motor des ganzen Getriebes. Was nützt das best-eingerichtete Fabrikwerk, entfaltet sein Antreiber nur schwache Kraft? Was der aufs beste ausgestattete Körper, wohnt in ihm eine müde Seele? Was der ganze Seelsorgsapparat mit Predigt, Gottesdienst, Unterricht, Vereinswesen, wird er lässig, nur gewohnheitsmäßig betrieben? Wie vieles aber bringt noch immer rühriger Eifer mit wenigen Mitteln zustande!

I.

Antreiben zum Eifer muß uns schon das *Vorbild Gottes!* Er ist als actus purus immerwährend in Tätigkeit, die ganze von ihm geschaffene Welt zur Entfaltung zu bringen. Was setzte und setzt er dann nicht besonders in Bewegung, sein übernatürliches Reich zu fördern und die Seelen zu ihrem ewigen Glück zu führen! Selbst seinen eingeborenen Sohn sandte er zu diesem Zweck in die Welt und ließ ihn, sein Bestes, dafür bluten. „Er ist eingehüllt in Eifer wie in einen Mantel" (Is 59, 17). Von Eifer für die Sache seines Vaters und das Heil der Seelen glühend betrat auch sein *Sohn* die Welt, gönnte sich nicht Ruhe noch Rast, verzehrte sich in seinem Dienst (Ps. 68, 10). Denselben Feuereifer wußte er auch

den *Aposteln* einzuflößen. Betrachten wir ihr Wirken, lesen wir ihre Briefe, besonders die so viele Enthüllungen seines Innenlebens enthaltenden des heiligen Paulus, aus allen schlagen uns ja Flammen heiligen Eifers entgegen. Wie Feuerbrände lohten auch die großen *Propheten* des Alten Bundes, Elias, Amos, Isaias, Jeremias, Johannes der Täufer und die großen Werber des Neuen Bundes, Augustinus, Chrysostomus, Bonifatius, Benedikt, Bernhard, Franziskus von Assisi, von Sales, Xaverius, Ignatius, Alphonsus und ungezählte andere in ihrer Zeit, ganze Länder und Jahrhunderte entzündend.

Wohl hängt alles Werden und Wachsen letztlich von Gott und seiner Gabe ab, aber er gebraucht uns Priester doch als seine Werkzeuge und von deren Güte ist viel Erfolg mitbedingt. Gibt Gott auch letztlich das Gedeihen, viel Frucht macht er doch von dem Eifer dessen, der pflanzt und begießt, ebenso im Seelsorgsgarten abhängig wie in der Natur. So sehen wir denn, wie auch in Zeiten allgemeinsten und tiefsten Niederganges einzelne Männer und Frauen Unglaubliches in der Erneuerung des Reiches Gottes erreicht haben, weil sie von brennendem Eifer durchflammt waren. Umgekehrt aber, wie alles religiöse Leben brach lag und zerfiel, wo es der Geistlichkeit an Eifer gebrach. „An dem Acker eines faulen Menschen bin ich vorübergegangen und an dem Weinberg eines Trägen und siehe, voll war er von Nesseln; Dornen bedeckten seine Oberfläche und die Steinmauer war eingestürzt“ (Spr 24, 30 f.). Ein Anblick, der sich in manchen traurigen Zeiten in ganzen Ländern leider oft genug wiederholte und sich stellenweise auch heute noch darbietet!

Soll ich noch darauf hinweisen, wie der hohe Wert der uns *anvertrauten Güter*, die Sache Gottes und das Heil der Seelen, unsern Eifer entflammen muß? Steht denn nach Christi eigenem Wort *eine* Seele nicht höher, als die ganze materielle Welt? Weh uns, ging durch unsere Schuld nur eine verloren. Aber auch welcher Verlust an Gottes Ehre und eigenem ewigen Glück, erreichte

durch unser Versagen auch nur eine nicht *die* Vollkommenheit, die ihr zugedacht war! Wenn wir zudem heute so viele Mühe auf irdische Reiche und Volksbelange verwandt sehen, muß sich da der Eifer für unsere Sache nicht um so mehr entzünden? Wäre es nicht beschämend, wollten wir uns da der Gemächlichkeit hingeben? Würde Gott damit zufrieden sein? Redet das Urteil über den Knecht, der sein Talent vergrub, nicht eine erschütternde Sprache? Kennen wir nicht die furchtbare Strafandrohung, die Gott an die säumigen Priester Israels erließ? „So spricht der Herr Gott: Wehe den Hirten Israels, die sich selbst weideten . . . Ihr habt die Milch verzehrt und euch mit der Wolle gekleidet und, was fett war, geschlachtet, aber meine Herde habt ihr nicht geweidet . . . So zerstreuten sich meine Schafe . . . Sie dienten allen Tieren des Feldes zum Fraße . . . Auf allen Bergen und hohen Hügeln irrten meine Schafe umher . . . und niemand war, der nach ihnen fragte . . . Darum höret, ihr Hirten, das Wort des Herrn: Sehet, ich will an die Hirten und werde meine Herde aus ihrer Hand fordern und werde machen, daß sie die Herde nicht mehr weiden und auch sich selbst nicht mehr weiden" (Ez 34, 2 ff.). Eine Drohung, die ja in der babylonischen Gefangenschaft, da Gott das ganze Priestertum mit dem Volk von Sions Höhen wegfegte, buchstäblich in Erfüllung ging! Könnte nicht eine ähnliche Gefahr auch bei uns vor der Tür stehen? Heute, da fast das Gesicht der Geheimen Offenbarung sich zu erfüllen scheint: „Dann wird er (der alte Drachen) sich aufmachen und die Völker an den vier Enden der Erde . . . verführen und sie zum Kampfe versammeln. Ihre Schar ist zahllos wie der Sand am Meere. Sie ziehen über die weite Welt hin und umzingeln das Lager der Heiligen und die geliebte Stadt!" (Off 20, 7 ff.) Wohl mag bei *uns* die bolschewistische Gefahr gehemmt sein; wie die Vorgänge in Spanien, Mexiko, China, Indien aber zeigen, wühlt sie zur Verführung der Völker an den vier Enden der Welt weiter. Und wieviel Antichristentum erhebt auch bei uns immer noch kühn das Haupt! Man denke doch nur an die

Bestrebungen um eine germanisch-heidnische Religion, der Kampf um das Alte Testament und die mit der Schilderhebung einer neuen Moral begonnene Untergrabung der ganzen christlichen Grundlagen! Hier noch gemächlich bleiben, da der Feind bereits auf den Wällen steht, ja schon in die Straßen eindringt, hieße Verrat an der Sache Christi üben, den Seelen und uns selbst das Grab schaufeln. Hier ergeht auch an uns der Gottesruf: „Schärft die Pfeile, füllt die Köcher! Erhebt die Feldzeichen gegen Babylons Mauern, verstärkt die Besetzung, stellt Wächter auf!“ (Jer 51, 11 f.)

Um noch die Vorteile des Eifers für den *Priester selbst* zu erwähnen! Wahrer Eifer weckt alle guten Anlagen auf, bringt sie zur Blüte und erhöht die Spannkraft oft ins Ungeahnte. Wie eine alte Erfahrung lehrt, finden die vielbeschäftigten Priester immer noch Zeit und Schwung für neue seelsorgliche Betätigung, indes der Träge schon über die Last seines eigenen, oft recht mühelosen Tagewerkes klagt und so für Weiteres nie zu haben ist. Mit den natürlichen Fähigkeiten sieht der eifrige Priester aber auch alle übernatürlichen wachsen. Von Tag zu Tag schreitet er an Gnade, Tugenden, Verdiensten voran, „baut er sich in seinem Herzen täglich neue Stufen im Tränental hin zu dem Orte, den Gott gesetzt“ (Ps. 83, 6 f.). Und trotz aller Beschwerden und Enttäuschungen schwellt Freude seine Seele. „Denn Segen verleiht der Gesetzgeber, man geht von Kraft zu Kraft“ (Ps. 83, 8). Ja, oft genug, wie das Beispiel der großen Gotteseiferer aller Zeiten beweist, „jauchzt er dem Riesen gleich, seine Bahn zu laufen“ (Ps. 18, 6). Bei trägen Priestern aber verfallen allmählich auch die besten Anlagen und Triebe dem Winterschlaf; die früher gepflanzten Tugenden bleiben verkümmert oder sterben noch ab; anstatt neuer Verdienste häufen sich Pflichtversäumnisse an, Erfolge bleiben aus, der zunehmende schlechte Zustand der Pfarrei weckt Verdrossenheit, und alles das erstickt die Freude. Gedrückt, mutlos, schleppt er das Joch seines Amtes und Daseins mühsam dahin. Und zuletzt: gedenken wir doch auch des ewigen Lohnes.

Welche Freude, darf der eifrige Priester einmal den Wander- und Hirtenstab niederlegen und vor Christus hintreten, der auch ihn mit den Worten empfängt: „Ich kenne deine Werke, dein Mühen, deine Geduld“ (Off 2, 2). Wenn er jede einzelne Mühewaltung seines Seelsorgslebens, jede Predigt, Katechese, jedes heilige Meßopfer, jede Andacht, jede Beicht, jeden Krankenbesuch, jeden mühsamen Vereinsabend, jede geduldig ertragene Verdrießlichkeit, jedes Ringen um die Seelen in Wort, Gebet und heiliges Seufzen nun von seinem Hohenpriester ans Licht gezogen und mit dem „Euge serve bone et fidelis“ belohnt sieht. Wenn er dann droben so vielen jubelnden Seelen begegnet, die ihm für ihre Rettung oder Heiligung danken, vom dreifaltigen Gott in die vertrauteste Gemeinschaft gezogen und in die triumphierende Kirche versetzt wird. Vorüber alle Sorge und aller Kampf. Für jede Mühsal eine neue Freude, für jeden Seufzer einen neuen Jubelruf!

II.

Soll der Eifer aber Gottes Absichten entsprechen und die erwähnten Segensfrüchte bringen, muß er sich durch verschiedene Eigenschaften auszeichnen.

1. Er muß Eifer wirklich für *Gottes Sache* sein. Nicht überflüssig das zu sagen! Denn wie oft wird in der Maske des Gotteseifers Gottes wahre Sache bekämpft und die des Teufels betrieben! Sagt ja schon der Heiland seinen Aposteln voraus: „Es kommt die Stunde, da jeder, der *euch tötet*, glaubt *Gott einen Dienst* zu erweisen“ (Jo 16, 2). Selbst Paulus lebte ja bei seiner Kirchenverfolgung diesem Wahn. Ähnlich einer der großen Türkenführer, der Allah die von ihm hingemordeten Christen aufzählte, und Cromwell, der sich im Tode mit dem Hinweis auf seine Katholikenvertilgung ein gütiges Gericht versprach. Die meisten Religionskriege waren ja von mißverstandenem Eifer für Gottes Sache eingegeben. Aber denken wir nicht nur an diese blutigen Mißgriffe. Stand denn nicht auch an der Wiege der meisten Häresien und Kirchenspaltungen anfänglich die Überzeugung, die Kirche Got-

tes von Übelständen befreien, sie vor Abirrung in der Lehre bewahren, sie zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführen oder sie aus der Verkrustung herausreißen und der Zeit mehr anpassen zu müssen? Also die Überzeugung, Gott einen Dienst zu erweisen? So bei Waldes, Luther und den Altkatholiken, Modernisten, sowie dem Reformkatholizismus unserer Tage? Gewiß eine ernste Mahnung für so viele heutige Reformer! Besonders für jüngere, die oft ohne gründliche theologische Durchbildung, ohne jede Erfahrung und Kenntnis der kirchlichen Vergangenheit sich einigen bezaubernden Zeitideen oder eigenen Einfällen ausliefern und danach die Kirche oder das kirchliche Leben umzumodeln trachten. Gerade das war ja das Verderben Luthers, daß er als junger Doktor, ohne sich je eine gründliche Dogmatik angeeignet zu haben und ohne die nötige Abklärung und Umsicht zu besitzen, dagegen von Selbstbewußtsein strotzend, sich zum Erneuerer der Kirche berufen fühlte.[1]) Erschrecken möchte man oft, wenn man dann heute sogar noch gänzlich unbefähigte, oft noch sehr unreife jugendliche *Laien* ihre Reformvorschläge enthüllen hört und sie mit wahrer Saulushartnäckigkeit darauf losgehen sieht. „Das Interesse für die Kirche" — das ist es, was sie stets im Munde führen, aber horcht man genau zu, so ist es nicht das Interesse für die Kirche, das sie treibt, sondern das Interesse für neue Richtungen oder eigene Lieblingswünsche, denen sie die Kirche dienstbar machen oder sie unaufgebbarer Bestandteile entkleidet, angleichen und angliedern möchten. Daß auch solche darunter sind, die mit ihrem Eifer für die katholische Sache nur ihre eigenen Geschäfte bezwecken, dem Geschäftsmann gleich, der je nach der Konjunktur heute Konfirmanden-, morgen Kommunionanzüge feilhält, bedarf keiner eigenen Erwähnung. Hoffentlich finden manche noch früh genug den Weg aus der Gärung zurück, aber alle, die es angeht, zumal auch alle, die auf die Jugend Einfluß besitzen, dürften ja die Augen aufhal-

[1]) Siehe *Grisar*, Luther, Freiburg 1911, I, S. 102 ff.

ten, daß die reichlich bereits glimmenden Funken nicht zur verheerenden Feuersbrunst werden!

All diese Erneuerer hätten sich doch ernst die Frage vorzulegen, ob sie zu ihrem Kampf auch die nötige Befähigung und rechte Einsicht mitbringen.

Aber wie durch leichtfertige *Überschätzung* des Neuen könnte man auch durch seine *Bekämpfung* in dem Glauben, Gott einen Dienst zu erweisen, ihm einen sehr schlechten Dienst erweisen. Das geschähe, wenn man alle für Neues Eintretende etwa sofort der schlechten Absicht, Unkirchlichkeit beschuldigte und sie lahm zu legen suchte. Der Kampf unter den deutschen Katholiken vor dem Kriege bietet ja traurige Beispiele dieser Art genug. Oder würde man an Veraltetem hartnäckig festhalten; nicht, weil es in sich unaufgebbar bleibt, sondern nur, weil man selbst darüber nicht hinaussieht, mit ihm verwachsen ist oder durch seinen Verlust auch den Mitverlust seiner bisherigen Rolle befürchten müßte. Schon Paulus nennt als Hauptgrund seiner Blindheit: „abundantius aemulator existens paternarum mearum traditionum" (Gal 1, 14). Auch Christus galt den Pharisäern sowohl wie den Johannesjüngern wegen seiner Neuerungen als verdächtig, und doch stand Gottes Ehre auf seiner Seite. Er rechtfertigt sich: „Niemand tut neuen Wein in alte Schläuche, sonst wird der neue Wein die Schläuche zersprengen, er selbst wird verschüttet und die Schläuche werden zugrunde gehen, sondern neuen Wein muß man in neue Schläuche tun, so werden beide erhalten. Und niemand, der alten Wein trinkt, verlangt sogleich neuen, denn er sagt: Der alte ist besser!" (Lk 5, 37—39.) Von all den erwähnten Eiferern läßt sich wie von den Juden sagen: „Ich gebe ihnen das Zeugnis, daß sie Eifer für Gott haben, aber nicht nach *Einsicht*. Denn, indem sie die *Gerechtigkeit Gottes* verkannten und *ihre eigene* geltend zu machen suchten, haben sie sich der Gerechtigkeit Gottes nicht unterworfen" (Röm 10, 2. 3).

2. Kann von echtem Eifer nur die Rede sein, wenn er sich auf das Gottgewollte richtet, so braucht er als

zweite Eigenschaft, daß er wirklich *Eifer* sei, „amor intensus" (St. Thomas 1. 2 q. 28. 4). Also nicht etwa nur gewohnheitsmäßige Abwicklung der täglichen Amtsgeschäfte, voll innerer Gleichgültigkeit „ob etwas und was dabei herauskommt". Auch nicht etwa nur Bureaudienst, der die Leute an sich herankommen läßt und sie beamtenmäßig abfertigt; ein Seelsorgstyp, wie in Gegensatz zu den Vorwärtsdrängern Josef II. ihn durch seine Verordnungen erstrebte und der so unendlich viel zur religiösen Verflachung und Erschlaffung beigetragen hat. Echter Eifer kennzeichnet sich durch ein *brennendes* Verlangen und Bemühen, Gottes Ehre und das Heil der Seelen zu fördern. Der von ihm erfüllte Priester gibt sich nicht damit zufrieden, daß „der Karren einigermaßen läuft", er überlegt oft, was er noch sonst tun könne, damit Gott immer mehr erkannt und geliebt, sein Gebot immer besser befolgt werde, sein Reich in Seelen und Welt sich immer weiter ausdehne, damit die Christen nicht nur der Sünde und dem Verderben entgehen, sondern auch eine möglichst hohe Stufe der christlichen Vollkommenheit erreichen und Gott möglichst nahe kommen.

III.

Wahrer Eifer zeigt sich darum auch *allumfassend*. Auf *alles, was Gottes Sache* fördert, richtet er sein Augenmerk, und weit entfernt, nur das zu achten, was durch ihn, auf seinem Arbeitsfeld, durch seine Gemeinschaft vollführt wird, und alles, wozu er oder sein Gotteshaus nicht herangezogen wird, mit Gleichgültigkeit zu übergehen oder es gar mit scharfer Zunge herabzusetzen, begrüßt und unterstützt er nach Möglichkeit das Gesamtwirken der Kirche, wo und von wem es auch geschieht. Allumfassend zeigt er sich auch den ihm anvertrauten *Personen und Klassen* gegenüber. Eine Eigenschaft, gegen die aber mancher verstößt. Dieser befaßt sich fast nur mit den Gebildeten, der nur mit dem Volk, die Gebildeten wohl noch verächtlich übergehend. Dieser betreut mit einseitiger Vorliebe die Frauenwelt und über-

läßt Männer und Jungmänner ihrem Schicksal; der straft das ganze „Weibervolk" mit Verachtung, nur der Männerwelt dienend. Dieser geht ganz in der Jugendpflege auf, sich um die Pfarrgemeinde als Ganzes wenig kümmernd; der hingegen kennt für die gesamte heutige Jugend nur Tadel und Geringschätzung. Dieser verlegt sich fast ganz auf die Arbeit an den eifrig mitmachenden Männern und Frauen, für Ringende, Abständige, Suchende hat er kein Auge; der wiederum steckt sich einseitig die Zurückführung der aus der Hürde Christi Entweichenden oder „der modernen Welt" zum Ziel, die doch oft gar nicht zurückkehren wollen, und vernachlässigt darüber die treu darin verharrenden Heilsbegierigen, die entsprechende Wartung und Förderung doch in erster Linie verdienten. Dieser betätigt sich eifrig als Führer frommer Seelen, Sünder als lästig empfindend; dem gilt alle auf geistig höher Strebende verwandte Mühe als Förderung der Betschwesterei und verlorene Zeit. Er gibt sich mit dem Kurieren der gröberen Krankheiten nach alltäglichen Rezepten zufrieden und erstickt viel verheißungsvolles Wachstum im Keime. Am allerübelsten kommen bei manchem Seelsorger von Skrupeln Geplagte, unter erblicher Belastung Leidende, in ihrem seelischen Gleichgewicht Gestörte weg. Ihr äußeres Gehaben bereits ist oft wenig anziehend, ihre Ausdrucksweise schwerfällig, ihr kraftloses und unentschiedenes Wesen, ihre stets wiederkehrenden alten Klagen und Bedenken fallen beschwerlich, da ist es doch angenehmer, sich nur mit den frischen und ausgeglichenen Charakteren zu befassen! Von solchen, die das Maß ihrer Hirtenliebe nach ihrer eigenen und der Schäflein nationalen Zugehörigkeit reichlich oder karg bemessen, will ich gar nicht reden, sie stehen ja zum Geist Christi in vollem Widerspruch!

Nun darf man gewiß nicht tadeln, daß ein Seelsorger mehr die Guten, Eifrigen liebt und ihnen besondere Sorgfalt zuwendet. Sie haben es zuerst verdient, versprechen auch reifere Frucht, und in ihrem Kreis findet der unter der Gleichgültigkeit und Schlechtigkeit der gro-

ßen Welt leidende Priester wieder Mut, Trost, Anregung. Der Heiland bevorzugte doch auch den Verkehr mit seinen Aposteln und den eifrigen Frauen, und auch er kehrte gerne in das Haus der Martha mit den ihm so ergebenen Seelen ein. Wie oft auch drückt der Apostel Paulus seine besondere Freude über seine eifrigen Anhänger aus und wie bemüht er sich gerade um ihre Weiterbildung (Phil 4, 1. 10; 17, 2. 17; Röm 16, 1 ff.). Auch eine in den rechten Grenzen bleibende Vorbetonung einzelner Seelsorgstätigkeiten, je nach Amt und Befähigung, soll gewiß unbeanstandet bleiben; hier ist die Rede nur von einseitiger Bevorzugung einzelner auf Kosten der Gesamtheit. Der von wahrem Gottes- und Seeleneifer glühende Priester sieht in *allen* Gottes Kinder, das Wort vor Augen: „Da heißt es nicht mehr Heide und Jude, Barbar, Skythe . . . nicht mehr Knecht oder Freier, nicht mehr Mann oder Weib. Ihr seid alle eins in Christus Jesus" (Kol 3, 11; Gal 3, 28). Mit Paulus bleibt er sich bewußt: „Griechen, Nichtgriechen, Gebildeten und Ungebildeten *bin ich Schuldner*" (Röm 1, 14) und betrachtet darum als Richtschnur seines Wirkens das Wort desselben Apostels: „Allen bin ich alles geworden, um auf alle Weise einige zu retten" (1 Kor 9, 22).

Wie wahrer Eifer alle die ihm Anvertrauten umfaßt, so auch all die ihm obliegenden *Aufgaben und Pflichten.* Da ihm Gottes Ehre an der Spitze steht, läßt er sich diese vor allem angelegen sein. Er eifert für das *Haus des Herrn,* daß es stilvoll, sauber, einheitlich ausgestattet dastehe, nicht durch verwirrende Fülle im Innern mehr dem Lager eines Antiquitätenhändlers als einem erhabenen Gotteszelt gleichend vom Wesentlichen ablenke, sondern Geist und Gemüt sofort dem Göttlichen entgegenführe.

Aber gemäß dem Wort Domine, dilexi decorem domus tuae (Ps. 25, 8) bemüht er sich nicht nur um das Gebäude selbst, sondern auch um seine würdige Innenausstattung: um Reinhaltung der Altäre — Staub, vergilbte Blumen, den Rubriken völlig widersprechende, schreiende Beleuchtung und andern Kitsch duldet er

dort nicht —, um peinliche Sauberkeit der Kirchenwäsche — was kann man in der Hinsicht erleben! —, um schönen Festschmuck an kirchlichen Feiertagen. Besonderen Wert legt er auch auf die geistlichen Gewänder. Bewundernd sprach ein Paramentenhändler von dem heiligen Landpfarrer von Ars, der sich selbst nicht das Notwendigste gönne, beim Einkauf für sein Gotteshaus aber mit dem Besten kaum zufriedenzustellen sei. — Im eigentlichen *Gottesdienst* das Hauptmittel zur Verherrlichung Gottes, das Zentralgeheimnis und die eigentliche Kraftquelle der Religion erblickend, richtet der eifrige Priester auf ihn sein Hauptaugenmerk. Nicht nur, daß er sich bemüht, selbst das heilige Meßopfer mit möglichster Andacht und Erbaulichkeit darzubringen, sucht er auch in der ganzen Feier die volle Schönheit und Tiefe der Liturgie zum Ausdruck zu bringen und so die Gläubigen mit sich in die heilige Gott- und Christusgemeinschaft hinaufzuziehen. Darauf aber sich nicht beschränkend, sinnt er weiter darauf, durch entsprechende Andachten das Geheimnis des Altars so recht zum beherrschenden Mittelpunkt des Lebens seiner Gemeinde zu machen. Die Früchte werden sich bald zeigen. Welch ein Unterschied zwischen einzelnen Pfarreien! Dort lässiger, kaltlassender Gottesdienst, lässiger, gelangweilter Kirchenbesuch, hier ein gefülltes Gotteshaus, rege innere Anteilnahme, häufiger Sakramentenempfang, Freude an besonderen Andachten und eifrige Besuche beim Allerheiligsten!

* * *

Wie allumfassender Eifer alles berücksichtigt, was auf Gottes Haus Bezug hat, auf den unmittelbaren Dienst Gottes hinzielt, so aber auch alles, was die zweite Priesteraufgabe, die cura animarum, betrifft. Hier gibt uns die Heilige Schrift zwei Bilder an die Hand. Sie spricht von *Gottes Weinberg*. „Siehe, ich bestelle dich heute", sagt Gott zu Jeremias, „über die Völker und Reiche, um auszureißen und zu zerstören . . ., aufzubauen und zu pflanzen" (Jer 1, 10).

Um auszureißen und zu zerstören! Ja, gewaltig wuchert das Unkraut der Gott- und Sittenlosigkeit empor, greifen heidnische Lebensart und Sitten um sich, strebt der Satan, seine Trutzburgen auch in die entlegensten Winkel des Weinberges Gottes hinein zu bauen. Da sich nur auf Kirche und Sakristei zurückziehen, da sich nur der Erbauung auserlesener Kreise widmen oder sich nur auf ästhetisierende Predigten, allgemeine, fromme Gefühlserregung beschränken wollen, hieße, wie im vorigen Aufsatz ausgeführt wurde, unter Dornen säen und dem Feind die Wege zum Umsturz der Kirche ebnen. Jüngste Vorgänge in einigen katholischen Ländern dekken ja die aus Saumseligkeit erwachsende Gefahr in erschreckender Weise auf. Laster, Übelstände, Irrtümer müssen bekämpft, des Satans Bollwerke angegriffen, Sünder zurechtgewiesen werden. „Sunt enim multi inoboedientes, vaniloqui et seductores, quos *oportet redargui*" (Tit 1, 11). Möchte uns nicht, wie einst Sions Hirten, der erschreckende Vorwurf treffen: „Seine Späher sind blind, einsichtslos insgesamt, stumme Hunde, die nicht vermögen zu bellen. Sie schauen Eitles, schlafen und lieben Träume!" (Is 56. 10.) „Deine Propheten deckten deine Verschuldung nicht auf, um dich zur Buße zu bewegen!" (Klgl 7, 14.)

Ausreißen und zerstören macht aber nur die Vorarbeit aus, wichtiger ist das *Aufbauen und Pflanzen!* So kurzsichtig es wäre, sich von positiven Mitteln schon alles zu versprechen und darum nie einmal die Hand auf die vorhandenen Wunden zu legen — ein großer Teil der heutigen Kirchenbesucher liebt es zwar so, preist solche Art im Gegensatz zu „den alten Methoden" —, so unfruchtbar wäre es aber auch, stets nur bei der Ausrottung des groben Bösen stehen zu bleiben, besonders in Predigt und Unterricht nur den strengen Sittenrichter zu spielen, die Zuhörer nur mit Lasterkatalogen und Schelten zu unterhalten. Wohin das führt, schildert Nanny Lambrecht einst an einem Dorfpfarrer, der Sonntag für Sonntag kein anderes Thema fand, als die Unzucht und wieder die Unzucht, damit aber nur er-

reichte, daß die Bauern sich gegenseitig lächelnd anstießen, und die alte Unzucht im Dorf noch weiter um sich griff.

Hier sei auch einmal ein Wort über die heute so weit eingerissene Kritisiersucht gestattet. Ruhig abwägendes Aufmerksammachen auf Mängel, Einseitigkeiten, Versteinerungen, und vernünftige, maßvolle Vorschläge zu zeitgemäßer Verbesserung können nur der Lebenserhaltung und Verjüngung der Kirche dienen. Aber heute geht man doch oft über alles Maß hinaus. Zumal manch Jüngere können sich in Herabsetzung alles Früheren nicht genug tun. Die Heilige Schrift mahnt zwar: „Frage deinen Vater, er wird es dir kund tun; deine Vorfahren, sie werden es dir sagen" (Dt 32, 7). „Befrage das frühere Geschlecht und forsche fleißig im Andenken der Väter. Wir sind ja von gestern und wissen nichts" (Job 8, 8). „Richte dich nach den Sprüchen weiser Greise, denn aus ihnen wirst du Weisheit und kluge Lehre entnehmen" (Sir 8, 9), aber wie viele aus dem jüngeren Geschlecht sind vom Gegenteil überzeugt! Alle Früheren haben versagt, mit der Jugend von heute ist erst die rechte Einsicht gekommen. Darum fort mit aller Überlieferung und allem „Historizismus", aufbauen aus eigenem Empfinden! Und diesen Aufbau glaubt man denn am besten damit zu fördern, daß man einen Laugenkübel ätzender Verwerfung nach dem andern über alle bisherigen Einrichtungen und Bestrebungen ausgießt. Bisweilen gewiß aus bestem Willen heraus; sehr oft aber auch nur aus Freude am Kritikastern und dem Hochgefühl heraus, schon durch Bekrittelung seine eigene (vermeintliche) Überlegenheit beweisen zu können. Man möchte solche Eiferer oft fragen: Woraufhin fühlt ihr euch zu solcher Verwerfung berechtigt? Weil ihr Jugend seid? Dann ist, wie oben bemerkt, die Heilige Schrift anderer Ansicht. Oder auf eure Leistungen hin? Wo sind sie? Es bleiben also nur eure Ideen und Zukunftspläne. Aber sind die bereits zur Tat geworden und haben die sich bereits durch jahrelange Erfahrung bewährt? Auch die früheren Generationen griffen das, was ihrer Zeit entsprechend schien, mit bestem Wis-

sen und Willen auf und suchten es zu verwirklichen; glückte nicht alles, da werdet auch ihr einst mit Bedauern feststellen müssen, daß auch von euern Gedanken nur ein kleiner Teil sich verwirklichen ließ, auch von den von euch ausgestreuten Samenkörnern vieles an den Weg, anderes auf Felsen und unter Dornen fiel, daß auch auf dem von euch bearbeiteten Acker das Unkraut der Irrtümer und Sünden nach wie vor emporgewuchert. Christus hat es so vorausgesagt. So bleibt es bis zum Ende der Welt. Versprecht euch darum nicht Unmögliches und urteilt über die Vorzeit bescheidener, wahrer und gütiger! Zur Entschuldigung dient allerdings das Beispiel der Umwelt. Nach dem verlorenen Krieg brach bei uns geradezu eine Sucht der Selbstbeschuldigung aus. Nach Niederlagen und Zusammenbrüchen sucht man stets nach dem Schuldigen, um an ihm „das Mütchen zu kühlen". Andere pflegen die Schuld auf die Feinde abzuschieben, der gutmütige Deutsche aber glaubt, mit Selbstherabsetzung am besten seiner Sache dienen zu können. Diese Selbstanklagewut bemächtigt sich nun auch des katholischen Lagers und kirchlichen Lebens! Es sei wiederholt: alle gesunden Besserungsversuche in Ehren! Aber was ist mit dieser übertriebenen, oft unwahren, dazu noch uferlosen, fortwährenden Selbstbezichtigung gebessert? Nur Unmut, Kleinmut, Zwietracht wird gesät, viel Tatkraft gelähmt, die gemeinsame Stoßkraft gebrochen. Das aber, mag es manchen auch noch so fördernd scheinen, bedeutet nicht aufbauen und pflanzen, sondern niederreißen und zerstören. Übersehen wir doch nicht, daß der Widersacher Gottes sich oft auch in die Gestalt eines Lichtengels kleidet, um, wie einst Gedeon, Verwirrung im gegnerischen Lager zu stiften, so daß der eine das Schwert gegen den anderen zückte (Richt 7, 22).

Lernen wir doch von andern! Beginnen denn die den Aufbau ihrer Unternehmungen mit gegenseitiger Kritik, mit dem Auskramen aller Übelstände im eigenen Lager, mit stetem Hinweis auf ihre schwache Position und mangelnde Gefolgschaft, oder verstehen die es nicht, alle Schatten geschickt zu verdecken, dagegen alle, auch

die kleinsten Erfolge der Welt in strahlender Aufmachung zu verkünden, allen die Überzeugung von der Überlegenheit und Sieghaftigkeit ihrer Sache beizubringen und so flammende Begeisterung für sie zu wecken? Ganz gewiß kann sich die Kirche nicht *alle* Verfahren anderer zu eigen machen, aber an deren Grundhaltung könnten wir uns doch oft ein Muster nehmen.

* * *

Ein besseres und allseitig nachahmenswertes Vorbild besitzen wir an den ersten Aposteln. Mit welch festem Glauben an ihre Sendung, an die Sieghaftigkeit ihrer Sache, mit welcher Begeisterung und Geschlossenheit traten sie in die noch ganz anders gerichtete und widerstrebende Welt hinaus! Und sie begannen nicht mit scharfen Rügen über die Verwilderung der Sitten, nicht mit direkten Angriffen gegen die alten Götter, noch weniger mit Satiren über den Götzenkult, wie sie uns wohl bei Isaias und Jeremias begegnen: sie priesen, heißt es vom Pfingstfest, die „magnalia Dei" (Apg 2, 11), legten die Größe, Macht, Schönheit ihres Gottes, seine weisen, gütigen Ratschläge dar, riefen die Frohbotschaft von Christi Menschwerdung, Messiastum, Erlösung, Sündenvergebung, ewiger Königsherrschaft aus, erzählten von seinem Leben, seinen Wundern, seinem Erbarmen, seiner Liebe, enthüllten die ganze Erhabenheit seines Sittengesetzes, und mehr als das: in Gottesdienst, Taufe, Eucharistie ließen sie die gläubig Gewordenen die beseligenden Früchte der Erlösung verkosten. Erst boten sie also etwas der Welt, dann durften sie auch Forderungen stellen.

Der eifrige Priester wird sich bemühen, dieses Vorbild nachzuahmen. Als erstes Mittel dienen ihm *Predigt und Unterricht.* Wohl wissend, daß mit ihnen die Grundlegung des Glaubens beginnt, von ihnen die Erhaltung des Glaubens und Förderung des ganzen christlichen Lebens zum großen Teil abhängt, wird er sich mit hohem Ernst die Mahnung des Apostels angelegen sein lassen: „Widme dich dem Vorlesen, Ermahnen und Lehren"

(1 Tim 4, 13). „Verkündige das Wort, tritt auf, ob gelegen oder ungelegen“ (2 Tim 4, 2). Um so mehr haben wir heute auf das Predigtamt und den Unterricht wieder alle Kraft zu verwenden, als sie uns ja fast als einzige Gelegenheit geblieben sind, die christlichen Gedanken zu verbreiten und die christlichen Grundsätze lebendig zu erhalten. Mehr als je obliegt jedem Prediger und Religionslehrer die Pflicht, heute auf Kanzel und Lehrstuhl Gründliches zu bieten. Keiner darf sich damit begnügen, im letzten Augenblick irgend welche Gedanken zusammenzuraffen oder gewohnheitsmäßig längst vergilbte Hefte vorzulesen, jeder muß vielmehr Umschau halten, was heute seinen Zuhörern besonders nottue, was er ihnen wirklich Nutzbringendes mit seinen Ausführungen bieten könne, und das in zielstrebiger Weise zusammenstellen. Daß man es daran fehlen läßt, nur allgemeine Redensarten vorbringt, erklärt oft, warum so manche Predigt und so mancher Unterricht so wenig Frucht bringt. Daß heute für geistreiche Spielereien oder kleine Nebensächlichkeiten auf der Kanzel kein Platz mehr ist, besagt schon die Not unserer Tage. Mehr als je ist gründliche Darlegung und Auswertung des depositum fidei vonnöten. „Praedica *Verbum!*“ (1 Tim 4, 2.) „Tu autem loquere, quae decent *sanam* doctrinam“ (Tit 2, 1). „Erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coarcervabunt sibi magistros, prurientes auribus, et a veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur“ (2 Tim 4, 43 f.). *Die* Zeit ist da! Welche Gefahr, paßten sich Prediger und Redner diesen verirrten modernen Gelüsten in *unverständiger* Weise an! Vielleicht im Glauben, damit noch zu retten, was zu retten ist, vielleicht aber auch, um den Ruf eines modernen, weitherzigen, verstehenden Predigers und die Genugtuung zahlreichen Zulaufes zu haben. „Deine Propheten erschauten dir Trug“ (Klgl 2, 14). „Sie bestärkten die Ruchlosen in ihrem Tun“ (Jer 23, 14). — „Du aber sei *besonnen* in allem, trage deine Bürde, erfülle deinen Beruf als Prediger des *Evangeliums*“ (2 Tim 4, 5).

Das *Wort Gottes* verkünden! Also nur biblische Predigten halten, alle thematischen verwerfen, wie manche es heute zu wollen scheinen? Gott sei Dank, daß die Heilige Schrift wieder mehr in den Vordergrund gerückt wurde, und wer meine Veröffentlichungen kennt, weiß, welchen Wert ich stets darauf legte. Aber jetzt nur Schriftpredigten? Sind wir denn Protestanten? Ist das Wort Gottes nicht eben so gut in der kirchlichen Lehrüberlieferung enthalten? Und so gut und notwendig biblische Homilien sind, eine gründliche, klare, eingehende, zusammenhängende, erschöpfende Darlegung unserer Glaubens- und Sittenlehre und ein kraftvoller Kampf gegen einzelne Irrtümer und Laster läßt sich damit oft nicht erreichen. Man vergleiche mit so manchen neuen Veröffentlichungen dieser Art die durchschlagenden Predigten eines Berthold von Regensburg, Leonhard von Porto Mauritio, Bernardin von Siena, eines Segneri, Bossuet, Massillon, Bourdaloue, Roh und so manch anderer Redegewaltigen der neuen Zeit, wie Donders in seinem überaus empfehlenswerten Ausschnitt „Meister der Predigt" sie uns vorführt! Ähnliches läßt sich auch von den liturgischen Predigten und Vorträgen sagen. Auch sie füllen eine klaffende Lücke aus, erzielen auch, sind sie wie die musterhaften Ausführungen von Abt Marmion O. S. B. dogmatisch und aszetisch gründlich unterbaut und ausgewertet, tiefe und weitgreifende Wirkungen für das ganze christliche Denken und Leben; bei so mancher dieser Art aber mit ihrem Vielerlei an nur flüchtig angedeuteten Gedanken und Anregungen erhält man den Eindruck, daß sie wohl in den Sinn und das rechte Miterleben des Gottesdienstes einführen — ein großes Verdienst —, daß ihnen aber zur Umgestaltung des ganzen Lebens doch notwendig auch andere Predigten an die Seite gesetzt werden müssen.

Doch nicht nur von der rechten Art der Predigt und des Unterrichtes hängt viel ab, fast mehr noch von dem *Geist*, mit dem sie vorgetragen werden. Weil selbst wenig erwärmt, pflegt der lässige Priester sein Sprüchlein mechanisch, gewohnheitsmäßig herzusagen, ähnlich wie so

mancher amtlich bestellte Führer durch altehrwürdige Gotteshäuser. Er weiß alle Einzelheiten aufzuzählen, aber mit welcher Gleichgültigkeit und Kälte! Der eifrige Prediger aber gleicht dem begeisterten Jünger der Kunst. Übernimmt ein solcher die Führung, gewinnt alles Farbe und Glut. Selbst Steine beginnen zu reden und die ganze Besichtigung wird zu einem Hochfest und geistigen, dauernden Erlebnis.

Wort und Lehre stellen aber nur eine Seite dar, weit mehr noch ist das Christentum Kraft und Leben, und die werden durch die *Sakramente* und die Vollziehung des *kirchlichen Gottesdienstes* vorzüglich gewonnen und vermehrt. Nicht verschwiegen soll es werden, daß, angesteckt von der Aufklärung, dem Intellektualismus und Rationalismus, auch unsere Seelsorge sich zu viel von den Waffen des Geistes und rein menschlicher Anstrengung versprach, dem opus operatum aber nicht mehr die ihm gebührende zentrale Bedeutung zuerkannte. Hier erwarb sich die liturgische Bewegung unstreitig ein Verdienst, daß sie zu den Quellen des Lebens wieder machtvoll zurückwies. Wie kurzsichtig war es doch, die Erbauung des Reiches Gottes vom Menschen aus beginnen zu wollen, da es letztlich doch nur von Gott kommen kann! In allen diesbezüglichen Parabeln des Heilandes kehrt doch als Anfang wieder, daß Gott es ist, der das große Mahl, die Hochzeit seines Sohnes, bereitet und der Menschen Aufgabe nur darin besteht, die Einladung zu übermitteln und zu befolgen. Lehrt uns Christus denn nicht auch beten: „*Zu uns komme* dein Reich"? Das erwägend wird der brave Priester, weit entfernt, in anderem, mehr rein natürlich-menschlichen Betrieb aufzugehen, die eigentlich priesterlichen Amtsverrichtungen: Gottesdienst, Ausspendung und regen Empfang der Sakramente, wieder in den Mittelpunkt seines Wirkens rücken!

Doch neben dem Ausreißen und Pflanzen legte Gott dem Jeremias noch ein Drittes ans Herz: „Ich mache dich heute zu einer *ehernen Mauer*" (Jer 1, 18). Was nützt auch alles Pflanzen, zerbricht die Mauer und wird

der Weinberg überschäumenden Fluten, dem Wühlen wilder Tiere, den Tritten rücksichtsloser Wanderer oder den Zugriffen von Dieben ausgeliefert! Die Gefahr aber drohte damals. Der aus der Heidenwelt eindringenden Religionsmischung, Ideenverfälschung und Sittenverweichlichung gaben sich die weitesten Kreise gefangen und viele Priester und Propheten machten mit. Die Abwehrmauer, vom Zeitgeist umspült, zerbröckelte. Jeremias soll in seiner Person und in seinem Wirken sie ersetzen. Er soll eine *eherne* Mauer sein. Und das, hätte auch das Verderben noch so weit um sich gegriffen und stände er mit seinen gottverbürgten Anschauungen und Bestrebungen auch allein. „Ich mache dich zu einer *ehernen Mauer* gegenüber dem *ganzen Lande,* wider die Könige von Juda und seine Fürsten, seine Priester und das Volk" (Jer 1, 18). Mag auch in nebensächlichen Dingen eine Anpassung möglich sein; wo es sich um feststehende Glaubenslehren, das göttliche Sittengesetz, das Wesen des Christentums, die Sendung, Freiheit und Rechte der Kirche handelt, da darf kein Weichen und furchtsame Nachgiebigkeit, noch weniger ein kurzsichtiges Liebäugeln Platz greifen! Da ist entschlossener Widerstand heiligste Pflicht! Jeder einzelne hat ihn in seinem Bezirk zu leisten. Doch heute trifft mehr als je das Wort zu „Vae soli" (Sir 4, 10). Darum ist es erforderlich, daß die gesamte Priesterschaft sich zu einer Abwehr- und Schutzmauer zusammenschließe und gemeinsam vorgehe. Solch geschlossene Kundgebungen scheut der Gegner doch, die öffentliche Meinung wird durch sie berichtigt und das Schwankende gefestigt. Manche von uns könnte der in andern Lagern gegen die Entchristlichung geleistete Widerstand beschämen.

* * *

Das beträfe unser Wirken als Weinbergarbeit. Zur Vervollständigung fügt die Schrift ein Bild von *Gottes Herde* hinzu. Darin wird uns mehr Hirtenarbeit an den einzelnen, besonders den irgendwie schadhaft gewordenen Seelen vorgezeichnet. „Was schwach war, habt ihr

nicht gestärkt; was krank war, nicht geheilt; was beschädigt, nicht verbunden; was versprengt, nicht zurückgeholt; was verloren war, habt ihr nicht gesucht . . . So zerstreuten sich meine Schafe . . . und dienten allen Tieren zum Fraße" (Ez 34, 4. 5.). Ob es auch heute noch solch lässige Hirten gibt, die geruhsam in Kirche und Pfarrhaus ihres Amtes walten, um die Nöten und Sorgen in den einzelnen Häusern sich aber nicht kümmern? Oder die wohl das alltägliche Kirchenvolk bequem betreuen, Irrende, Versuchte, Ringende, Gefährdete, verlorene Söhne und Töchter aber ihrem Elend überlassen, ja, sie vielleicht durch harte Behandlung noch abstoßen? Müßte man sich da wundern, daß die Schafe sich zerstreuen und den wilden Tieren zum Fraße, den Sekten, dem Spiritismus, Kommunismus und anderen dunklen Mächten zum Opfer fallen? Der wahre Eifer erblickt aber gerade in der liebevollen Sorge für alles Gebeugte, Gesunkene, Schwankende und Verirrte nach Christi Vorbild seine größte Freude und liebste Mühe.

Doch all diese Tätigkeit würde versagen, käme nicht noch eine hinzu: die *vigilantia* pastoralis. Zu Wächtern auf Jerusalems Mauern sind wir gestellt, Gefahren von außen und innen sofort zu erspähen und abzuwenden. Als eine der ersten Amtspflichten prägt der heilige Paulus darum seinem Jünger Timotheus ein: „Tu vero *vigila!*" (2 Tim 2, 4.) Und säumigen Seelenhirten ruft der heilige Bernard zu: „Leva oculos vide regiones, si non sunt magis siccae ad ignem quam albae ad messem!" (Cons 1, 2. c, b). So dehnt sich allumfassender Eifer über alles aus, was Gottes und der Seelen ist. Er reicht, wie die göttliche Weisheit, „mit Kraft, von einem Ende bis zum andern und ordnet alles mit Sanftmut" (Weish 8, 1).

Aber auch manch jüdischer Händler verlegt sich ungemein rührig auf den Vertrieb von katholischen Bildern, Kommunionandenken, Kalendern — wer wollte das Eifer für die katholische Religion nennen? Prüfstein wahren Eifers ist noch nicht der äußere Betrieb, sondern die reine Absicht, die ihn trägt.

(Schluß folgt.)

Über das Verhältnis von Recht und Moral nach katholischer Auffassung.

Von Hochschulprofessor *D. Dr Adolf Eberle*, Dillingen a. D.

(Schluß.)

II.

Im zweiten Teil unserer Ausführungen wollen wir nun zunächst in einem geschichtlichen Überblick die großen Wandlungen verfolgen, welche in der Auffassung des Naturrechts die verschiedenen Jahrhunderte hindurch in Erscheinung getreten sind. Wir wollen damit gleichzeitig den praktischen Zweck verbinden, die festen Grenzlinien für den Geltungsbereich des Naturrechts zu ziehen, um hier ersichtlich zu machen, in welchem Umfang und in welchem Sinne dasselbe gerade für die positive Gesetzgebung als Grundlage dienen kann und muß.

In der ganzen vorchristlichen Antike ist das Recht mit metaphysischen Gedanken verflochten, es ist im Kosmischen und Göttlichen verankert.[62]) Schon *Sophokles* verweist in seinem Oedipus Rex und in seiner Antigone auf die höheren, himmlischen, ungeschriebenen und ewigen Gesetze. Die ganze vorsophistische Periode der griechischen Philosophie beschäftigt sich vorzugsweise mit dem kosmologischen Problem. Man bewundert hier die Einheit, Ordnung und Harmonie des Weltganzen. Ordnung aber, sagt man sich, setzt eine Norm, ein Gesetz voraus; und dieses regelt nicht nur den Sternenlauf, sondern überhaupt alles Menschengeschehen. Von *Heraklit* von Ephesus stammt der Satz: „Es nähren sich alle menschlichen Gesetze von dem einen göttlichen Gesetz." Es pochen die *Sophisten*, die Aufklärer und Enzyklopädisten des Altertums, auf das naturgegebene Recht, auf die angebornen Rechte, die unabhängig von den sozialen Bindungen durch die Gesetze der Gesellschaft bestehen.[63]) Gegenüber ihren freilich noch recht unzulänglichen Formulierungen vertieft[64]) besonders *Sokrates* den Naturrechtsgedanken und noch mehr *Plato* und *Aristoteles*. Hat *Plato* in seinem Ideenreich ein Urbild, ein höheres Naturrecht geschaffen, das für jedes Gesetz, für Sein und Handeln die ideale Norm

[62]) Das hat neuerdings vor allem wieder *J. Sauter* (Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Wien 1932) mit zum Teil ganz neuem Material (vgl. besonders den Abschnitt *Aristoteles*, S. 27 ff.) gezeigt.

[63]) Vgl. *Sauter* a. a. O., S. 197 ff., und hiezu die Besprechung von *Sommer* in Krit. V. S., zur Zeit im Druck; anders dagegen *Seydl*, Das ewige Gesetz, Wien 1902, S. 13.

[64]) Hieran wird man trotz *Sauters* Ausführungen (a. a. O., S. 198) doch festhalten dürfen.

darstellt, so begründet *Aristoteles* sein Naturrecht in der empirischen, durch die unabänderlichen Wesenheiten der Dinge festgelegten Ordnung, welche die Grundlage für alle näheren Determinierungen in den positiven nationalen Gesetzen bildet.[65]) Die Schule der *Stoiker* unterschied zwischen einem absoluten und relativen Naturrecht; es sollte nach ihrer Meinung eigentlich in der Welt das absolute Recht des Urstandes herrschen und diesem sei jedenfalls die gegenwärtige Welt entgegenzuführen. In Rom war es dann besonders der große Philosoph und Staatsmann *Cicero*, der die bisher entwickelten Lehren vom Naturrecht übernahm und als Meister der Gedanken und Sprache dieselben in immer neuen Wendungen betonte. „Es gibt ein Gesetz", so schreibt er in seiner Abhandlung de legibus (II, 4), „das von der Natur der Dinge ausgeht, zum Rechttun antreibt und vom Verbrechen abhält, das aber nicht erst anfängt Gesetz zu sein, wenn es geschrieben, sondern wenn es entstanden ist. Entstanden ist es aber zugleich mit dem göttlichen Geiste." „Wenn das Recht nur durch Volksbefehl, durch die Verordnungen der Fürsten oder die Urteilssprüche der Richter geschaffen würde, so wäre rauben, ehebrechen, falsche Testamente unterschreiben Recht, sobald dafür nur durch die Zustimmung und Beschlußfassung der Masse die Sanktion erteilt würde."[66]) Es ist „ein himmlisches Gesetz",[67]) „von Jupiter selbst festgesetzt",[68]) „unserer Natur eingepflanzt",[69]) „eine ungeschriebene Satzung, nicht eingelernt, wohl aber dem Menschenherzen eingeprägt".[70]) Und dieses so verstandene Naturrecht war nicht nur ein theoretischer Gedanke *Ciceros* und seiner griechischen Vorgänger; der Begriff wurde auch von den römischen Rechtsgelehrten der ausgehenden Republik, bezw. der Kaiserzeit übernommen und ging in die staatliche Gesetzgebung der Römer über, in das corpus juris civilis, das an zahlreichen Stellen auf die Heiligkeit des Naturrechtes hinweist.

Eine Vertiefung nach Form und Inhalt erfuhr das Naturrecht endlich im *Christentum*. Neuestens vertrat

---

[65]) Daß aber auch *Aristoteles* eine metaphysisch-religiöse Verankerung kennt, hat *Sauter* (a. a. O., S. 31 ff.) im Anschluß an *Werner Jaeger* (*Aristoteles*, Grundlegung seiner Entwicklung, 1923) überzeugend nachgewiesen. Vgl. über diese Forschungen auch noch *Söhngen*, Sein und Gegenstand, Münster i. W. 1930, S. 333 f., u. ö.

[66]) De legibus I, 16.

[67]) De legibus II, 4.

[68]) Philippica 11, c. 12.

[69]) De legibus I, 6.

[70]) Oratio pro Milone, c. 4.

wohl *Troeltsch* die Meinung,[71]) daß im Christentum an sich infolge seiner jenseitigen-eschatologischen Einstellung kein direkter Ansatz für eine Naturrechtslehre gegeben sei, und daß erst sekundär durch die Verbindung des Christentums mit den höheren Bildungsschichten des Volkes der Anlaß gegeben worden sei, die stoische Naturrechtslehre in den christlichen Gedankenkreis einzubauen. Allein Professor *Schilling*[72]) in Tübingen weist wohl mit größerem Recht und in Übereinstimmung mit der gesamten Auffassung der Kirche darauf hin, daß das Naturrecht in jener bekannten Stelle des Römer-Briefes II, 14—16 niedergelegt sei, wo die Rede ist von einem Gesetze, das den Heiden ins Herz geschrieben ist, indem ihnen ihr Gewissen Zeugnis gibt und die Gedanken sich gegenseitig anklagen oder verteidigen; oder daß es sicherlich zum Ausdruck komme, in der christlichen Lehre von der Weltschöpfung durch einen persönlichen Gott; dadurch werde doch die mit dem Wesen der einzelnen Weltdinge gegebene Seins- und Weltordnung zum Ausdruck und Reflex des absolut gebietenden göttlichen Schöpferwillens. Das ist tatsächlich auch die Grundidee der ganzen mittelalterlichen, scholastisch-thomistischen Naturrechtslehre gewesen: Das in der Weltordnung sichtbar gewordene Naturgesetz ist die Grundlage für jede positive Gesetzgebung; die organische Verbindung von Naturrecht und positivem Recht ward damit endgültig verwirklicht.

Diese mittelalterliche Naturrechtslehre erfuhr freilich in der Folgezeit eine Umwandlung durch den Moralpositivismus der nominalistischen Schule mit ihrer Loslösung des Ethisch-Rechtlichen von der Metaphysik,[73]) durch die reformatorisch-kalvinische Bewegung,[74]) dann besonders durch die Einflüsse des englischen Empiris-

---

[71]) *E. Troeltsch,* Aufsätze zur Geistesgeschichte, S. 159 f., und *E. Troeltsch,* Die Soziallehren der christlichen Kirchen, S. 144 ff.

[72]) *O. Schilling,* Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche, 1914.

[73]) *Wilhelm von Occam* und seine Schule! Hiezu vgl. etwa *Willmann,* Geschichte des Idealismus, Bd. II, S. 632 ff. (§ 85), und aus neuester Zeit *Sauter,* S. 84 f. Einen interessanten Einblick in die kulturhistorischen Voraussetzungen und Folgen dieser Lehre bietet *Schnürer,* Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. III, S. 104 ff., mit S. 161 ff., besonders S. 165 ff., sowie *Dempf,* Sacrum imperium, München 1929. Vgl. auch *Troeltsch,* Soziallehren der christlichen Kirche, S. 358 ff. (speziell für *Occam,* S. 416, S. 430 f. und S. 533, Anm. 243).

[74]) Eine Auffassung hingegen, wonach es bei den Lutheranern grundsätzlich überhaupt nie eine Rolle gespielt hätte, könnte — insbesondere auch nach den Forschungen *Sauters* — nicht in Frage kommen; vgl. *Sauter,* a. a. O., S. 56 mit Anm. 3 und S. 99 f. (für *Thomasius* S. 151 ff.).

mus wie des französischen und deutschen Rationalismus, und schließlich durch den Materialismus der französischen Enzyklopädisten.[75]) Das Naturrecht wurde damals wohl in den Vordergrund vor das positive Recht gestellt,[76]) aber es war unter diesen Einflüssen ein vollständiger Säkularisierungsprozeß, die Loslösung des Rechts von dem religiösen Gedankengut erfolgt.[77]) Führte man wohl, wie z. B. *Hugo Grotius, Pufendorf* oder *Thomasius* das Naturrecht formell auf den Willen Gottes zurück, so behaupten diese zum Teil doch gleichzeitig, daß das Naturrecht absoluten Charakter besitze, daß es selbst von Gott nicht mehr abgeändert werden könnte, ja daß es sogar existieren würde, wenn es keinen Gott gäbe.[78]) So wurde nun die menschliche Vernunft ohne irgend eine leitende Lehrautorität zur Schiedsrichterin, ja zur Schöpferin — wie bei *Kant* — in Sachen der sittlichen und rechtlichen Ordnung.[79]) Als Inhalt und Postulat dieses Naturrechts der Aufklärung wurde betrachtet, was gerade als dringliche Forderung erschien. Es war rein individualistisch und konnte bei seiner weltanschaulichen Unbestimmtheit und Wandelbarkeit zur Legitimierung ganz widersprechender Erscheinungen verwendet werden, zur Begründung des Absolutismus und der Demokratie, des Liberalismus und Imperialismus.[80]) Mit Hilfe dieses Naturrechts der Aufklärung wurden Throne gestürzt, Könige zum Blutgerüst geschleppt und Tausende um Hab und Gut beraubt.[81])

---

[75]) Reiches Material in *Hettners* mehrbändiger „Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts". In der philosophiesystematischen Bewertung der einzelnen Lehren ist natürlich hier stellenweise große Vorsicht geboten.

[76]) So wohl die herrschende Lehre. Vgl. auch *Sauter,* a. a. O., S. 96 f., u. ö. Gründe und Ausmaß der Erscheinung dürften jedoch noch nicht völlig geklärt sein.

[77]) Auch hier gebe ich im Text die herrschende Lehre wieder. Im Einzelnen dürfte sie wohl nachprüfenswert sein (vgl. unten Anm. 81); daß aber eine gewisse „Säkularisierung" als vorhanden anzunehmen ist, darüber vgl. *Sauter,* a. a. O., S. 114 ff.

[78]) An sich ist das freilich ein Rückschlag gegen den Nominalisierungsprozeß; vgl. *Sauter,* a. a. O., S. 94 (für *Grotius*) mit S. 87, woselbst die Ursprünge bereits in der katholischen Scholastik (*Arriaga*) nachgewiesen werden.

[79]) So wenigstens nach der bisherigen Auslegung. Durch den Umschwung in der *Kant*-Auslegung (*Heidegger-Herrigel;* vgl. hiezu *Przywara,* Kant heute, München 1929) scheint auch hier eine Änderung des gewohnten Bildes nicht ausgeschlossen; vgl. *Sauter,* S. 214 ff.

[80]) Vgl. die Vorträge auf der Tagung „Religion und Recht" des Akademikerverbandes („Schönere Zukunft", Herbst 1929).

[81]) Wie angedeutet, folgt auch hier der Text der herrschenden Lehre, insbesondere der Darstellung, wie sie z. B. *Haring* in seinem Werk „Der Recht- und Gesetzbegriff in der katholischen Ethik und

Dieses Naturrecht der Aufklärung mußte in völligen Mißkredit kommen; es konnte unmöglich auf die Dauer einen tragbaren Unterbau für eine stabile Rechtsordnung abgeben. Als notwendige Reaktion zu diesem inhaltlich unsicheren Naturrecht der Aufklärung folgte nun unter dem Einfluß der Romantik mit ihrer Vorliebe für das Geschichtliche und großenteils auch in einer Anlehnung an die *Hegel*sche Philosophie, nach welcher ja der Staat die höchste Auswirkung der absoluten Vernunft ist, der Rechtspositivismus der historischen Schule. Das war die Rechtsauffassung des 19. Jahrhunderts. Nun bekommen die bekannten Formeln Kurswert: „Es gibt kein Naturrecht", „jedes Recht ist etwas historisch Gewordenes". Die einzige Quelle des Rechts ist die Staatsgewalt; wer die Macht hat, schafft auch das Recht. „Gesetz" ist einfach die verfassungsgemäß zustande gekommene und verkündete Rechtsnorm. Es ist damit aber auch ein rein juristischer Pragmatismus geschaffen und weiterhin eine vollständige Verweltlichung, eine Säkularisierung des Rechts durchgeführt worden. Wohl erklären jene Rechtspositivisten, welche persönlich auf christlichem Standpunkte stehen (wie z. B. *von Savigny, von Haller, Friedrich Julius Stahl,* oder *Adam Müller*), daß die vom Gesetz befohlene Handlung nur dann praktisch ausgeführt werden dürfe, wenn sie sittlich zulässig sei; aber es bleibt doch diese metaphysiklose Rechtsauffassung, wie Prof. *Steffes* hervorhebt, jederzeit „umdroht von Absolutismus und Parteidiktatur, von Schlagwort und Modestimmung".[82]) In der Rechtswissenschaft hat sich darum der reine Positivismus, wie Geh. Rat *Konrad Beyerle,* der bekannte, erst kürzlich verstorbene Rechtshistoriker der Münchner Universität, mit Recht sagt,[83]) totgelaufen.

Umsomehr ist es zu begrüßen, daß gerade in neuerer und neuester Zeit wiederum eine allgemeine Abkehr von diesem einseitigen Rechtspositivismus erfolgt. Sy-

---

modernen Jurisprudenz", Graz 1899, und neuerdings auch im Artikel „Naturrecht" (Staatslexikon, Bd. III, Sp. 1521 ff.) gegeben hat. Im Einzelnen wird man wohl sagen können, daß durch die Arbeit von *Sauter,* wie überhaupt durch die neuere Forschung, eine etwas stärkere Nachwirkung der antik-mittelalterlichen Lehre anzunehmen sein wird. Bahnbrechend war hier erstmals wohl *Petersen,* Der Aristotelismus im protestantischen Deutschland, Leipzig 1921; vgl. dazu auch (speziell für das englisch-amerikanische Recht) *Sommer,* Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 25, S. 563 f., und Besprechung von *Sauter,* zur Zeit im Druck.

[82]) Das Naturrecht in metaphysischer und religiöser Weltsicht, Augsburg 1932, S. 31.

[83]) Siehe „Schönere Zukunft", Nr. 8 vom 24. November 1929, S. 184.

stematisch haben in gewissem Sinne hier schon die Freirechtsschule[84]) und die moderne Rechtssoziologie[85]) vorgearbeitet. Auch lehrgeschichtlich fehlt es nicht an Ansatzpunkten.[86]) Jedenfalls aber können wir heute erfreulicherweise konstatieren, daß bei zahlreichen Rechtsphilosophen der Gegenwart eine starke Hinneigung zum alten, dem Wesen nach christlichen Naturrechtsgedanken besteht, und daß hier speziell die Wertlehre dankenswerte Anfänge bietet.[87]) Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern, wie vor allem von amerikanischer Seite nachgewiesen worden ist, ganz parallel auch für das Ausland.[88]) Zur richtigen Abschätzung der ganzen Bestrebungen wird dabei freilich an zweierlei festzuhalten sein: Einmal ist die Übereinstimmung mit dem Naturrecht auch da, wo sie faktisch besteht, von moder-

---

[84]) Vgl. Artikel „Freirechtslehre" im Staatslexikon, Bd. II, Sp. 235 ff. (*Schwering*), und „Naturrecht", ebenda, Bd. III, Sp. 1522 ff. (*Haring*).

[85]) Vgl. *Haring*, a. a. O.; ferner Artikel „Rechtssoziologie", ebenda, Bd. III, Sp. 654 f. (*Petraschek*).

[86]) In Frage kommen von rechtshistorischer Seite vor allem die grundlegenden Untersuchungen von *Gierke* über die Zusammenhänge von Scholastik und Rechtsgeschichte („Althusius", „Deutsches Genossenschaftsrecht" u. a. m.). Von romanistischer Seite z. B. *Kantorowicz* („Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik", 2 Bde., Berlin und Leipzig 1907/1927; hiezu [Bd. II] Krit. V. S., Bd. 58 [3. Folge, Bd. 22], S. 370 ff.).

Neuerdings will das Thema vor allem *Konrad Beyerle* und seine Schule (*Wohlhaupter*) in größerem Ausmaß in Angriff nehmen (vgl. *Wohlhaupter*, Artikel zum 60. Geburtstag *Konrad Beyerles*, 14. September 1932, im „Bayrischen Kurier"). Von kirchenrechtlicher Seite bieten beispielsweise die staatskirchenrechtshistorischen Arbeiten von *Eichmann* („Acht und Bann im Mittelalter" u. a.) auch philosophiegeschichtlich sehr wertvolle Ausblicke.

Über englisch-amerikanische Arbeiten berichtet ausführlich *Haines*, The Revial of Natural Law Concepts, Cambrigde, Massachusetts 1930.

Es ist übrigens von Interesse zu bemerken, daß auch für die antike Rechtsgeschichte analoge Probleme heute Interesse gewinnen. (Vgl. *Wenger*, Antike Rechtsgeschichte.)

[87]) Vgl. z. B. *Binder* („Philosophie des Rechts", 1924) und viele andere. Über die prinzipielle Stellungnahme dieser, wie überhaupt der modernen Problematik zum „Naturrecht" berichtet an Beispielen *Haring* in dem mehrfach angezogenen Artikel, Staatslexikon, Bd. III, Sp. 1521 ff., hier insbesondere Sp. 1527 ff. (1929). Weitere Literatur zur modernen Rechtsphilosophie siehe im Artikel „Rechtsphilosophie" (Staatslexikon, Bd. IV, Sp. 620 ff.) (*Petraschek*, 1931.)

[88]) Vgl. dazu *Haines*, a. a. O., S. 237 ff., insbesondere für Deutschland, Frankreich, Italien und Amerika. Die Parallele auf dem Umweg über die Freirechtsschule ist besonders interessant. Vgl. dazu *Sommer*, Arch. f. RWPh., Bd. 25, S. 563 ff.

ner Seite vielfach nicht erkannt und zugegeben.[89]) Und sodann ist eine solche Angleichung, auch rein objektiv gesehen, vielfach doch nur teilweise gegeben; es besteht in Wirklichkeit noch eine Reihe von Differenzen.[90]) So ist heute beispielsweise die moderne Wertlehre vielleicht eher in Gefahr, das positive Recht zu unterschätzen als zu überschätzen. Der „Positivismus" selbst wird heute — wenigstens dem Wortlaute nach — nur wenig mehr vertreten. Ebenso ist auch der „Relativismus" im allgemeinen gefallen,[91]) und wo er schließlich noch aufrechterhalten wird, geschieht es wohl mehr dem Wortlaute als der Sache nach.[92]) Daß diese erfreulichen Wandlungen natürlich nicht von Systemen gelten, die an alten, materialistischen Lehren festhalten, braucht kaum eigens erwähnt zu werden. An dieser Stelle wären die Theoretiker der bolschewistischen Richtung zu nennen.[93])

III.

Für die heutige Rechtskrisis gibt der berühmte Kulturphilosoph *Albert Schweitzer*, ein Protestant, in „Kultur und Ethik"[94]) folgende Erklärung: „Die Juristen haben das Recht und das Rechtsbewußtsein verkommen lassen. Sie konnten nichts dafür, denn es war in dem Gedanken der Zeit keine Vorstellung gegeben, worin sich ein lebendiger Rechtsbegriff hätte verankern lassen. Das Recht ging an der Weltanschauungslosigkeit zugrunde. Erst aus neuer Weltanschauung kann es wieder erstehen."

Gewiß, von einem Naturrecht zu sprechen, hat nur Sinn und Berechtigung, wenn eine theistische Weltanschauung vorausgesetzt wird, wenn es einen immanenten Weltenplan gibt. *Thomas v. Aquino*, der autoritative Vertreter katholischer Rechts- und Moralauffassung, ge-

---

[89]) Dies ergibt z. B. *Larenz*, Das Problem der Rechtsgeltung, 1929; dasselbe ist auch von *Petraschek* sehr zutreffend dargelegt. Vgl. „System", S. 135, Anm. 3. sowie die kurze Zusammenfassung „System", S. 402.

[90]) Ebenda.

[91]) Hier hat *Emge* (Relativismus) grundlegend vorgearbeitet.

[92]) Über den heutigen Stand der Lehre orientiert mit ganz eingehenden Literaturverweisungen *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 11 ff., mit Anmerkungen, insbesondere Anm. 2 zu S. 11.

[93]) Vgl. z. B. *Paschukanis*, a. a. O., wofür ich nochmals auf die Besprechung von *Petraschek*, Krit. V. S., Bd. 26, S. 42 ff., verweise. Vgl. auch den bezeichnenden Ausspruch, der von einem russischen Kommunistenführer stammt: „Jeder bewußte Proletarier weiß, daß Religion Opium für das Volk ist. Weniger bekannt ist, daß das Recht ein noch mehr vergiftendes und betäubendes Opium für dasselbe Volk ist" („Deutsche Juristen-Zeitung", 1926, Sp. 1773).

[94]) 2. Teil, Vorrede, S. XIX (1924).

braucht zur Erklärung des ewigen Gesetzes folgenden Vergleich:[95]) Wenn ein Künstler ein Werk (einen Dombau oder eine Brücke mit kühnen Bogen) schaffen will, dann muß vor der Ausführung seines Unternehmens im Geiste des Künstlers die Idee, der Plan des Werkes vorliegen; ebenso muß im Geiste eines Regenten der Typus jener Handlungsnorm ruhen, die für seine Untertanen in Anwendung kommen soll. Genau so muß in Gottes ewiger Weisheit — Gott steht ja der Schöpfung als Künstler und den Geschöpfen als Regent gegenüber — von Anbeginn der ganze Weltenplan ruhen, in dem ein jedes Einzelding vorerkannt, seinem Wesen entsprechend in den Weltenplan eingeordnet und dem letzten Ziele zugeordnet ist. Das nennen wir das ewige Gesetz (lex aeterna). Das natürliche Sittengesetz ist dann nichts anderes als die Teilnahme der vernünftigen Natur[96]) an diesem ewigen Gesetze. Wenn nun der Gottgläubige die

---

[95]) S. theol. 1. 2. q. 93. a. 1.

[96]) Nach dem heiligen Thomas ist darum das Naturgesetz mehr ein Gesetz der *Vernunft* als der Natur. Wie überhaupt jede Wahrheitserkenntnis nur als eine Einstrahlung (irradiatio) der ewigen Wahrheit und des ewigen Gesetzes zu betrachten ist, so ist auch das Naturgesetz nichts anderes als „das ewige Gesetz, insofern es der Vernunft von Natur aus mitgeteilt wird". Es ist das unserm Verstande von Gott verliehene natürliche Licht (als Anteil von dem göttlichen Lichte), womit wir erkennen, was zu tun und was zu meiden ist; es ist schließlich „eine bloße Fähigkeit, zum Wissen zu gelangen". Darum ist das Naturgesetz nach dem heiligen Thomas primär nicht ein „Gesetz, das aus der Natur der Dinge fließt und hieraus erkannt wird"; es ist „nicht die Erkenntnis der objektiv gegebenen Natur- und Seinsordnung". Allein in der Erklärung der weiteren Frage, wie die Vernunft das Naturgesetz erkennt, verweist auch der heilige Thomas an die in den Dingen objektiv gegebene Natur- und Seinsordnung. Angeboren ist uns doch nur das natürliche Licht des Verstandes, womit wir die Normen der Sittlichkeit zu erfassen vermögen, nicht aber die Erkenntnisbilder selbst, welche dazu erforderlich sind. Um das Gesetz zu erkennen, wendet sich die menschliche Vernunft darum nicht unmittelbar der göttlichen Vernunft zu, noch kehrt sie sich in sich selbst zurück, sondern „schöpft aus der Natur der endlichen Wesen und der Verhältnisse, wie sie mit der Erscheinungs- und Erfahrungswelt gegeben sind". Damit bekommt das Naturgesetz auch beim heiligen Thomas einen ontologischen Charakter und erhält unmittelbar Beziehungen (wenn auch noch weniger vollkommen) zur objektiv gegebenen Seins- und Naturordnung. Vgl. *Wittmann*, Die Ethik des heiligen Thomas v. Aquin, München 1933, S. 325, 329, 335, 339, 341, 344 u. a. In ähnlichem Sinne sagt auch *Sauter* (a. a. O., S. 223), man dürfe das Naturrechts-*Prinzip* nicht mit seinem *Inhalt* verwechseln; die obersten Prinzipien, wie „das Gute ist zu tun und das Böse zu meiden", seien freilich evident; allein was das „Bonum" an sich und für uns ist, das wüßten wir mit solchen Sätzen noch nicht. „Zu diesem Zweck müssen wir erst den mühsamen Weg über die Seinsordnung, in die wir hineingestellt sind, beschreiten, was ja schon der aristotelisch-scholastische Idealismus erkannte."

Naturen und Wesenheiten der Dinge notwendig als das Werk eines persönlichen, göttlichen Schöpfers erkennt, wenn die Dinge der Welt ihrem Wesen nach Gottes Gedanken sind, ja als Abbild des göttlichen Wesens als der causa exemplaris geschaffen worden sind, wenn Gott sogar dauernd hinter dem Bestande dieser Wesenheit steht, dann werden diese gottgegebenen Wesenheiten der Weltdinge für die menschliche Vernunft zum Ausdruck und Reflex des göttlichen Schöpferwillens; dann wird der Verkehr mit den Dingen dieser Welt, jedes Hineingreifen in die Welt nicht bloß ein Verkehr mit den geschaffenen Dingen, sondern mit dem Schöpfer selbst, der immanenten, letzten Wirkursache aller Dinge. Verbinden wir mit dieser absoluten Kausalität des Schöpfergottes noch dessen absolute Finalität, nach welcher alles Außergöttliche seinen letzten Sinn und sein letztes Ziel nur in Gott haben kann, dann werden die *Naturen* der einzelnen Weltdinge, ihre *wesenhaften Einrichtungen* und *zwecklichen Zusammenordnungen* für die vernünftige Menschennatur zum absolut verpflichtenden Gesetze Gottes für das ganze freie Handeln des Menschen. Es wird der Indikativ des Naturgemäßen zum kategorischen Imperativ, zum unverbrüchlichen Lebens- und Sittengesetz für den Menschen.[97])

Vielleicht wird dieses katholische, d. h. mit der katholischen Weltanschauung eng verwachsene Naturrecht nur vom Standpunkt des katholischen Denkens aus voll und ganz erfaßt. Allein es wird hier gleichzeitig bereits eine gemeinsame Linie gezeichnet, auf der sich uneingeschränkt alle treffen können, soweit sie nur die Möglichkeit einer theoretischen Seinserkenntnis zugestehen.[98]) Jeder Mensch sieht sich einer festen, unverbrüchlichen Seinsordnung gegenüber, die durch die gottgewollte Natur und Wesenheit der Dinge bestimmt ist.[99]) Schon

[97]) Vgl. *Rauch Wendelin,* Eine absolute Lebensordnung aus realistischer Metaphysik; in Philosophia Perennis, Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe *Josef Geyser* zum 60. Geburtstage, herausgegeben von *Fritz Joachim von Rintelen,* Regensburg 1930, S. 1113 ff.

[98]) Daß dies in der *Tat* früher weitgehend der Fall war, insofern auch die außerhalb der katholischen Weltanschauung stehenden Gelehrten noch weithin über das „Naturrecht" verwandte Gedanken vertraten, das hat neuerdings die Arbeit von *Sauter* erwiesen.

[99]) Eine grundsätzliche Sichtung der modernen, in diese Richtung weisenden Lehren erstrebt auch die Arbeit von *Sommer F.,* Kritischer Realismus, I. Bd., Leipzig 1929; vgl. „Tüb. Theol. Quartalschrift", 1929, S. 499—500 *(Schilling);* Stimmen der Zeit, 1931, S. 315—316 *(Schuster);* Revue des sciences philosophiques et Theologiques, Januar-Heft 1930, S. 8†; Krit. V. S., Bd. 24, S. 132 ff., mit Bd. 26, S. 31 ff. (*Petraschek*); Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 24, S. 258 f. (*Baumgarten*) u. a. m.

vor unserer freien Stellungnahme zum einzelnen Objekt haben wir demselben gegenüber eine ganz bestimmte, durch seine Natur und Wesenheit gegebene Stellung. Man kann mit dem Marmor, dem Holz und der Kohle nicht machen, was man will, sondern nur das, wozu ihnen die Natur die Eignung gegeben hat. Dasselbe gilt vom tierischen und pflanzlichen Leben, von unserm Leib und unserm Geist, von sämtlichen Dingen des Kosmos.[100]) Nun ist hier nur eine doppelte Möglichkeit gegeben: Entweder stimmt das Verhältnis, das durch die freie Handlungsweise des Menschen neugeschaffen wird, mit der ontologischen, naturgegebenen Stellung überein, oder es stehen beide inhaltlich zueinander in Widerspruch. Im ersten Fall handle ich recht, natur- und seinsgemäß, das zweite ist Zerstörung und Unrecht. *Augustinus* und mit ihm die ganze Scholastik spricht in diesem Sinne von „actiones conservantes" und „actiones perturbantes naturam": von Handlungen, die im Verhältnis zu der objektiv gegebenen Seinsordnung der Dinge konservativ sind und zurecht bestehen — und andererseits von Handlungen, die revolutionär sind und die in ihrem Gehalt die tatsächlich gegebene Seinsordnung sprengen.[101]) So gewinnen wir aus der schauenden Erkenntnis der Seinsordnung der Dinge für Ethik und Recht eine absolut, unveränderlich geltende Grundlage, um daraus für unser gesamtes Denken und Handeln eine kategorisch verpflichtende Ordnung des Sollens aufzustellen. *Thomas v. Aquino* hat diesen Grundsatz in wahrer Folgerichtigkeit dahin formuliert: „ . . . Die Ordnung der Natur stammt von Gott selbst. Und darum bedeuten die Sünden gegen die Natur, die eine Verletzung der Naturordnung darstellen, auch eine Ungerechtigkeit gegen Gott selbst, der der Natur ihre Ordnung gegeben hat";[102]) oder „Verfehlungen gegen die Natur sind auch Verfehlungen gegen Gott".[103]) Dieses objektive, naturgegebene Recht gibt uns auch aus dem Reichtum und der Fülle der tatsächlichen, konkreten Seinsordnung — sie ist ja ein Abglanz der unendlichen Fülle und des Reichtums des göttlichen Seins — für das gesamte Wollen und Handeln bestimmteste Forderungen von ganz konkretem Inhalt und nicht bloß allgemeine und ab-

---

[100]) Vgl. *Steffes J. P.*, Das Naturrecht, a. a. O., S. 34 f.

[101]) Vgl. *Rauch W.*, a. a. O., S. 1118 ff.

[102]) S. theol. 2. 2. q. 154 a. 12 ad 1.; der heilige *Thomas* verweist an dieser Stelle selbst auf den gleichen Grundgedanken bei dem heiligen *Augustinus* (Conf. III, 8).

[103]) A. a. O., ad 2.

strakte Richtlinien und Normen.[104]) Gewiß werden die aus der Beobachtung der objektiv gegebenen Natur- und Seinsordnung der Dinge gewonnenen Normen nur soweit eine allgemeine Gültigkeit erreichen und besitzen, als in den Handlungen selbst eine Angleichung unmittelbar an die Natur und das Wesen der Dinge erfolgt. In allen anderen Fällen aber, in welchen Stellung zu nehmen ist zu dem mehr akzidentellen und wandelbaren Sein der Dinge, wird nur durch das positive Recht dem häufigen Wechsel dieser Erscheinungen Rechnung zu tragen sein. Wie aber die Akzidentien, wenigstens nach der Auffassung der Scholastik, aus dem Wesen der Dinge fließen und wie sicherlich aller Wechsel akzidentellen Seins sich nur auf dem Untergrund der Konstanz von Natur und Wesen der Dinge abspielt, so muß auch die positive Gesetzgebung, soweit sie den Wandlungen des konkreten Lebens folgt, stets auf den allgemeingültigen Normen des Naturrechts aufbauen, um dann in Sonderformulierungen zu den einzelnen immer neuen Bedürfnissen des flutenden Lebens Stellung zu nehmen. So ergibt sich die Konsequenz, daß auch das positive Recht stets vom Naturrecht aus „zu formulieren, zu interpretieren und zu korrigieren ist".[105]) Ich sage auch „zu korrigieren". Denn wenn auch, wie eben gezeigt, Natur und Wesen der Dinge als das nächste objektive und allgemeingültige normierende Prinzip unseres sittlichen Sollens zu betrachten ist, so wird damit unsere Rechts- und Sittenordnung trotzdem nicht zu einer starren Konstanz herabgedrückt und verflacht, sondern der an der objektiven Seinsordnung der Dinge sich normierende Sinn des Menschen wird damit gleichzeitig auch zum Prinzip des Fortschrittes und der Reform — überall da, wo sich eben im Leben des Einzelnen, wie ganzer Staaten und Völker Sitte, Rechtsauffassung und Zustände von dem tatsächlich gegebenen, wesenhaften Sein der

[104]) Der heilige *Thomas* sieht unmittelbar im Naturgesetz — seiner *intellektualistischen* Auffassung vom Gesetz und Naturgesetz entsprechend und vielleicht unter dem Einfluß „einer platonischen Denkweise", nach welcher das Individuelle immer als eine Schranke der allgemeinen Idee gilt — nur allgemeinste und abstrakte Grundsätze, den „Inbegriff von elementarsten Vorschriften". Allein damit meint er doch nur das unmittelbar evidente Naturrechts*prinzip*, während wir zur Erkenntnis seines *Inhalts* an die objektive Natur- und Seinsordnung der Dinge verwiesen sind. Vgl. *Wittmann*, Die Ethik des heiligen Thomas, S. 346, 349 und dazu S. 345: „Als objektive Seinsordnung genommen beschränkt sich das Naturgesetz nicht auf allgemeinste oder abstrakteste Vorschriften, sondern bedeutet eine vollständige *Lebensordnung*." Vgl. auch *Sauter*, a. a. O., S. 223 und 74 ff.

[105]) *Steffes*, a. a. O., S. 40.

Dinge abgekehrt oder einer akzidentellen, doch nur vorübergehend geltenden Form dauernd zugewandt haben.

Es wird schließlich auch diese Seinserkenntnis und Seinsdeutung im einzelnen Falle nicht immer so offen und klar zur Hand liegen, sie wird gar oft vielleicht eine sehr eindringende, wissenschaftliche Analyse notwendig machen; und ich verspreche mir gerade von jenen feinsinnigen, scharfen Untersuchungen phänomenologischer Wesensschau, wie sie heute auf dem Gebiete des Rechts wie der Moral angestellt werden,[106]) einen recht guten praktischen Erfolg.

IV.

So wird die reale Ordnung des Seins für jeden ohne Unterschied zur Ordnung des Sollens, zur absoluten Lebensordnung, zur Grundlage aller Sitten und alles Rechts. Damit wird uns die Möglichkeit und die Pflicht gezeigt, unser Leben in Ethik und Recht nach unverbrüchlich, absolut feststehenden Grundsätzen zu formen, unabhängig von Erfolg und Trieb, von Leidenschaft und dem Geschrei der Gasse. Wir leben so nicht nur aus positiven Satzungen, nicht nur aus übernommenen Gewohnheiten und Volkssitten, sondern *wir gestalten* unser Leben aus dem erkannten Wesen der Dinge heraus und unserm Wesensverhältnis zu ihnen.[107]) Das hat seine Geltung für jeden ohne Ausnahme. Für den Gottgläubigen freilich wird dieser Indikativ des Naturgemäßen zum kategorischen Imperativ des Natur- und Gottgemäßen, zur sittlichen Pflicht.

Nach dem Zusammenhang und unserer ganzen Darstellungsweise erübrigt es sich noch eigens darauf hinzuweisen, daß mit der Berufung auf das natürliche Recht in keiner Weise „eine Konfessionalisierung der Rechtsordnung" angestrebt und verfolgt wird. Unsere ganze Auffassung über das Naturrecht und das Verhältnis desselben zur positiven Gesetzgebung schließt nur den einen Grundgedanken in sich, die hohen in der katholischen Weltanschauung liegenden sittlichen Werte auch für die

[106]) Vgl. die Werke von *Reinach, Hildebrand, Scheler, Behn, Kolnai* (Sexualethik) u. s. w. [So schreibt beispielsweise *Kolnai* in seiner Sexualethik, S. 238/9: „Die Sexualität als solche ist von Natur aus auf die eigentliche Begattung vorzugsweise hingeordnet — eine teleologisch, anatomisch und auch phänomenologisch (Wesenszusammenhang der „Geschlechter" mit der Sexualität!) einleuchtende Feststellung — und die Abkehr davon bedeutet nicht etwa ein „beliebiges" anderweitiges „Stehenbleiben", ein bloßes Danebentreffen, sondern sie setzt eine Gegenbewegung, eine eigene Hemmung des Normalen voraus."]

[107]) Vgl. *Rauch*, Eine absolute Lebensordnung, a. a. O., S. 1119.

Rechts- und Staatsordnung fruchtbar zu machen. Die Sach- und Seinsgebundenheit in Recht und Sitte gibt einerseits jeder gesetzlichen Formulierung eine feste, unerschütterliche Basis und schützt vor Willkür, Schlagwort und Agitation. Andererseits wird gerade dadurch, daß die als nächste objektive Rechts- und Sittennorm geltende Natur- und Seinsordnung der Dinge letztlich in dem ewigen Gesetz des heiligen göttlichen Schöpferwillens verankert ist, der Gehorsam gegen das menschliche Gesetz zum Adel einer Tugend erhoben. Denn nur wenn man in der Rechtsordnung bis zum heiligen Willen Gottes zurückgreift, der als Weltenschöpfer und Weltenlenker in der naturgegebenen sozialen Veranlagung des Menschen diese Über- und Unterordnung im Gehorsam gewollt hat, haben wir die wahre ethisch-religiöse Grundlage, welche den Gehorsam eines Menschen gegenüber menschlichen Gesetzen zu einer ehren- und verdienstvollen Tugend erhebt.[108])

Noch viel weniger kann und soll durch das Festhalten am natürlichen Recht und durch die Berufung auf dasselbe in der Rechts- und Sittenordnung ein in sich unsittlicher Vorschub dafür geleistet werden, das natürliche Recht zu mißbrauchen und unter Hinweis auf alle möglichen natürlichen Rechte etwa mißliebige positive Gesetzesbestimmungen zu sabotieren. Jedes menschliche Gesetz, das von der legitimen Autorität erlassen worden ist, hat immer die Präsumption für sich.[109])

Zum Schlusse darf ich noch einen praktischen Gedanken anfügen, wie er auch auf der letzten Tagung „Religion und Recht" in München angeregt wurde: Soll das sichtliche Schwinden des Rechtsgefühls im deutschen Volke überwunden werden, dann muß vor allem auch die Rechtsphilosophie, die gerade Aufschluß gibt über das Wesen und die letzten Voraussetzungen des jeweils geltenden Rechts, im Lehrplan des juristischen Studiums einen festen Platz bekommen, und ebenso muß auch im Religionsunterricht auf die organische Verbindung von Naturrecht und positivem Rechte hingewiesen werden.

Und gerade heute, in dieser grundsatzlosen, verworrenen Zeit, wo an allen Fundamenten kulturellen Lebens

[108]) *Lehmkuhl*, Der Gehorsam gegen die menschlichen Gesetze, in „Stimmen aus Maria Laach", XIII. (1877), S. 306 f.

[109]) Art. 40 der Code social, herausgegeben von der Internationalen Sozialen Studienvereinigung; siehe ferner *Cathrein*, Moralphilosophie I, S. 476 und 573, oder *Lehmkuhl*, Der Gehorsam gegen die menschlichen Gesetze, a. a. O., S. 405.

gerüttelt wird, ist es eine absolute Notwendigkeit, ja eine Lebensfrage für unser Volk, diesen großen Problemen allen Ernstes und mit tiefstem Verantwortungsbewußtsein nachzugehen und die hier nur in Umrissen angedeuteten Gedanken in treuer Anhänglichkeit zur Kirche und aus Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland zu beachten und zu verwirklichen.[110])

Astrologie, Wissenschaft und Glaube.

Von *P. Phil. Schmidt S. J.*, Emmerich a. Rh.

Es ist ein bedenkliches Zeichen der Zeit, daß die so gründlich totgesagte und begrabene Astrologie trotz der Gegnerschaft der letzten vier Jahrhunderte und trotz der Ablehnung von führenden Männern der Wissenschaft, der Astronomie, der Physik, Mathematik und Psychologie bei Gebildeten und Ungebildeten einen solchen Umfang angenommen hat, daß sie zu einer Massenseuche zu werden droht. Wo immer das geläuterte religiöse Leben sinkt, da tritt in der Menschheit um so stärker der Unglaube auf, wie ein altes Wort sagt: „Wo der Unglaube zu Haus ist, steht der Aberglaube an der Hintertür." Der Abwehrkampf gegen die gefährliche abergläubische Sterndeuterei hätte schon längst auch von seiten der Seelsorge einsetzen müssen. Gründliche Aufklärung über die astrologische Bewegung bis in alle Schichten des Volkes hinein ist dringliche Notwendigkeit.

Aus der angeborenen und unausrottbaren Sehnsucht des Menschenherzens, die Schleier von allem Geheimnisvollen zu lüften, wächst wie üppig wucherndes Unkraut und Giftgerank der Okkultismus, das Spukwesen und der Aberglaube. Unter seinen mannigfaltigen und buntgewürfelten Formen wie Spiritismus, Tischrücken, Gedankenlesen, Hellsehen, Theosophie, Alchemie, Anthroposophie, Traumahnungen, Handlesekunst, Kartenlegen, Gesundbeterei, Fernfühlen u. s. w. steht in unseren Tagen wie vor Jahrtausenden obenan die Astrologie, die Sterndeutekunst.

Es liegt im Menschenherzen der unwiderstehliche Drang, den Schleier, den Gottes weise Vorsehung über

---

[110]) Es muß als ein nicht zu unterschätzendes Positivum im Nationalsozialismus gebucht werden, daß er das Recht wieder an unwandelbaren realen Seinsgegebenheiten wie Volkstum, Blut und Boden orientieren will. Es ist zu hoffen, daß auch die Gefahr, daß diese Seinsgegebenheiten in der Rangordnung der Seinsstufen überbetont werden, überwunden wird.

die Zukunft gebreitet hat, zu lüften. Wenn die Gestirne den Himmel regieren und die Jahreszeiten, warum sollen sie dann nicht auch die kleinen menschlichen Schicksale leiten? Gegenüber dem ewigen Wandel und Wechsel der Erdendinge erschienen dem Menschen die Gestirne am Himmel in ihrer scheinbaren Unveränderlichkeit, ihrem ruhigen, ewigen Wandel um die Erde als eine Art Überwesen, wie gnädige und ungnädige Götter. Tatsächlich erblickten denn auch die Heiden in den Sternen geradezu Gottheiten, wie noch die heidnischen Götternamen beweisen, die man zur Zeit der altgriechischen Kulturperiode den Planeten beigelegt hatte: Saturn, Jupiter, Mars, Venus, Merkur. Aber wenn man sie auch nicht als Gottheiten verehrte, so schrieb man ihnen doch allerhand Einflüsse auf menschliche Geschicke zu. Aufgabe des Astrologen war es, diese Einflüsse zu erforschen und zu deuten.

Auf den ersten Blick mag es seltsam erscheinen, daß im Gegensatz zu heute, wo kein Astronom von Ruf Anhänger der Astrologie ist, damals die alte Wissenschaft der Sterne in erster Linie Astrologie war, die Lehre vom Einfluß der Himmelskörper auf Erde und Menschheit. Wir müssen zum Verständnis dieser Tatsache die tiefeingewurzelte Überzeugung von einer Einheit der ganzen Welt in Betracht ziehen, die allen astrologischen Überlegungen zugrunde lag. Zu jener Zeit waren bei dem Mangel an unseren modernen optischen Instrumenten Himmel und Erde nicht so weit entfernt wie heute, Mensch und Universum waren besser vergleichbar und gleichgewertet. Es lag an und für sich etwas Gewaltiges in der Anschauung jener Zeit, daß das Universum eine Einheit sei, in der jeder Teil vom andern abhänge, daß die Erde und die Menschheit Mittelpunkt und Zweck der Welt sei. All diese innigen Beziehungen zwischen dem Menschen und der Welt, zwischen dem Lauf der Sterne und den Ereignissen auf der Erde, zu erforschen und aufzudecken, war das große Ziel der damaligen Astronomie. Deshalb war sie hochgeachtet bei den Fürsten im alten Ägypten und Babylon und den Kaisern in Rom, die sicher nicht das geringste Interesse gehabt hätten an einer abstrakten Astronomie in unserem Sinne. All die wissenschaftlichen Methoden zur Berechnung der Planetenbewegungen, der Konjunktionen und der Verfinsterungen waren nur technische Hilfsmittel für einen höheren Zweck — für die Astrologie. Und deshalb ist es auch nicht angebracht, von der alten Astrologie als von einer bedauernswerten Verirrung des menschlichen

Geistes zu sprechen und zu versuchen, die berühmten Astronomen der Geschichte von dem Makel rein zu waschen, daß sie diesem Aberglauben angehangen haben. Wenn auch die spätere Entwicklung der Wissenschaft die Astrologie als irrig erwiesen hat, so hieße es auf geschichtliches Verständnis verzichten, wollte man die Lehre, die Jahrhundert um Jahrhundert die ernstesten Köpfe in ihren Bann gezogen hat, lediglich als eine törichte Verirrung abtun. Der Weg der Wissenschaft geht oft durch Irrtum zur Wahrheit.

Die Heimat der Astrologie ist das Pharaonenland, später das Land zwischen Tigris und Euphrat, Chaldäa genannt, weshalb auch im Altertum und Mittelalter die Sterndeuter einfach Chaldäer genannt wurden. Von Mesopotamien aus hielt sie dann ihren Siegeszug zu den übrigen Heidenländern bis nach China und Japan und zu den Griechen und Römern. Im Mittelalter erlebte sie eine hohe Blüte durch die Araber und Juden, die sie in ihrer Kabbala, einer Buchstaben- und Geheimzahlenlehre, zu einer förmlichen Geheimlehre entwickelten. Die ganze mittelalterliche Geisteswelt war so von astrologischen Anschauungen durchsetzt, daß nach Wolfram von Eschenbach (um 1200) Gott selbst bei der Erschaffung dem Menschen die Kenntnis der Astrologie vermittelt hatte:

„Unser vater Adam
die Kunst er von gote nam,
er gap allen Dingen namen,
beidiu, wilden unde zamen;
er erkande ouch iesliches art,
der zur der sternen unbewaart
der siben planeten
was die krefte heten."

Namentlich war es der Staufenkaiser Friedrich II., unter dem die Astrologie reißende Fortschritte machte. Ein Beweis für das Interesse allerbreitester Kreise, also auch jener Kreise, die des Lesens unkundig waren, ist die illustrative Kunst, die damals geradezu eine Massenkunst war. Die durch das Konzil von Trient (1545—1563) hervorgerufene strenge kirchliche Richtung war der Ausbreitung der Astrologie wenig günstig. Dagegen erlebte sie gegen Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit dem wilden Durcheinander von dynastischen, religiösen und Bürgerkriegen und unter dem Einfluß der Kirchenspaltung eine neue Blüte. Nie lag bei den Menschen der Hang zum Aberglauben, zum Glauben an Hexen und Teufeln so schwer auf ihrem Verstand wie zu

dieser Zeit. Von allen Seiten fühlte der Mensch sich von schrecklichen Mächten umgeben und bedroht. Sicherlich waren dieselben abergläubischen Ansichten auch im Mittelalter vorhanden gewesen, aber damals hatte die Kirche den bedrückten Gemütern Trost und Gewißheit gegeben. Jetzt lief man Sturm gegen diese Kirche. Dieser Zustand geistiger Zerrüttung und Unsicherheit war ein fruchtbarer Boden für alle Arten von Aberglauben, und es ist kein Wunder, daß sich in solchen Zeiten des Überganges, mit solch neuen Eigenschaften und Gegensätzen, auch die höchstgebildeten Geister der Astrologie zuwandten. Das Schicksal des Menschen war augenscheinlich dem grausamsten Zufall unterworfen, und hier konnte vielleicht die quälende Ungewißheit über die Zukunft dadurch beseitigt werden, daß man das wechselvolle Geschick des Menschen mit dem berechenbaren Lauf der ewigen Sterne verband.

Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß die sogenannte Reformation an der astrologischen Bewegung eine treue Bundesgenossin hatte. Wenn auch für Luther selbst die Astrologie eine „feine lustige Phantasei" und eine „heillose und schebischte" Kunst ist, aber keine rechte Wissenschaft, wenn er in seiner drastischen Art von ihr behauptete: „Es ist ein Dreck mit ihrer Kunst. Was von Gott geschieht und sein Werk ist, das soll man nicht dem Gestirn zuschreiben", so war sein Freund Melanchton ein begeisterter Anhänger der Astrologie und hielt in Wittenberg berühmte Vorlesungen über sie. Wenn im 16. und 17. Jahrhundert angesehene und hochstehende Persönlichkeiten, auch Päpste, wie Sixtus IV., Julius II., Leo X., der Astrologie huldigten, so erklärt sich das daraus, daß die Medizin in damaliger Zeit ganz auf der Astrologie aufgebaut war. Deshalb verurteilten auch Päpste, wie Sixtus V. und Urban VIII., in ihren Bullen die Auswüchse derselben, gestatteten dieselbe aber in ihrer Ausübung auf dem Gebiete der Heilkunde (Astrologia naturalis). Im allgemeinen lag in der mittelalterlichen Astrologie nicht jener hoffnungslose Zwang zur fatalistischen Weltanschauung, wonach unser Geschick in den Sternen geschrieben steht und wir einem blinden, unentrinnbaren Geschick ausgeliefert sind.

Die Willensfreiheit, das Krongut des Menschen, konnte auch innerhalb astrologischen Glaubens gewahrt werden nach dem alten Spruch: astra inclinant, neque tamen necessitant, d. h. die Sterne machen geneigt, aber sie zwingen nicht; oder wie es in einem alten Züricher Kalender aus dem Jahre 1508 heißt:

„Nun solt ir wussen und verston
Das aller planeten complexion
Dich zu keinen bösen dingen
Mögen dich nit zwingen
Von wegen der großen Fryheit
Die got an uns hat geleit
Zu keiner Handt sunden list . . . "

Aber es waren doch der Schwachen und Befangenen genug, denen der Sternenglaube zum Verhängnis wurde, die in den Sternen blindwaltende Kräfte sahen, ein Fatum, das die Willensfreiheit des Menschen aufhob.

Die *Kirche* hat diese Art von Astrologie als gottesfernen Sternendienst und als Aberglauben immer gebrandmarkt. Und mit Recht. Sicher steht wissenschaftlich fest, daß der Kreislauf der Gestirne von bedeutsamem Einfluß ist auf meteorologische und physikalische Verhältnisse der Erde, wie Ebbe und Flut, Erdbeben, Überschwemmungen, Trockenheit. Man denke an den Einfluß des Polarlichtes auf die Wetterlage, wie Gewitterbildung, oder an kosmische, d. h. von Himmelskörpern stammende Einflüsse auf das menschliche Nervensystem. Es gibt Menschen mit gesteigertem Empfindungsvermögen, wie Mondsüchtige, Epileptische, „wetterfühlige" Menschen. Alle diese astralen Einflüsse mögen indirekt auf *Gemüt* und Charakter des einzelnen Menschen oder ganzer Völker einwirken, aber von einem direkten Einfluß und einer Beziehung zu menschlichen *Schicksalen* und Deutung der Zukunft kann keine Rede sein. Das hieße einfach Gottes Vorsehung und die Willensfreiheit des Menschen leugnen. Dann wäre all unser Handeln nicht dem Selbstbestimmungsrecht unseres freien Willens, sondern dem Kommando der Sterne und ihren ehernen Gesetzen unterworfen. Dann wäre unser Leben und Lebensgeschick in den Sternen geschrieben. Es waltete über uns ein blindes Geschick, dem wir nicht entrinnen könnten. Damit reißt die Astrologie einen Grundstein aus der katholischen Glaubenslehre; denn ohne Willensfreiheit keine Verantwortung, also auch keine Sünde, damit auch kein Himmel, keine Hölle. Der ganze katholische Glaube stürzt zusammen. An Stelle der Vorsehung tritt heidnisches Fatum, Schicksalsgebundenheit durch die Sterne. Menschenwille wird zum Hohn, Verantwortung sinnlos, Sittlichkeit ein leeres Wort. Mit Recht sagt der große Volksredner des Mittelalters, Berthold von Regensburg († 1272), in seiner Predigt über die sieben Planeten: „Über ein Ding hat niemand Macht noch Kraft, weder Sterne, noch Pflanzen, noch Worte, noch Steine, noch Engel, noch

Teufel, noch jemand außer Gott allein; der will das auch nicht tun, der will nicht Gewalt darüber han, das ist des Menschen freier Wille: Darüber hat niemand Gewalt als du selber . . . und wie gar große Kraft die Sterne allesamt miteinander han, so han die sieben Planeten sonder große Kraft vor allen Sternen, und doch han sie keine Macht über den Willen." Dieser Fatalismus zieht sich durch die ganze astrologische Bewegung von Anfang an und wird auch bekundet durch eine Reihe von antiken Grabschriften, in denen der Tote davon redet, daß sein Gestirn es so gewollt, wie der Sternenstand der Geburtsstunde es verhieß. Es ist auch unmöglich, diesem ehernen Mechanismus des Sternenschicksals zu entgehen. Da nützt es auch nichts, von sideralen Gegenkräften zu reden, die die schädlichen Wirkungen des Gestirnmechanismus aufheben, um der Freiheit des menschlichen Willens innerhalb der Astrologie ihre Stätte anzuweisen. Mit Recht weist Boll darauf hin, daß diese Ausflucht inkonsequent ist, „daß man durch Achtsamkeit auf die Drohungen der Sterne seinem Schicksal zu entgehen vermöge, denn auch das gehöre zum Fatum, das Gesetz des Fatums zu erkennen und es dann zu vermeiden". (Sternglaube und Sterndeutung, Leipzig 1931, S. 79.)

Die Astrologen mögen mit noch so gewundenen Worten die Willensfreiheit trotz der Schicksalsgebundenheit der Gestirne zu retten suchen, wenn sie sagen: „Die Gestirne machen nur geneigt, aber sie zwingen nicht", oder: „Die Gestirne beherrschen das Schicksal, doch der Weise regiert die Sterne." Die Praxis ist ganz anders. Da gilt, was als Einführung in dem „Astrologischen Jahrbuch" von 1925 steht:

„Und wenn du scheiden mußt von deinem letzten Glück,
Das du ersehnt in heißen, bangen Stunden,
Wenn du vom Herzen reißen mußt dir Stück um Stück;
Schon ehe sich das Glück zu dir gefunden,
Dann weine nicht, dann bleibe kalt und still,
Was unabwendbar ist in seinem stummen Lauf,
Das hältst auch du — selbst, wenn du riefst: ich will,
Griffst in die Speichen du vom Lebensrad — nicht auf."

Noch krasser drückt diesen ehernen Gestirnmechanismus ein Aufsatz in der „Astro-Politischen Rundschau" vom 15. Oktober dieses Jahres aus, worin es heißt: „Das sei mit allem Nachdruck betont, das Wissen um die eherne Gesetzmäßigkeit allen Geschehens, wie es in der Astrologie seinen Niederschlag findet, schließt jeden

Glauben an eine angebliche Freiheit des menschlichen Willens aus . . . Wenn da behauptet wird, daß man durch Kenntnis der astralen Gesetzmäßigkeiten den Einflüssen der Sterne entrinnen könne, wenn man immer wieder Sätze hört, wie ‚Die Sterne zwingen nicht, sie machen nur geneigt' und ‚Der Weise beherrscht die Sterne, der Narr gehorcht ihnen', so muß demgegenüber mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß uns bei gewissenhafter Erforschung der kosmischen Gesetze nichts, aber auch gar nichts zu solcher Schlußfolgerung berechtigt. Der Astrologe, der solche Behauptungen aufstellt, stürzt vielmehr seine eigene Lehre, und merkt dabei nicht, wie."

Vor Jahrtausenden wie heute haben die Astrologen die Unfehlbarkeit ihrer Kunst bezüglich Erforschung der Zukunft gepriesen. Wie kam es dazu, daß sich auch sonst Einsichtige von diesem Irrlicht blenden lassen konnten? Eine Ehrfurcht und ein Reiz eigener Art umgab die Astrologie wegen ihrer ständigen Verbindung mit der Astronomie, der strengen Wissenschaft von der Bewegung und Verteilung der großen Körper im Weltall. Waren es doch von den sternkundigen Babyloniern und dem Griechen Hipparch bis zu dem großen Kepler herab die gleichen Gelehrten, die mit mehr oder weniger Hingebung der einen wie der anderen dienten. Die Voraussagungen der Astronomie in ihrer untrüglichen Bestimmtheit und Gewißheit übertrugen sich in der Phantasie des Laien und des Forschers von selbst auch auf die der Astrologie. Ein Stück wenigstens von der Unfehlbarkeit jener reinen Wissenschaft mußte auch ihr zugute kommen. Es war vor allem die Genauigkeit der Voraussagungen der Finsternisse, namentlich des Mondes, mit all den vorausgesagten Einzelheiten der Umstände von Zeit, Größe, Dauer, die den gewöhnlichen Mann, vor dem man den Kanon dieser Berechnungen verheimlichte, in Staunen setzte. Noch heute gibt es ja kaum einen wirksameren und volkstümlicheren Beweis für die Errungenschaften der astronomischen Wissenschaft und die Gründlichkeit des persönlichen Wissens, als das vorausgesagte Eintreffen einer Finsternis. Aber damals war das Ansehen der Astrologen unvergleichlich höher als beim heutigen Astronomen, besonders wenn sie ihr Wissen mit einem geheimnisvollen Nimbus umgaben. Sie waren die Weisen schlechthin. Neben diesen Finsterniserscheinungen waren es vor allem die helleren Planeten, welche die Aufmerksamkeit der Sternseher auf sich lenkten. Während die Fixsterne am Himmelskörper fest angeheftet zu sein schienen, erfüllte das auffallende Hin- und

Herwandeln dieser Himmelskörper inmitten der Fixsternwelt, deren geheimnisvolle Zusammenkünfte (Konjunktionen), ihr Eintreffen und Verweilen in den verschiedenen Sternbildern des schon seit Jahrtausenden bekannten Tierkreises, ferner ihr willkürliches, scheinbar fast einen freien Willen voraussetzendes Voranschreiten, Stillstehen, Umkehren ein für den Aberglauben empfängliches Gemüt mit dunklen Ahnungen und Vorgefühlen. Von all diesen Erscheinungen Rechenschaft geben und sie deuten konnte nur der Astrologe. Er mußte Rat und Aufklärung geben.

Nach der Auffassung der Astrologen — und das gilt auch noch heute — war der Stand der Tierkreiszeichen und die gegenseitige Stellung der Planeten, zu denen im vorkopernikanischen Sinne auch die großen Lichter von Sonne und Mond gerechnet wurden, von ausschlaggebender Bedeutung für das Lebensschicksal des Menschen. Es ist eine gesetzmäßige, ursächliche Beziehung, so sagten und sagen heute die Astrologen, zwischen Sternstellungen und Lebensereignissen. Wenn man den Stand der Sonne, des Mondes oder der fünf obenerwähnten, damals bekannten Planeten im Augenblick der Geburt eines Menschen kennt und dann in eine Sternkarte diese Angaben einträgt, so erhält man das Horoskop (wörtlich Stundenschau, d. h. die die Stunde anschauende Stelle des Tierkreises) eines Menschen, aus dem dann der Sterndeuter nach gewissen uralten Regeln das Schicksal des neugeborenen Erdenbürgers herauslesen kann. Das alles wußte der Astrologe mit dem nötigen Scheine von Wichtigkeit und Geheimnis zu deuten und das verschaffte ihm ein ungeheures Ansehen.

Die Entwicklung der modernen Naturwissenschaft, namentlich mit ihren Entdeckungen auf astronomischem und medizinischem Gebiet, verwies die Astrologie immer mehr in das Gebiet des Wahn- und Irrglaubens. Erst in unserer Zeit erlebt sie wieder eine neue Blüte und ergreift immer weitere Kreise.

Der Büchermarkt ist überschwemmt mit astrologischer Literatur. Aus allen Zeitungsständen locken in knallroten Aufschriften die Titel von Zeitungen größeren Stils. Dazu ein ganzer Wald von Zeitschriften und Kalendern und astrologischen Jahrbüchern, die in marktschreierischer Aufmachung diese Gedanken in alle Volksteile tragen. Es gibt Flugblätter über Schicksals- und Zukunftsdeutung, über die zwölf astrologischen Frauentypen des Tierkreises, Horoskope zu eigenem Gebrauch; astrologische Ratgeber für alle Tage des Jahres; „astro-

logischer Ratgeber für die liebende Frau, der in mehr als 150 Verbindungen den richtigen Weg zu Glück in Braut- und Ehestand schildert"; astrologisch-medizinische Ratgeber für Krankheiten aller Art. In fast jeder größeren Stadt gibt es „astrologische Seminare, Bureaus für alle ernsten Lebenslagen, bei denen man sich in seelischer Not und Bedrängnis befindet". In Berlin befindet sich in der Leipziger Straße ein Forschungsinstitut für astrologische Wirtschaftsberatung, „das in allen wirtschaftlichen und beruflichen Angelegenheiten auf streng wissenschaftlich-astrologischer Grundlage arbeitet". Die Zeitschrift „Weltwirtschaft" brachte in ihrem Messesonderheft 1931 einen Aufsatz, in dem versucht wird, die Abhängigkeit der großen Konjunkturwellen von der gegenseitigen Stellung der Planeten nachzuweisen. Eine ganze Industrie steht im Dienste der Astrologie: es gibt Astralheilmittel, astrologischen Schmuck in Tierkreiszeichen vom Widder bis Fisch, „Geburtstagtassen nach astrologischen Prinzipien", astrologische Sympathieglücksparfüme, magische Sexualdüfte nach indisch-astrologischer Geheimlehre. Juweliere und Lotterieeinnehmer bedienen sich der Astrologie zum Anpreis von Losen und Edelsteinen. Wie früher Fürsten, halten sich heute amerikanische Geldmagnaten Hausastrologen. In Berlin brachte vor kurzem eine astrale Modenschau Talismankleider zur Vorführung, „die die Trägerin vor Enttäuschungen schützen und ihr Mut zum Kampf geben sollten". Natürlich fehlt auch die astrologische Eheanbahnung nicht: „Sechsundvierziger, Stiergeborener, Aszenit Waage, sucht Partnerin im Zeichen Steinbock oder Jungfrau zwecks späterer Ehe." Erotik, Liebe und Eheangelegenheiten bilden überhaupt in vielen Horoskopangeboten einen Hauptgegenstand. Auch die periodisch erscheinenden astrologischen Voraussagungen für jeden Monat: „Dein Planet und du" u. a., die ganzen populären Schriften drehen sich um dieses Gebiet und bieten „verblüffende Auskünfte in Liebes- und Eheangelegenheiten" an, selbst für „verzweifelte Liebe". Welche Tragödien können da entstehen bei Naturen, die an diese Schicksalsstimmen glauben, etwa beim „Widdermenschen, der zu Hemmungslosigkeit und Gewalttat im Liebesleben neigt", oder bei der „Widderfrau, die wenig Sinn für Familie und Mutterschaft hat".

Die Astrologie soll der Kompaß durch die Wirrsale des Lebens sein; für alles weiß sie Rat und Erklärung; sie erklärt uns die „biblischen Offenbarungen im Lichte der Astrologie"; gibt „bewährte Methoden für astrologi-

sche Kindererziehung", deutet das Problem von Konnersreuth „durch die außergewöhnlichen planetaren kosmischen Gesetze". Der diesjährige astrologische Kongreß von Stuttgart bezeichnete die Astrologie als einen Kulturfaktor und forderte in seinen Resolutionen Konzessionierung der Lehranstalten der Astrologie und staatliche Unterstützung zum Zwecke der Erforschung astrologischer Probleme.

So ist die Astrologie tatsächlich zu einer geistigen Macht geworden und zählt auch nachdenkende ernste Menschen zu ihren Anhängern, trotzdem der beste Kenner derselben über sie geradezu ein vernichtendes Urteil gefällt und sie in den „Kuriositätenkram der menschlichen Narrheit" verwiesen hat (Boll, a. a. O., S. 42).

Dieses Urteil ist nicht zu hart. Schon Luther sagt in einer seiner Tischreden: „Die Astrologie ist gar keine Wissenschaft, denn sie hat keine Grundlagen und Beweise, darauf man gewiß, ohne zu wanken, fußen und auch Grund fassen könnte." Das gilt besonders von irgend welchen nachweisbaren Einflüssen und Wirkungen der Planeten auf die Geschicke der Menschen, sogenannten Schicksalsströmen.

Die Planeten empfangen ihr Licht bekanntlich von der Sonne, das von der äußeren Planetenschicht zurückgeworfen wird, genau wie beim Monde. Wie sollen da die Strahlen jedes einzelnen Planeten auf jeden einzelnen Menschen von ganz anderer Wirkung sein? Wie sollen sie dem einen Glück verheißen, dem anderen Unheil? Kommt die verschiedene Wirkung auf das Individuum von den etwa verschiedenen chemisch-physikalischen Bestandteilen der Planeten? Die Astronomie lehrt, daß alle Planeten samt Mond und Sonne aus den gleichen Bestandteilen bestehen. Gleichartige Massen aber müßten doch auch gleichwirkende Strahlen aussenden. Besondere Verlegenheit bereitet der Astrologie die Entdeckung von drei weiteren dem Altertum unbekannten Planeten: Uranus, Neptun und Pluto, und die etwa 2000 entdeckten kleinen Planeten zwischen Mars und Jupiter. Dadurch wurde die Illusion der heiligen Zahl der sieben planetarischen Schicksalskräfte zerstört. Die ungünstigen und günstigen Wirkungen der Planeten waren bereits an die vorhandenen Planeten restlos aufgeteilt. Diese Schwierigkeit gibt die Astrologie auch ohneweiters zu. Und sollen die 2000 kleinen Planeten ohne jede Wirkung sein? Mit diesen neuen Planeten verlor die Astrologie ihren sinnreichen Zahlengleichklang und ihre Einfachheit, mußte durch Mißachtung neuer Tatsachen ihr Ansehen gefähr-

den oder durch ein neues Deutespiel noch verworrener werden.

Die ganze Torheit der modernen Astrologie kennzeichnet die Tatsache, daß sie in ihren Deutungen ganz nach antiken Spekulationen mit den Tierkreiszeichen als Himmelsbildern arbeitet, die die menschliche Phantasie geschaffen hat. Etwa um 150 n. Chr., also zur Zeit des Ptolemäus, stimmten die astrologischen Zeichen mit den Sternbildern des Tierkreises überein. Wer damals unter einem bestimmten Zeichen geboren war, wurde tatsächlich auch von den Sternen dieses Sternbildes bestrahlt. Heute aber, nach 2000 Jahren, ist der Frühlingspunkt so weit zurückgerückt, daß das Zeichen des Widders in das Sternbild der Fische fällt. Sternbilder und Tierkreiszeichen decken sich nicht mehr. Wer im Zeichen des Widders geboren ist, wird tatsächlich von den Sternen der Fische bestrahlt. Woher soll da der sich stets gleichbleibende Einfluß eines Zeichens kommen?

Ebenso ist der Wissenschaft nichts von Kraftfeldern des Tierkreises und ihrer angeblichen Wirkung nach Art der neuentdeckten sogenannten Höhenstrahlung bekannt. In erster Linie berufene Fachleute wie Astronomen und Physiker wissen von diesen Kräften nichts. Es ist reine Symbolik, wenn die moderne Astrologie mit den antiken Tierkreiszeichen wie mit wirklichen kompakten Raumgrößen arbeitet. Weder astronomisch noch biologisch oder physikalisch sind solche Kräfte und Schicksalsströme im Weltenraum je nachgewiesen worden, und deshalb spricht ein Fachmann, der Astronom N. Max Wolf, Professor in Heidelberg († 1932), der Astrologie jede Wissenschaftlichkeit ab: „Dem System der Astrologie liegt keine wissenschaftliche Erfahrung zugrunde." (Astrologie, Süddeutsche Monatshefte 1927.) „Jeder Volksschüler", sagt Prof. Gundel, Gießen, „hat heute mehr Achtung vor dem modernen astronomischen Weltbild und den astronomischen Entdeckungen als die modernen Astrologiegläubigen, welche zur Verteidigung ihrer Glaubenssätze frisch und frei zu dem geo- oder anthropozentrischen Weltsystem der Antike und des Mittelalters zurückkehren." (Sternglaube, Sternreligion und Sternorakel, Quelle und Meyer, Leipzig 1933, S. 157.)

Wie steht die Astrologie zu den Erfahrungstatsachen? Als im Jahre 1543 Luther sein Geburtshoroskop vorgelegt wurde, sagte er: „Ich halte nichts davon, aber gerne wollte ich, daß sie mir dies Argument solvierten: ‚Esau und Jakob sind von einem Vater und einer Mutter, auf eine Zeit und unter einem Gestirn geboren, und

doch gar widerwärtiger Natur, Art und Sinn.'" Nach der Sterndeutekunst müßten Zwillinge bei gleicher Gestirnkonstellation das gleiche Geschick haben. Wie ist die Wirklichkeit? Wie ungleich waren die Geschicke Jakobs und Esaus? Schon Cicero, noch scharfsinniger der heilige Augustinus, sahen im „Zwillingsproblem" die schlagende Widerlegung der Astrologie. Aber die Sterndeuter wissen sich zu helfen. Infolge der raschen Erddrehung ändert sich das Sternbild am Himmel mit jeder Minute, so sagen sie. Aber jetzt die entscheidende Frage: Wie kann man überhaupt die Geburt des Menschen auf die Minute feststellen? Wie oft dauert der Vorgang Stunden? Wann ist der Mensch geboren? Die Geburt stellt in Wirklichkeit einen mehr oder minder langen Akt dar. Man sagt, im Augenblick der Entbindung tritt das Kind in individuelle Beziehung zum kosmischen „Außen". Andere reden vom Horoskop des ersten Atemzuges. Wer hat diesen Augenblick auf die Sekunde registriert? Wurde das Standesamt genau unterrichtet? Ging die Uhr der Hebamme oder des Arztes vor oder nach? Wie will der Astrologe die Sternzeit aus der Hebammenuhr bestimmen, besonders vor dem Jahre 1893, als die Ortszeiten und ihre Einteilung in mitteleuropäische, west- und osteuropäische Zeit noch nicht eingeführt war? Und ist überhaupt der Augenblick der Geburt nicht völlig verfehlt für die astrologischen Bewertungsversuche? Ist nicht nach der modernen Biologie feststehend, daß die Schicksalswürfel eines Menschen im Augenblick der Empfängnis gefallen sind? Dieser Augenblick mit der Erschaffung der Menschenseele von seiten Gottes ist aber völlig unbestimmt, kommt somit so wenig wie die Geburtsstunde für eine astrologische Deutung in Betracht. Wie kommt es ferner, daß Menschen von ganz verschiedener Geburtsstunde bei einem in einem einzigen Augenblick sich vollziehenden Massenunglück wie Grubenunglück, Schiffsuntergang, Erdbeben, Schlacht u. a. ein gleiches Schicksal der Todeskatastrophe erleiden? Wer aber will behaupten, daß all die gleichzeitig Verunglückten unter den gleichen Sternen geboren sind? Auf dieses Versagen des Horoskopes bei Massenkatastrophen hat schon der größte Gegner der Astrologie im alten Griechenland, Karneades, im 2. Jahrhundert v. Chr. hingewiesen. Auch der eingefleischteste Astrologe muß dieses gründliche Versagen zugeben.

Wie steht es ferner mit der Richtigkeit der astrologischen Prognosen? Zur Zeit gilt als die bedeutendste Astrologin Madame Terfren Leila in Paris. Diese Pythia

versteht ihr Geschäft. Sie stellt das Horoskop, wie man es gerne wünscht. Als sie im Oktober 1930 in Berlin war, redete sie den Deutschen nach dem Munde und prophezeite: 1931 wird es keinen Arbeitslosen mehr geben, die deutsche Industrie wird einen unerwarteten Aufschwung nehmen u. a. In Wirklichkeit wurde es nur noch schlechter. Im Januar 1931 ließen sich der damalige österreichische Außenminister Schober und der Innenminister Winkler von ihr gegen entsprechende Bezahlung das Horoskop stellen. Die Prophezeiung lautete: „Österreich bekommt 1931 einen Diktator; Italien kommt Mitte 1931 in Konflikt mit Frankreich und nimmt Savoyen; Österreich erhält Südtirol. Schober wird im Dezember 1931 österreichischer Diktator, und zwar 25 Jahre lang bis zu seinem Tode." Schober starb nach wenigen Monaten. Und was hat sich zugetragen von all diesen Prophezeiungen? Nichts, aber auch gar nichts. Jetzt prophezeit sie in Frankreich: „Die Katastrophe des Dritten Reiches steht nahe bevor; Deutschlands Wirtschaft wird zusammenbrechen; ernsthafte politische Verwicklungen werden das Ihre dazu tun."

Mit der Richtigkeit der astrologischen Prognosen ist es traurig bestellt, wie einer der ernsteren Astrologen, Frh. v. Klöckler, selbst gestehen muß: „Der astrologische Praktiker muß sich darüber klar sein, daß er nichts weiter tut, als unter tausend Möglichkeiten einige wenige aussuchen, welche die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben; daß er niemals Sicherheiten, Gewißheiten verkünden kann." (Astrologie als ernste Wissenschaft, Leipzig 1927, S. 187.) Die Aussagen sind meist derart allgemein gehalten, daß aus solchen Prognosen alles herausgelesen werden kann. Bei fehlgeschlagenen Orakeln sind die üblichen Ausreden zur Hand, daß der Astrologe irgend einen Stern, einen Aspekt oder auch einen irdischen Faktor in seinem Gutachten übersehen oder falsch bewertet hat. Es ist schon so, wie Luther einmal drastisch gesagt hat: „Es ist ein Dreck mit ihrer Kunst. Was von Gott geschieht und sein Werk ist, soll man nicht dem Gestirn zuschreiben."

Übrigens ist gegenüber der vielgerühmten Treffsicherheit astrologischer Prognosen noch folgendes zu bemerken: Schon allein die Hauptelemente eines Horoskops wie die verschiedenen Beziehungen der Tierkreiszeichen, Häuser und Planeten zueinander und untereinander, bieten für die Deutung desselben Möglichkeiten zu unendlich vielen Kombinationen. Wieviel Erklärungsmöglichkeiten ergeben die Aspekte, die gegenseitige Winkelent-

fernung der Planeten mit ihren „freundlichen und unfreundlichen Anblicken", der Aszendent, das ist der gerade bei der Geburt aufsteigende Grad eines Tierkreiszeichens! Dazu kommen noch in Betracht der ab- und aufsteigende Mondknoten, je nachdem der Mond die Ekliptik (scheinbare Sonnenbahn) in nördlicher oder südlicher Richtung kreuzt; die Transite, d. h. das Zustandekommen von Aspekten infolge der Bewegung unter den Sternen. Der Mond allein bildet im Laufe eines Monates 97 Transite, die sich auf die kleinen täglichen Ereignisse beziehen. Man denke ferner an all die Eigenschaften, die in den zwölf Himmelshäusern liegen und die Aufschluß geben über das ganze wechselvolle Leben des Neugeborenen, über den Körper und seine einzelnen Glieder, über Seelenleben, Charakter, Beruf, Reisen, Finanzen, Mitmenschen, Familie, Ehe, Liebe u. s. w. Daß aus der Fülle dieser Angaben eines Horoskops immer die eine oder die andere Aussage zutrifft, ergibt sich allein aus dem Gesetze der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kommt dann noch dazu die äußere Aufmachung, der nötige Hokuspokus durch Betasten der Hände, Handlesen, Schriftdeuten, ein Tisch voll magischer Zeichen, rotes, gedämpftes Licht, exotische Düfte, dann fühlt sich der Sterngläubige wunderbar erkannt und nimmt die Aussage wie göttliche Offenbarung hin.

Was sagt unser Glaube zur Astrologie? Das Christentum hat zeit seines Bestehens die Astrologie als das Erbe der heidnischen Antike richtig eingeschätzt, als Aberglauben. Aberglaube aber ist unvernünftig, sinnlos, gottlos, sündhaft. Deshalb warnt auch die Heilige Schrift: „Es soll unter euch keiner gefunden werden, der die Wahrsager fragt und auf Träume und Zeichen achtet; denn solches ist dem Herrn ein Greuel." (5 Mos 18, 1.)

Die Kirche hat deshalb von Anfang an die Astrologie schroff abgelehnt. Die Kirchenväter und Kirchenschriftsteller sahen in ihr eine Erfindung des Teufels. Von den apostolischen Zeiten an haben sie Stellung gegen sie genommen, so Tertullian, Laktantius, Ephrem, Basilius, Gregor v. Nazianz, Augustinus, Athanasius, Gregor d. Gr. u. a. Im Jahre 380 wurde auf der Synode in Saragossa unter anderen Irrtümern des Sektierers Priszillian auch die Sterndeuterei verurteilt: „Wer der Astrologie glaubt, der sei im Banne." Ebenso verurteilt Johannes III. im Jahre 561 die Astrologie. Besonders im 16. Jahrhundert, wo die Herrschaft der Astrologie ihren Höhepunkt erreichte, wo fast jeder Herrscher sich seinen Hofastrologen hielt, mußte die Kirche mit strengen

Verboten und Strafen gegen den astrologischen Aberglauben einschreiten. Papst Sixtus V. erließ im Jahre 1586 eine Bulle gegen die Astrologie, Handlesekunst und Zauberei. Er nennt in dieser Bulle die Astrologie Täuschung und Betrug, Sünde und Tod der Seelen, verbietet, alle diesbezüglichen Bücher und Schriften zu lesen und zu behalten, erneuert alle von früheren Päpsten festgesetzten Strafen und fordert von den Bischöfen strenges Einschreiten gegen diesen Aberglauben. Als im Jahre 1631 die Astrologen in Italien beunruhigende Gerüchte über den Stand des Kirchenstaates, über die Zukunft des regierenden Papstes und seiner Verwandten in die Welt setzten, erließ am 1. April desselben Jahres Urban VIII. eine neue Bulle gegen die Astrologie, in der er die Bestimmungen und Strafen Sixtus' V. erneuerte. Wie notwendig diese Maßnahmen der Kirche waren, zeigt die Tatsache, daß im Jahre 1699 durch einen Reichsbeschluß in Deutschland alle astrologischen Deutungen strengstens untersagt wurden.

In unserem Glauben ist für den astrologischen Aberglauben kein Platz. Letzten Endes beruht die ganze Astrologie auf dem Pantheismus, auf dem Gedanken von der großen Einheit des Alls, in die auch das Menschenleben mithineinbezogen ist. Sie fand deshalb auch ihren reifsten und konsequentesten Ausdruck in dem pantheistischen Weltbild der antiken Stoa. Aus demselben Grunde erfolgt deshalb auch ihr Aufleben in unserer Zeit aus der monistisch-materialistischen Weltauffassung weiter Kreise. Jedenfalls kann ein gläubiger Katholik die Astrologie nicht betreiben. Es ist das besonders zu betonen, weil die Anhänger derselben in ihr keinen Gegensatz zum Christentum und katholischen Glauben sehen, sondern sie mit jeder Weltanschauung vereinbar erklären. Vom seelsorglichen Standpunkte aus ist die ganze astrologische Bewegung nicht als eine vorübergehende Modeerscheinung zu werten, sondern ist tief verwurzelt in der ganzen veränderten Geisteshaltung des modernen Menschen, in der Flucht aus dem kalten Intellektualismus in das Reich des Irrationalen und Mystischen. Was der moderne Mensch ersehnt, scheint ihm die Astrologie zu bieten: große Zusammenschau der Dinge, Lösung alles Rätselhaften ohne eigene geistige Anstrengung, Übersiedeln aus den Widerwärtigkeiten des realen Lebens in die reibungslose Mystik. Sie bietet vielleicht, wie sie sagen, so vielen Entwurzelten in einem philosophischen und naturwissenschaftlichen gesicherten Weltbild ein Gegenstück zur Religion. „Ja", so schreibt ein Astrologe

pathetisch, „ihr wird es vielleicht beschieden sein, aus dem brodelnden Chaos unserer Zeit den tanzenden Stern des neuen Reiches zu gebären und die ersehnte neue *Metaphysik* zu bringen." (Bayer, Die Grundprobleme der Astrologie, Leipzig 1927, S. 138.) Hier sind die letzten treibenden Kräfte der Bewegung enthüllt: Ersatz für Religion und Christentum.

Die seelsorgliche Behandlung des abwegigen Charakters.

Eine pastoralmedizinische Studie.

Von *Studienrat Prof. Dr Leopold Kastner,* Traiskirchen, N.-Ö.

Die Seelsorge ist nach dem Worte eines geistreichen Theologen die auf das ewige Heil der Seelen angewandte Psychologie, eine Heilspsychologie. Daraus folgt, daß der Seelsorger von Beruf aus wissenschaftlich und praktisch geschulter Psycholog sein muß, mögen nun die Menschen, schicksalsbeladen bis zur äußersten Tragfähigkeit, bloß als Fragende oder Suchende oder als Pönitenten zu ihm kommen.

Das Gebiet der Psychologie ist mit der gesunden Seele im gesunden Leibe und dem daraus sich herleitenden richtig gehenden Charakter bei weitem nicht erschöpft; es erstreckt sich vielmehr, im 20. Jahrhundert und besonders in der Nachkriegszeit häufiger als je in einer vorausgegangenen Zeitperiode, auch auf die vorläufig noch gesunde Seele im neuropathischen Leibe mit der großen Anzahl von einfachen und harmloseren *Neurosen;* es erstreckt sich sodann weiter auf die *Psychoneurosen* oder, wie sie auch heißen, auf die *„funktionellen Neurosen",* bei deren Vorhandensein die Seele durch den neuropathischen Leib mehr oder minder in Mitleidenschaft gezogen ist, ohne daß man noch von einer ausgesprochenen Geisteskrankheit sprechen kann, wie dies bei dem uns am häufigsten unterkommenden vierblättrigen Kleeblatt: Neurasthenie, Hypochondrie, Melancholie und Hysterie der Fall ist; endlich gehören in das Gebiet der Psychologie und Psychiatrie die *Psychosen,* das sind wirkliche Geisteskrankheiten, zu denen auch hochgradige, anstaltsbedürftige Fälle z. B. von Melancholie und Hysterie gehören.

Wohin gehört nun der *abwegige,* der *abnorme* Charakter? Er liegt zwischen den Neurosen und Psychosen. Bei den Psychoneurosen, die oft geistig sehr hoch-

stehende Personen betreffen, haben wir es nicht mehr mit dem richtig gehenden Charakter mit seinen allgemein gültigen menschlichen Anlagen und Vermögen zu tun, sondern mit dem abwegigen oder abnormen Charakter mit all seinen Störungen im Erkenntnisleben, im Gemüts- und Gefühlsleben, im Strebevermögen und in den Trieben. Der Zwiefaltener Irrenanstaltsdirektor *Koch* nennt die Vertreter solcher Psychopathien *„psychopathische Minderwertigkeiten"*, wobei die Minderwertigkeit nicht im moralischen, sondern im physiologischen Sinne verstanden wird, und reiht unter dem Sammelnamen alles ein, „was nicht mehr geistig ganz gesund und auch noch nicht ausgesprochen geistig krank ist". Das ist der abwegige Charakter.

Zu solchen Seelen, deren Zahl Legion ist, sollen wir die richtige Stellung in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung, in Lehre und Führung einnehmen. „Das feine Gewebe der Neurose", schreibt *Riklin*, „darf nicht von plumpen Händen betastet werden." Die somatischen Erscheinungen einer funktionellen Neurose dürfen nicht von seiten des Facharztes und die psychischen nicht von seiten eines tüchtigen Seelsorgers unbehandelt bleiben, wofern nicht die Kerker und Irrenhäuser überfüllt und die Beziehungen zu den übrigen Menschen noch erträglich werden sollen. Die abwegigen Charaktere greifen gierig nach irgend einem Buche, in welchem sie Aufklärung, Rat und Hilfe für ihren Zustand suchen, sie halten aber auch sehnsüchtig Ausschau nach einem erfahrenen, teilnehmenden, wohlwollenden Führer, der sie ganz versteht. Die Aufgabe, die wir hier zu erfüllen haben, ist ebenso groß als schwierig, ebenso notwendig als dornenvoll und oft ebenso gefährlich als undankbar.

Der Begriff der seelsorglichen Behandlung ist in seinem ganzen Umfang zu nehmen, also nicht bloß für den Beichtstuhl und das Krankenbett, sondern auch für Schule, Kanzel, Vereinsarbeit, Kanzlei, Gesellschaft und Privatverkehr.

Für die Behandlung des Themas wurde folgende Einteilung festgehalten:

I. Teil: Die wissenschaftliche Ausbildung:

A. Einschlägige Literatur.
B. Abwegigkeiten im allgemeinen.
C. Einige funktionelle Neurosen im besonderen:
1. Neurasthenie oder Nervenschwäche.
2. Hypochondrie.
3. Melancholie oder Schwermut.
4. Hysterie.

II. Teil: Praktische Winke:

1. Der Takt als conditio sine qua non.
2. Geduld und Liebe.
3. Wachsamkeit und Vorsicht.

I. Teil: Die wissenschaftliche Ausbildung.

Wir müssen uns mit dem wissenschaftlichen Rüstzeug versehen, das uns in Fakultätsstudien und im Seminar, aber auch durch eigene Fortbildung zur Verfügung stehen soll. Eine Kasusakademie für die moralpsychologische Erfassung abwegiger Charaktere und ihre Behandlung wäre eine notwendige Ergänzung der moraltheologischen Kasusakademie. Die Freundschaft mit einem katholischen, sittlich ernst denkenden und menschlich feinfühligen Arzt zur gegenseitigen Ergänzung der Fakultätsbildung wäre wünschenswert. Bei den regelmäßigen Zusammenkünften des Klerus in den Dekanatsversammlungen könnten auch solche Pastoralthemen mit großem Nutzen öfter aufscheinen. Es war einmal, daß wir auf diesem Gebiete immer nur nach den Werken solcher Autoren greifen mußten, deren Weltanschauung und Lebensauffassung mit der unsrigen nicht übereinstimmte, z. B. Freud-Wien, Jung-Zürich, Stekel-Wien, Adler-Wien, Pfister und wie sie alle heißen. Der materialistische Evolutionismus ist keine geeignete Grundlage für eine gesunde Psychologie. Psychoanalyse ist im besten Falle eine Erkenntnismethode, aber keine Heilmethode. (Dr Klug, Die Tiefen der Seele, 6. Aufl., S. 166—170.)

„Den Weg, den die Psychoanalyse *sucht*, den *besitzt* die katholische Kirche schon längst in der Beichte. In der Gewissenserforschung werden auch die peinlichsten Konflikte ins Wachbewußtsein erhoben, in der Reue erfolgt die Katharsis (die Läuterung), im Vorsatz wird die bloße Verdrängung überwunden durch eine Sublimierung, im Bekenntnis vollzieht sich die Extraversion (die Abschiebung des Komplexes), in der Lossprechung wird der normale und nicht an pathologischem Skrupulantentum leidende Mensch objektiv und subjektiv befreit und erlöst. Selbstverständlich wird sich kein katholischer Priester dazu herbeilassen, in der Beichte Psychoanalyse zu treiben. Dazu ist die Sache zu heilig und das Amt zu ernst . . . Moralpsychologe kann er im Sinne der Psychoanalyse hier nur ganz im stillen und für sich selber sein, nie für den Pönitenten." (Dr Klug, a. a. O., S. 170.) Es soll nicht behauptet werden, daß die Autoren, deren Weltanschauung wir ablehnen, nicht auch manches Beachtenswerte gebracht haben, z. B. die

Erklärung der Hysterie, ferner ein reiches Beobachtungsmaterial, das neue Perspektiven eröffnet und den Blick für Lebensvorkommnisse schärft, an denen mancher bisher achtlos vorüberging. Aber als Führer auf unseren eigenen Gebieten werden wir sie nie anerkennen, am allerwenigsten jetzt, da von katholischer Seite auf diesen Gebieten bereits tüchtig gearbeitet wird. Es ist also dringend notwendig, zuerst nach den Autoren unserer Weltanschauung zu greifen. Der französische Arzt *Janet* z. B. ist für die reinliche Trennung von Moral und Medizin; er verlangt, daß das Wort „Sünde" aus dem Wörterschatz des Arztes völlig verschwinde, da es der Arzt nur mit Krankheiten zu tun habe. Ein anderer Autor, der Verfasser einer Psychopathia sexualis, beging den Fehler, daß er gewissen Patienten und Patientinnen, die ihre intimsten Geheimnisse dem fragenden Arzt nicht preisgeben wollten, dadurch den Mund öffnete, daß er ihnen versicherte: „Aber, Sie brauchen sich doch vor dem Facharzt solcher Dinge nicht zu schämen! Wir Ärzte wissen doch, daß all diese Dinge Krankheiten und nichts anderes als Krankheiten sind, für die Sie gar nicht verantwortlich sind. Wir wissen, daß oft in der Aszendenz abnorme Erscheinungen vorhanden waren, die sich dann bei den Nachkommen in einer ganz bestimmten Weise auswirkten. Also, sagen Sie: Hat nicht vielleicht Ihr Vater etwas zu viel getrunken? (Patient, schüchtern: „O ja, das schon.") Oder hat nicht Ihre Mutter manchmal Selbstmordabsichten geäußert, daß sie z. B. vom Stock herunterspringt, ins Wasser geht oder sich aufhängt? (Patient: „Das ist auch vorgekommen.") Oder hatten Sie nicht vielleicht einen Onkel oder eine Tante, die etwas epileptisch waren?" (Auch diese Suggestivfrage wird bejaht, um sich beim weiteren Examen vor dem Arzt nicht genieren zu müssen.) Und der Arzt notiert sich, mit dem Notizbuch in der Hand, all die gleichartigen Patientenbeichten als wertvolle Prämissen, um dann daraus für alle Fälle dieselbe Schlußfolgerung zu ziehen, daß nichts anderes als Krankheiten vorliegen, weshalb der Verfasser der Psychopathia sexualis am Schlusse seines Werkes allen Ernstes die Abrogierung gewisser Paragraphen im Österreichischen und im Deutschen Strafgesetzbuch verlangt. Und die Freimaurer unter den Juristen, die eine reinliche Trennung von Moral und Jus fordern, stehen mit solchen Ärzten auf der gleichen Grundlage wie jener Liberale, der den Satz aussprach: Die göttlichen Gebote haben keinen Anspruch darauf, für die Menschen Rechtsquellen zu sein.

Für uns gilt der Satz: Wo wegen einer Tat Gewissensbisse und Reue vorhanden sind, dort ist auch auf Verantwortlichkeit zu erkennen, mag der Täter krank sein oder nicht. Denn das Gewissen macht nie einem Unschuldigen Vorwürfe. Es wird ohne weiteres zugegeben, daß das Wissentliche und Freiwillige bei manchen Psychoneurotikern und Psychopathen infolge kleinerer oder größerer Störungen und Hemmungen oder Hemmungslosigkeiten Stufen oder Grade erleidet, wodurch die Anrechenbarkeit differenziert erscheint. Aber auf eine völlige Ausschaltung jeder Schuldbarkeit zu drängen, wo das Gewissen schreit, und auf die *völlige Aufhebung des Bewußtseins oder des freien Willens* eines Triebmenschen, die zur Zeit der Tat weder bewiesen noch erweisbar ist, das hat mit Wissenschaft nichts mehr zu tun. Bei bloßen Störungen im Trieb- und Affektleben ohne Störungen im Erkenntnisleben und im höheren Strebevermögen bleibt die volle Anrechenbarkeit aufrecht.

A. Einschlägige Literatur.

Aichhorn, Verwahrloste Jugend, Wien 1925.

Allers Rudolf, Sind Verbrecher pädagogisch beeinflußbar? „Neues Reich", 14. Jahrg., Heft 15—16, 1932.

Bergmann, Dr med. Wilh.: Die krankhaften seelischen Minderwertigkeiten (Psychopathien), ihre Beurteilung und Behandlung in der Schule. Zeitschrift für christliche Erziehungswissenschaften, VI. Jahrg., Heft 10, Paderborn 1913.

Selbstbefreiung aus nervösen Leiden, 15.—23. Tausend, Freiburg 1922.

Die Seelenleiden der Nervösen. Eine Studie zur ethischen Beurteilung und zur Behandlung kranker Seelen. 2. und 3., verbesserte und erweiterte Auflage. Freiburg 1922.

Religion und Seelenleiden. Bde. 1—3 bei Schwann, Düsseldorf 1926 und 1927. Bde. 4—7 bei Literar. Instit. Haas und Gratherr, Augsburg. — Äußerst empfehlenswert!

Beßmer, Störungen im Seelenleben. Freiburg 1904.

Grundlagen der Seelenstörungen. Freiburg 1906.

Bichlmair Georg S. J. Religion und seelische Gesundheit. Meyer u. Co. Wien 1931.

Binswanger, Die Hysterie. Wien 1904.

Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher. Berlin, 3. Aufl., 1926. Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Berlin 1931.

Bopp, Allgemeine Heilpädagogik. Herder, 1930. — Wertvoll für Katecheten.

Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin, 18. Aufl., Paderborn 1920.

Dimmler Dr Hermann, Skrupulosität und religiöse Seelenstörungen. Auer.

Dubois, Die Psychoneurosen und ihre psychische Behandlung. Bern 1905.

Erhard, Seelische Ursachen und Behandlung der Nervenleiden. Herder 1925.

Familler Dr, Pastoralpsychiatrie. Herder 1898.
Finzi, Schwankungen der Seelentätigkeiten. Wiesbaden 1900.
Gemelli-Linderbauer, Skrupulosität und Psychasthenie. Pustet 1915.
Hagemann-Dyroff, Psychologie, 10. Aufl., Freiburg 1921.
Heller, Grundriß der Heilpädagogik, 3. Aufl., Berlin 1925.
Über Psychologie und Psychopathologie des Kindes, 3. Aufl., Berlin 1925.
Hellwich, Die vier Temperamente. 7. Aufl., Paderborn.
Herrman, Grundlagen für das Verständnis krankhafter Seelenzustände beim Kinde. 2. Aufl., Langensalza 1911.
Hoche, Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie, Wiesbaden 1902.
Hockenmaier P. Fructuosus, Der beichtende Christ. 83.—102. Tausend, Steyl.
Huber, Die Hemmnisse der Willensfreiheit. Münster 1904.
Isserlin, Psychiatrie und Heilpädagogik. Zeitschrift für Kinderforschung, 1923.
Jentsch, Die Laune, Wiesbaden 1902.
Klug Dr J., Die Tiefen der Seele. Moralpsychologische Studien. 6. Aufl., 21.—24. Tausend, 456 Seiten, geb. S 16.80. Schöningh, Paderborn. (Das sollte jeder Seelsorger studiert haben.)
Koch, Abnorme Charaktere. Wiesbaden 1900.
Kraepelin, Lehrbuch der Psychiatrie. 10. Aufl., Leipzig 1933.
Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. 13., vermehrte Aufl., Stuttgart 1899.
Kretschmer, Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten. 4. Aufl., Berlin 1925.
Laub Alfred, Seelenabgründe, Herder 1932.
Lindworsky, Willensschule. Schöningh, Paderborn.
Müncker, Der psychische Zwang und seine Beziehungen zu Moral und Pastoral. Düsseldorf 1922.
Offner, Die geistige Ermüdung. Berlin 1910.
Quadrupani, Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben. Deutsch von Dr Birnbaum. 9. Aufl., Freiburg 1910.
Roloff, Lexikon der Pädagogik. Herder.
Schlöß Dr Heinrich, Einführung in die Psychiatrie für weitere Kreise. 2., vermehrte Aufl., VIII und 186 Seiten. Herder.
Schultz, Die seelische Krankenbehandlung (Psychotherapie). Jena 1919.
Scupoli, Der geistliche Kampf. 4. Aufl., Regensburg 1893.
Stöhr Dr August, Handbuch der Pastoralmedizin. 5., verbesserte Aufl., bearbeitet und herausgegeben von Dr Ludwig Kannamüller. Freiburg 1909.
Veraguth, Neurasthenie. Berlin 1901.
Weber, Zwangsgedanken und Zwangszustände in pastoral-psychiatrischer Beleuchtung. Paderborn 1903.
Willmann, Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1927.
Ziehen, Die Erkennung der psychopathischen Konstitutionen und die öffentliche Fürsorge. Berlin 1911.
Die Geisteskrankheiten einschließlich des Schwachsinnes und die psychopathischen Konstitutionen im Kindesalter. 2. Aufl. Halle 1926.

B. Abwegigkeiten im allgemeinen.

„Und der ich bin grüßt trauernd
Den, der ich könnte sein."
Christian Friedrich Hebbel.

In diesem Wahrwort Hebbels klingt die bittere Klage vieler, die sich bewußt auf Abwegen befinden und auf den rechten Weg zurück möchten, wenn sie nur den richtigen Wegweiser und Führer hätten. Und unter „Abwegen" sind jetzt nicht irgend welche Sünden gemeint, sondern Abwegigkeiten im psychopathischen und psychoneurotischen Sinne. Der Seelsorger muß das bunte Vielerlei dieser Abwegigkeiten wissenschaftlich schon kennen, bevor er noch in der Praxis damit dienstlich zu tun bekommt. *Krafft-Ebing* schreibt in seiner „Psychopathia sexualis", S. 63, daß man sich mit diesen klinisch, sozial und forensisch äußerst wichtigen Erscheinungen befassen muß, auch wenn man jedesmal einen ästhetischen und sittlichen Ekel zu überwinden hätte.

Die Träger abwegiger Zustände können, müssen aber nicht Psychopathen sein. Ein an und für sich gesunder Trieb kann durch Wiederholung perverser Akte pervertiert werden, wobei die Schuldfrage nicht belanglos ist.

Manche Pastoralmediziner unterscheiden a) die Akquisition der Gewohnheitssünde *vor* der neurotischen Erkrankung, und b) die Akquisition der Gewohnheitssünde *nach* dem Eintritt des neuropathischen Zustandes. Deshalb wünschen sie in puncto Schuld und Strafe eine unterschiedliche Behandlung. Der Rückfällige ist in beiden Fällen als Neurotiker zu nehmen und als solcher zu behandeln. (Vgl. Dr August *Stöhr*, Handbuch der Pastoralmedizin, S. 395 f.)

„Es muß auf die Gesamtpersönlichkeit des Handelnden und auf die Triebfeder seines perversen Handelns zurückgegangen werden. Darin liegt der Schlüssel der Diagnostik." (*Krafft-Ebing*, a. a. O., S. 63.) Wir haben bei der *seelsorglichen* Diagnose und Therapie — die ärztliche ist nicht unseres Amtes — die Unterschiede in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen beiderlei Geschlechtes genau zu berücksichtigen. Der Dauerseelsorger eines Sprengels (z. B. Landpfarre) wird günstiger daran sein wie jener Großstadtseelsorger, der eine ihm völlig unbekannte Person flüchtig nur einmal und nie wieder zu Gesicht bekommt. Der Dauerseelsorger, der die Aszendenz und Deszendenz einer Familie gut kennt, wird auch den verständnisvollen Blick für seelische Strukturtypen, für die Konstitution und für die Verer-

bung und Behandlung psychoneurotischer Merkmale haben. (Vgl. *Hoffmann*, Über Temperamentsvererbung. München 1923.) Ein hochbetagter Oberlehrer, der fast seine ganze Dienstzeit in einer Weingegend zubrachte, bewies mir aus seinen alten Handkatalogen ganz genau, wann in dieser Winzergemeinde die guten Weinjahre waren. Die Zeugung von Kindern im betrunkenen Zustande der Eltern zeitigt böse Folgen.

Wenn wir uns eine Diagnose machen, so behalten wir sie bei uns, werden sie aber nicht zum Schaden des Pönitenten diesem mitteilen, indem wir z. B. zu einem Herrn sagen: „Sie sind ein alter Hypochonder!", oder indem wir zu einer Dame bemerken: „Sie sind ja hochgradig hysterisch!" Die Pönitenten, denen wir sagen, daß sie krank sind, sind in der populär-medizinischen Literatur oft sehr bewandert, negieren dann mit den gelesenen Autoren jegliche Sünde und halten uns bei Besserungsversuchen prompt entgegen: „Aber, was wollen Sie denn von mir? Ich bin doch krank!" Psychoneurotiker sind ja auch rasch bereit, die harmloseste Kritik mit überdimensionierten Maßstäben zu betrachten. Die Folge davon ist, daß sie in ihrer Überempfindlichkeit furchtbar beleidigt sind und zu dem so mühsam gefundenen Mann ihres Vertrauens als echte Ressentiment-Typen wahrscheinlich nicht mehr wiederkommen. Eine alte Dame, der bloß das Beispiel der Geduld Christi in allen Leiden, sein sanftmütiges Verhalten bei den schwersten Beleidigungen in Erinnerung gebracht wurde, antwortete sehr gereizt: „Hochwürden, der Vergleich ist hier nicht am Platze. Denn Christus war ein gesunder, kräftiger Mann im Alter von 33 Jahren und ich bin eine 66 Jahre alte, nervenleidende Frau, die drei sehr schwere Operationen hinter sich hat!" Die Flucht in die Krankheit ist die beliebteste Ausflucht, wenn es jemandem am ernsten Willen zu heldenmütigem Handeln fehlt. Nur diejenigen, die gegen sich Gewalt gebrauchen, werden das Himmelreich erobern. Zwei Wahrworte von *Goethe* mögen hier Platz finden:

„Wer keine Neigung fühlt, dem mangelt es an einem Worte der Entschuldigung nie", und

„Durch Heftigkeit ersetzt der Irrende, was ihm an Wahrheit und an Kräften fehlt."

Es wären Bände zu schreiben, wenn wir alle Abwegigkeiten auch nur einigermaßen behandeln wollten. Zur weiteren Fortbildung muß auf die Fachliteratur verwiesen werden. Nur eine kleine Auslese soll auf dem engen Rahmen geboten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von *Dr Josef Grosam.*

I. Brandschäden — Brandursachen — Brandverhütung.

Ungeheuer ist der Schaden, der im Verlaufe eines einzigen Jahres durch Brände angerichtet wird. Um nur einige Zahlen anzuführen: In dem kleinen Lande Oberösterreich (124.494 Häuser, 876.074 Einwohner) betrug der Brandschaden in den vier Jahren 1929—1932 nach Angaben der Landeskommission für Brandverhütung insgesamt 20.6 Millionen Schilling. In Preußen[1]) gab es im Jahre 1922 5201 Vollbrände, 4438 Immobiliarbrände und 23.852 Mobiliarbrände, im Jahre 1923 (in dem infolge der Inflation die Brandhäufigkeit so niedrig war wie nie seit langer Zeit) 3656 Vollbrände, 2433 Immobiliar- und 6998 Mobiliarbrände. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezifferte sich der Wert des durch Feuer zerstörten Gutes im Jahre 1921 allein auf über 495 Millionen Dollar.[2]) In den folgenden drei Jahren ist die Zahl der Brände um 40% gestiegen. Im Jahre 1932 war die Schadensumme in den ersten neun Monaten schon 341 Millionen Dollar (in derselben Zeit des Jahres 1933 um fast 30% weniger, immerhin aber noch 245 Millionen Dollar). Nach einer Zeitungszusammenstellung betrugen die Brandschäden in Großbritannien und Irland im Jahre 1933 9,234.000 Pfund Sterling, das ist um 128.000 Pfund Sterling mehr als im Vorjahre.

Das sind ganz fürchterliche Zahlen, besonders wenn man bedenkt, daß es sich um eine völlig sinnlose und nutzlose Vernichtung von volkswirtschaftlichen Werten in einer Krisenzeit handelt, wo auf der ganzen Welt die Erhaltung des Volksvermögens und seine Vermehrung so dringend nottäte. Um so schrecklicher, wenn man an das Grauen und Entsetzen denkt, das diese Brände bei den davon Betroffenen verbreitet haben! Wieviel Menschenleben sind dabei gefährdet oder vernichtet worden! Und was soll man erst vom sittlichen Standpunkt aus zu diesem Unheil sagen, da ja ein grauenhafter Prozentsatz dieser Brände Ausfluß der schlimmsten menschlichen Leidenschaften, des Zornes, der Rachsucht, der Habgier u. s. w. sind! Es ist unleugbar, daß eine Unzahl von Re-

[1]) Nach *Nelken,* Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung, herausgegeben vom Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, S. 242 und 243.

[2]) Zahlenangabe nach *Nelken,* S. 222.

stitutionsfällen unter diesen Verbrechen verborgen sind, und da nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen Wiedergutmachung erfolgt, wie groß wird die Zahl der Seelen sein, die sich durch solche Taten Jahr für Jahr dem ewigen Feuer überantworten!

Wenn wir *den Brandursachen* nachgehen, so kommen zwei Arten in Frage: *Naturgewalten* und *menschliche Fahrlässigkeit oder böser Wille.*[3])

Zu den Naturgewalten gehören: Blitzschlag, Explosionen, Funkenflug, schadhafte Heizanlagen, Kurzschluß elektrischer Leitungen, Selbstentzündung, eine Reihe anderer, seltener vorkommenden Ursachen. *Bei grober Fahrlässigkeit* denke man an Wegwerfen brennender Zündhölzchen, Zigarren oder Zigaretten, an die leichtsinnige Behandlung von Petroleum, Benzin und anderer feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe, an das unvorsichtige Hantieren mit offenem oder nicht hinreichend verwahrtem Licht, an das so oft vorkommende Spielen mit Zündhölzchen bei Kindern, an die Belassung von Bauschäden, die mit Feuersgefahr verbunden sind, und an so viele andere Sorglosigkeiten, die zu Bränden führen. *Absichtliche Brandlegung* geschieht häufig aus Ärger über den Besitzer eines Gutes, weil er die Angestellten oder Dienstleute nicht so behandelt, wie sie es wünschten; aus Haß und Rachsucht, um einem eine Bosheit anzutun; weil man einem Bettler eine Gabe verweigerte; in Zeiten großer Arbeitslosigkeit ohne Zweifel auch aus dem Grunde, um sich und anderen Arbeitskollegen Beschäftigung zu sichern. Sehr häufig legt der Eigentümer selbst Feuer an seine Sachen, weil er hofft, nicht als Brandstifter aufzukommen und so die Versicherungssumme ausbezahlt zu erhalten: Er will drückende Schulden abzahlen, ein neues und bequemeres Haus sich aufbauen, eine Exekution vermeiden u. s. w. Man bezeichnet dieses Verbrechen mit dem Ausdruck: Versicherungsbetrug.

Die Frage, *wie sich die Brandschäden aus den verschiedenen Ursachen zueinander verhalten,* kann selbstverständlich nicht einheitlich beantwortet werden. Das wird nach den Gegenden, Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen, Verwertbarkeit des Geldes und anderen Umständen sehr verschieden sein. *Nelken* gibt auf S. 226 eine Übersicht über die Jahre 1886—1913 in Preußen, und da

[3]) Diese Einteilung ist gewählt worden nach dem äußeren Anschein. Denn es steht fest, daß gar manche Brände, die „Naturgewalten" als Ursache zu haben scheinen, nur deshalb zum Ausbruch kommen, weil man diese „Naturgewalten" aus Fahrlässigkeit oder direkt mit bösem Willen wirksam werden läßt.

ergibt sich aus den dargestellten Kurven, daß erwiesene und mutmaßliche Brandstiftung zusammen im Anfange des angegebenen Zeitraumes nicht ganz die Hälfte, im zweiten Teile meist etwas mehr als die Hälfte aller entstandenen Brandschäden herbeiführte. Die oberösterreichische Brandverhütungskommission hat für Oberösterreich und die Jahre 1929—1932 folgendes Verhältnis festgestellt: 10.6% aller Schäden entstanden durch Blitzschlag, 7.6% durch erwiesene Brandstiftung, 25.2% aus verschiedenen Ursachen, 59.2% aus unbekannter Ursache. *Robert Graßberger*[4]) hat alle Gerichtsakten Österreichs aus den Jahren 1919—1926, die sich mit Brandschäden beschäftigen, eingehend untersucht und kommt zu folgendem Ergebnis: In 131 Fällen Brandlegung von Personen über 14 Jahren; in 153 Fällen fahrlässige Brandstiftung durch Erwachsene; in 75 Fällen Selbstentzündung; in 107 Fällen Funkenflug aus schadhafter Heizanlage; in 51 Fällen Funkenflug aus Kaminen oder Dampfkesseln; in 38 Fällen schadhafte elektrische Leitung; in 91 Fällen Blitzschlag; Brandstiftung durch Personen unter 14 Jahren 108 Fälle. Diesen 754 Fällen mit erwiesener oder vermuteter Ursache stehen gegenüber 424 Fälle aus unbekannter Ursache, wovon man nach seiner Meinung mindestens 90% auf Versicherungsbetrug zu rechnen habe.

Wenn man auch die angeführten Daten *mit aller Vorsicht betrachtet* und mit einem endgültigen Urteil zurückhält, *zu denken geben sie jedenfalls.*

In jenen Fällen, wo *Naturgewalten die Brandursache bilden,* kann zunächst niemand für den entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß man nichts tun könne, um die so erwachsenden Verluste *auf ein minderes Maß herabzudrücken.* Es ist gewiß wahr: Niemand kann dem Blitz seinen Weg vorzeichnen. Aber die Technik hat es doch fertig gebracht, den Blitzschlag auf ein bestimmtes, wenn auch sehr ungünstig gelegenes Haus sehr unwahrscheinlich zu machen. Wenn aber in einer Gegend, die kulturell sonst hoch steht, kaum ein Zehntel aller ländlichen Häuser Blitzschutz aufweisen, und wenn ein nicht unbedeutender Prozentsatz der „geschützten" Häuser eine solche Anlage hat, daß diese eher eine Gefahr als ein Schutz ist, so wird man nicht sagen können, daß die Brandschäden wegen Blitzschlag sich nicht vermindern ließen. Und wie sieht es in so vielen Häusern hinsichtlich der Einhaltung

[4]) *Robert Graßberger,* Die Brandlegungskriminalität, eine Untersuchung über ihre Ausdehnung, Bedingungen und Bekämpfung, Verlag von Julius Springer in Wien.

der feuerpolizeilichen Vorschriften aus? Der Besitzer hat vielzuwenig Kenntnis davon und ahnt nicht, wie sehr er fortwährend in Gefahr steht, infolge der in seinem Hause vorhandenen Mängel Schaden zu leiden. Käme ein erfahrener Brandverhütungsfachmann ins Haus, könnte er auf Grund der Feuerpolizeiordnung wirksam auf Abhilfe dringen, so wäre leicht geholfen. So aber wird die Brandursache erst entdeckt, wenn das Unglück schon geschehen ist. Es wäre also auch bei den auf Grund von natürlichen Ursachen entstehenden Brandschäden eine sehr bedeutende Verminderung erreichbar.

Und *umsomehr müßte diese Verminderung angestrebt* werden, *wo menschliche Fahrlässigkeit oder böser Wille die Ursache des Feuers werden!*

Zwar wird es immer wieder Menschen geben, die aus Zorn oder Rachsucht brandstiften und auch solche, welche, um Vermögensvorteile zu gewinnen, zu solchen Verbrechen sich verleiten lassen. Aber es gibt doch auch in dieser Hinsicht Mittel, die wirksam in vielen Fällen den zum Bösen geneigten Willen von seinem üblen Vorhaben abbringen können.

Diesbezüglich hat *der Weltkrieg* und die in Österreich und Deutschland darauffolgende *Inflation wertvolle Kenntnisse* gebracht. Während der Kriegszeit waren die meisten Männer im Felde, die Baumaterialien und Bauhandwerker waren schwer zu haben; da sank die Brandhäufigkeit in den meisten Ländern auf zwei Drittel der Vorkriegsjahre herab. Als nach kurzer Besserung die Inflation eintrat und das Geld von Woche zu Woche an Wert verlor und die Entschädigungssummen der Versicherungsinstitute am Auszahlungstage nur mehr einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des durch den Brand zerstörten Gegenstandes ausmachten, da wurden die Brandschäden so gering wie nie zuvor. Die Inflationsjahre wurden brandstatistisch die günstigsten seit Menschengedenken. Sowie aber die Währung sich einigermaßen besserte und die Möglichkeit wiederkehrte, ausbezahlte Versicherungssummen gut zu verwerten, stieg mit der einsetzenden Kapitalsknappheit auch die Zahl der Brände und besonders die Brandschäden auf eine Höhe, die weit über der Vorkriegszeit lag. Im selben Maß aber stieg auch gerade in jenen Bezirken, wo es häufig brannte, in unheimlicher Weise die Anzahl der Brände aus unbekannter Ursache. Und das, obwohl die Sicherheitsorgane, die mit der Aufhellung der Brandursachen sich zu befassen hatten, mehr als früher für ihre Aufgabe geschult wurden und die Gerichte mit

immer strengeren Strafen gegen die überwiesenen Brandstifter vorgingen.

Wie groß die Unterschiede wurden, zeigt sich recht anschaulich an einem konkreten Beispiel: In Nummer 3 der Zeitschrift „Die Versicherung", Organ für Versicherung, Hypothekenwesen und Geldwirtschaft, vom 18. Jänner 1934, wird die Hausquote der einzelnen Bezirke Oberösterreichs auf einer Landeskarte angegeben. (Unter Hausquote versteht der Verfasser des Artikels jene Zahl, welche sich ergibt, wenn man den Gesamtschaden, der durch Brände in einem Jahre in dem betreffenden Bezirk angerichtet wurde, durch die Zahl der ländlichen Häuser im Bezirk dividiert.) Da gibt es nun im Lande Bezirke mit sehr niedriger Hausquote, z. B. Ischl mit 3.1 S, Weyer mit 9.7 S, Leonfelden mit 10.6 S, Windischgarsten mit 11.2 S, Freistadt mit 24 S; ferner solche mit mittlerer Quote, z. B. 42 bis 62 S; endlich eine Reihe von Bezirken mit hoher Quote, z. B. 67 S, 73.6 S, 140 S, Linz-Land mit 171 S. Zu einem kleinen Teil kann man die so verschiedene Hausquote mit lokalen Verhältnissen erklären. In einer gebirgigen Gegend, wie Ischl, Weyer, sind die einzelnen Wirtschaften meist klein und es besteht nur geringe Blitzgefahr. Im Flachlande um Linz herum sind sehr viele ländliche Gehöfte groß und sehr groß, auch die Blitzgefahr ist eine viel höhere. Aber der Unterschied zwischen 3 und 171 pro Haus ist doch noch viel zu gewaltig, als daß man mit dieser Erklärung auskäme. Da muß doch auch das Verhalten der Bewohner hinsichtlich der Feuerschäden ein anderes sein. Das tritt noch auffallender hervor, wenn man aus dem ganzen Lande das Mühlviertel allein ins Auge faßt. Da haben wir es mit einer Bevölkerung zu tun, die hinsichtlich der Abstammung, der Sitten und Gebräuche, der Arbeitsweise, der Besitzverhältnisse, der sozialen Lage und selbst der religiösen Einstellung eine große Einheitlichkeit aufweist. Und dennoch hat Leonfelden die Hausquote 10.6, Prägarten 21.4, Rohrbach 52, Lembach 62, Unterweißenbach 73.6 und Aigen 140.5. Das sind aber Bezirke, die nur wenige Stunden auseinanderliegen! Jeder Erklärungsversuch mit verschiedener Feuersgefahr, verschiedenem Volkscharakter, verschiedener sozialer Lage muß hier scheitern. Es muß der freie Wille der Menschen eine entscheidende Rolle spielen hinsichtlich der Brandschäden! Das wird noch wesentlich erhärtet durch die weitere Tatsache, die auch sonst in Oberösterreich und anderswo immer wieder beobachtet und bestätigt wird: Hat es nämlich einmal in einem Bezirk angefangen, etwas öfter zu brennen, und haben sich einige Abbrändler aus der erhaltenen Versicherungssumme ein neues, schönes Haus aufgebaut, dann ist in dem Bezirk des Brennens kein Ende mehr und in gleichem Maße mit der Brandhäufigkeit steigt die „unbekannte Brandursache". So war es im Bezirke Mauerkirchen, wo sich die Schadensumme in den Jahren 1929—1932 um ein Mehrfaches der vorausgegangenen Jahre erhöhte; ähnlich im Bezirke Aigen und in den ländlichen Bezirken Wels und Linz. In den letzten Jahren scheint die Absicht, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, unter den unbekannten Brandursachen eine Rolle zu spielen, weil durch Brandunglück oft auch Besitzer getroffen werden, die unterversichert und durch die Lauterkeit des Charakters über den Verdacht des Versicherungsbetruges erhaben sind.

Die Beobachtungen, die hier in Oberösterreich gemacht wurden, sind ganz ähnlich auch in anderen Gegenden gemacht worden. Sehr viele Länder melden steigende Brandhäufigkeit und Ansteigen oder wenigstens allzu hohen Prozentsatz[5]) der „unbekannten Brandursache".

[5]) So schließt ein Artikel im Assekuranzjahrbuch 49, S. 78, über die Brandstatistik der Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerver-

Der gewaltige Unterschied zwischen der Brandhäufigkeit unter dem Krieg und in der Inflationszeit und in den auf die Inflation folgenden Jahren hat aber noch einen anderen Gedanken geweckt: Wenn es in diesen Jahren möglich war, die Zahl der Brände und den dadurch entstandenen Schaden niedrig zu halten, weil jeder Anreiz von selbst entfiel, so muß es doch, wenn alle interessierten Faktoren zusammenwirken und die geeigneten Mittel gewählt werden, auch jetzt möglich sein, die Brandschäden bedeutend herabzusetzen. Mit anderen Worten: *es kam der Gedanke der Brandschadenverhütung in den Vordergrund.*

Das Verdienst, das in beispielgebender Weise in Wirklichkeit umgesetzt zu haben, gebührt zweifelsohne der Schleswig-Holsteinischen Brandkasse in Kiel und ihrem Generaldirektor, Oberregierungsrat Franzke. Er hat es fertig gebracht, den Brandschaden, der in der Provinz Schleswig-Holstein im Jahresdurchschnitt der Vorkriegszeit 1.3‰ der Brandschadenversicherungssumme betragen hatte, im Jahre 1924 auf 0.4‰ herabzudrücken und denselben seither mit geringen Schwankungen auf dieser Höhe zu halten und im Jahre 1933 sogar auf 0.3‰ der Versicherungssumme zu senken und das in einem Lande, das in der Vorkriegszeit als eines der brandreichsten in Deutschland galt. Das ist ein Erfolg, der noch in keinem Lande erreicht wurde und für alle Welt beispielgebend geworden ist.[6])

Wie ist es zu diesem Erfolge gekommen?

Franzke sagte sich: die aus Naturgewalten entstehenden Brandschäden sind einer bedeutenden Verminderung fähig, wenn man den Ursachen nachgeht, welche sie jetzt herbeiführen, und die Mängel vorher behebt oder verhindert, bevor Schaden entsteht. Dem aus menschlicher Fahrlässigkeit oder Bosheit entstehenden Schaden muß man dadurch entgegenarbeiten, daß

---

sicherungsanstalten mit den Worten: „Der Prozentsatz der unbekannten Brandursachen ist aber heute noch zu hoch und aus diesem Grunde geeignet, den Wert der Ursachenstatistik überhaupt zu beeinträchtigen."

[6]) Nebenbei bemerkt: Dieses Ergebnis zeigt handgreiflich, wie recht die Enzyklika „Quadragesimo anno" hat mit ihrer Behauptung: Der moderne Staat hat sich mit einer Menge von Aufgaben belastet, denen er nicht gewachsen ist. Er täte viel besser daran, den untergeordneten Gemeinschaften das zu überlassen, was diese leisten können, und ihnen eine entsprechende Autonomie dabei zu gewähren, sich selbst aber nur die Oberaufsicht und die oberste Leitung vorzubehalten. In einer staatlichen Behörde wäre einem Beamten niemals soviel Bewegungsfreiheit gelassen worden, daß ein solcher Erfolg möglich geworden wäre.

man im ganzen Lande Stimmung macht gegen das Verbrechen der Brandstiftung, dafür sorgt, daß möglichst jeder Brandfall sofort durch geschulte Fachleute aufgeklärt und daß aus dem Versicherungsvertrage alles entfernt wird, was dem Versicherten einen Anreiz bieten könnte, Versicherungsbetrug zu üben. Er sagte sich ferner: An sich wäre es Sache der Brandbeschaukommissionen, gebildet aus der Ortspolizei, dem Landjäger, dem Schornsteinfeger und Feuerwehrführer, den vorhandenen Mängeln in den Häusern nachzugehen. Aber es fehlt den von der Behörde entsendeten Organen zum Teil am lebendigen Interesse, zum Teil an der Schulung. Ebenso wäre die Aufklärung der jeweiligen Brandursache Sache der behördlichen Straforgane. Sie tun auch, was sie können. Aber es bleiben doch noch vielzuviele Schadensfälle unaufgeklärt. Für Aufklärungsarbeit hinsichtlich des Brandverbrechens ist überhaupt niemand da, der sie planmäßig in die Wege leiten würde. Da muß die Brandkasse sich selber einsetzen. Sie wird Organe mit besonderer Schulung den Beschaukommissionen an die Seite geben. Sie wird sofort, wenn irgendwoher ein Brand gemeldet wird, ihre Brandaufklärungsorgane auf den Brandplatz entsenden, sie wird auch die Bearbeitung der öffentlichen Meinung in der Presse hinsichtlich der Brandseuche in die Hand nehmen. Die Gestaltung des Brandschadenversicherungsvertrages haben wir selber in der Hand und werden ihm eine Form geben, die den Anreiz zum Versicherungsbetrug wegfallen läßt.

Mit diesen Gedanken ging Franzke an die Arbeit. Man liest mit Interesse in der schon genannten Zeitschrift „Versicherung" Nr. 20 vom 15. Mai 1930, was er selbst in einem Vortrage in Wien berichtete: Es wurden 101 Dienststellen im ganzen Lande errichtet, in der Hauptverwaltung 7 Sonderabteilungen für Feuerverhütung (die auf 9 erhöht werden sollen) geschaffen, 30 Arbeitskräfte der Hauptverwaltung wurden ausschließlich in den Dienst der Brandverhütung gestellt. Die Brandkasse setzte es durch, daß die Brandbeschaukommissionen von einem Beamten der Brandkasse begleitet, alle zwei Jahre sämtliche Gebäude ihres Bereiches aufs gründlichste hinsichtlich der feuergefährlichen Mängel durchgeprüft, die Starkstrom- und Blitzableiteranlagen untersucht, und was zu beanstanden war, an die Ortspolizei, an die Hauseigentümer und die Brandkasse gemeldet wurde. In den vier Jahren 1926—1929 wurden 54.000 Beanstandungen erhoben und die Beseitigung der

Gefahrenquellen durchgesetzt. Wo die Besitzer wegen der Kosten Schwierigkeiten hatten, wurden Brandverhütungsdarlehen unter sehr günstigen Bedingungen gegeben. Für Neuanlagen und Neubauten wurden durch eigene Fachorgane vorbildliche Pläne und Lösungen kostenlos ausgearbeitet und Ermäßigung der Prämien in Aussicht gestellt, wenn nach diesen Plänen vorgegangen würde.

Ein Hauptaugenmerk wurde auf die Aufklärung der einzelnen Brandursachen gerichtet. Als das Wichtigste erwies sich immer das schnelle Eingreifen. Deshalb wurde ein eigenes, mit allen modernen Untersuchungsmitteln der Kriminaltechnik ausgerüstetes Brandauto in der Wagenhalle der Brandkasse bereitgehalten und den behördlichen Organen der Strafverfolgung zur Verfügung gestellt. Ein geschultes Organ der Anstalt nahm mit den behördlichen Organen die Untersuchung der Brandstelle sofort in Angriff und schützte dieselbe energisch vor allen Eingriffen, die eine verbrecherische Brandstiftung hätte verdecken oder beseitigen können. Es wurde pro Brand eine Prämie von 5000 Mark als Belohnung für solche in Aussicht gestellt, welche die Ermittlung vorsätzlicher Brandstiftung ermöglichten, und tatsächlich wurden von 1925—1930 416.000 Mark an Prämien ausbezahlt. So gelang es, die Zahl der vorsätzlichen Brandstiftungen und die aus unbekannter Ursache sehr bedeutend herabzusetzen.

Ebenso planmäßig wurde die Aufklärungsarbeit gegen das Brandlegungsverbrechen betrieben. Die Anstalt hat sich dazu vornehmlich der Presse bedient, indem sie Brandverhütungsaufsätze und -Notizen in alle Blätter des Landes brachte. In sechs Jahren ist in insgesamt 67 Millionen Zeitungsexemplaren etwas gegen die Brandseuche zu lesen gewesen. Eine große Anzahl von Brandverhütungsplakaten, Flugblättern, Filmvorführungen suchten die Öffentlichkeit aufzurütteln; ein Taschenbuch der Brandverhütung wurde kostenlos an die behördlichen Organe, an die Bauhandwerker, Feuerwehren u. s. w. verteilt, Vorträge, Radio und besonders die Schule wurde in den Aufklärungsdienst einbezogen. In mehreren Orten wurden Brandschutzmuseen errichtet und der Versicherungsvertrag so umgestaltet, daß zwar der Schaden vergütet, der Versicherte aber doch dafür interessiert wurde, daß es bei ihm nicht brenne. Es ist klar, daß diese Tätigkeit ganz gewaltige Kosten verursachte, aber der Vortragende betonte, daß die Brandkasse nach mehrjähriger Tätigkeit in dieser Weise doch auch materiell nicht

schlechter stand als vorher: Im Jahre 1930 allein sei soviel weniger an Entschädigungssummen ausbezahlt worden, als die ganze Brandverhütungstätigkeit in fünf Jahren gekostet hatte.

Das Aufsehen, welches diese Erfolge in allen interessierten Kreisen erregten, war ein ungeheures und an vielen Orten fing man an, unter Beobachtung der in Kiel gemachten Erfahrungen in ähnlicher Weise vorzugehen. Brandschadenverhütungsvereinigungen mit amtlichem oder halbamtlichem Charakter wurden an vielen Orten gegründet, so in München die deutsche Gesellschaft für Brandschadenverhütung, in Tirol, in Oberösterreich und an verschiedenen anderen Orten. Auch die Brandschadenversicherungen beginnen sich für die Brandverhütung zu interessieren. Wenn diese Veranstaltungen bisher noch nirgends gleich Wertvolles geleistet haben, so liegt das zum Teile an der Kürze der Zeit, in der sie wirken, meist auch daran, daß die erforderlichen Mittel nicht aufgebracht worden sind, wohl auch daran, daß die Behörden und Versicherungsanstalten noch nicht so recht für die Angelegenheit gewonnen sind. Es werden allerdings auch die Umstände selten so günstig liegen, wie es in Kiel der Fall war.

Vom Moral- und Seelsorgsstandpunkt aus ergeben sich aber aus den angeführten Tatsachen und Verhältnissen *eine Reihe von Folgerungen*, welche nicht übersehen werden dürfen.

1. Zunächst wird man sagen müssen, daß die öffentlichen Behörden im Interesse des Allgemeinwohles strenge verpflichtet sind, der Brandverhütung volles Augenmerk zuzuwenden. Sowohl die gewaltigen Verluste an Volksvermögen wie das Überhandnehmen des Verbrechens der Brandlegung in immer schlauerer Weise verpflichten dazu. Man mochte vor dem Kriege bei der wenig schwankenden Höhe der Schadensfälle noch der Meinung huldigen, daß es sich bei den Brandschäden um ein unvermeidliches Übel handle, dem gegenüber das staatliche Eingreifen nicht viel Aussicht auf Erfolg habe. Die Erfahrungen der Kriegs- und Inflationsjahre und die Ergebnisse in Kiel zeigen, daß dem nicht so ist. Es muß also auch ernstlich zugegriffen werden. Da kaum etwas Nennenswertes zu erreichen ist ohne besonders dafür geschulte und interessierte Organe, so wird die staatliche Gewalt dafür zu sorgen haben, daß in irgend welcher Form Brandverhütungseinrichtungen geschaffen werden und daß ihnen der Weg zur Betätigung frei gemacht wird. Es dürfte auch kaum irgendwo ernstlichen Schwie-

rigkeiten begegnen, auch die Brandschadenversicherungsanstalten zur Mitarbeit und Beitragsleistung heranzuziehen.

2. *Die Brandschadenversicherungsanstalten handeln,* wenn sie auch sonst in jeder Weise beim Versicherungsvertrag gerecht vorgehen, doch *schwer gegen die soziale Gerechtigkeit und stellen* das private Kapitalinteresse, deutlicher gesagt, *ihren Gewinn* offenkundig *über das öffentliche Wohl, wenn sie fortfahren, wie bisher,* ihre Daseinsberechtigung hauptsächlich durch *Brandschadenvergütung, nicht auch durch Brandschadenverhütung* zu erweisen. Es ist ja möglich, daß das Geschäft etwas gestört und der Versicherungsgewinn etwas herabgesetzt wird, wenn die Brandschadenverhütung durch energisches Zugreifen aller daran interessierten Kreise zu großen Erfolgen führt: Es werden sich naturgemäß die Prämien und damit auch der Gewinn etwas senken. Aber öffentliches Wohl geht vor Privatinteresse! In vielen Ländern sind ja ohnehin sogenannte wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalten vorhanden, die den sich ergebenden Gewinn zur Herabsetzung der Prämien zu verwenden haben. Für diese winkt die Aussicht, mehr für das öffentliche Wohl leisten zu können, als bloß durch eine Prämienermäßigung. Bei den übrigen kann ja die staatliche Gewalt auf Grund des Aufsichtsrechtes, das dem Staate zusteht, einen gewissen Druck ausüben, daß auch sie der Brandschadenverhütung regere Aufmerksamkeit zuwenden. Es wird freilich auch das Aufsichtsgesetz selbst eine Abänderung erfahren müssen, wenn wirksam durchgegriffen werden soll.

3. *Klerus und Seelsorger werden der Brandverhütung auch etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken haben als bisher.* Es geht bei den hohen Schadensummen, welche die Brände alljährlich oft in steigendem Maße verursachen, nicht bloß um einen völlig sinn- und nutzlosen Verlust an Volksvermögen, es geht auch um eine tiefgehende sittliche Schädigung, die, wenn nichts Entsprechendes dagegen unternommen wird, dem christlichen Volke schweren sittlichen Schaden zuzufügen droht.

Die geistige Führung, welche dem Klerus und den Seelsorgern berufsmäßig zusteht, verbietet es zunächst, bei jener kurzsichtigen Auffassung zu bleiben, welche den einzelnen Brandfall als ein Ereignis ansieht, das nur den davon Betroffenen und allenfalls noch die in Frage kommende Versicherungsanstalt angeht. Es geht in jedem Fall um ein Ereignis, das für das Volksvermögen und in

recht vielen Fällen als schweres Verbrechen für den sittlichen Zustand einer Gegend von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Noch viel weniger darf der Seelsorger die Unsitte ungerügt lassen, die bei steigender Brandhäufigkeit aus unbekannter Ursache sich auszubilden pflegt, daß dieser und jener öffentlich im Wirtshaus gehänselt wird, warum es bei ihm noch nicht gebrannt hat; sein Anwesen sei doch schlecht genug und Versicherung habe er doch auch schon lange genug gezahlt und ähnliches. Solche Reden müssen, wenn nicht jemand mit ganzem sittlichen Ernst sich dagegen erhebt, das Volk verderben und die Brandlegung aus unbekannter Ursache in unheimlicher Weise anwachsen lassen.

Demgegenüber muß der Seelsorger in einer Weise, die die öffentliche Meinung in seiner Gemeinde zu bilden geeignet ist, darauf hinweisen: a) daß jeder Brandschaden einen endgültigen, durch nichts wieder gutzumachenden Verlust an Volksvermögen, eine sinn- und nutzlose Zerstörung bedeute; b) daß jeder durch diese Wertvernichtung mitbetroffen wird; denn das Volk als Ganzes wird ärmer und die Prämien steigen; c) von Menschen freiwillig herbeigeführte Brände sind ein Verbrechen gegen fremdes Gut, nicht bloß dann, wenn jemand einem anderen sein Haus anzündet, sondern auch dann, wenn der Besitzer sich selbst durch grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht zum Abbrändler macht, da er ja auch in diesem Falle fremdes Gut, die ungerechterweise ihm ausbezahlte Versicherungssumme, sich aneignet; d) in sehr ernsten Worten wird daher der Seelsorger betonen müssen, daß jeder durch grobe Fahrlässigkeit oder gar mit Absicht herbeigeführte Brand eine schwere Gewissenslast bedeute, die nicht behoben werden kann, außer durch Wiedergutmachung, soweit dieselbe nur möglich ist. Hat es einen Sinn, ein schweres Verbrechen zu begehen, in steter Furcht vor Entdeckung hinzuleben und schließlich, wenn man Ordnung machen will, doch an die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens gehen zu müssen? Oder will es der Sünder wirklich darauf ankommen lassen, um seiner Tat willen dem ewigen Feuer zu verfallen?

Der Seelsorger wird in Gegenden, wo die Brandhäufigkeit steigt, alle anderen geeigneten Mittel anwenden müssen, um der Brandseuche entgegenzuarbeiten, durch Vorträge, Lichtbildervorführungen, geeignete Berichte an die Presse u. s. w.; er wird Schule, Vereinstätigkeit, besonders auch die Jugendvereine darauf einzustellen haben, daß sie für Brandverhütung sich interessieren; er

wird freilich klug daran tun, wenn er die unmittelbare Arbeit in dieser Richtung, soweit sie nicht direkt in seinen Beruf einschlägt, durch andere machen läßt, die dazu geeignet sind und Interesse dafür aufbringen, durch die Feuerwehrleute, Lehrer u. s. w.; aber er wird sorgen müssen, daß etwas geschieht, und die Brandverhütungsarbeit, soweit sie von anderen geleistet wird, durch sein Ansehen stützen und fördern. (Fortsetzung folgt.)

Lösungsversuche in der Judenfrage.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*

Die Judenfrage ist seit Christi Tod eine stets offene Wunde, die bald mehr bald weniger stark blutet, eitert und schwärt. Besonders in Zeiten, in denen der National- und Rassegedanke stark in den Vordergrund rückt, wird die Judenfrage zwangsläufig hochaktuell. So ergibt sich heute ganz von selbst ein allseitiges Interesse nicht bloß im allgemeinen für die Judenfrage, sondern auch für die *Lösung der Judenfrage* im besonderen. Es kann hier unmöglich *die* Lösung der Judenfrage geboten werden. Dazu fehlt es vor allem — rein äußerlich genommen — an Raum, um hier den ganz weiten und teilweise recht verworrenen Fragenkomplex, der damit innigst zusammenhängt, aufzurollen und gründlich durchzubehandeln. Sodann betrachtet es die Redaktion begreiflicherweise *nicht* als ihre Aufgabe, diese Frage im Rahmen *dieser* Zeitschrift mit einer fast uferlosen Debatte (und anders wäre wohl eine gründliche Behandlung nicht möglich) zu lösen. Wohl aber soll in ganz großen Umrissen der weite Fragenkomplex wenigstens allgemein informierend behandelt werden.

Es ist grundsätzlich wichtig, vorerst auf die *eigentliche* und *tiefste* Ursache der Judenfrage hinzuweisen, weil es letzten Endes Sisyphusarbeit ist, die Judenfrage diskutieren oder gar lösen zu wollen, ohne auf die innerste Ursache der Judenfrage einzugehen. In weiten Kreisen (sogar in katholischen) geht man mit Achselzucken und mokantem Lächeln um die wahre Ursache der Judenfrage hinweg. Man will es nicht recht wahr haben, daß die Judenfrage letzten Endes doch zutiefst eine religiöse Frage ist und daß darum ihre *letzte und wirkliche Lösung* nur von der Religion, von der Bekehrung des Judentums zu Christus kommen kann und wird. Diese Lösung erscheint gar vielen als viel zu simpel, zu religiös

schablonenhaft, und sie sind ganz unglücklich, wenn sie nicht auch die Lösung der Judenfrage wie tausend andere Fragen zu einem gordischen Knoten und zu einem möglichst komplizierten „Problem" machen können, bei dem ihnen nicht so sehr die Lösung, sondern die Geistreichelei darüber die Hauptsache ist. Eine ganz nüchterne Überlegung sagt aber dem Katholiken, daß die Lösung der Judenfrage letzten Endes doch von *dem* Punkte aus einsetzen muß, von dem aus sie zur Frage und zum Problem geworden ist. Für den Katholiken — und er hat nun einmal auch hier den letzten Schlüssel zur Klärung und Erklärung der Judenfrage in der Hand —, für den Katholiken beginnt die Judenfrage als „Problem" mit dem Tode Christi. Das Judentum hat seinen gottgesandten Messias verworfen, hat ihm eine andere (irdische) Aufgabe und Sendung zugedacht als Gott selbst. Zur Strafe dafür wird es zerstreut und kann (jedes andere Volk wäre unter gleichen Umständen spurlos verschwunden!) und wird nicht früher untergehen, als bis es in seinen Resten doch wieder zu diesem Messias zurückgekehrt ist. An dieser Zurückführung des Judentums zu Christus muß der Katholik mitarbeiten. Dabei ist es selbstverständlich — auch diese Binsenwahrheit muß gewissen Kreisen gegenüber ausdrücklich festgestellt werden —, daß die Bekehrung der Juden nicht Hals über Kopf oder gar zwangsmäßig geschehen kann und darf. Letzten Endes bestimmt auch hier *Gott* den Zeitpunkt der letzten Lösung und alles Eifern und Überhasten nützt uns nichts. Doch darf diese Feststellung andererseits auch nicht zu einer fatalistischen Gleichgültigkeit in der Frage der Judenbekehrung ausarten. Der Auftrag Christi zur Bekehrung und Taufe hat auch hier seine gleiche Schwere und Eindringlichkeit wie bei den Heiden. Es soll dabei durchaus nicht bagatellisiert werden, daß mit der Judenbekehrung allein noch nicht *alle völkischen* und raßlichen Seiten der Judenfrage wie mit einem Schlag beseitigt sind. Wohl aber sind sie ganz wesentlich erleichtert, weil beim wirklich bekehrten Juden dann — sonst wären Taufe und Sakramente ausgerechnet bei ihm wirkungslos und Gottes Gnade schwächer als das Menschentum, zu dessen Erlösung Christus in die Welt gekommen! — sehr bald die „jüdischen" Charakterfehler durch das christliche Leben und Denken ebenso verschwinden und absterben müssen wie bei jedem anderen zu Christus bekehrten Volk. Hier sozusagen grundsätzlich eine strafweise *schlechtere* Behandlung für den Juden zu verlangen als für andere Neu-

bekehrte und Neugetaufte, ist mit der katholischen Lehre vom Corpus Christi mysticum (unter dessen Gliedern es nicht „bessere und mindere" geben kann, weil eben alle gleichermaßen vom selben Blut Christi geheiligt und durchpulst sind) nicht vereinbar. Dies zum Grundsätzlichen der Frage. Und nun zu den verschiedenen Lösungsversuchen, welche im Laufe der Zeit Bedeutung erlangt haben.

Die *Geschichte des Judentums* beginnt mit der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft (539 v. Chr.). Das Volk Israel bildet nun keinen *selbständigen Staat* mehr, sondern es wird zu einer *religiösen Gemeinschaft*, welche fremden Herrschern untersteht. Mit der Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr.) werden endgültig die letzten Reste des jüdischen Staatswesens vernichtet. Seither ist das Judenvolk in alle Welt zerstreut. Diese Zerstreuung hat sicherlich viel dazu beigetragen, den *Monotheismus* zu verbreiten und dort und da (freilich den Juden unbewußt und ungewollt) Auflockerungsarbeit für das Christentum zu leisten.

Im **römischen Reich** genossen die Juden auch nach 397, also nachdem das Christentum *Staatsreligion* geworden war, in eingeschränktem Maße die *bürgerlichen* Rechte. Allerdings waren sie ausgeschlossen von den öffentlichen Ämtern und durften mit Christen keine Ehe eingehen. Die Juden lebten in dieser Zeit hauptsächlich noch im Orient, vor allem in Palästina und Babylonien. *Etwa von 500 n. Chr. an verlagerte sich sowohl der siedlungsmäßige wie auch der geistige Schwerpunkt des Judentums vom Orient her immer mehr nach dem Okzident.* Das Judentum wuchs dann verhältnismäßig stark in die mittelalterliche Kultur hinein und erreichte vom 10. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts direkt eine Blütezeit seines Geisteslebens. Mit steigendem Einfluß und Reichtum wuchs aber auch die Überheblichkeit des Judentums. Die Folge davon waren jahrhundertelange Auseinandersetzungen und Verfolgungen (etwa 1200 bis 1750).

Das katholische Mittelalter hat sich wiederholt mit der Judenfrage befaßt, und zwar fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des *Glaubens* und der *Religion* (missionierend, meist aber abwehrend). Man suchte den Einfluß des Judentums soweit als möglich abzuschalten, suchte die Christenheit dagegen zu immunisieren. Der äußere und bevölkerungspolitische Ausdruck dafür war das *Ghetto*, die scharfe Sonderung und Scheidung.

In den alten Kanones, in den justinianischen (und schwächer in den karolingischen) Gesetzen waren verschiedene Maßnahmen gegen die Juden enthalten, so z. B. war der Verkauf von Christen an die Juden verboten, ebenso das Halten christlicher Mägde seitens der Juden, das Kaufen von Wein und Fleisch bei Juden. Dadurch, daß diese Gesetze oft nicht eingehalten wurden und die Juden durch allerlei Umtriebe Christen zu sich hinüberlockten, Christenkinder in die Sklaverei ans Ausland verkauften u. s. w., entstand eine judenfeindliche Stimmung. Auch warf man den Juden vor, sie hätten die Sarazenen nach Gallien gerufen, Christus und die Christen böse geschmäht und sich Christenbesitz auf allerlei unschöne und unredliche Weise erworben. Deshalb wurde beispielsweise in Spanien 1068 verordnet, daß die Juden von den Gütern, welche sie den Christen abgekauft hatten, einen Zehnten zu entrichten haben. Sehr günstige Behandlung erfuhren die Juden von den *mohammedanischen* Herrschern, welche sie auch zu Staatsgeschäften heranzogen. Als Ärzte finden wir die Juden damals auch schon an christlichen Höfen.

Mit den *Kreuzzügen* mehren sich die Klagen und Verfolgungen gegen die Juden. Es wird ihnen vorgeworfen, daß sie Ritualmorde verübt, Brunnen vergiftet, Hostien geschändet und manch andere Untat ausgeführt hätten. Die Volksstimmung ist sehr gereizt und verursacht mancherlei scharfe Ausschreitungen gegen die Juden, so daß Päpste und Bischöfe wiederholt und eindringlich gegen die Judenverfolgung auftreten mußten. Es wurde die Zwangstaufe verboten, ebenso die Zerstörung der Synagogen und die Mißhandlung der Juden. Wie *Hergenröther* (Kirchengeschichte) berichtet, untersagten verschiedene Synoden den getauften Juden die weitere Befolgung der mosaischen Gebräuche, den ungetauften Juden das Halten von christlichen Dienstboten, ferner den Zutritt zu öffentlichen Ämtern. Auch wurde eine *besondere Kleidung* zur Kennzeichnung der Juden eingeführt, nämlich ein gelber Spitzhut und der *Judenfleck*, der in einem gelben Stoffring auf der Kleidung bestand. Seit dem 12. Jahrhundert wurde für die Juden auch ein *Wohnzwang* (Ghetto) eingeführt. Sie durften nur in ganz genau bestimmten Stadtteilen (Gassen) hausen, anfangs meist im Innern der Städte, in der Nähe des Marktes, später aber nur mehr am Rande der Städte. Um den Wucher der Juden etwas einzudämmen, wurden sie wiederholt zum Ersatz der Wucherzinsen verhalten. Die *Franziskaner* kamen dem geplagten Volke durch die

Montes Pietatis, einer Art Leihanstalt, welche zu ganz billigem Entgelt Kapital an Christen verlieh, gegen die wucherische Ausbeutung durch die Juden zu Hilfe. Sie führten oft einen scharfen Kampf gegen die Juden, Führer waren in diesem Kampf die großen Volksmissionäre des Ordens.

Um den ideellen Einfluß der Juden zurückzudämmen, wurde die *Vernichtung der jüdischen Bücher,* besonders des *Talmud,* angestrebt und teilweise auch durchgeführt (Reuchlinscher Streit). Gregor IX. hat am 9. Juni 1239 die Verdammung des Talmud ausgesprochen und Bischöfen und Priestern die *Wegnahme* des Talmud aufgetragen. Innozenz IV. verlangte (1244) von Ludwig IX. von Frankreich die *Verbrennung des Talmud* (nach einer Untersuchung des Talmud durch die Pariser Universität). Die Synode von *Beziers* (1255) schärfte diese Anordnung neuerdings ein. Auch sonst wurden die jüdischen Gelehrten verfolgt. Sie waren hauptsächlich in Spanien und Südfrankreich und wurden schließlich Wegbereiter und Vollender des Pantheismus von Averroes. Mehrmals wurden teils zur Judenbekehrung, teils zur Abwehr gegen jüdische Irreführung große öffentliche *Religionsgespräche* angeordnet. Der Gegenpapst Benedikt XIII. verordnete in seiner Bulle „Etsi doctoris gentium" (1415), daß die Juden jährlich dreimal die Vorträge tüchtiger christlicher Prediger über den erschienenen Messias, über die schweren Verirrungen und das harte Los ihres Volkes anzuhören hätten. Auch das Basler Konzil befahl in seiner neunzehnten Sitzung vom 7. September 1434, daß an Orten, wo viele Juden leben, tüchtige Prediger anzustellen seien und daß die Juden deren Predigten (zwangsweise) besuchen müßten. Die nach der Taufe wieder zu jüdischen Lehren und Gebräuchen zurückgekehrten Juden sollten der Inquisition verfallen.

In *Spanien* wurden, wie schon früher erwähnt, den Juden verräterische Beziehungen zu den Sarazenen nachgesagt. Darum wurde ihnen im Jahre 1492 die Wahl zwischen Annahme der Taufe oder der Auswanderung gelassen. Nicht weniger als 160.000 jüdische Familien verließen daraufhin Spanien und wanderten hauptsächlich nach Portugal aus, wurden aber auch von dort bald darauf (1496) vertrieben (wegen derselben Anklage). Viele von den zurückgebliebenen Juden hatten zwar in beiden Ländern wohl die Taufe äußerlich genommen, blieben aber innerlich dem Judentum treu und führten

einen hinterhältigen Kampf gegen das Christentum (Maranos).

Die *Kaiser,* welche den Juden ihren Schutz gegen die Verfolgungen hatten angedeihen lassen, machten „ihre Juden" zu „Kaiserlichen Kammerknechten". Dafür aber mußten die Juden eine eigene Steuer entrichten. Dieser Judenschutz wurde zum *Regal,* welches als solches in der Goldenen Bulle den Kurfürsten verliehen wurde. So wurden also die Juden *zwangsläufig* auf den Handel und das Geschäftemachen verwiesen, ihnen die „ehrlichen Gewerbe" verboten und ihnen andererseits daraus wieder ein Vorwurf gemacht, der freilich insofern oft nur zu begründet war, weil die Juden durch großen Wucher das christliche Volk ausbeuteten und quälten.

Infolge der verschiedenen Verfolgungen waren viele Juden aus den Mittelmeerländern nach dem Norden und Osten ausgewandert, besonders nach Polen. In Deutschland finden wir unter Karl dem Großen die *ersten* jüdischen Niederlassungen. Die Juden hatten ihr eigenes Recht, welches von den Rabbinern gesprochen wurde. In sozialer Hinsicht erfreuten sich die Juden Deutschlands einer verhältnismäßig günstigen Lage. Sie nahmen keineswegs die unterste Stufe in der staatlichen und sozialen Reihung ein, werden vielmehr in der Kanzleititulatur des 16. Jahrhunderts zusamt den Bauern mit dem Prädikat „bescheiden" geführt. Diese Stellung der Juden wurde auch durch die Reformation nicht wesentlich geändert.

Abschließend können wir also über die Stellung des Judentums bis über die Reformation herauf sagen, daß die Juden wohl verschiedenartig (Wohnung, Kleidung, Beruf) *eingeschränkt* waren, und zwar aus *religiösen Erwägungen heraus.* Das ganze Mittelalter kannte eben wie bei allen wichtigen Fragen nur die *religiöse Grundlage* als Maßstab und Richtlinie der Beurteilung. Aus dieser Einstellung heraus erfolgten dann auch die *sozialen* Beschränkungen und Bindungen in Wohnung, Kleidung und Erwerb. Ohne Zweifel wurde auf diese Weise durch eine jahrhundertelang währende, im Wesentlichen gleiche Grundeinstellung (der bloß *negativen* Abwehr) das Judentum auf ganz einseitige Tätigkeit *zwangsweise* festgelegt (Handel, Geldwesen; Medizin, Juristerei und Philosophie für die Intelligenz) und so alle anderen, besonders die manuellen Berufe für die Judenschaft gesperrt. Diese mehr als ein Jahrtausend währende grundsätzliche Einstellung mußte natürlich Erscheinungen zeitigen, die wir heute allgemein tiefstens beklagen, an

denen aber die Christenheit selbst nicht ohne Schuld ist. Infolgedessen kann jetzt eine Umschulung und durchgreifende Umschichtung der Juden unter dem Gesichtspunkte *manueller* Berufe nicht von heute auf morgen durchgeführt werden, andererseits aber darf (gerade bei Berücksichtigung der Rassenlehre) dem Judentum die grundsätzliche Eignung zu anderen Berufen nicht prinzipiell abgesprochen werden, zumal wir aus dem Alten Testament wissen, daß die Juden sehr wohl Handwerk und Feldbau erfolgreich ausgeübt haben. Neuestens tun sie als Zionisten in Palästina dasselbe mit Erfolg.

Judenemanzipation. Einen grundsätzlichen Umschwung in der mittelalterlichen Haltung zum Judentum brachte das Zeitalter der *Aufklärung.* Nun wird die *staatsbürgerliche Gleichberechtigung* des Juden Kern und Stern der Judenfrage. Die rein religiöse Grundeinstellung wird als überholt fallen gelassen. *Diese Epoche beginnt mit dem Toleranzedikt Josephs II. (1781) und dauert bis in unsere Tage.* War bisher das Judentum bloß in ein West- und Ostjudentum gespalten, aber innerlich noch religiös geeint, so beginnt nun die unheilvolle innere Zerreißung des Judentums in orthodoxes und Reformjudentum. An Stelle der religiösen Bindung tritt die rein nationale und so kommt es, daß der moderne Jude von seiner Religion vielfach soviel wie gar nichts weiß und hält. Dafür ist er aber in allen möglichen *Ismen* daheim und macht sie zu seiner Ersatzreligion. Er wird damit aber auch ein verhängnisvoller Irreführer der ebenfalls in ihrer religiösen Grundlage weithin erschütterten Arier. Man hat also die religiöse Bindung glücklich abgestreift, ist „frei geworden vom veralteten Mittelalter", aber dafür hat man gar vielerlei Ismen mit noch mehr Beengungen eingetauscht. Vor allem aber wurde die Einheitlichkeit und Einheit des Judentums gründlich zerschlagen, so gründlich, daß es jetzt innerlich heillos zerstritten und zerspalten ist, nur mehr mit größter Anstrengung unter einem nationalen „Anti"-Komplex zur äußerlichen Einheit gebracht werden kann (was freilich der oberflächlich und fernstehende Zuschauer nicht einmal ahnt, der wirklich Orientierte aber als unleugbare Tatsache weiß).

Die Judenemanzipation hat durch Moses Mendelssohn (1729—1786), der gemeiniglich als „Vater des deutschen Reformjudentums" gilt, und durch die französische Revolution (Allgemeine Menschenrechte) einen ungeheuren Auftrieb bekommen. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte wurde dann in den einzelnen Staaten die

volle *staatsbürgerliche* Gleichberechtigung mit den Christen (schrittweise) durchgeführt, so in Amerika (1783), Frankreich (1791), Deutschland (1808—1813, 1847, 1871), England (etwa 1850), Österreich (1781, 1849, 1860), Schweiz (1863), Rußland (1917).

Es ist nun bezeichnend und lehrreich zugleich, daß die Emanzipation weder die Juden noch ihre Wirtsvölker wirklich befriedigt hat und daß heute *beiderseits nach einer Neuregelung* gestrebt wird, so eifrig gesucht wird, daß man immer mehr den Eindruck gewinnt, daß wir am Beginn eines *neuen* Abschnittes in der Judenfrage stehen. Sie wird allem Anschein nach im Zeichen des *Nationalismus* und der *Rasse* stehen, da die sogenannte *Assimilation* beiderseits Unbehagen erzeugt hat.

Die **Assimilation** wurzelt in der Emanzipation. Seit der Jude aus dem „religiösen Kerker" herausgelassen ist, weiß er nicht recht, wohin er sich eigentlich wenden soll, denn seine letzte seelische Bindung und Beheimatung ist nun gänzlich verloren gegangen. Naturgemäß sucht er nun als „Gast" oder „gleicher Staatsbürger" im Wirtsvolk unterzutauchen. Dazu dient ihm teilweise die oft *bloß aus taktischen Erwägungen* genommene Taufe, welche Heine unter dem Gesichtspunkt der Mimikry als „Eintrittsbillett zur europäischen Kultur" bezeichnete. Eine *solche* Taufe und Christwerdung ist natürlich schärfstens zu verurteilen und grundsätzlich hintanzuhalten. Sie wird und kann die *innere* Umwandlung des Juden zum Christen nicht bringen, ist darum für beide Teile nur zum Schaden. Hat der Jude die Taufe nicht wirklich als Beginn einer inneren Anderswerdung genommen, so kommt er niemals zu einer wirklichen Assimilation, die ihn und die anderen befriedigen könnte.

Die rein bürgerliche Assimilation macht den Juden zu einem völligen Zwitterling und Zweiseelenmenschen, der meistens als Spaltpilz wirkt, als unruhiger und unzufriedener Asphaltmensch wühlt, untergräbt und zersetzt. Er wird entweder als Kapitalist oder als Sozialistenführer (wie es Th. Herzl beklagt) Anlaß zur Beunruhigung geben.

Im übrigen ist die bürgerliche Assimilierung von etwa 20 Millionen Juden durch die verschiedensten Völker eine innere Unmöglichkeit, weil sich das eine jüdische Wesen nicht innerlich mit hunderten verschiedener Völker *organisch* verschmelzen kann. Ganz abgesehen davon, daß viele Millionen Juden von dieser bürgerlichen Assimilierung gar nichts wissen wollen, somit mit einer Zwangsassimilierung genau das Gegenteil vom

angestrebten Zweck erreicht würde. Was bleibt also noch als Lösung der Judenfrage übrig?

Radau-Antisemitismus. Die populärste (und nicht bloß im „gemeinen Volk" beheimatete) bevorzugte Lösung lautet: *Juden hinaus!* Damit scheint im ersten Augenblick die Judenfrage radikal gelöst zu sein. Scheint! Denn bei allerbescheidenster Überlegung wird sofort klar, daß das die *unmöglichste* Lösung ist. Sie erschöpft sich in Pogromen, Ku-Klux-Klan-Rummel, Judenboykott, also in ebenso billiger wie maßlos oberflächlicher Straßendemagogie. Urgrund dieser „Lösung" ist der instinktive und gefühlsmäßige Judenhaß, der aus Neid, Ärger und Wut, letzten Endes also aus einem Minderwertigkeitskomplex geboren und genährt ist. Er ruiniert viel und bringt keinen Schritt vorwärts, wie es gerade die letzten Monate einwandfrei bewiesen haben. Außerdem ist er schon deshalb keine Lösung, weil man erstens die Juden in Wirklichkeit nicht hinauswerfen *kann* (Verfilzung des heutigen internationalen Wirtschaftslebens!), zweitens ist es keine Lösung, weil mit dem nur negativen „Hinaus" noch lange nicht die Frage nach dem positiven „Wohin" beantwortet ist. Was ist's, wenn auf der ganzen Welt infolge der nationalen Aufpeitschung *allüberall* — und das kann sehr leicht kommen! — derselbe Ruf nicht bloß erklingt, sondern auch verwirklicht wird? Das bedeutet letzten Endes nichts anderes, als daß sich alle Völker den Juden vom Hals schaffen, aber ihm *keine* Möglichkeit geben oder zeigen, anderswo unterzukommen. „Juda verrecke!" oder „Derschlagt's den Juden!" ist zwar eine national-demagogisch sehr zügige Losung tollgewordener Untermenschen, sie ist aber auch eine glatte Unmöglichkeit, die — abgesehen von inneren Hemmungen, allgemein menschlichen und christlichen Erwägungen — absoluter Wahnsinn wäre, denn man kann nicht ohneweiters 16 bis 20 Millionen Juden einfachhin abschlachten. Es ist heute leider beschämende Notwendigkeit, diese Binsenwahrheit sagen zu müssen, weil sich bis weit in die akademische Welt hinein dieser nationale Kopfjäger-Antisemitismus größter Beliebtheit erfreut.

Vom religiösen und katholischen Standpunkt aus ist er selbstredend ganz und gar undiskutabel. Bischof *Gföllner* hat in seinem so ungemein eindrucksvollen und dogmatisch klaren Hirtenbrief über den Nationalsozialismus zur Frage des Radau-Antisemitismus mit erfrischender Deutlichkeit festgestellt:

„Das jüdische Volk nur wegen seiner Abstammung verachten, hassen und verfolgen, ist unmenschlich und

antichristlich; solche Pogrome hat die Kirche stets verurteilt und das jüdische Volk gegen ungerechten Haß in Schutz genommen. So erst neuestens in einem römischen Dekret (der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums vom 25. März 1928), wo es wörtlich heißt:

‚Die katholische Kirche pflegt stets zu beten für das Judenvolk, das der Träger der göttlichen Verheißungen bis auf Jesus Christus war, trotz, ja gerade wegen seiner nachfolgenden Verblendung. Von dieser Liebe bewogen, hat der Apostolische Stuhl dieses Volk gegen ungerechte Mißhandlungen in Schutz genommen, und wie er jeglichen Neid und jegliche Eifersucht unter den Völkern mißbilligt, so verurteilt er ganz besonders den Haß gegen das einst von Gott auserwählte Volk, nämlich jenen Haß, den man gewöhnlich mit dem Wort ‚Antisemitismus' zu bezeichnen pflegt!'"

Nun sagen die vernünftigeren und denkfähigen Antisemiten bei Hinweis auf die Unmöglichkeit des Kopfjäger-Antisemitismus gewöhnlich: Es gibt ja eine auch den Juden genehme Lösung, den **Zionismus,** *die Ansiedlung der Juden in Palästina!* Und hier zeigt sich neuerlich die ganze Oberflächlichkeit des Antisemitismus nationaler Prägung. Sie haben nicht bedacht, daß das neue Evangelium des Nationalismus eben *überall* Eingang gefunden hat oder findet und schon jetzt — und gerade bei der heißesten und heikelsten nationalen Frage, bei der Judenfrage — seine Früchte zeitigt. Auch in Palästina ist der so verherrlichte Nationalismus wach geworden und *verhindert* nach demselben Prinzip mit aller Kraft (das typisch nationale Musterbeispiel!) die nationale Lösung der Judenfrage. Die Araber haben ebenso das „nationale Evangelium" aufgenommen, sind vom Nationalwahn berauscht und wehren sich — die Schlange des Nationalismus beißt sich hier einmal kräftig in den eigenen klappernden Schwanz! — wehren sich von ihrem Standpunkt aus mit vollstem Recht gegen die Juden als Fremdvölkische, Fremdnationale und Ausländer! So wird also im Namen eines und desselben Prinzips die vom nationalen und völkischen Gesichtspunkt aus so „simple Lösung" unmöglich gemacht. Das fürs erste.

Fürs zweite aber ist die zionistische Lösung — von ihren Zielen und Erfolgen war im letzten Heft dieser Zeitschrift ausführlich die Rede! — sachlich eine glatte Unmöglichkeit, denn *ganz Palästina könnte selbst bei Miteinbeziehung des Ostjordanlandes* — und hier gäbe es aus verschiedenen Gründen noch größte Schwierig-

keiten! — *ganz Palästina könnte im allergünstigsten Falle im Laufe von jahrzehntelanger intensivster Arbeit etwa ganze drei Millionen Juden aufnehmen und halbwegs ernähren.* Dann aber ist die zionistische Lösung restlos ausgeschöpft und es bleiben nicht weniger als 12 bis 15 Millionen Juden (von den Halbjuden u. s. w. gar nicht zu reden!) *außerhalb* Palästinas. Somit ist die Judenfrage in dieser mechanisch-zionistischen Art unlösbar. Daß die katholische Kirche bei der zionistischen Lösung auch noch ein ernstes Wort (wegen der heiligen Stätten) mitreden würde und müßte, sei hier gar nicht weiter erörtert.

Nun bleibt noch ein Weg zur Lösung der Judenfrage, die sogenannte *„territoriale Lösung"*, welcher ursprünglich auch Herzl zuneigte. Sie fordert ein Land, das groß und reich genug ist, die Juden aufzunehmen und in Zukunft zu ernähren. Hier wird man nun ein Wort sagen müssen über den Vorschlag des sogenannten **Voll-Zionismus.** Er sieht das Ideal in der Lösung der Judenfrage in der Zuweisung der Insel *Madagaskar* an die Juden. Natürlich bin ich mir bei Erörterung dieses Vorschlages vollauf bewußt, daß dieselbe Presse, die sich stets an der zionistischen Lösung berauscht, sofort still und mißmutig wird, wenn man diese — ich habe nur darüber sachlich zu berichten, weil es zur Vollständigkeit des Themas gehört — „lächerliche" Lösung zur Diskussion stellt. So unmöglich die stimmungsmäßig so beliebte zionistische Lösung in Wirklichkeit ist, so möglich wäre — auf gleicher Basis betrachtet, freilich ohne die hochwichtige Stimmungsunterlage —, rein rechnerisch angeschaut, die Lösung des Voll-Zionismus. Und da bei der zwangsläufig weiteren Erörterung über die Lösung der Judenfrage dies einstweilen noch recht verächtlich behandelte Madagaskar doch noch des öfteren, und zwar von nationalsozialistischer Seite her besprochen werden wird, so wollen wir an der Hand von Karl Andree's „Geographie des Welthandels" (Seidel u. Sohn, Wien, 2. Band, S. 505 ff.) diesen Vorschlag nüchtern durchrechnen.

Madagaskar ist die größte afrikanische Insel und eine der ausgedehntesten der Welt, bildet eine Welt für sich. Auch an der schmalsten Stelle beträgt die Breite des diese Insel von Afrika trennenden Kanals von Mosambik 450 km. Die Größe der Insel (592.000 qkm) übertrifft um rund 50.000 qkm die Fläche des alten Deutschen Reiches. Die Länge Madagaskars entspricht etwa der Strecke von Frankfurt a. M. zur Nordspitze

Afrikas. Die Insel liegt zwischen dem 12. und 25. Grad südlicher Breite, hat große klimatische Verschiedenheit. Der Norden ist echt tropisch, der Süden auch bloß um etwa 4 Grad kühler. Angenehmes gemäßigtes Klima hat das Hochland mit seinen bis zu 2600 m anschwellenden Gebirgsrücken. Von den wildwachsenden Nutzpflanzen kommt dem Kautschuk eine große Bedeutung zu, auch Ebenholz verdient einige Beachtung. Reis, Mais, Bataten, Kokospalmen und Zuckerrohr gedeihen sehr gut. Im Jahre 1906 wurden 2,690.000 Einwohner für die ganze große Insel gezählt, es wohnten also vielfach nur vier Menschen auf dem Quadratkilometer. Starkes Goldvorkommen ist auf Madagaskar festgestellt. Die Rinderzucht wirft bedeutende Summen ab. Eisenbahn und Schiffahrt hätten hier noch größte Chancen, noch größere die innere Kultivierung. Dies in ganz groben Strichen zur Geographie des Landes. So irreal die stimmungsmäßige zionistische Lösung schon wegen der räumlichen Enge ist, so durchführbar wäre sachlich genommen die unpopuläre, meist mit mitleidigem Achselzucken beantwortete Madagaskarlösung. Daß Frankreich diese Insel allenfalls zur Verfügung stellen müßte, ist letzten Endes nicht das größte Hindernis, denn will man die Judenfrage regional lösen — und dahin strebt doch aller Nationalismus und Chauvinismus —, dann muß eben irgend ein Land auch das erforderliche Gebiet bereitstellen, denn man kann nicht dauernd in aller Welt stürmisch: Juden hinaus! rufen, ohne auch endlich einmal gefälligst mitteilen zu wollen, wo *hinein* denn Ahasver wandern soll.

Der „Voll-Zionismus",[1]) wie ihn *Winghene* und viele radikale Nationalisten verfechten, will die Juden von der anderen Welt ganz und gar abschließen. Winghene schreibt (S. 72): „Diese Rasse muß ein genügend großes eigenes Land bekommen, damit sie bis zum letzten Manne die Bürgerrechte (die sie bei den arischen Völkern nach der französischen Revolution unter falschen Vorspiegelungen und ganz willkürlich und unberechtigt erschlichen hat) *daheim* und *nicht mehr bei uns* ausüben könne. Die Herrschaften werden sich gegen diesen natürlichen Gedanken sicherlich mit Händen und Füßen zur Wehr setzen: wo bliebe denn da schließlich die Ausbeutung der Wirtsvölker? Dann wird man eben — um zum Ziele zu gelangen — den umgekehrten Weg gehen müssen. Man

[1]) Vergleiche hiezu: Arische Rasse, Christliche Kultur und das Judenproblem von *Egon van Winghene*, Rotterdam (unter Mitarbeit von *A. Tjörn*, Kopenhagen). 2., erweiterte Auflage, aus dem Holländischen übersetzt. U. Bodung-Verlag, Erfurt 1931.

wird sie in den arischen und arianisierten Ländern derart systematisch entrechten, enteignen und unter Fremdenrecht setzen müssen, bis *sie* sich — auch der Jude wählt ja gerne das kleinere Übel — endlich doch entschließen dürften, sich ein eigenes Land zu schaffen. Dort können sie dann ihre Wirtschaftsexperimente, ihre sozialen Reformen, ihre erotischen Theorien, ihre Moraltheologie, ihre Psychoanalyse und ihre politischen Phantasien *am eigenen Leibe erproben.* Dort werden wir sie auch für ihre Taten leichter zur Verantwortung ziehen können.

Wir werden die Juden auch *in ihrem eigenen Lande* — nach den Erfahrungen, die wir bisher mit ihnen gesammelt haben — gewiß nicht kontrollos schalten und walten lassen, solange sie nicht durch ihr Verhalten bewiesen haben werden, daß sie fähig sind, ein nützliches Volksglied der Menschheit zu werden. *Das jüdische Volk aller Länder gehört daher ausschließlich nur auf eine Insel!* Die Kontrollmöglichkeit ist da die größte und die Ansteckungsgefahr die kleinste."

Der Voll-Zionismus denkt im Zusammenhang mit seinem Vorschlag auch an entsprechende *Übergangsmaßnahmen,* die auf eine Hinausdrängung der Judenschaft abzielen. Als solche „Abwehrmittel" sind gedacht: *Aufklärung* über die Verderbtheit des Judentums; *gesellschaftlicher Boykott* gegen die Verseuchung durch jüdische Talmi-Ethik; *Massenorganisation* und *Gewinnung der öffentlichen Meinung* gegen die jüdische Versklavung der Völker und Geheimbündelei und endlich *wirtschaftlicher Boykott* gegen das jüdische Geldmonopol.

Parallel mit diesen gesellschaftlichen Mitteln geht die Aufstellung und Popularisierung eines *„arisch-christlichen Universalprogrammes für alle Länder"*, das gleichzeitig allüberall in Angriff genommen werden müßte. Da die darin enthaltenen Maßnahmen angesichts der neuen Lage Europas durchaus nicht mehr bloße „Hirngespinste" sind, so mögen sie hier Platz finden. Van Winghene fordert (S. 73 f.):

1. Ruf nicht nur nach dem Arierparagraphen auf allen Gebieten, sondern auch nach dem *Arierzeugnisse;*
2. Aufhebung der Juden-Mimikry durch
   a) Bekanntgabe aller konvertierten Juden,
   b) Bekanntgabe der Juden, die den Namen gewechselt haben,
   c) Verbot, den Namen bestehender Familien anzunehmen,

d) Aufzeigen der Stellen, wo Juden sind, die einen Einfluß auf unsere Lebensgestaltung haben;

3. Anlegen von *Judenkatastern* in allen Staaten, Städten und Gemeinden (insbesondere von Beschäftigungskatastern, die alle Zweige staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens umfassen müßten);

4. Forderung nach schrittweiser *gesellschaftlicher* Distanzierung und *Absonderung;*

5. absolute *Schultrennung;*

6. Organisierung des arisch-christlichen *Nachrichtendienstes* (Zeitungen, Buchhandel, Kabel, Radio);

7. rücksichtsloser *wirtschaftlicher Boykott;*

8. Organisierung der *arisch-christlichen Wirtschaft* (Banken, Genossenschaften, Sparkassen, Gewerbe, Handel, Niederringung der Zinsknechtschaft, Bruch mit der Goldwährung);

9. rigoroser *numerus clausus auf allen Gebieten* des öffentlichen Lebens, als prophylaktisches Übergangsprovisorium;

10. planmäßige soziale, wirtschaftliche und politische *Entrechtung* der Juden, als Fremdvolk, in den Gesetzgebungen aller arischen und arianisierten Länder (zunächst nationale Sonderstellung durch Gewährung sehr beschränkter Minderheitenrechte, dann Judenordnung, wie wir ein Beispiel hierzu in der „Deutschen Judenordnung" besitzen);

11. entsprechende staffelweise *Einschränkung der Bürgerrechte* aller Judenmischlinge mindestens bis ins vierte Glied;

12. *weitestgehende Konfiskation der Judenvermögen* zwecks rationeller und radikaler Lösung der sozialen Frage bei den arischen Arbeitern, eine Forderung, die die selbstverständliche Folge des Umstandes ist, daß alle Judenvermögen aus dem Schweiße arischer Arbeit stammen; — ein Teil der konfiszierten Vermögen aber wird zur Errichtung des zu schaffenden Judenstaates verwendet;

13. vollkommene rechtliche und gesellschaftliche *Ausscheidung des Judenvolkes* aus sämtlichen Ländern des arisch-christlichen Kulturkreises und schließlich

14. *Schaffung des Judenstaates* durch Zuweisung und Zwangsbesiedlung eines genügend großen Territoriums (Insel), unter arischer Kontrolle.

„*So, und nur so* sieht der wirkliche Zionismus aus. *Den* wollen wir! Scheint dieses Ziel auch noch sehr ferne und fast utopisch, so ist es das Ideal, auf das wir hin-

arbeiten müssen. Als *Herzl* mit seinem ‚Judenstaat' auftrat, lächelten alle klugen Leute über den Narren. *Heute ist seine Idee eine Weltgefahr geworden.* Die unsere soll die ‚Welterlösung bringen."

Der vollzionistische Lösungsversuch greift also — genau besehen — den Ghetto-Gedanken des katholischen Mittelalters wieder auf, will ihn aber auf rein *nationaler* Basis durchführen. In Wirklichkeit aber dürfte diese Lösung der *Ausstoßung* des Juden viel größere Schwierigkeiten bereiten als die religiöse *Einkreisungs*politik der Kirche, welche mehr als anderthalb Jahrtausende einen oft ganz erträglichen — wenn auch lange nicht immer idealen — Modus vivendi geschaffen hat. Böse Ironie ist es jedenfalls, daß der Nationalismus bei Lösung der Judenfrage ausgerechnet von der völkisch verfemten *internationalen* Kirche Anregungen und Vorbild holen muß. Dabei wird aber im Laufe der kommenden Entwicklung noch zur Kenntnis genommen werden müssen, daß der politisch *nationale* Standpunkt längst nicht die Festigkeit und Fernwirkung des religiös kirchlichen Fundamentes hat. Auch wird es sich noch sehr deutlich erweisen, daß bei der Judenfrage noch ganz andere als rein nationale „Inponderabilien" mitspielen. Beweis dafür ist die Überlegung, daß das Judentum als Nation doch eine geradezu lächerlich kleine Rolle in der Welt spielt, *kaum ein Prozent der Gesamtbevölkerung der Erde. Sodann fehlt dem Judentum seit mehr als tausend Jahren ein Wesensbestandteil volklicher Zusammensetzung, nämlich das Bauerntum!* Gar jedes Volk stirbt unter der gleichen Voraussetzung sofort aus. Das Judenvolk *nicht! Warum* hier eine in der ganzen Weltgeschichte so einzigdastehende Ausnahme wider alle bekannten Grundgesetze volklicher Entwicklung?

Wir haben nun die beiden augenblicklich so leidenschaftlich erörterten Vorschläge besprochen, die zionistische (unverwirklichbare), welche von den Juden selbst kommt, und die sogenannte „vollzionistische", die theoretisch und rein rechnerisch betrachtet sehr wohl möglich wäre, sofern die ganze arische Welt eine Lösung einheitlich anstrebt. Wir haben diese beiden „Extreme" dargestellt und müssen sagen: Beide packen die Lösung nur vom rein menschlichen Klugheitsstandpunkt aus an. Beide übersehen gleichermaßen in ihrem Wollen und Streben den Hauptfaktor, und der ist Gott. Und er hat auch eine Lösung bereit, und zwar *die* Lösung der Judenfrage. Alle anderen Lösungen werden babylonisch danebengehen, wenn sie nicht mit seiner Lösung über-

einstimmen, mögen sie auch noch so fein ausgetüftelt, menschlich noch so betörend und bestechend sein. Welche Lösung aber hat der Herr mit dem ehemals auserwählten Volk vor? Wir kennen nicht ihre Einzelheiten, wir wissen nur die großen Umrisse, so wie sie in der Heiligen Schrift niedergelegt sind, besonders im Römerbrief. Dort aber finden wir die Stellen:

„Durch ihre Sünde ist den Heiden das Heil geworden, damit sie angereizt werden, jenen nachzueifern. Wenn aber ihre Sünde der Reichtum der Welt und ihre Verringerung der Reichtum der Heiden ist, wie viel mehr ihre Fülle? . . . Denn wenn ihre Verwerfung die Versöhnung der Welt ist, was wird ihre Aufnahme anders sein als Aufleben von den Toten?“ (Röm 11, 11. 12. 15.)

Und weiters heißt es im selben Römerbrief:

„Denn Gott hat nicht verstoßen sein Volk, das er vorherbestimmt hat. — Die Überbleibsel werden gerettet werden. — Und wenn jene nicht im Unglauben verharren, werden sie eingepfropft werden. — Denn ich will Euch, meine Brüder, über dieses Geheimnis nicht in Unwissenheit lassen: daß die Verblendung über einen Teil von Israel gekommen ist, bis die Fülle der Heiden eingeht, und so wird ganz Israel gerettet werden . . . Hinsichtlich des Evangeliums sind sie zwar Feinde um Euretwillen; hinsichtlich der Auserwählten aber Lieblinge um der Väter willen. Denn Gottes Gnadengaben und die Berufung gereuen ihn nicht.“ (Röm 11, 2; 9, 27; 11, 23. 25 ff.)

Wie sich nun die Heimrufung und Heimholung Israels in den Einzelheiten gestalten wird, das kann wohl niemand sagen. Die Vorschläge und Pläne der Zionisten wie der Nichtzionisten mögen immerhin, wenigstens teilweise Wegstücke sein, die auf jene Straße einmünden und streckenweise mit ihr gleichlaufen, welche Gottes Plan vorsieht. Wir können nur mitarbeiten durch Gebet und Opfer, damit auch dem Judenvolk sein Heil werde, so wie es Gott vorgesehen hat, wenigstens für das „Überbleibsel, das gerettet werden wird“.

Wir müssen als Katholiken feststellen, daß so manche Punkte der nationalistischen Vorschläge zu einseitig und innerlich ungerecht sind, als daß wirklich Gottes Segen auf ihnen ruhen könnte. Es ist ein Grundirrtum, wenn man glaubt, das Unrecht, das die Juden angerichtet haben, mit gleicher Waffe überwinden zu können. Ein bloßer Vorzeichenwechsel in der schlechten Methode kann kein gutes Endergebnis zeitigen.

Es ist hoch an der Zeit, daß endlich auch in der Judenfrage von *christlicher*, ja von ganz *katholischer*

Schau aus die Lösung versucht wird, eine Lösung der inneren und äußeren Gerechtigkeit. Es scheint, daß eine für beide Teile befriedigende Lösung vom *katholischen Österreich* aus gezeigt werden muß. Schon ist eine rege Diskussion darüber im Gange und es wird hoffentlich nicht mehr allzu lange dauern, bis man endlich über die bekannten allgemeinen Grundlinien hinaus zu ganz konkreten Vorschlägen kommt und so Wirklichkeiten anbahnt, statt Potemkinsche Schlagwortdörfer, in denen nur die wut- und feuerschnaubende Nationaldemagogie haust. Wäre die Judenfrage mit Erörterungen und Kraftsprüchen zum Fenster hinaus zu lösen, dann würde die Menschheit nicht schon an die zweitausend Jahre daran „herummurksen". Drum endlich zu wirklichen Taten, zu ganz konkreten Vorschlägen, wie in der *bestehenden Staatsordnung* die Judenfrage konkret gelöst werden kann. Es wird das nur wohl eine Lösung auf der *Basis des* **Minderheitenrechtes** sein können. Aber diese Lösung muß auch gerecht sein, wenn sie recht und erfolgreich sein will. Hier hat die Staatsführung ihre ganz großen Aufgaben. Sie wird vor allem dort autoritär und mit fester Hand eingreifen müssen, wo drüben (und vielleicht auch hüben) der gute oder überhaupt jeglicher Wille fehlt. Oberster Grundsatz aber muß auch hier sein und bleiben: Justitia fundamentum regnorum.

Von *unten* herauf aber wird man sich in allen Kreisen bewußt werden müssen, daß die Lösung der Judenfrage zu einem gar nicht geringen Teil nicht bloß eine rassische und nationale, sondern auch eine Frage der *Leistung* ist und daß man (wie es gerade in „judenfresserischen" Kreisen leider oft übersehen wird) bessere und gewissenhaftere jüdische Leistung (Ärzte, Advokaten, Journalisten u. s. w.) nicht durch größere Nationaldemagogie ersetzen oder gar überwinden kann. Man schaue sich unter diesem Gesichtspunkt auch die Arbeit unserer Universitätsjugend an!

Allererste Voraussetzung jeglicher Judenüberwindung muß aber die *innerliche Freiheit* vom „Judengeist" sein. Ist diese seelische und geistige *Immunisierung* nicht vorhanden, dann nützen alle äußeren — und wären es die besten — Maßnahmen nichts. Hat die arische und nationale Siegfriedshaut auch nur *eine* verwundbare Stelle, wo der „Judengeist" eindringen kann, dann ist aller äußerliche Judenboykott bestenfalls lärmvolles Theatergefecht. Solange wir Schmutz und Schund des Assimilationsjudentums nicht wirklich innerlich verfemen und unmöglich machen, solange noch immer jüdische

Blätter gieriger gelesen werden als katholische und arische, solange im Wirtschaftsleben gerade in dieser Krisenzeit auch in arischen Kreisen dieselben erpresserischen und niederträchtig ausnützerischen Praktiken Platz und Geltung haben wie bei Juden, solange — ich habe immer sehr konkrete Fälle vor Augen! — solange eine geradezu bodenlos niederträchtige Ausnützung der Dienstboten, Angestellten und Arbeiter als arisch einwandfrei *weithin praktiziert* wird, solange Arier mit derselben Kaltschnauzigkeit wie jüdische Kapitalisten jegliche vernünftige Selbsthilfe des Arbeiters mit himmelschreiender Unchristlichkeit beantworten, solange hat alle Judenbekämpfung keinen Erfolg, weil auf der christlich-arischen Erpressung und Niedertracht noch viel weniger Segen sein kann als auf der jüdischen. Auch hier muß das nationale und christliche „Maulzerreißen über die Juden" einer christlichen Herzenszerreißung und inneren Wandlung Platz machen. Dann und *nur* dann wird die Judenfrage bereits in eigener Regie gelöst sein und die Vorbedingung zur großen staatspolitischen Volkswende gegeben sein. Nur dann! Sonst aber wird auch weiterhin das Wort des großen Wahlösterreichers *Vogelsang* gelten:

„Das Vorrecht des dem Fleische nach auserwählten Volkes ist *nur bedingungsweise auf die Christenheit übergegangen:* nur auf so lange und insoweit, *als die sittlichen Bedingungen des Christentums in ihr herrschen und die Sakramente und Segnungen in ihr wirksam sind.* Je weniger diese Bedingungen erfüllt werden, *desto mehr erwacht das Erstgeburtsrecht des Judentums wieder,* und in dem Augenblick, da die Christenheit in Glauben und Sitten gänzlich abfällt, dafür die aus der christlichen Sittenlehre geborene Sozialordnung in schnöder Hingabe an den Materialismus verfallen läßt, endlich, als ob sie ein Werk der Selbstbefreiung vollzöge, diese Sozialordnung gänzlich zertrümmert und der Herrschaft des Kapitalismus zujubelt — *in diesem Momente tiefster Erniedrigung, abgründlichsten Abfalles der Christenheit von sich selbst, von den Gesetzen der Gnade, der Gerechtigkeit und der Liebe;* in dem Moment der Selbstüberlieferung an das Naturgesetz *erwacht in aller Stärke das Erstgeburtsrecht des Judentums.*"

Berufsständische Gesellschaftsordnung und Seelsorge.

Von *Josef Lachmair S. J.*

Die folgenden Gedanken wollen in keiner Weise sich mit der konkreten Gestaltung einer berufsständischen Staatsform befassen, ja sie sind unabhängig davon, ob, wann und wie in irgend einem Staate eine derartige Verfassung verwirklicht wird. Es handelt sich hier nur um die bewußte stärkere Betonung und Pflege gewisser Momente in der Seelsorge, welche gegenüber der heutigen Lage der Menschheit besondere Bedeutung besitzen für die Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden, die dann von selbst die solide seelische Grundlage einer wahrhaft christlichen Staats- und Gesellschaftsform im Volke schaffen. Das ist ja von vornherein klar, daß auch die idealste Verfassung keine Gesundung bringen kann, wenn sie bloß von oben diktiert, nicht aber in der gesamten Seelenhaltung der Menschen verankert ist. Diese rechte Seelenhaltung ist aber im notwendigen Maße nicht da, kann auch nicht über Nacht gebildet werden, kann nur die Frucht einer zielbewußt und mit geduldiger Ausdauer gepflegten Seelsorge sein.

I. Worauf es ankommt.

Das Kernproblem der Erneuerung, ja der Rettung der heutigen Gesellschaft ist die Überwindung und Lösung der Spannung, die zwischen Individuum und Gesellschaft, Persönlichkeit und Gemeinschaft wohl jederzeit bestand, durch die moderne Entwicklung der Menschheit aber ins Unerträgliche gesteigert worden ist. Der Liberalismus hat das Individuum so in den Mittelpunkt gestellt, daß mehr und mehr jede organische Gemeinschaft aufgelöst und die Menschheit atomisiert wurde zum Kampf aller gegen alle. Aus dem extremen Individualismus entstand im Existenzkampf der für sich allein zu schwachen Individuen der Kollektivismus, dessen vollendeter Typus der Kollektivmensch der Zukunft im Sinne des russischen Bolschewismus ist, in dem jede Eigenpersönlichkeit vollkommen vernichtet und in der Gemeinschaft aufgegangen ist. Jedes dieser Extreme, ja jede Einseitigkeit ist gegen die Vernunft und die christliche Weltanschauung und wirkt sich zerstörend in der Menschheit aus. Jede Arbeit für die Rettung und Erneuerung der Menschheit muß darum trachten, auf Grund von Vernunft und Offenbarung den Ausgleich, die Harmonie herzustellen zwischen Persönlichkeit und

Gemeinschaft, den Einzelnen unter Wahrung seiner persönlichen Stellung in das Ganze organisch so einzugliedern, daß er, ohne sich selbst aufzugeben, dem Ganzen dient, im Dienste des Ganzen sich selbst fördert und vervollkommnet und so wieder zur Vervollkommnung des Ganzen beiträgt. Das gilt für die Stellung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, wie auch von jenen Gruppen, welche eine gleichartige Funktion im Leben der Gesamtheit haben, die wir dann als Berufe, Stände, Berufsstände bezeichnen.

Praktisch gesehen kommt alles darauf hinaus, in den Menschen von heute, die ihre Beschäftigung rein egoistisch als Mittel zum Broterwerb anschauen, eine höhere Berufsauffassung zu vermitteln, sie den Beruf auch als eine von Gott gegebene wertvolle Aufgabe im Dienste des Ganzen anschauen, achten und lieben zu lehren, damit aber zugleich in ihnen die Achtung vor jedem ehrlichen Beruf, und das lebendige, praktisch wirksame Bewußtsein der Schicksalsverbundenheit aller Berufe und Stände untereinander zu pflegen und zu entfalten, den Gemeinschaftsgeist und das Leben aus dem Geiste einer wahren Solidarität zu bilden.

Wahren christlichen Berufsgeist und Gemeinschaftsgeist mit allen religiösen Mitteln unseres Priesteramtes zu bilden und zu pflegen und so die Harmonie zwischen Persönlichkeit und Berufsinteresse und der Gemeinschaft herzustellen, das ist die besondere Anforderung, welche die gesellschaftliche Lage der heutigen Menschheit an die Seelsorge stellt, die besondere Rücksicht, unter welcher die Seelsorge an der Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden und der Hinführung möglichst aller Menschen in das ewige Gottesreich zu arbeiten hat. In dieser rein religiösen, jeder Tagespolitik enthobenen Tätigkeit liegt dann auch die beste, ja die einzig wirksame Vorarbeit für die Neugestaltung der Staatsform.

II. Die religiösen Grundgedanken.

Das Dogma soll Leben sein, die Glaubenswahrheiten sollen nicht neben dem Leben hergehen, sondern das Leben gestalten, das Leben soll sichtbar gewordenes Dogma sein. Die gesamte Schöpfung ist eine tatsächliche Offenbarung, eine limitata participatio der unendlichen Vollkommenheit Gottes; im Menschen soll diese Anteilnahme zur Ebenbildlichkeit werden. Und das nicht nur im Einzelmenschen, sondern gewiß auch in der Menschheit, die als ein Ganzes vor dem unendlichen Gott steht, durch ihn selbst natürlich geeint in dem einen leiblichen

Stammvater und im übernatürlichen Leben schicksalsverbunden durch den ersten und den zweiten Adam.

Das höchste und letzte Urbild für die Lebensform der menschlichen Gesellschaft werden wir darum in Gott selbst suchen und finden im innergöttlichen, trinitarischen Leben, so hoch freilich und unerreichbar, wie eben das ens a se über dem ens ab alio steht, und doch wieder so klar, daß wir in ihm die Grundzüge der menschlichen Gemeinschaft als in ihrem Urbild und Vorbild schauen. Drei Personen, alia persona Patris, alia Filii, alia Spiritus Sancti, jede in ihrem Persönlichkeitscharakter einzig und selbständig und unvermischt, aber so, daß der Vater mit seiner ganzen göttlichen Wesenheit sich dem Sohne zeugend schenkt, Vater und Sohn sich wieder mit ihrem ganzen Wesen in unendlicher Liebe dem Heiligen Geiste schenken und von ihm umfangen sind. In diesem innergöttlichen trinitarischen Leben ist die unendliche Harmonie der Vielheit in der Einheit und der Einheit in der Vielheit, da sehen wir, neque confundentes personas neque substantiam separantes jede Spannung unendlich selig gelöst, in der beata una trinitas et trina unitas.

Dieses innergöttliche Leben der unendlichen Harmonie zwischen Persönlichkeit und Gemeinschaft will in einem geschaffenen consortium divinae naturae auch auf den Menschen überströmen, durch ihn per quem und in quo condita sunt universa, der selbst als imago Dei invisibilis diese Harmonie in sich darstellt, perfectus Deus und perfectus homo, und doch unus omnino, non confusione substantiae, sed unitate personae, Gott, der ohne sich aufzugeben, in der Liebe des Heiligen Geistes ganz sich dem Menschen schenkt, so daß alle göttliche Fülle im Menschen inhabitat corporaliter, der Mensch, der ohne die Eigenart seiner Seele und die Freiheit seines menschlichen Willens preiszugeben, doch mit seiner ganzen Natur und seinem ganzen Menschenleben liebend an die Person des ewigen Wortes hingegeben ist.

Durch diesen Gottmenschen, das geheimnisvolle Abbild des göttlichen Lebens und zugleich Urbild der ganzen Schöpfung, sollen Mensch und Menschheit zum Ebenbilde Gottes gestaltet werden *zunächst in der übernatürlichen Ordnung,* im corpus Christi mysticum.

In diesem geheimnisvollen übernatürlichen Organismus ist jedes einzelne Glied, jeder einzelne Mensch in seiner persönlichen Überzeugung, in seinem Gewissen, seiner Gotteskindschaft und seinem Gnadenleben selbständig, unmittelbar Gott verantwortlich, unabhängig von

der Stellung oder Funktion im hierarchischen Aufbau der Kirche gleichwertig und gleichberechtigt, steht oder fällt in seiner unverkürzten Eigenpersönlichkeit dem ewigen Richter einzig nach dem Grade seiner persönlichen Heiligkeit oder Unheiligkeit. Und doch ist jede einzelne Persönlichkeit als lebendiges Glied in einen lebendigen Organismus so eingegliedert, daß seine Lebenstätigkeit dem Ganzen dient, wie es vom Ganzen beständig Lebenskräfte empfängt, ja daß sie gerade im Dienst am Ganzen sich als Einzelpersönlichkeit vollendet, mit dem übernatürlichen Wachsen der eigenen Persönlichkeit wieder zum Wachstum des Ganzen beiträgt und so beitragend vermehrte Lebenskraft vom Ganzen sich zuwendet, in wundervoller Wechselwirkung von Persönlichkeit und Gemeinschaft.

Diese wesentliche Gleichwertigkeit der Einzelpersonen und die wechselseitige Lebenssteigerung im Einzelnen und im Ganzen besteht in vollster Harmonie zusammen mit der funktionellen Verschiedenheit der Glieder im hierarchischen Aufbau der Kirche. Alle Funktionen sind Liebesdienst am Ganzen, ihre Träger Diener des Ganzen, aber aller Dienst am Ganzen ist in dieser wundervollen communio sanctorum zugleich Förderung des Einzelnen, jeder Träger einer Funktion, die Einzelnen wie die Gruppen und Berufe, Klerus und Laien, der Klerus vom Papst bis zum jüngsten Kaplan, die Orden und Organisationen in ihrer mannigfaltigen Eigenart und Zwecksetzung, die Laien, ob Laienapostel oder betende Kindesunschuld oder geduldiges Leiden, alles dient dem Ganzen, aber jeder wird für sich in dem Maße vollkommener, heiliger, reicher an den Gütern Gottes, als er in selbstvergessener Liebe für die andern lebt, arbeitet, betet, leidet.

Dieses in Christus gebildete übernatürliche Ebenbild des innergöttlichen Lebens, die im corpus Christi mysticum lebendig gewordene Harmonie von Persönlichkeit und Gemeinschaft soll nun Vorbild und zugleich die gestaltende Kraft sein für die göttliche Ebenbildlichkeit in der natürlichen Gesellschaftsordnung der Menschheit. In Gottes Werken ist alles, wenn auch stufenförmig gegliedert, eine große, wunderbare Einheit. Wie die Übernatur die Natur voraussetzt und auf ihr aufbaut, so soll die Übernatur wieder die Natur erfassen, erheben und durchdringen. Sind es doch dieselben Menschen, aus denen sich die natürliche wie die übernatürliche Gemeinschaft bildet. Natur und Übernatur müssen sich in der Gesamtheit ähnlich harmonisch verbinden wie im einzel-

nen Menschen. Die den gleichen Funktionen dienenden Menschen und Berufe müssen unter Wahrung ihrer eigenen Rechte und Interessen so in die gesamte Gesellschaft eingegliedert werden, daß das Einzelne dem Ganzen dient, im Dienst am Ganzen wächst und sich vervollkommnend und so selbst wachsend das Wohl am Ganzen fördert und von ihm wieder steigende Förderung empfängt.

Die nach dem Vorbilde der übernatürlichen Gesellschaftsordnung des Leibes Christi in der Kirche gestaltete natürliche Ordnung wird so nicht nur in sich stark und glücklich, sie wird auch der tragfähige und fruchtbare Boden, auf dem das religiös-sittliche, das gesamte kirchliche und übernatürliche Leben sich aufbaut, entfaltet und vollendet.

So soll der ganze große Gottesplan sich vollenden: Das innergöttliche Leben strömt durch den Gottmenschen in die Schöpfung ein, durchdringt sie mit übernatürlichem Leben, erfaßt und erhebt auch die Natur, um sie dann durch die Übernatur in Christus hineinzuführen in das ewige Leben des dreieinigen Gottes.

III. Die praktische Arbeit.

Selbstredend sind die eben dargelegten Gedanken nicht ohneweiters für die breiteren Massen verwendbar. Sie sollten nur Grundlagen und Andeutungen geben dafür, in welcher Richtung und in welchem Geiste die Seelsorge in der heutigen Lage der Menschheit zu arbeiten hat. Das Wichtigste dabei ist, daß der Priester selbst sich solche Gedanken zu eigen mache, seine eigene Seele und seine persönliche Einstellung zu seinem Beruf und zu den Menschen darnach gestalte, Dogma und Leben in seinem Innern, in seinem Privatleben und dann auch in seinem ganzen Wirken selbst zu einer lebendigen Einheit mache. Dann wird er zur rechten Zeit auch die rechten Worte der Belehrung finden, und die Worte der Belehrung werden auf dem Hintergrund seines eigenen Lebens Wirksamkeit haben.

Für die Verwertung der angeführten Gedanken in der Seelsorge braucht es nicht so sehr eigener Predigten oder gar Predigtzyklen; wichtiger ist, daß die ganze Seelsorgsarbeit, in Predigt, Katechese und jeder anderen Tätigkeit überall und bewußt auf die religiöse Pflege von Berufsgeist und Gemeinschaftsgeist aus den Wahrheiten und Kräften der Religion heraus hinzielt.

Auf einige Dinge sei besonders hingewiesen. Da gegenüber der menschlichen Selbstsucht die Pflege des Ge-

meinschaftsgeistes am meisten Schwierigkeit bereitet, wird diese Seite mehr Berücksichtigung finden. In den meisten Fällen wirkt übrigens dieselbe religiöse Wahrheit oder Übung gleichzeitig für den christlichen Berufsgeist wie für die christliche Solidarität.

Die Glaubenslehren bieten vielfach Gelegenheit, den erwünschten Geist aus den tiefsten Quellen heraus zu bilden. Am Feste der Heiligsten Dreifaltigkeit, auch bei Predigten über das heilige Kreuzzeichen darf man schon wagen, das innergöttliche Leben als Quelle und Urbild des menschlichen Lebens zu zeigen. Die Menschen haben heute oft viel mehr Gefallen und Verständnis für tieferes, denkendes Erfassen des heiligen Glaubens als man meint. Die Predigten über Christus, seine Person, sein Leben, sein Erlösungswerk können fast immer für unseren Gegenstand fruchtbar gestaltet werden, ja dieses Gebiet bleibt immer das wirksamste und fruchtbarste. Was den Leuten am Heiland lebendig gezeigt wird, packt immer am stärksten. Erst recht, wenn immer das Innenleben des Herrn, sein Herz, in seiner Gottes- und Menschenliebe und seiner tiefsten Eigenart, in der sich selbst für alle als Sühne und Bittopfer hingebenden Liebe als Vorbild für jeden Christen als alter Christus, als Glied am Leibe Christi anschaulich vor die Seelen tritt. Besondere Pflege verdient heute aus verschiedenen Gründen die gesamte Lehre über die Kirche, die dann freilich nicht als bloße Rechtsinstitution behandelt werden darf, sondern auch nach ihrer inneren vitalen Seite als corpus Christi. Aber das auch wieder nicht in einer jetzt nicht seltenen Art, die manchmal einer halb protestantischen Schwärmerei für den Leib Christi nahe kommt, mit Vernachlässigung der ganz wesentlichen Stellung und Bedeutung der Autorität und Hierarchie in der Kirche. Gerade diese Seite der Kirche, das dreifache kirchliche Amt als Werkzeug der göttlichen Liebe für das Ganze und jeden Einzelnen, mit den früher angedeuteten Gedanken über die persönliche Aufgabe und Verantwortung des Trägers eines Amtes erweist sich als besonders wertvoll.

Die heiligen Sakramente, vorab die sozialen, lassen überall Gedanken an die Verbundenheit der Menschen in Christus wie die Bedeutung und Aufgaben der einzelnen Glieder erläutern, über allem aber ist die heiligste Eucharistie als Opfer und Opfermahl so recht das sacramentum unionis, ein Hauptmittel zur Bildung und Pflege des christlichen Solidarismus. Überhaupt die Liturgie als Gemeinschaftsfeier, die über die Belehrung hinaus tatsächliche Pflege des Gemeinschaftsgeistes bietet, möge

zielbewußt verwertet werden. Auch alle Unterweisungen über das Gebet, das Paternoster, aber auch die meisten anderen in die Liturgie aufgenommenen Gebete, wie die Litaneien, die Mariengebete u. s. w. bieten in ihrer Pluralform reichlich Anlaß, die Verbundenheit aller immer wieder zu betonen und den Herzen einzusenken.

Das Gebiet der Sittenlehre, der Dekalog als Ganzes, die Gebote der zweiten Tafel, Gerechtigkeit und Liebe in ihrem ganzen Umfang seien da nur flüchtig erwähnt. Es braucht kein Suchen nach besonderen Stoffen oder neuen Gegenständen. Es gilt das Gewöhnliche so zu behandeln und zu verwerten, daß die Achtung von jedem ehrlichen Beruf, dem eigenen und dem fremden, die Verbundenheit aller untereinander, die Wechselbeziehung in Wohl und Weh zwischen Individuum oder Stand, Beruf und Gemeinschaft immer wieder zum Bewußtsein gebracht wird. Gerade dadurch, daß das alltägliche Leben mit allen Verhältnissen immer wieder zur Erläuterung der Glaubenslehren, zur Begründung und Anwendung der sittlichen Forderungen herangezogen wird, muß Offenbarung und Übernatur gestaltend auch das ganze natürliche Leben erfassen und durchdringen.

Gar vieles, was in der Predigt zu weitläufig oder aus anderen Gründen unpassend sein würde, kann in der Standesunterweisung, in Schule und Verein besprochen werden. Man lasse die jungen Leutchen etwa selbst herausarbeiten, wie viele Menschen, Berufe und Gewerbe mitarbeiten müßten, bis das Gotteshaus in Bau und Einrichtung bis in alle einzelnen Gegenstände in demselben fertig dastand, samt der für all die Arbeiter nötigen Nahrung und Bekleidung. Kaum eine Berufsart im Leben wird dabei unbeachtet bleiben. Und dann zeige man, wie diese alle zusammenarbeiten mußten, um dem Heiland eine Wohnung, uns selbst ein heiliges Familienheim zu schaffen, wie sie alle dem Heiland dienten und uns, wie der Heiland sie alle mit seiner Liebe umfängt und segnet und wir alle ihnen verbunden sind. — Jeder Gebrauchsgegenstand in seinem ganzen Werdegang, jedes Bedürfnis des Lebens, das Befriedigung heischt, kann zum Ausgangspunkt solcher Aussprachen genommen werden, welche gleichzeitig den Berufsgeist wie das Bewußtsein der Verbundenheit aller, die Achtung vor jeder ehrlichen Arbeit wie die Rücksichtnahme gegeneinander zum Nutzen aller wecken und fördern.

Eine besondere Aufgabe fällt da den Eltern und damit der Elternbildung durch den Priester zu. Erst müssen ja die Eltern selbst den rechten, weiten christlichen

Geist haben, damit sie den Kindern mehr durch Beispiel als durch Belehrung die Achtung vor jedem Beruf beibringen, Geringschätzung irgend einer Berufsart unterdrücken können. Manches hat da aus dem Leben auch sonst vortrefflicher Familien zu verschwinden. Wenn z. B. einem lernfaulen Söhnchen in sogenannten besseren Familien gedroht wird, es müßte Schuster oder Straßenkehrer werden, so sind derartige Drohungen sehr geeignet, schon von klein auf eine ungesunde Geringschätzung solcher Berufe zu fördern.

Mit Einzelheiten käme man da an kein Ende. Der Seelsorger, der selbst erfüllt ist von dem, was die Zeit braucht, in dem die früher angeführten dogmatischen Gedanken Leben sind und Liebe wecken, wird auf Schritt und Tritt, im Einzelverkehr und vor einer größeren Zuhörerschaft, in der Leitung der Pfarrgemeinschaft wie der Arbeit in den einzelnen Vereinen, in der Schule, in der karitativen Tätigkeit wie in der Berufsberatung, in der Gemeindestube, im Ortsschulrat und im Gasthaus Gelegenheit finden, aus dem Glauben heraus Berufsgeist und Gemeinschaftssinn zu fördern und dem einen Ziele zu dienen, ut omnes unum sint.

Für alle Seelsorgsarbeit in dieser Richtung bleibt aber immer entscheidend, wie der Priester selbst das an sich anschaulich zeigt, was er lehrt, in der Art, wie er selbst lebt, seine Dienstleute und Arbeiter hält und behandelt, wie er mit den Vertretern der verschiedenen Berufe und Stände privat und öffentlich, auf der Straße und im Gasthaus verkehrt, wie er grüßt, Antritts- oder Hausbesuche macht, Kirchenstühle vergibt, Schulden zahlt, Vorstands- und Ausschußmitglieder auswählt, die Kinder verschiedener Eltern behandelt u. s. w. Die Arbeit dieser Art geht wohl jeder anderen voran.

Zur Pflege des Berufsgeistes wäre es wohl sehr wertvoll, mit Liebe zu erhalten oder zu beleben, was an religiöser Weihe der Zünfte oder Gilden mit Jahrtag, Berufspatron u. dgl. noch vorhanden ist, die in alten und neueren Ritualien enthaltenen benedictiones für die Arbeitsräume, Arbeitsgegenstände und Arbeitsprodukte mehr zu gebrauchen und sie auch in Ansprachen auszuwerten, um die Berufsarbeit mit höheren Ideen zu heben und zu heiligen. Immer aber so, daß mit der Hochschätzung des jeweils besprochenen Berufes die Verbundenheit mit den andern ins Bewußtsein gebracht wird. Die Pflege des Berufsgeistes darf nie die überall vorhandene Neigung stärken, den eigenen Beruf zum wichtigsten zu erheben.

Anregungen sollen hiemit gegeben werden, keine vollständige Darlegung. Wie immer Staatsformen sich gestalten mögen, sicher ist, daß das weitere Schicksal des Reiches Gottes auf Erden und damit das ewige Schicksal von Tausenden, vielleicht Millionen, davon abhängt, wie wir Priester die Pläne der ewigen Liebe in Wort und Tat verwirklichen helfen, daß alle Menschen, als Einzelmenschen in Christus vollendet und in Christus untereinander geeint, hineingeführt werden in den ewigen dreieinigen Gott. Diese Aufgabe steht uns immer an erster Stelle. Wenn wir damit auch zu einer tiefgreifenden Besserung der irdischen Verhältnisse unserer Seelsorgskinder beitragen können, wird diese in sich schon wertvolle Frucht davon wieder unserer eigentlichen Priesteraufgabe zugute kommen.

Erfahrungen in Exerzitien.[1])

Von *P. Matthäus Kurz O. Cist.*, Professor in Heiligenkreuz bei Baden.

Über die Exerzitienordnung. Sie ist manches Mal so enge, daß zu Andachten nach eigener Wahl der Teilnehmer gar keine Zeit übrig bleibt: solche Engherzigkeit findet sich besonders in weiblichen Instituten. — Vielleicht ist sie manches Mal zu weit. Priester, die in keiner Kommunität leben, verrichten während der Exerzitien Brevier, Rosenkranz und Kreuzweg sehr gerne gemeinsam mit Mitbrüdern. Vielleicht wäre es gut, in der Tagesordnung hiefür bestimmte Stunden anzugeben, aber mit dem Bemerken: nicht obligat.

In manchen geistlichen Häusern findet der Exerzitienleiter eine fertige Exerzitienordnung vor, die ihm einfach mitgeteilt wird. Wenn sie praktisch abgefaßt ist, wird man sie gerne annehmen. Wenn man die Anstalt noch nicht kennt, in der man die Exerzitien zu halten hat, *wird es gut sein,* gleich bei der Zusage die gewünschte Ordnung vorzulegen und etwaige Vereinbarungen mit der Vorstehung zu treffen.

Das Stillschweigen ist ein öfter unterschätzter Punkt. Ein Ordensmann sollte in einem geistlichen Hause Exerzitien geben; es wurde ihm bedeutet, daß es in diesem Hause nicht üblich sei, das Stillschweigen genau zu halten. Er lehnte es ab, diesen Mißbrauch mit seinem Namen zu decken.

---

[1]) Die zwei Bändchen *P. Harrasser,* Exerzitienleitung, Innsbruck, „Tyrolia", werden als bekannt vorausgesetzt.

Die Exerzitienstimmung. Es kommt vor, daß der Exerzitienleiter sie selber stört. Ein sehr milder Herr sagte einmal in seinem Einleitungsvortrage: „Exerzitien sind Erholungstage für die Seele; sie sind Ferien für uns, die wir uns aus dem Getriebe des Alltages in eine geistliche Einsamkeit flüchten können." In Wahrheit sind Exerzitien doch in erster Linie Opfertage und die seelische Erquickung muß sich aus der Freude über die erkämpften Opfer ergeben.

Freilich kommt es vor, daß Welt- und Ordenspersonen, wenn sie in die Exerzitien eintreten, so überarbeitet sind, daß sie die Ruhe zunächst als Erholung fühlen. Wenn irgend möglich, sollte man dafür sorgen, daß die armen Krankenschwestern nicht ganz abgerackert in die Exerzitien kommen; muß es so sein, so wird man in den ersten Tagen nicht gleich zu viel verlangen dürfen. Man soll sich aber durch solche Verhältnisse auch nicht verleiten lassen, die Vorträge zu einer Art Kurzweil zu machen. Ein Exerzitienleiter war beliebt, weil seine Vorträge oft sehr heiter waren; besonders der Vortrag über die Hölle soll sehr lustig gewesen sein; es wurde ihm nachgerühmt, daß die ehrwürdigen Schwestern nach solchen Exerzitien immer „gut ausgeruht" wieder an ihre Arbeit gingen. Aber zur Ehre der guten Schwestern sei es auch gesagt, daß sie diese Art Exerzitien nach einigen Jahren ziemlich satt hatten.

Am ehesten darf wohl der Vortrag nachmittags einige heitere Lichter bekommen.

Noch mehr schadet Verdrossenheit und finsteres Wesen. Was sollte uns mehr beglücken als der Gedanke, uns Seelen zu widmen, die — wie es ja in der Regel der Fall ist — mit einem erbaulichen guten Willen die Opfer der Exerzitienzeit auf sich nehmen!

Die Dauer der sogenannten Vorträge. Der heilige Ignatius sagt bekanntlich im zweiten Punkte der Einleitung zu seinem Exerzitienbüchlein, daß man „die Geschichte der Betrachtung oder Beschauung treulich erzählen und sie punktweise nur in Kürze und dem Hauptinhalte nach erläutern solle". Als Regel gilt, daß diese Darbietung samt der Skizze der Betrachtung nicht über 20 Minuten dauern solle. — In einem Priesterseminare waren Exerzitien; zu Beginn derselben kniete in der ersten Bank auch der Bischof; der Leiter gab vor der ersten Betrachtung das Thema in kurzen, schlichten Sätzen an; als er geendet, sagte der Bischof demütig: „Lieber Pater! Wir alle miteinander verstehen uns nicht sehr gut aufs Betrachten; ich bitte herzlich, uns die Be-

trachtung genauer vorzumachen!" — Wenn die Übungen länger dauern, kann der Leiter sich darauf verlassen, daß die Teilnehmer in einigen Tagen unvermerkt das Betrachten erlernen werden, wenn er ihnen vorbetrachtet. Bei acht oder gar nur drei Tagen Zeit muß der Leiter den Übenden wohl durch etwas vollere Behandlung des Stoffes entgegenkommen; in der Tat sind die meisten Betrachtungsbücher etwas breiter geschrieben. Übrigens scheint auch hier die Verfassung der Übenden wichtig zu sein. Der Direktor eines Frauenklosters, dessen Schwestern einen sehr starken Dienst haben, sagte mir einmal, daß die Schwestern sich wohl das ganze Jahr auf die Exerzitien freuen, daß sie aber viel weniger Nutzen haben, wenn die Darbietungen zu kurz sind und wenn sie ganz selbständig betrachten sollen; es wird auch seit einiger Zeit der Exerzitienleiter dort immer gebeten, 30 Minuten zu sprechen, und es werden nach Möglichkeit solche Leiter um Abhaltung der Exerzitien ersucht, welche diese Bitte gerne erfüllen.

Der Stil der Ansprache. Hierüber sagt der heilige Ignatius nichts anderes, als daß die Darbietung punktweise und getreu sein solle. Die vom heiligen Ignatius selber geschriebenen Skizzen im Exerzitienbüchlein zeigen ihn als einen besonnenen und warmherzigen Meister der Beredsamkeit; inhaltlich liebt er Bilder, Vergleiche und Parabeln. Der Form nach liebt er rednerische Fragen und Ausrufe; das Gebet „Anima Christi" hat dichterischen Gehalt. Demgegenüber finden wir hie und da in gesprochenen und gedruckten Exerzitienbetrachtungen eine Kargheit an Anregungsmitteln, eine Trockenheit des Stiles, die vielleicht befremdet. Die Absicht solcher Herbheit hoch in Ehren! Man will offenbar jeder Überschwänglichkeit und Gefühlsduselei vorbeugen. Aber die Kirche Gottes betet ja auch die Psalmen, singt ihre Hymnen, schmückt die Gotteshäuser mit zerknirschten Magdalenen und mit jubelnden Engeln, warum sollen wir gerade in den Exerzitien gemütskalte Puritaner sein? Welche Gefahr ist heute größer: ein Überwallen der Gefühle oder ein Ersterben derselben? Möchten wir doch das große Werk der Vorsehung, die Herz-Jesu-Andacht, in diesem Sinne recht verstehen, die der Herr unserer Zeit ja gerade deshalb gegeben hat, weil das göttliche Herz unter der Gefühllosigkeit der Gläubigen so sehr über Kälte und Undank zu klagen hatte. Es ist ganz gewiß eine sehr nachteilige Form der Skrupelhaftigkeit, wenn wir uns fürchten, unsere Exerzitienvorträge könnten einen Überfluß an Gemütsanregung enthalten! Mei-

den wir wohl das Unechte, das Theatralische, das Profanpoetische! Aber seien wir den Übenden gegenüber besonders auch in dem Sinne offen und ehrlich, daß wir die Empfindungen unseres eigenen Herzens unter dem Einflusse der Gnade nicht scheu wie etwas Schlechtes verbergen! Wenn die frommen Seelen nicht einmal in den Worten des Exerzitienleiters mehr Wärme und Licht erhoffen dürfen, wo denn sonst? Geben wir uns also gerade so, wie wir unter dem Hauche der Exerzitiengnade sind!

Erleichterung der Betrachtung. Es kommt bekanntlich öfter vor, daß Übende bei den Worten des Leiters mitschreiben, um beim Betrachten eine Gedächtnisstütze zu haben. Manche Personen bemühen sich so angestrengt, sich den Vortrag zu merken, und sorgen sich während der Betrachtungszeit so sehr, etwas zu vergessen, daß sie vor lauter Gedächtnisarbeit und vor lauter Sorge zu keinem ungestörten Betrachten kommen, keine innere Sammlung auf den Gegenstand und keine Gemütserhebung zustande bringen. Einige Leiter haben bei ungeübten Personen die Sache so gemacht, daß sie schon zu Beginn der Exerzitien versprochen haben, während der Betrachtung bei den Übenden zu bleiben und in Pausen von etwa zwei bis fünf Minuten die Vorübungen und in Pausen von etwa acht Minuten die Teile des Themas punktweise zu wiederholen. Dies kann auch so geschehen, daß diese Punkte vom Leiter aufgeschrieben werden und ein Teilnehmer sie in solchen Pausen vorliest; es ist aber niemand verpflichtet, zugegen zu bleiben, und wer für sich allein betrachten will, kann es ja tun. Diese Weise ist von vielen als große Erleichterung empfunden worden. Meine „Hundertdrei Meßbetrachtungen" (Hermann Rauch, Wiesbaden) sind ganz diesem Zwecke angepaßt.

Das Aufschreiben der Betrachtungen. Ein Wiener Exerzitienleiter bemerkte, daß nach seinem Vortrage die Teilnehmer in einen Lehrsaal geführt wurden und dort die Betrachtungsstunde zum Niederschreiben ihrer Betrachtung zu verwenden hatten; die fertigen Hefte mußten abgeliefert werden; man wollte damit mehr Aufmerksamkeit beim Vortrage und mehr Fleiß im Betrachten erreichen. Solche Maßregeln sind wohl niemals dort zu empfehlen, wo die Teilnahme ganz freiwillig ist, wie sie ja sein sollte. Feder und Papier sind nicht die besten Mittel zum Verkehre der Seele mit Gott; besonders dann nicht, wenn der Gedanke an den überprüfenden Vorgesetzten im Hintergrunde der Seele lauert. Der Leiter hat auch um Beseitigung dieses Brauches ersucht. Das Auf-

schreiben der Kernpunkte, die Blütenlese nach der Betrachtung ist aber um so wärmer zu empfehlen.

Das laute Betrachten. In einigen geistlichen Häusern hat man das laute Betrachten versucht. Der Präfekt oder die Präfektin sitzt in der letzten Bank und beginnt nach Schluß des Vortrages ein lautes Selbstgespräch, dem die Punkte des Vortrages zugrunde liegen. Zum Schlusse das Gebet: Seele Christi, heilige mich! Ich gestehe, diesen Brauch nicht aus eigener Anschauung zu kennen, und weiß nur, daß er auch in Diakonissenanstalten vorkommt. In diesen Häusern, die meist unter pietistischer Leitung stehen, wird ja auch die Betrachtung geübt, die aber nicht diesen katholischen Namen trägt, sondern „die stille Viertelstunde" genannt wird. Als Zeitschrift ist das schöne kleine Blättchen „Beroea" ziemlich verbreitet. In einzelnen solchen Häusern — wie ich von glaubwürdiger Seite erfuhr — hat in der stillen Viertelstunde eine Teilnehmerin laut betrachten müssen. Das Buch „Diakonissen oder Barmherzige Schwester?" von Wunibald Längstalter (Deckname des † P. Lorenz Leitgeb C. Ss. R.), Linz 1908, erzählt ein Beispiel für die Schwierigkeiten dieser Art gemeinsamer Betrachtung. In katholischen Anstalten müßte man sie als Mißbrauch bezeichnen. Eine Provinzoberin, welche diesen Brauch in einem sonst gut geleiteten Hause mit angehört hat, hat mich versichert, daß nur ein ödes Geschwätz herausgekommen ist.

Die Betrachtungsbücher. Es gibt nichts, was dem Leiter die Arbeit segensvoller erleichtert, als wenn die Teilnehmer an den Exerzitien schon gut betrachten können. Ich habe einmal mehr als 50 Personen Exerzitien gehalten, welche alle das Buch von Karl Schwarz, „Ich in ihm", fleißig benützten, und habe mit großer Freude gesehen, wie den Teilnehmern und dadurch natürlich auch mir die Arbeit erleichtert worden ist.

Wie lang soll eine gedruckte Betrachtung sein?

Unter den ganzstündigen hat z. B. Tiefenbrunner durchschnittlich 140 Zeilen, Beissel 176, Hammerstein 182, Schlör 215 Zeilen, die Zeile auf 15 Silben gerechnet. In meinem obgenannten Buche sind es 57 Zeilen. Der größte Unterschied beträgt hier 49 Prozent, was denn doch etwas viel ist. Es wäre da wohl zu prüfen, ob der Unterschied vom Gedankenreichtume allein herkomme. Unverkennbar sind auch zwei andere Einflüsse schuld daran: die biblische Exegese und die theoretische Aszetik.

Aus einer Schriftpredigt eine Betrachtung zu machen, ist viel schwerer, als manche zu vermuten scheinen; wenn aber die Predigtvorlage vom heiligen Chrysostomus stammt oder Petrus Chrysologus u. ä., die ohnehin einen etwas breiten Stil schreiben, dann kommt viel störender Ballast ins Betrachtungsbuch. Alle Achtung vor der Patristik! Aber wenn z. B. ein Verfasser eine schöne Stelle zu Ehren der Mutter Gottes aus dem heiligen Chrysostomus bringt, welchen Zweck soll es für eine Betrachtung haben, aus dem heiligen Ephräm eine fast gleichlautende Stelle anzuführen? Sie kann ja für die Geschichte der Exegese wichtig sein, für das Betrachtungsbuch aber ist sie zwecklos. Hier kann erfolgreich gebessert werden. Oder welchen Sinn soll es haben, in den Wortlaut der Betrachtung aszetische Abhandlungen aufzunehmen? Beachten wir doch das Beispiel des heiligen Ignatius! Er hat aszetische Lehren *zwischen* seine Betrachtungs-Skizzen eingefügt, wie es der Zweck gerade seines Buches erforderte; aber für den Verkehr der Seele mit Gott hat er sie nicht verwendet. Es ist sehr nützlich, irgend einen einzelnen Lehrpunkt der Aszetik oder Mystik zum Gegenstande einer Betrachtung zu machen; nicht aber, eine Betrachtung zu einer aszetischen oder mystischen Abhandlung!

Der heilige Ignatius hat keine Spur solcher Abschweifungen; die erste Beschauung am ersten Tage der zweiten Woche zählt nach seiner Skizze (Übersetzung Handmann, „Styria") 56 Zeilen (zu 15 Silben); die Skizze der zweiten Beschauung daselbst 60 Zeilen; die Skizze über die zwei Fahnen 85; die Beschauung zur Erlangung der Liebe Gottes 75. Als Exerzitienleiter haben wir also in unseren Ansprachen die Skizze der Betrachtung von dem predigtartigen Vortrage, der auf sie vorbereiten soll, wohl zu unterscheiden.

Ein weiterer Fehler mancher Betrachtungsbücher besteht darin, daß sie bei den drei oder auch mehr Punkten überall einen anderen Vorsatz haben, was sich beim heiligen Ignatius nirgends findet. Ein sonst ausgezeichnetes Buch, das ich selber durch Jahre im Klerikate verwendete, hat zu Sexagesimä vier Betrachtungen; die zweite hat vier Hauptpunkte, aber bei jedem einen andern Vorsatz! Beim ersten Punkte: Sei nicht traurig, wenn es dir nicht nach Wunsch geht! Beim zweiten: Rechtes Verhalten gegenüber Kleingläubigen. Beim dritten: Bekämpfe beharrlich den Hauptfehler! Beim vierten: Entferne die Hindernisse des Heiles!

Für Anfänger sind solche Bücher unverwendbar; selbst für manche Fortgeschrittene sind sie eine Goliathrüstung; aber dem Leiter können sie als wertvolle Fundgrube dienen. Ich habe mir dadurch geholfen, daß ich jeden einzelnen Punkt zu einer selbständigen Betrachtung ausbaute.

Wollen wir bei unseren Exerzitien Erfolg haben, muß die unmittelbare Vorbereitung von unserer Seite und von Seite der Teilnehmer durch eine umsichtige entferntere Vorbereitung ergänzt werden, die hauptsächlich in einem guten Unterrichte im Betrachten besteht. Hiezu ist eine vorsichtige Wahl der Erbauungsbücher vor allem notwendig.

Über den Unterricht der Schulkinder in der Betrachtung und die Erziehung dazu möchte ich verweisen auf die „Christlich-pädagogischen Blätter", Wien 1919, Nummer 9—12.

Über die öffentliche und private Krankenkommunion.

Von *P. Walter Sierp S. J.*, Haus Sentmaring, Münster i. Westf.

Über die Krankenkommunion geben die Kanones 847 bis 849 des Kirchlichen Gesetzbuches näheren Aufschluß. Die beiden wichtigsten Bestimmungen sind folgende: „Ad infirmos publice sacra communio deferatur, nisi iusta et rationabilis causa aliud suadeat" (Cod. jur. can. 847) und „Communionem privatim ad infirmos quilibet sacerdos deferre potest, de venia saltem praesumpta sacerdotis, cui custodia sanctissimi Sacramenti commissa est" (Cod. jur. can. 849, § 1).

Die zwischen diesen beiden Bestimmungen scheinbar obwaltende Verschiedenheit führte zu einer Anfrage an die Sakramentskongregation folgenden Wortlautes: „An judex causae justae et rationabilis, prout ex Codicis juris canonici canone 847 requiritur, ut sacra communio privatim ad infirmos deferatur, sit quilibet sacerdos ministrans vel tantum Ordinarius loci?" Die darauf erteilte Antwort vom 5. Januar 1928 lautete: „Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam; addita tamen mente, quae sequens est: Si ex communi experientia et opinione nullum in dioecesi aut in aliquo particulari loco adsit inconveniens pro privata delatione Sacrae Communionis ad infirmos, ab ordinariis cavendum est, ne per regulas nimis praefinitas aut generales praecipientes publicam delationem, vel per reservationem sibi factam dandi veniam in singulis casibus deferendi privatim

Sacramentum Eucharistiae, praepediatur infirmis solatium Communionis etiam quotidianae." (A. A. S. 1928, p. 81.)

In den der Sakramentsentscheidung von ihrem Sekretär Dominikus Jorio beigefügten Bemerkungen werden die Gründe des näheren dargelegt und der Sinn und Zweck noch klarer erklärt. Danach leuchtet es ein, daß es Sache der betreffenden Bischöfe ist, zu bestimmen, ob in ihrer Diözese oder einem Teil derselben, z. B. in einem Industriegebiet oder einer konfessionell gemischten Gegend, das heiligste Sakrament öffentlich oder nur privat zu den Kranken getragen werden soll. Wenn daher durch bischöfliche Anordnung bestimmt worden ist, daß die Versehgänge nicht öffentlich, sondern nur im Geheimen stattfinden sollen, fällt das den Pfarrern im can. 848, § 1 zugestandene Recht (sacram communionem publice ad infirmos . . . deferendi) weg und das jedem Priester zugebilligte Recht, die heilige Kommunion privatim den Kranken zu bringen (can. 849, § 1), tritt im vollen Umfang in Kraft. Die Regelung der Versehgänge und der öffentlichen Krankenkommunion in den Diözesen soll aber nach dem Willen der Kirche nicht die häufige, ja tägliche Kommunion der Kranken verhindern und darum darf die Erlaubtheit der privaten Kommunionspendung an Kranke nicht unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Über diese für unsere Kranken so trostvolle Absicht der Kirche gibt der Sekretär der Sakramentskongregation, D. Jorio, in seinem neueren Werke De disciplina Sacramentorum noch weiteren Aufschluß. Die Ausführungen, die wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im folgenden in deutscher Übersetzung (aus dem Italienischen) wiedergeben, sind um so beachtenswerter, weil Se. Eminenz Kardinal Lega, der Präfekt der Sakramentskongregation, die Widmung des Werkes angenommen hat und dabei ausdrücklich erklärt, daß die vorgetragenen Lehren nicht nur völlig mit den heiligen Kanones, sondern auch mit dem Geiste der Entscheidungen der Kongregation übereinstimmten. Ganz besonders gelte dies von den Ausführungen über die heilige Eucharistie.

Nach diesen Vorbemerkungen möge der Text aus dem Werke Jorio's selbst folgen:

n. 109. Man beachte, daß die alte Praxis der öfteren und täglichen Kommunion durch Dekret vom 20. Dezember 1905 „Sacra Tridentina Synodus" wieder neue Lebenskraft gewann, daß aber andererseits mancherorts ein geradezu besorgniserregender Priestermangel herrscht. Sind doch in der einen oder anderen Nation einem Priester oft drei und in einigen Fällen selbst vier Pfarreien anvertraut, so daß man diesen Priestern die Vollmacht geben mußte, an den Festen dreimal die heilige Messe zu lesen. Auch in Italien macht

der Priestermangel sich fühlbar, auch hier gab man schon unter gleichen Umständen die gleiche Erlaubnis, wenn es sich auch, Gott sei Dank, nur erst um seltene Fälle handelt.

Sodann, wir leben nicht mehr in den Zeiten eines heiligen Franz Borgias, der, noch Laie, die Blitze spanischer Prediger auf sein Haupt herabzog, die Anstoß daran nahmen, daß er auf Rat des heiligen Ignatius von Loyola jede Woche einmal zum Tisch des Herrn ging. Noch in jenen schlimmeren Zeiten der berüchtigten Unbeschuhten Karmeliterinnen von Port-Royal, deren falsche Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sakramente so weit ging, daß sie es überhaupt nicht mehr, selbst nicht zu Ostern, empfingen! Die Kirche hegt den ausdrücklichen Wunsch, daß die Gläubigen täglich, oder doch oft, und ganz besonders zur Zeit der Krankheit, zur heiligen Kommunion gehen.

Wenn nun einige Hirten die häufige und tägliche Kommunion der Kranken hindern, indem sie den Priestern verbieten, sie privatim zu spenden, weil die öffentliche Spendung den Pfarrern vorbehalten sei, so verkennen sie den Herzenswunsch der Kirche, die Bestimmungen des Rechtes, wie auch den Geist der S. C. der Sakramente.

n. 110. Das kommt in einigen Diözesen vor, in denen angeordnet ist, daß die Andachtskommunion den Kranken oft (zweimal im Monat) an bestimmten Tagen, öffentlich gebracht werde, daß aber außer diesen Zeiten die private Andachtskommunion nicht erlaubt sei.

In anderen Diözesen haben die Ordinarii keine besonderen Verordnungen getroffen. Sie erkennen damit an, daß, zumal in den Städten, die öffentliche Form für die Andachtskommunion eine Unmöglichkeit ist, in diesem Fall gilt selbstverständlich der can. 849, § 1, nach dem jeder Priester, Welt- oder Ordenspriester, die Andachtskommunion privatim den Kranken bringen kann.

n. 111. Wir sind nun der Ansicht, daß die Verordnungen der Ordinarii, wenn sie entgegen der Erklärung der Sakramentskongregation die häufige und tägliche Kommunion der Kranken hindern, nicht haltbar sind.

Daher: man bringe den Kranken, die es wünschen, täglich die heilige Kommunion in feierlicher Form (was praktisch nicht möglich ist), oder man muß gemäß der Bestimmung des can. 849 jedem Priester das Recht zuerkennen, die heilige Kommunion privatim den Kranken bringen zu dürfen. Es braucht dazu nur die Erlaubnis, sei sie auch präsumiert, des Priesters, der das allerheiligste Sakrament in Verwahrung hat.

n. 112. Damit leistet man Mißbräuchen keinen Vorschub. Denn der Mißbrauch (in allem möglich) muß im Einzelfall vom Obern abgestellt werden, der aber nicht in das andere Extrem fallen darf, die Kranken an der häufigen und täglichen Kommunion zu hindern.

n. 113. Man beeinträchtigt aber damit, so meint man, den öffentlichen Kult des Heilandes im allerheiligsten Sakrament. — Ja, wenn es sich um einen äußeren Kult handelte; nein, wenn es sich um innere Andacht handelt, die die armen Kranken haben, die in ihren Leiden ihren göttlichen Freund und Tröster empfangen möchten. Und ist das nicht der Sinn der göttlichen Einrichtung?

n. 114. Die Armen unter den Kranken würden vernachlässigt, lautet ein weiterer Einwand. Selbst wenn dem so wäre, dürften wir darum die reichen Kranken Hungers sterben lassen? Es wird immer besser sein, diesen Teil der Herde Christi, der vielleicht oder vielleicht auch nicht bedürftiger als der andere ist, mit dem Himmelsbrot zu nähren, als Reiche und Arme verhungern zu lassen.

Um aber die Unzuträglichkeit einer Hintansetzung der Armen von seiten der Priester auszuschalten, erziehe man bereits im Seminar (Vollseminar im italienischen Sinn, also siebenjähriger Kurs)

den Klerus zum Apostolat der Liebe, man lasse ihn inne werden, daß die Armen nach dem Wort des Evangeliums von unserem Herrn Jesus Christus an seine Stelle gesetzt worden sind, und daß ihrer das Himmelreich ist. Dann wird man erleben, daß diese evangelische Aristokratie nicht nur nicht vernachlässigt, sondern unter Bevorzugung vor den Reichen vollkommen in ihrem heiligen Verlangen zufriedengestellt wird.

n. 115. Ein weiteres Bedenken: Die Sakramente sind vernünftig zu verlangen! Wenn daher zweimal im Monat die Andachtskommunion öffentlich den Kranken gebracht wird, müssen diese vernünftigerweise zufrieden sein.

Ja, wenn man die Arbeitslast der Pfarrer und den Mangel an Weltpriestern bedenkt, und wenn die Vorschrift des can. 849, § 1 nicht existierte, der auch den Ordenspriester bevollmächtigt, privatim die heilige Kommunion den Kranken zu bringen. Man bringe ruhig den Kranken zweimal im Monat die heilige Kommunion öffentlich, aber man kann und darf nach der Erklärung der Sakramentskongregation, im hier erklärten Geiste, nicht hindern, daß außer diesen beiden Malen jeder Priester, Welt- oder Ordensgeistlicher, dem vernünftigen Verlangen des Kranken Rechnung trägt und öfters und auch jeden Tag dem Kranken die heilige Kommunion bringt.

Etwas Einigkeit und Vertrauen zwischen Welt- und Ordensklerus, zwischen dem beamteten und nichtbeamteten Klerus, besonders in den Städten: und die Eucharistie, dieses Sakrament der Liebe per excellentiam, wird jeden Tag Kranke und Sterbende besuchen: den ersteren Heil und Stärkung, den anderen Wegzehrung zum ewigen Leben.

(So RR.DD. Dominico Jorio, Sekretär der S. C. der Sakramente, in seinem Werke: De disciplina Sacramentorum; abgedruckt im italienischen Text in Periodica de re morali, canonica, liturgica 1932. Tom. XXI, 35*—38*.)

O Menschheit bloß, o Marter groß.

Ein mittelalterliches Stoßgebet um einen guten Tod.

Von *Prof. Dr E. Stolz,* Tübingen.

Zu den bekanntesten mittelalterlichen Stoßgebeten, die eine sehr große Verbreitung gefunden haben, gehört das Reimgebetlein:

O Menschheit bloß, o Marter groß,
O Wunden tief, o Blutes Kraft,
O Todes Bitterkeit, o du klare Gottheit,
Hilf uns, lieber Herr, zu der ewigen Seligkeit!

Das kräftige Gebetlein verehrt die Passion des Herrn und bittet im Vertrauen auf sie den Heiland um ein seliges Lebensende mit Zulassung zu den Freuden des Himmels. Der *Ursprung* des Gebetes steht nicht fest. Zunächst erscheint es als Abschluß eines längeren Reimgebetes mit verschiedenem Inhalt. So findet es sich in dem 1471 von Günther Zainer zu Augsburg gedruckten

deutschen „Gebetbüchlein“ (vgl. L. Hain, Repertorium bibliographicum Nr. 7508) unter den Gebeten, die man mit andächtigem Herzen sprechen soll, so man Gottes Fronleichnam empfangen hat, in dieser längeren Form (fol. 185 f.):

Bis gegrüsset, got vater, jhesus crist(us)!
Ich gelaub, das du der rainen maget kind bist.
Behiette vnnser sele vnd leib
Vnd all vnser sünde vertreib
Vnd thuo es durch dein raines bluot
Vnd mach vns vnser end guot!
O menschait bloß, o marter groß,
O wunden tieff, o bluottes crafft,
O du todes biterkait, o du ewige siessikait,
Hilff uns zuo der ewige selikait! Amen.

Dagegen hat dieses längere Gebet im Hortulus anime Tütsch, herausgegeben von N. Lamparter zu Basel 1518, fol. 40, folgenden Wortlaut:

O du vrsprunglicher brunn aller weißheyt, wie bist du so gar versigenn!
O du weißheit vnd ein lerer der menscheit, wie bist du so gar verschwigen!
O du sonnenglantz des ewigen liechtes, wie bist du so gar verloschen!
O du mund der worheit, wie bist du so gar vnuersprochen!
O du wunnigklicher gott, wie bist du so gar jämerlichen!
O du höchste reichtum aller schätz, wie scheinst du in so großer armuot!
O du keyser meiner seel, wie groß ist dein güte!
O du kind mines hertzen, wie groß seind dine schmertzen!
O du edeler von naturen, erbarm dich über alle creaturen!
O bluom ob allen bluomen, wie bist du so gar verblichen!
O trost ob allen trösten, wie hangest du hie gar on trost!
O leben ob allem leben, wie bist du so bitterlichen tod!
O menscheit bloß, o marter groß,
O wunden tieff, o bluotes krafft,
O todes biterkeit, o du clare gotheit,
Hilff vns, lieber Herr, zuo der ewigen seligkeit! Amen.

Die Verse 8 und 11 dieses letzten antithetisch gefaßten, in geistreichen und ergreifenden Oxymoren gehaltenen Reimgebetes legen die Vermutung nahe, daß dasselbe ursprünglich zu einer Marienklage gehört hat. Die-

ser Ansicht ist der Umstand günstig, daß die ersten acht Verse des Gebetes (in starker Variation) sich auf einem um 1470 gedruckten oberschwäbischen Holzschnitt finden, der eine Pietà mit Johannes und Magdalena sowie dem Donator zeigt, vgl. W. L. Schreiber, Handbuch der Holz- und Metallschnitte des 15. Jahrhunderts 2 (1926), 97, Nr. 986 m. Unser Gebetlein, das auch bei diesem großen Reimgebet den Abschluß bildet, will freilich nicht zum sonstigen Inhalt einer Marienklage passen. Jedenfalls ist das Gebetlein auf deutschem Boden entstanden. Seine lateinische Fassung, wie sie die Precationes christiana devotione et pietate plenae (Köln 1562, fol. 118) des bekannten, aus Heilbronn a. N. gebürtigen Dominikaners Johann Fabri unter der Überschrift De amara passione domini Jesu Christi oratiuncula bieten, stellt unverkennbar eine erweiterte Übersetzung des deutschen Originals dar:

O miseranda et indigna paupertas,
O nuda infantia et humanitas,
O dolores et tormenta atrocia,
O plagae et vulnera ingentia,
O sanguis rosee, stillans e corpore,
O angustia et consternatio,
O sacra de spina coronatio,
O calamitosa eductio,
O dura crucis baiulatio,
O manus transfixae ferreis pedesque conscissi eisdem clavis,
O charitas divina et misericordia
Ad regna nos perducite caelestia,
Facite, ut aeterna videamus gaudia.

Die Beliebtheit des Stoßgebetes zumal im späteren Mittelalter bezeugen die *Gebetbücher* dieser Zeit. So enthalten die deutschen Ausgaben des Hortulus animae, die Seelengärtlein, regelmäßig auch dieses Gebet, vgl. Handschrift 2706 der Wiener Hofbibliothek in der glänzenden Reproduktion durch Josef Baer, Frankfurt 1907, 245, dazu R. Windel, Zur christlichen Erbauungsliteratur der vorreformatorischen Zeit, 1925, 49, der die Verse nach einem niederdeutschen Hortulus animae aus dem Jahre 1506 anführt. Von weiteren Gebetbüchern dieser Periode, die das Gebetlein enthalten, seien erwähnt ein von K. Richstätter bei der Ausgabe seiner deutschen Herz-Jesu-Gebete des 14. und 15. Jahrhunderts (1921, 75) benütztes niederhochdeutsches Gebetbuch des 15. Jahrhunderts (Handschrift Nr. 414 [791], 216 b der Universitäts-

bibliothek Münster), ferner ein in den Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 18 (1916), 60, Nr. 10 verwendetes Gebetbuch vom Jahre 1494 (Handschrift I. D. 7 der Universitätsbibliothek Breslau), dazu der Gilgengart (Liliengarten) in der von H. Schönsperger um 1520 in Augsburg besorgten Ausgabe, nach Nr. 16 der Zwickauer Faksimiledrucke vom Jahre 1913, fol. g. An letzterem Ort ist das Gebetlein mit der Einführung „Das seind krefftige Wort" einem Gebet zu den Gliedern Jesu beigefügt.

Das Gebetlein begegnet uns auch auf alten *Gebetszetteln*. Ein solcher findet sich in dem Exemplar des 1521 zu Augsburg erschienenen Gebet- und Betrachtungsbuches: Von dem gantzen Leben des Mitlers Gotes und der Menschen Jhesu Christi eingeklebt, das die Bibliothek des Wilhelmstifts Tübingen mit der Signatur 3825 besitzt. Der Gebetszettel gibt das ganze, oben nach dem deutschen Hortulus animä vom Jahre 1518 angeführte Reimgebet in späterer Überarbeitung wieder und leitet dasselbe mit den Worten ein: Auß einem sehr alten Passional-Büchlein. Ebenso wurden die Verse gerne auf *Bildern* der *Passion* des Herrn angebracht. Unter anderem besaß früher die Pfarrkirche von Schorndorf in Württemberg ein Votivgemälde vom Jahre 1516 mit den Bildern der Angehörigen der Familie des Grafen Georg Adelmann von Adelmannsfelden, wie diese den Heiland am Kreuz verehrten, wobei als Gebetsinschrift unsere Verse zu lesen waren, vgl. Mart. Crusius, Annales Suevici ad a. 1516, Ausg. Frankfurt 2 (1596), 556. Ähnlich finden wir das Stoßgebet auf einem süddeutschen Holzschnitt des Jahres 1507 mit dem Bild des sitzenden Schmerzensmannes und seiner Leidenswerkzeuge. Dabei zeigt dasselbe die auffallende Variation:

O marter gros, O mensch schau blos,
O wunden tief, O todes bitterkait,
mach vns vnser sund bekant vnd laid
vnd hilf vns zu der ewigen seligkait!

(Vgl. Schreiber, Handbuch der Holz- und Metallschnitte 8 [1930] 51, Nr. 908 bb.)

Die Variante des ersten Verses ist wohl damit zu erklären, daß der Schreiber den Ausruf: O Menschheit bloß mit seiner Bedeutung der humanitas denudata nicht verstanden und darum abgeändert hat.

Die starke Verbreitung des Stoßgebetes in früherer Zeit ergibt sich auch daraus, daß man dasselbe gerne den *Sterbenden* in ihrer letzten Not vorbetete, indem man

solchen am Ende ihrer Ruhestätte ein Kreuz aufrichtete oder dieses mit der Hand vorhielt und dazu die Verse sprach. Im besonderen sind in solcher Weise die Beghinen den Sterbenden beigestanden, die mittelalterlichen Schwestern mit ihrer freieren Organisation, die früher regelmäßig die Armen- und Krankenpflege besorgten, vgl. K. Rothenhäusler, Standhaftigkeit der württembergischen Klosterfrauen 1884, 105, und K. A. Kneller, Geschichte der Kreuzwegandacht, 1908, 186. Als Sterbegebetlein hat der elsässische Pfarrer Konrad Dreuben, der von etwa 1445—1476 in Heiligkreuz bei Colmar tätig war, unsere vier Verse an den Rand einer lateinisch abgefaßten Predigt über den Tod geschrieben, vgl. Archiv für elsässische Kirchengeschichte 8 (1933), 237 A. 3. Da die Verse ein beliebtes Sterbegebet waren, finden sie sich auch auf Denkmälern für Verstorbene verzeichnet. Die Pfarrkirche von Bingen a. Rh. besitzt ein steinernes Grabmal der Eheleute Konrad und Margarete Ocker vom Jahre 1515, auf dem ein Bild des leidenden Heilands mit der Dornenkrone auf dem Haupt und der Geißel in den Händen zu sehen ist und unsere Verse als Gebet angebracht sind, vgl. F. Falk im Historischen Jahrbuch 30 (1909), 326 f. Ebenso hat der fromme und wohltätige schwäbische Priester Hieronymus Winckelhofer von Ehingen a. D., gestorben ebenda 1538, auf seinem von ihm zu Lebzeiten bestellten Grabmal ein Bild des Heilandes in der Erbärmde und darunter die Verse unseres Gebetleins anbringen lassen, vgl. Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg, O. A. Ehingen 1912, 19—21, mit Abbildung.

Die große Beliebtheit und starke Verbreitung des Stoßgebetes findet zunächst im Gebet selbst mit seinem bedeutsamen Inhalt und seiner markigen Form ihre Erklärung. Wir haben hier die tiefempfundenen und kraftvollen Stoßseufzer eines mystisch begabten, bei der Betrachtung der Passion des Herrn von heiligem Schauer und zuversichtlicher Hoffnung ergriffenen Beters vor uns. Diese Eigenart macht es verständlich, daß das Gebet in den heiligsten und ernstesten Augenblicken des Lebens, wie nach dem Empfang der heiligen Kommunion und in der Sterbestunde, gerne gebraucht wurde. Aber auch äußere Umstände haben das Gebet populär gemacht. Den Versen wurden nämlich besondere Auszeichnungen und Wirkungen zugeschrieben, die ihre Wertschätzung in den Augen des gläubigen Volkes noch gewaltig steigerten. In den Seelengärtlein, z. B. jenem von Basel 1518, fol. 40, wird das ganze oben zitierte Reimgebet einschließlich unserer Verse mit der empfehlenden Bemerkung ein-

geführt: Diß nachuolgend gebet sprich vor der marter Christi oder vor einem crucifix, so verdienst du große genad vnd ablaß. Ähnlich lautet die Überschrift zum Stoßgebet allein auf dem Epitaph Winckelhofers: diß gebett ist durch die hailigen bapst mit grossem aplas begabt. Genauer meldet das Breslauer Gebetbuch vom Jahre 1494 a. a. O. über die außerordentlichen Gnaden, die mit dem Gebrauch des Stoßgebetes verbunden sind: Wer dis vorne geschribene gebete alle tage spricht in der eren Marie, der mutter gotis, der hot also ofte drey hundert tage ablos. Auch wirt ym dy Juncfraw Maria drey tage vor seynem ende entscheynen. Bei der Beurteilung dieser seltsamen Angabe ist zu beachten, daß auf derselben Seite des Gebetbuchs ein weiteres Stoßgebet folgt, das aus den Versen 10, 1, 11 und 12 des oben aus dem deutschen Seelengärtlein vom Jahre 1518 angeführten und mehrfach genannten größeren Reimgebetes besteht und dem diese Bemerkung beigefügt ist: Wer dise obgeschribne wort spricht, off blosen knyen vor eynem cruvifix mit fier Paternoster vnd Aue Maria mit andacht, der wirt gewerth, was her bitet czeitlicher bete vnde hot auch grose gnade dor von. Vgl. Mitteilungen der schles. Ges. f. Volkskunde 1916, 60 f., Nr. 11.

Der genannte spezielle Ablaß auf das Stoßgebet darf wohl als apokryph gelten. Auch die andere angeführte geistliche Gnade von der Erscheinung Mariä vor dem Tode ist der glaubensfrohen Empfehlung des Gebetes in alter Zeit zugute zu halten. Gleichwohl eignet sich das Stoßgebet mit Rücksicht auf seinen kernigen Inhalt, seine eindrucksvolle Form wie sein hohes Alter noch jetzt für den frommen Gebrauch im größten Anliegen unseres Lebens und verdient darum noch immer einen Platz in unseren heutigen Gebetbüchern. Das große Reimgebet mitsamt unseren Versen als Abschluß hat denn auch der Trierer Theologieprofessor Dr Jakob Ecker (gest. 1912) in moderner Form und mit der Überschrift: Ein uralt Gebet in sein weitverbreitetes, treffliches Kommunionbuch „Immanuel" (8. Aufl. 1917, S. 816) aufgenommen.

Einfluß des Kinos auf die Sittlichkeit.

Von *Rektor Tertilt*, Münster i. Westf.

Die Erfindungen der letzten Jahrzehnte haben die Seelsorge immer wieder vor neue Probleme gestellt und ihre ganze Kraft stets aufs neue auf den Plan gerufen. Zu den umstrittensten Erfindungen unseres Zeitalters ge-

hört ohne Zweifel das Kino. An sich indifferent wie der Alkohol oder die Feuerwaffe, kann die Filmkunst zu einem Engel des Lichtes wie auch zum Führer in den Abgrund werden. Leider scheint das letztere häufiger der Fall zu sein, indem der Film mit aller Raffinesse an die niedrigsten Instinkte des Menschen appelliert und leider allzu oft in den Dienst schmutzigster Gewinnsucht gestellt wird, die über Leichen geht. Einen Beweis für diese Behauptung liefert eine Erhebung in einer Erziehungsanstalt für gefährdete und gefallene Mädchen. Es wurde den Mädchen gesagt, sie möchten ohne Nennung ihres Namens ihre Erfahrungen im Kino zur Warnung für andere kurz und ganz offen aufschreiben. Das Ergebnis ist erschütternd und sei hier den Mitbrüdern zur diskreten Auswertung in der Seelsorge mitgeteilt.

78 Mädchen schrieben ihre Erfahrungen auf. Nur acht von diesen teilen mit, daß sie im Kino keinerlei Schaden genommen haben, daß die Filme auf sie gut und anregend gewirkt haben. Alle diese bemerken, daß sie das Kino mit den Eltern oder mit der Schule besucht haben. Sie sahen Naturfilme oder Märchen oder auch religiöse Darbietungen. Die übrigen Schreiberinnen aber geben offen zu, daß das Kino für sie zur Tragödie wurde und der Anfang der Sünde.

1. Körperliche Schäden betonen acht Mädchen. Sie sagen, daß ihre Augen nach der Vorführung schmerzten. Vor allem bemerken sie, daß ihre Nerven gar sehr gelitten hätten:

„Schon als Schulkind besuchte ich öfter das Kino. Durch die flimmernde Leinwand und die aufregenden Szenen wurde ich völlig nervös und übellaunig. Ich hatte keine Lust mehr, meine Schularbeiten zu verrichten.“ Oder: „Auch durch harmlose Filme wurden meine Nerven sehr erregt, daß es recht schlimm wurde.“

Auch die nachteiligen Wirkungen der schlechten Luft im Kino werden gelegentlich betont.

2. 13 Mädchen heben als Folge des Kinos die Unlust an der Arbeit und am Gebet hervor.

„Das Kino hat schlecht auf mich gewirkt. Die folgenden Tage war ich immer noch mit den Gedanken dort. Bei solch spannenden Szenen verliert man alle Lust zur Arbeit. Mit unwiderstehlicher Gewalt wird man hingezogen.“ — „Ich bin 15 Jahre alt. Seit mehreren Jahren besuche ich das Kino. Ich habe manches Gute dort gesehen. Aber von den schlechten Bildern wurden meine Gedanken viel mehr beseelt. Ich habe mir dort das Leben ganz anders vorgestellt wie es wirklich ist. Ich wurde träumerisch und arbeitete nicht gern und wurde empfindlich bis dort hinaus ...“ — „Ich wollte kein Kind mehr sein, vernachlässigte die Schularbeiten, war unzufrieden mit mir selbst, hatte für nichts mehr Lust, wurde träge und sah im Geiste immer wieder die Bilder des Filmes.“

3. Wiederholt wird bemerkt, daß auch die Filme, in die man mit der Schule ging, sich ungünstig auswirkten. Man lernte das Kino kennen, bekam Geschmack daran und ging nachher allein hin.

„Mit 12 Jahren kam ich mit der Schule ins Kino. Die Bilder haben mich sehr gereizt. Nachher ging ich immer heimlich hin. Bald besuchte ich das Stück: Die Tänzerinnen für Südamerika. Er und sie. Ich konnte nicht mehr arbeiten, hatte auch keinen Appetit mehr. Ich sonderte mich von der Familie ab und suchte schon als Kind Verkehr anzuknüpfen, wie ich im Film gesehen hatte. Ich lief mit einem Kinovorsteller. Wo ich war und ging, war Kino. Als ich aus der Schule kam, ging ich dreimal in der Woche zum Kino. Bald war ich ganz verdorben."

4. Bitter beklagen sich 20 Mädchen, daß sie die geschauten Szenen gar nicht vergessen konnten und können.

„Ich bin jetzt 21 Jahre alt und leide heute noch unter dem Geschauten und werde es bis an mein Lebensende nicht vergessen können. Es fällt mir sehr schwer, reine Phantasien in mir zu hegen. Habe seitdem keine Freude mehr am Reinen haben können." — „Ich bin von 14 bis 16 Jahren fast jeden Sonntag zum Kino gegangen. Die schlechten Bilder habe ich jetzt noch oft vor Augen." — „Die unanständigen Tänze verfolgten mich Tag und Nacht. Das Stück: Das gottlose Mädchen, kann ich bis heute nicht vergessen. Seit vier Jahren schweben mir diese Bilder immer wieder vor Augen." — „Der Film: Die Königin einer Nacht, hat meiner Phantasie furchtbar geschadet. Wochenlang stehen mir die Bilder immer vor Augen. Immer wieder tauchen die häßlichen Bilder vor meinen Augen auf, obwohl der Besuch schon neun Jahre zurückliegt." — „Wochenlang schweben einem die Bilder vor Augen. Es dauerte oft ein ganzes Jahr, bis ich wieder in Ordnung war." — „Vor sieben Jahren sah ich einen schlechten Film: Die Bärenhochzeit. Bis heute kann ich ihn nicht vergessen." — „Mit 16 Jahren besuchte ich zwei Monate mehrere Male in der Woche das Kino. Ich sah dort Liebesromane, die nicht alle schlecht waren. Doch meine Phantasie arbeitete das Gesehene weiter aus und trieb mich, Gleiches zu tun. Ich kam ganz auf die schlechte Bahn. Selbst zum Dieb wurde ich, um das zu können, was ich im Kino gesehen hatte. Selbst jetzt nach drei Jahren stehen mir die Bilder, trotz meiner guten Umgebung, immer noch vor Augen." Ähnlich lauten all die anderen Bekenntnisse.

Daß sie durch das Kino zum Diebstahl und zum vielen Geldausgeben veranlaßt seien, beklagen vier Mädchen.

5. Sechs Schreiberinnen weisen hin auf die Gefahren im Kinoraum selber, die veranlaßt werden durch das Dunkel, die Wärme und das enge Zusammensitzen:

„Mit 17 Jahren ging ich unerlaubterweise ins Kino. Das Stück selber war nicht einwandfrei, aber um das Stück ging es mir nicht, ich wollte allein sein mit einem jungen Herrn. Später war ich oft im Kino, wurde dort aber viel von Herren belästigt . . ." Eine andere bekennt: „Im Kino selber kommt es schon zu vielen schweren Sünden. Das ist der Platz, um ungesehen in der Dunkelheit der Sinnlichkeit freien Lauf zu lassen." Oder: „Die elegante Aufmachung, die Wärme, die Dunkelheit, die ganze Atmosphäre bereiten das Folgende

vor. Die Musik mit den Bildern wirkten ungemein auf mich, peitschten die Nerven auf und erweckten den Wunsch, Gleiches zu erleben. Die Sinnlichkeit wird erregt, alle niederen Triebe werden geweckt, und dann ist es ein Leichtes, ein junges Mädchen zu verführen. Schon dort in der Dunkelheit erlaubt man sich allerhand Frechheiten." — „Ich habe gesehen, daß im Halbdunkel und bei dem engen Zusammensitzen viel Gemeines geschieht."

6. Mehrere Mädchen geben zu, daß sie durch das Kino trotzig gegen die Eltern wurden, daß es ihnen zu Hause nicht mehr gefiel und sie, von Abenteurerlust gezogen, vom Elternhause fortliefen.

7. Nun kommen entsetzliche Tragödien: 37 klagen das Kino in den bittersten Worten an, weil es sie zur Sünde in der Tat führte, zuerst zur Freude am unanständigen Tanz, zur leichtfertigen Kleidung, wie man es im Kino sah, und schließlich zum tiefen Fall und öfter zum jahrelangen Sündenleben.

„Mein Vater nahm mich oft mit ins Kino. Das schon früh eingedrungene Gift war die Veranlassung zu vielen schweren Sünden, deren ich mich heute noch schäme. Es peinigen mich immer noch jene Kinobilder . . ." — „Ich besuchte den Film: Das Großstadtmädel. Dort sah man, wie ein Mädchen allmählich zur Dirne wurde. Ich bekam Freude an einem solchen Leben, besuchte immer wieder ähnliche Vorstellungen und kam zur Gewerbsunzucht. Jetzt bin ich tiefunglücklich . . ." — „Infolge der Kinostücke suchte ich mit 15 Jahren Freundschaft zu bekommen. Alles Schlechte lernte ich im Kino als Freude kennen. Dadurch bin ich schwer gefallen." — „Das Kino ist schuld an meinem schlechten Lebenswandel. Anlaß zur Sünde war für mich der Film: Unter den Dächern von Paris." (Dem Verfasser ist es nicht möglich, den Inhalt des Filmes und die weiteren Geständnisse der Schreiberin hier wiederzugeben.) — „Von 16 Jahren an ging ich oft ins Kino. Während eines schlechten Stükkes ging ich mit dem Jungen heraus und wurde verführt." — „Mit 14 Jahren ging ich jeden Sonntag ins Kino. Ein Film zeigte, wie die Kinder entstehen. Das hat mich sehr zur Unkeuschheit gereizt. Ich habe täglich gesündigt und auch andere dazu verführt." — „Sehr oft besuchte ich das Kino. Dort wurde ich so aufgeregt, als ob ich alles selbst erlebt hätte. Mit Heißhunger habe ich darauf gewartet, daß das Mädchen verführt wurde. Dadurch kam ich auf abschüssige Bahn. 20 Jahre habe ich ein Leben der Sünde geführt, bis mir das Leben zum Ekel wurde." — „Ich war 15 Jahre alt. Da besuchte ich den Film: Das Land des Lächelns. Ich bin dadurch zu vielen schweren Sünden gekommen. Mit jedem jungen Manne habe ich mich abgegeben. Ich lief mit kurzen und ausgeschnittenen Kleidern und wurde vielen ein Versucher . . ." — „Mit 15 Jahren ging ich schon zweimal in der Woche ins Kino. Was ich dort sah, fachte meine Leidenschaft immer mehr an. Ich kam selbst in schwere Sünde und litt jahrelang darunter . . . Hätte ich das Kino nie kennengelernt, so hätte ich meine Unschuld noch. Das ist sicher." — „Mit 16 Jahren kam ich ins Kino . . . Ich wollte erleben, wie jene Abenteurer, und fing eine Liebschaft an. Am liebsten ging ich in nächtliche Filme, die Laster und fallende Unschuld zeigten. Das Blut raste mir durch den Körper. Bald verfiel ich dem Laster und riß viele edle Menschen mit." — „Als sonniges, harmloses Mädchen gehe ich ins Kino. Da das Bild: Zwei Menschen lieben sich . . . Ich gehe heim. Sonderbar, wo ist meine Ruhe? Meine Nerven sind aufgepeitscht, die Lei-

denschaften und das Sichsehnen ist geweckt. Ich will auch geliebt sein, will auch lieben wie jene Filmdiva, und fordert dies auch das Höchste, die Reinheit, die Ehre —, was macht's? Ruhe und Verstand sind fort — bis zum grausigen Erwachen." — „Ich hatte viermal das Kino besucht, ohne daß es mir sonderlich geschadet hätte. Das fünfte Mal wurde gegeben: Eine rauschende Nacht, eine Brautnacht. Auf dem Heimweg wurden die Bilder in uns Beiden aufgeweckt. Ich wurde verführt . . ."

Das sind einige Geständnisse aus vielen. Fast alle schließen mit dem heiligen Schwur: Nie werde ich meinen Fuß wieder über die Schwelle eines Kinos setzen, nachdem es mir so zum Verhängnis geworden ist.

Drastischer als durch diese Geständnisse können uns die Wirkungen des Kinos auf die jugendliche Seele nicht geschildert werden. Was ergibt sich für uns als Seelsorger daraus? Zunächst dürfen wir nicht verallgemeinern. Sodann geht es auch nicht an, jetzt das Kino in Bausch und Bogen zu verdammen. Man würde über diese überspannte Forderung zur Tagesordnung übergehen. Aber untätig dürfen wir nicht zusehen, wenn neben vielen guten Kinos ebensoviele oder noch mehr schlechte die Seelen unserer Jugend vergiften. Der neue Staat hat dankenswerterweise auch nach dieser Seite hin gut gewirkt und manchen schlechten Film verboten. Sodann sind unsere jetzigen Machthaber einer Anregung nach dieser Seite hin viel zugänglicher, als das früher oft der Fall war. Machen wir Priester uns das zunutze und sorgen wir für geeignete Zensoren in unseren Gemeinden. Auch die scheußliche Bilderreklame sollten wir eindämmen. Ferner ist die Mahnung an die jüngeren Mitbrüder nicht überflüssig, daß wir selber im Kinobesuch sehr vorsichtig sein müssen. Dieser Besuch ist für unser seelsorgliches Wirken kaum notwendig. Es geht doch nicht an, wenn wir auch in einen guten Film gehen in ein Lokal, in welchem am folgenden Tage die größte Gemeinheit produziert wird. Es wäre doch bitter, wenn junge Menschen sich für den Kinobesuch auf das Beispiel ihres Seelsorgers beriefen. Diese Mahnung ist nicht unnötig, leider! — In den Geständnissen der Mädchen kommt immer wieder die Klage zum Ausdruck: Hätten meine Eltern mich doch rechtzeitig aufgeklärt! Meine Aufklärung mußte ich zu meinem Verderben im Kino holen. Eine Mahnung an die Eltern! — Mit erhöhtem Nachdruck sollten wir nach obigen Erfahrungen unsere Jugend vor dem Besuch schlechter Filme warnen und mit allen Mitteln unsere Gemeinden von solchen Filmen rein halten. Die Liebe zu den Seelen unserer Jugendlichen zeigt uns die Mittel.

50 Jahre Missionshaus Sittard.

Von *P. Maximilian Hergenhan*, Miss. Ap., Sittard (Holland).

So überschrieben holländische Zeitungen ihren Leitartikel und hoben hervor, wie vor 50 Jahren „einer der Großen im Weltreiche der apostolischen Arbeit", Pater Léon *Dehon*,[1]) zum erstenmal niederländisches Gebiet betrat und durch seine Gründung unendlich viel Gutes geschaffen hat. Da seine Klöster in Frankreich vom Religionskrieg bedroht waren und in Deutschland der Kulturkampf tobte, verlegte er den Ausgangspunkt zu seinem weltumfassenden Missionswerke nach dem gastfreundlichen Holland, und zwar nach Sittard, das damals schon sein Nationalheiligtum zu Ehren Unserer Lieben Frau vom Heiligsten Herzen besaß.

Mit Recht sagte der frühere Diözesanbischof, Msgr. Schrijnen, einmal: „Das Missionshaus Sittard war von jeher eine Quelle des Segens, nicht nur für die überseeischen Missionen, sondern auch für meine Diözese, für unser Land."

Das Missionshaus Sittard hat sich stets als eine Stätte der katholischen Karitas bewährt. Man erinnere sich nur der bitteren Armut, die in der Provinz Limburg überall herrschte. Verdienstmöglichkeiten waren so gut wie keine vorhanden. Da hat das Missionshaus in Sittard unermeßlich viel getan, um die Not zu lindern. Seit 1910 ist es allerdings anders geworden. Aus dem stillen Limburg erstand das größte Kohlenrevier der Welt, und da war es

[1]) P. Dehon ist in La Chapelle (Nord), im Schatten des Gnadenbildes N.-D. de Hon am 14. März 1843 geboren. Er entstammt dem uralten Adelsgeschlecht der de Hon. In der französischen Revolution verlor die Familie einen großen Teil ihres Vermögens und auch den Adelstitel. Daher die Zusammenlegung: Dehon. Léon Dehon war außergewöhnlich begabt und wurde später ein hervorragender Rechtsgelehrter in Paris. Sein religiöser Drang zog ihn nach Rom, wo er sieben Jahre lang Theologie studierte und Priester wurde. Erfüllt vom Geiste katholisch-römischer Universalität, stellte er sich in den Dienst der Völkerversöhnung, der Weltmissionierung und der Arbeiterbewegung im Sinne Leos XIII. Zur Durchführung seines Vorhabens gründete er die Genossenschaft der Herz-Jesu-Priester. — Es hat eine Zeit gegeben, da keine prominente Persönlichkeit nach Rom kam, ohne den Konsultor des Papstes im Palazzo Campitelli aufzusuchen. Sogar in Amerika hatte er seine Bewunderer. G. della Chiesa hat den P. Dehon hoch eingeschätzt. Zeitlebens verband die beiden Adeligen eine innige Freundschaft, die auch dann noch fortbestand, da ersterer als Benedikt XV. den päpstlichen Thron bestiegen hatte. P. Dehon war eben der großzügige und weitblickende Mann der Tat. Deshalb hatte Leo XIII. ihn, den gewiegten Juristen und Soziologen, ausersehen für die Mitarbeit an der Ausfertigung der Arbeiterenzyklika „Rerum Novarum".

ein Volksmissionär des Missionshauses, der mit Zustimmung des zuständigen Ordinariates die Initiative ergriff zur Pastorierung von 15.000 bis 20.000 ausländischen Bergleuten, und der sie seelsorglich und karitativ betreute, so gut er konnte.

Was es während des Weltkrieges und in der schweren Nachkriegszeit für Notleidende, besonders für die hungernden Kinder aus Deutschland und Österreich Großes geleistet hat, ist bekannt. Kein Geringerer als der große *Karitaspapst* Benedikt XV. hat dem hochwürdigsten P. Dehon seine volle Anerkennung ausgesprochen und den Organisator des ganzen und schwierigen Unternehmens ausgezeichnet. Ein Pariser Blatt schrieb 1928: „Tous nous sommes heureux et fiers des exploits du Rév. Père . . . , qui dénotent une charité tout apostolique . . ." Die „Kölnische Volkszeitung" und die „Germania" beschlossen ihren Bericht mit den Worten: „Ja — unsere Kirche kann stolz sein auf solche Priester und Wohltäter der Menschheit." Die katholischen Zeitungen Hollands, wie „Tijd", „Maasbode", „Limb. Koerier" u. a. waren voll des Lobes.

Das Missionshaus Sittard eine Quelle des Segens für meine Diözese und *für unser Land!*

Geradezu vorbildlich wirken die Patres, welche fast alle dem Missionshaus Sittard ihre Ausbildung verdanken. In Amsterdam, Rotterdam, Delft, Helmond und Maastricht haben sie die Arbeiter erfaßt; haben ihnen Kirchen, Schulen und Jugendheime hingestellt. In Holland besteht das berühmte Roomsch Katholiek Liefdewerk. Seine Aufgabe ist die Betreuung der religiös verwahrlosten katholischen männlichen Jugend zwischen 10 bis 18 Jahren. Vernehmen wir, was Fachleute, die zur Orientierung nach Holland kamen, darüber berichten: Dieses musterhafte, selbstlose Unternehmen wird im Haag von Franziskanern und Jesuiten geleitet, in Amsterdam, Rotterdam und Delft von Herz-Jesu-Priestern. Die einzelnen Rettungshäuser (in Amsterdam und Rotterdam sind es je drei) liegen meist in jenen Stadtvierteln, wo die wirtschaftliche und religiöse Not am größten ist. Jeden Abend versammeln sich hier bis zu 180 Knaben und Jungmänner, die vielfach gemischten Ehen entstammen und zu Hause weder anziehende Häuslichkeit noch sittlichen Halt haben. Sie kommen zu Spiel und Unterhaltung, aber auch zu religiöser Belehrung und Schulung. In diese Arbeit teilen sich ein Priester und etwa zehn Laienhelfer, die meist den besseren Ständen angehören. In einem Heim zu Amsterdam trafen wir an einem Abend

nicht weniger als zwölf solcher Laienapostel, darunter einen Redakteur, Professoren, Hochschulstudenten u. a. Man muß staunen über den hohen Idealismus dieser Herren, die ihre freie Zeit am Abend opfern und bei den oft wilden und unruhigen Rangen sitzen, mit ihnen singen, Theater einüben, Karten und Billard spielen oder auch einzelnen Gruppen Unterhaltendes und Belehrendes vortragen oder vorlesen; so sorgsam und verständnisvoll, als ob sie die eigenen Väter dieser Jungen wären. Die beschwerlichere Arbeit: die Hausbesuche, die Verhandlungen mit den Eltern der Kinder . . . ist diesem Abendprogramm schon vorausgegangen. Die Erfolge sind über Erwarten groß. Die jungen Leute kommen durchwegs regelmäßig und gern ins Heim, das sie *ihr* Haus nennen. Sie erfüllen eifrig ihre religiösen Pflichten, und nicht selten werden durch die Kinder auch die Eltern und manchmal sogar die ganze Familie für Christus zurückerobert. — Für die gefährdete männliche Jugend Hollands hat P. Dehon in Heer bei Maastricht ein imposantes Heim erbauen lassen, vielleicht die schönste und modernste Erziehungsanstalt der Niederlande, die wir am liebsten zum Andenken an diesen großen Wohltäter der Menschheit „Dehoninum" taufen möchten. Kaum war 1914 das Institut unter Dach und Fach, und schon zogen französische und belgische Flüchtlinge ein und genossen monatelang die liebevolle Gastfreundschaft der Herz-Jesu-Priester. Unendlich viel Segen ist in den furchtbaren Kriegsjahren über Unglückliche und Verzweifelte von diesem „Dehoninum" ausgegangen. Man kann ruhig behaupten, daß in Heer P. Dehon den Grundstein gelegt hat zum hohen Dom der in der ganzen Welt gerühmten holländischen Karitas. Daher genießt diese Anstalt das volle Vertrauen sowohl der geistlichen als auch der weltlichen Behörden. Die Patres werden in ihren Bestrebungen kräftig unterstützt, so daß manche Verwaltung im In- und Auslande sich daran ein Beispiel nehmen könnte. Soweit der Bericht. — Da die Jugendbewegung in allen Ländern fast einen außergewöhnlichen Aufschwung erfahren hat, ließ P. Dehon eigens dafür geeignete junge Patres ausbilden. Er hatte ja zeitlebens die Erziehung und Betreuung der Jugend zu seiner Aufgabe gemacht. Für die neuzeitlichen Bedürfnisse unserer heutigen Jugend zeigte er viel Verständnis und großes Entgegenkommen, ging dabei aber von dem Grundsatze aus: Lasset uns am Alten, so es gut ist, halten; aber auf dem alten Grund Neues wirken jede Stund'!

Das Missionshaus Sittard eine Quelle des Segens für unser Land — aber gleichfalls ein Segen für die übrigen Länder Europas, für Asien, für Amerika und Afrika.

Bei der feierlichen Einweihung der Weltfriedensbasilika in Rom, welche dem göttlichen Herzen Jesu geweiht ist und den Herz-Jesu-Priestern anvertraut wurde, hielt der Generalvikar des Papstes, Kardinal Basilius Pompili, die Festpredigt. Er legte die päpstliche Bulle über die Bedeutung dieser Friedenskirche aus und sagte unter anderem:

„... Ich freue mich, daß gerade den Herz-Jesu-Priestern dieses Heiligtum vom Heiligen Vater anvertraut worden ist. . . . Seit Jahren haben wir diese zwar noch junge Genossenschaft in Rom an der Arbeit gesehen, und nicht nur diese Arbeit haben wir voll und ganz anerkannt, sondern den guten Geist dieser Priester und ihr weltumfassendes Apostolat kennen und schätzen gelernt."

In der Tat — das Missionshaus Sittard war von jeher eine Quelle des Segens für die Weltmissionierung:

Von Sittard zogen die ersten Jünger des hochw. P. Dehon nach Ekuador, nach Brasilien und in die Vereinigten Staaten Amerikas, wo sie bis zu den Indianern im Urwalde von Dakota vorgedrungen sind.

Vom Missionshaus Sittard wurden die ersten Glaubensboten der Genossenschaft gestellt für die weiten Missionsfelder in Zentral-, West- und Südafrika.

Von Sittard aus wurden die Niederlassungen in Luxemburg, Löwen, in Holland, Deutschland, Österreich, Rußland und Skandinavien gegründet.

Sittarder Herz-Jesu-Priester hielten Hunderte von Volks- und Hausmissionen ab in England, Frankreich, Holland, Deutschland, und dehnten ihren Wirkungskreis aus von der Nordsee bis in die Schweizer Alpen.

Als die Exerzitienbewegung in Deutschland noch nicht so weit vorangeschritten war, kam man mit Vorliebe zum Missionshaus Sittard, um die heiligen Übungen vorzunehmen. Das Missionshaus birgt in seinen Mauern ein staatlich anerkanntes Gymnasium, wo 200 junge Menschen sich darauf vorbereiten, einstens würdige und brauchbare Herz-Jesu-Priester zu werden.

Das Ganze krönt die neue Christus-König-Kirche, in der Tag für Tag das Allerheiligste zur feierlichen Anbetung ausgesetzt ist.

Mit Prüfungen war das Werk P. Dehons von Anbeginn reichlich gesegnet; Prüfungen jeder Art blieben auch seinen Jüngern nicht erspart.

Der unheilvolle Weltkrieg hat dem Nachwuchs der Genossenschaft geradezu entsetzliche Verluste gebracht. Ein harter Schlag für P. Dehons Missionswerk war die Inflation, welche die Wohltäter über Nacht bettelarm gemacht.

Der Krieg hat sogar nicht Halt gemacht vor der Kulturarbeit unserer Missionäre. Im Jahre 1911 wurde die Herz-Jesu-Mission in Deutsch-Kamerun errichtet. Schon sahen unsere Patres ihre Saat allmählich aufgehen, die sie in die Herzen der schwarzen Bevölkerung ausgestreut hatten. Da kam der Krieg, der wie ein Hagelschlag die kostbare Ernte vernichtete.

„Blutige Tränen möchte man vergießen", schrieb Msgr. Lennartz S. C. J., „wenn man daran denkt, daß unsere schönste Mission so brutal zerstört worden ist."

In Mexiko, in Spanien und besonders in Rußland war der Anfang gemacht zu ersprießlicher Arbeit. Die Christenverfolgung hat das ganze Unternehmen der Sittarder Herz-Jesu-Priester im Keime erstickt. In Rußland mußten die Patres nicht weniger als fünfmal ihr segensreiches Wirken unterbrechen und dann für lange das ungastliche Land verlassen. Sie wichen nur der Gewalt, setzten sich aber vor den Toren des Reiches fest, bis die Stunde des Erwachens für Rußland geschlagen hat. Sie sind heute noch in Schweden und haben die Grenze ihres Apostolates bis Finnland hinein erweitert, wo einer der Unentwegten als Bischof das neue Apostolische Vikariat verwaltet, „denn es wird einmal die Zeit kommen", sagte P. Dehon, „daß die 120 Millionen nach unserer heiligen Kirche sich zurücksehnen werden". Papst Pius XI. hat sein ganzes Herz dem schwer heimgesuchten Volke zugewandt und bereitet der Wiedervereinigung des Russenvolkes mit Rom langsam, aber sicher die Wege. Unsere Kirche ist ja groß in der Gesetzestreue, aber auch groß in der Liebe.

In Anbetracht solcher Leistungen für unsere heilige katholische Sache kann man es verstehen, wenn Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zum goldenen Jubiläum des Missionshauses Sittard durch seinen Beauftragten für die in den 50 Jahren vollbrachte Arbeit danken ließ. Wenn der Diözesanbischof Msgr. Dr Lemmens von Roermond, der Apostolische Delegat für Südafrika, Erzbischof Gijlswijk, der Bischof von Sumatra, Msgr. Brans, Msgr. Gils und andere Würdenträger es sich nicht nehmen ließen, dem Missionshause Sittard persönlich ihre Glückwünsche darzubringen.

P. Dehon ist am 12. August 1925 heimgegangen, aber er wird fortleben in seinem Missionshaus Sittard, er wird weiterleben in seinen Priestern. Wo immer Herz-Jesu-Priester in der ganzen Welt das heilige Evangelium verkünden, wird sein Geist lebendig bleiben, eingedenk des Apostolischen Briefes „Unigenitus Dei Filius" vom 19. März 1924, in dem Papst Pius XI. die Ordensleute ermahnt, sie möchten stets das Vorbild ihres Stifters vor Augen haben und die Eigenart, die sie ihrer Stiftung aufprägten, getreu in sich ausprägen.

Pastoralfälle.

(Mitwirkung zu fremden Sünden.) Titia, ein sehr braves Mädchen, ist in einer Apotheke angestellt und kommt des öfteren in die Lage, als Gehilfin des Apothekers Präservativmittel zur Geburtenverhütung oder auch Mittel zur Schwangerschaftsunterbrechung zu verkaufen. Begeht sie damit eine cooperatio formalis, und was hat ihr der Beichtvater zu raten?

„Es gibt kaum einen Gegenstand der Moral, der im Leben so häufig zur Anwendung kommt, der aber auch so viele dunkle Stellen und Schwierigkeiten enthält, wie die Mitwirkung zur Sünde des Nebenmenschen." So Noldin in einem Artikel der „Zeitschrift für katholische Theologie" (III. Bd., 1879, S. 494). Die begrifflichen Schwierigkeiten, die daraus entstanden, daß die alten Theologen eigentlich nur das Ärgernis ausführlich behandelten, von der Mitwirkung aber nur gelegentlich von Einzelfällen sprachen, sind mit der Zeit behoben worden, indem die spätere Moraltheologie, das Werk der alten fortsetzend, die Begriffe festlegte; die praktischen Schwierigkeiten aber in der Anwendung der Grundsätze auf einen konkreten Fall sind geblieben und erfordern oft einen hohen Grad der Kardinaltugend Klugheit und ihrer Teiltugend, der Synesis.

Der Begriff der cooperatio formalis ist nach dem heiligen Alfons (l. 2. n. 63) darin zu finden, daß sie ein Mitwirken mit dem bösen Willen des Anderen, also zur formellen Sünde (wie die späteren Theologen erklären) ist, und deshalb nie gestattet sein kann; die cooperatio materialis dagegen wirkt nur zur objektiven Tat mit, beabsichtigt aber etwas anderes, Erlaubtes, leistet also Beihilfe nur zur materiellen Sünde des Nächsten. Im weiteren Ausbau aber betonen die Moralisten mit Recht, daß formelle Mitwirkung nicht nur dann vorhanden ist, wenn der Mitwirkende ausdrücklich oder als finis operantis die Sünde des Anderen will, sondern daß diese Absicht oft implicite im finis

operis enthalten ist, wenn es sich nämlich um eine Tat handelt, die gar keinen anderen Zweck haben kann. Hier liegt wohl auch das Bedenken des Einsenders, ob Titia nicht formell mitwirkt, obgleich sie nicht ausdrücklich die Absicht auf die Sünde des Nächsten richtet, aber doch Gegenstände verkauft, die keinen anderen Zweck haben, als sündhaften Geschlechtsverkehr. Wir müssen uns also zuerst mit der Frage beschäftigen, ob alle Präservativmittel der Art sind, daß sie keinen anderen Gebrauch haben; dann erst soll erörtert werden, welcher Art die Mitwirkung der Titia ist.

Unter den Präservativmitteln steht an erster Stelle der sogenannte Kondom, benannt nach einem englischen Arzt, eine Hülle aus Tierblase, Taffet oder Feingummi; seine Anwendung macht das Organ unfähig für seinen natürlichen Dienst, und ist deshalb der Akt von vorneherein unnatürlich und in jedem Falle unerlaubt. Er hat auch gar keinen anderen Zweck, wenn man auch manchmal sagt, er diene zur Verhütung von Ansteckung; denn wer infiziert ist, hat die Pflicht der Gattin gegenüber, sich zu kurieren und unterdessen den Verkehr zu unterlassen, nicht aber darf er zu diesem Zweck einen unnatürlichen Akt setzen; noch mehr gilt das vom Unverheirateten, der überhaupt kein Recht zum Verkehr hat. — Analog muß man dasselbe wohl auch vom Pessar sagen, das das weibliche Organ verschließt und so untauglich macht; freilich will man auch das entschuldigen, es sei manchmal notwendig als Halt gegen prolapsus uteri; aber dagegen gibt es andere Mittel, wenigstens braucht zu diesem Zweck nicht ein Okklusivpessar verwendet zu werden, sondern es genügt ein Ring; und zudem müßte es vor dem Akt entfernt werden. — Ebenfalls dienen keinem anderen Gebrauch Tabletten mit keimtötenden Stoffen, die in das weibliche Organ eingeführt werden. — Handelt es sich aber um andere Stoffe, die manchmal auch mittels Schwamm oder Watte eingeführt werden, wie Karbol oder andere Säuren, Stoffe, die auch sonst in der Medizin Verwendung finden, so ist deren Herstellung oder Verkauf nicht in sich schlecht. Ebenso Irrigatoren, die ja auch zu hygienischen Ausspülungen gebraucht werden können. Wenn der Einsender auch von Mitteln zur Schwangerschaftsunterbrechung spricht, so wird das wohl ein seltener Fall sein; denn dieser Zweck wird meist durch äußere Eingriffe erreicht; wenn aber durch Medizinen, dann sind das keine spezifischen Mittel, die nur dazu dienen, sondern Drogen und Gifte, die auch sonst ihre Anwendung haben.

Nun zur Art der Mitwirkung. Bei Mitteln der ersten Art, die nur zu diesem Gebrauch dienen, begeht formelle Mitwirkung der Fabrikant, ferner jeder, der diese Mittel empfiehlt, anrät, verbreitet, also auch Zeitungsverwaltungen; auch der Geschäftsmann oder Apotheker, der sie ausstellt oder auch nur führt.

Denn da diese Dinge nur zur Sünde dienen, ist mit dem finis operis auch implicite der finis operantis gegeben; zu was will er sonst diese Dinge an den Mann bringen? Freilich ist Propaganda und Anraten noch schlimmer als das einfache Vorrätighalten, weil dort noch dazu kommt, daß auch Leute, die noch nicht sich zur Sünde entschlossen hatten, jetzt erst dazu geführt werden, so daß zur Mitwirkung im strengeren Sinn (wo der Sünder schon bereit ist) noch scandalum oder inductio hinzukommt. Aber auch das einfache Führen solcher Artikel ist schon eine unerlaubte Mitwirkung. Mancher Geschäftsmann führt als Entschuldigung an, er müsse diese Mittel führen, weil er von der Fabrik oder seinen Lieferanten unter geschäftlichen Druck gesetzt werde, also Verlust erleide oder Kunden verliere. Aber diese Ausflüchte sind erstens nicht stichhaltig; denn kein Apotheker kann verpflichtet werden, solche Artikel zu führen, ja, die Propaganda oder Ausstellung ist sogar gesetzlich verboten, daher kann und muß jeder sagen: Diese Artikel gehören nicht in eine Apotheke, die führe ich nicht. Zweitens kann auch kein etwaiger Schaden entschuldigen, weil es sich eben um formelle, also immer verbotene Mitwirkung handelt.

Bei Mitteln der zweiten Art wäre es formelle Mitwirkung, oder vielmehr Verführung, wenn der Apotheker eigens zu diesem Zweck sie anraten oder ausliefern würde. Hier macht der ausdrückliche finis operantis die Mitwirkung unerlaubt. Er muß aber diese Artikel vorrätig halten, weil sie auch zu Heilzwecken dienen, und kann sie ausliefern, wenn sie verlangt werden, ohne nach der Absicht zu fragen, ja, er muß sie ausliefern, wenn sie vom Arzt verschrieben sind.

Nun zu Titia selbst. Sie verkauft solche Dinge nicht aus eigenem Entschluß, sondern als Angestellte im Auftrag des Apothekers; er ist der Mandans, sie nur das ausführende Organ. Allerdings ist auch die Aufgabe solcher Angestellter manchmal verschieden. Es gibt Geschäfte, wo die Verkäuferinnen das Publikum zugleich zu beraten haben; denken wir an eine Buchhandlung, in der jemand Unterhaltungslektüre verlangt; hier hat die Angestellte auch den Auftrag, zu beraten und zu empfehlen; rät sie ein schlechtes Buch an, so begeht sie formelle Mitwirkung, wenn auch nur im Auftrag des Herrn. Nun kann es ja auch in einer Apotheke vorkommen, daß die Gehilfin beraten muß, wenn z. B. jemand ein Hustenmittel verlangt; für unseren Gegenstand, wenn jemand fragen würde, was man denn tun könne, um Kindersegen zu verhüten. Da dürfte Titia in keinem Falle beraten, sondern könnte und müßte antworten: Das ist nicht Sache der Apotheke; bei bekannten Katholiken sollte sie noch hinzufügen: Da müssen Sie wohl einen Geistlichen fragen; oder bei anderen: Sichere Mittel gibt es überhaupt nicht, und alle sind gesundheitsschädlich. In unserem Falle aber wird es

sich fast nie um eine Beratung handeln; gerade die Mittel der ersten Art sind sogenannte „Markenartikel", die in Originalpackung bereit liegen und immer unter dieser Bezeichnung zu haben sind. Der Kunde verlangt diese Marke, und Titia hat nichts weiteres zu tun, als das Paket aus dem Fach auf den Tisch zu legen. Und auch das tut sie nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur, weil sie als Untergebene dazu verhalten wird. Wenn Autoren im allgemeinen sagen, solche Dinge, die nur der Sünde dienen, dürften nicht verkauft werden, so gilt das von dem eigentlichen Kaufmann; wir aber haben hier einen kombinierten Fall vor uns: Der Apotheker wirkt mit zur Sünde des Nächsten, und zwar ist dies formelle Mitwirkung. Titia aber wirkt zunächst mit zur Sünde ihres Chefs, und deshalb nur entfernt zur Sünde des Kunden; überdies kann sie diese gar nicht verhindern, wenn sie sich weigert, so ruft der Kunde den Chef und er verkauft. Titia ist durch den Dienstvertrag verpflichtet, als Gehilfin Waren zu verkaufen, und nur durch den sündhaften Willen ihres Chefs wird ihr pflichtgemäßes Tun mißbraucht und auf diese Gegenstände ausgedehnt. Unser Fall ist also eher unter die Frage zu stellen: Dürfen Dienstboten oder Angestellte ihre gewöhnlichen Dienstleistungen auch ausüben, wenn dies vom Herrn mißbraucht wird? Und gegenüber dieser cooperatio famulorum sind mit Recht die Autoren viel milder. Das S. Officium selbst hat unter dem 12. Juli 1854 erklärt, christliche Sänftenträger in Heidenländern, die allen sich zur Verfügung stellen, können dies auch dann tun, wenn Heiden sich zum Götzendienst tragen lassen wollen; das wendet man heute allgemein auf die Lohnkutscher und Chauffeure an, die jeden Gast fahren müssen; sie dürfen dies auch tun, wenn der Gast zum Freudenhaus fährt; nur dürfen sie einem fragenden Gast nicht die Adresse angeben. Dies ist der analoge Fall zu dem unserer Titia. Es ist eine nur materielle Mitwirkung zunächst zur Sünde ihres Chefs, nur entfernterweise zu der des Kunden, die aber ohnehin von ihr nicht verhindert werden kann. Nun ist zwar auch die materielle Mitwirkung verboten, kann aber aus einem schwerwiegenden Grund erlaubt sein. Ein solcher Grund ist aber in unserem Falle vorhanden. Denn im Weigerungsfalle läuft sie Gefahr, ihren Dienst zu verlieren oder auch für ihre Zukunft Nachteil zu haben, wenn sie z. B. Praktikantin ist und ihre vorgeschriebenen Jahre Praxis nicht absolvieren könnte. Wenn sie also nicht leicht eine andere Stelle in einer gewissenhaften Apotheke haben kann, so ist dies Grund genug, die rein materielle Mitwirkung, die sie nicht so sehr zur Sünde des Kunden, sondern mehr zur Sünde ihres Chefs leistet, zuzulassen. Wir können uns für dieses Resultat auch auf Aertnys-Damen C. SS. R. berufen, wo (I. N. 403, qu. 4) der Fall ebenso gelöst wird. Die Einschränkung, die dort gemacht wird, das Übel und

das scandalum könne unter Umständen so groß sein, daß eine genügende Entschuldigung kaum vorhanden wäre, trifft nur zu, wo es sich um Geschäfte handelt, die ex professo nur solche „hygienische" Artikel verkaufen. Dort ist überhaupt kein Platz für anständige Angestellte. Titia aber ist in einer Apotheke, deren Zweck doch ein guter ist, auch wenn mißbräuchlich solche Dinge vorrätig sind.

Der Beichtvater wird also Titia sagen: Wenn sie leicht eine Stelle bei einem gewissenhaften Apotheker haben kann, ist sie verpflichtet, die Stelle zu wechseln; kann sie das nicht, so soll sie den Chef einmal bitten, sie mit dem Verkauf solcher Dinge zu verschonen, da sie das nicht verantworten könne, oder wenn er für solche Gründe nicht empfänglich ist, daß sie als Mädchen nichts davon verstehe. Hilft auch das nicht, so kann sie den einfachen Verkauf von solchen Markenartikeln auf Verlangen vornehmen, darf aber niemals empfehlen oder beraten, sondern soll eher hinzufügen: Garantieren kann man allerdings nicht, und schädlich ist es auch.

Innsbruck. *Alb. Schmitt S. J.*

(Muß die Braut einen früher begangenen Fehltritt offenbaren?) Bei Gelegenheit eines Konveniats wurde folgender Kasus vorgelegt:

Berta ist mit Cajus verlobt. Beide sind fromm und ihr Verhältnis ist immer mustergültig gewesen. Vierzehn Tage vor der Hochzeit bekennt Berta aus Gewissenhaftigkeit in der heiligen Beicht, sie habe früher einmal in einer unglücklichen Stunde aus eigener Schuld die Unschuld verloren; sie sei jetzt im Zweifel, ob sie das ihrem Bräutigam sagen müsse, ehe sie ihn heirate. Sie bittet den Beichtvater um Aufklärung.

Von den versammelten Herren wurde Folgendes gesagt:

1. Zum Vergleich wurde herangezogen, daß ein Mädchen wie Berta, das in einen Orden treten wolle, es den Ordensobern nicht sagen brauche; sollte sie von diesen gefragt werden — was nicht als möglich angenommen wurde —, ob sie noch körperlich unversehrt sei, dürfe sie mit „ja" antworten.

2. Berta brauche es nicht zu sagen, weil durch das Geständnis in der Ehe leicht Unzuträglichkeiten entstehen könnten.

3. Es wurde hingewiesen auf das Vorleben des Cajus, der vielleicht auch nicht tadellos geblieben sei, somit kein Recht habe zu fragen und das Verhältnis zu lösen, falls das Mädchen die Tat bekenne. Darauf wurde entgegnet, daß ein junger Mann, der heute makellos in die Ehe komme, dasselbe auch von seiner Braut erwarten und verlangen könne, daß er nicht betrogen werde.

4. Der heilige Alfons behandle diesen Fall bei dem Abschnitt über den error in persona und antwortet, das Mädchen brauche es nicht zu sagen.

5. Wenn Cajus direkt die Frage stelle, müsse Berta die volle Wahrheit sagen. Das Gegenteil sei eine Lüge in einer wichtigen Sache.

6. Die Antwort wurde abhängig gemacht von der Möglichkeit, ob der Verführer der Berta die Sünde aus Eifersucht u. s. w. dem Cajus mitteilen könne und werde oder nicht.

Nach Ansicht der meisten Herren brauche Berta auf keinen Fall dem Cajus ihren früheren Fehltritt mitteilen. Freilich konnten die Herren sich nicht verhehlen, daß Cajus betrogen sei.

Wie soll der Beichtvater sich verhalten?

1. Die Verlobung ist ein zweiseitiger Versprechensvertrag, dessen Verpflichtung für beide Teile auf der Gerechtigkeit beruht. Ist diese rechtliche Bindung bei der Verlobung, der Vorstufe vor der Eheschließung, noch eine mehr oder weniger lockere, die eine Lösung verhältnismäßig leicht gestattet, so ist dagegen die Eheschließung ein Vertrag ganz eigener Art, dessen rechtliche Wirkung der Willkür menschlichen Wollens entzogen ist. Ihrer Natur nach ist die Eheschließung ein wirklicher Vertrag, und zwar ein einfacher Tauschvertrag: Mann und Frau übertragen sich gegenseitig das Recht auf den Körper zum Zweck der Kindererzeugung. Darum gelten die naturrechtlichen Voraussetzungen eines derartigen Vertrages auch für den Ehevertrag. Eine der ersten naturrechtlichen Voraussetzungen des Tauschvertrages ist aber, daß die Kontrahenten den Gegenstand des Vertrages an sich und in seinen wesentlichen Eigenschaften kennen; andernfalls fehlte die notwendigste Voraussetzung des Vertragswillens, die hinreichende Kenntnis des Vertragsobjektes. Wo aber ein Vertragspartner sich in einem wesentlichen Irrtum bezüglich des Gegenstandes befindet oder wo ein wichtiger Defekt des Gegenstandes verborgen geblieben, da ist der Vertrag ungültig; daher besteht für den Mitkontrahenten die rechtliche Verpflichtung, entweder seinen Partner über einen derartigen Defekt aufzuklären oder von dem geplanten Vertrag zurückzutreten.

Diese allgemein geltenden Normen haben wir auch auf den Ehevertrag anzuwenden. Indem wir von vornherein der besonderen Eigenart des Ehevertrags Rechnung tragen, werden wir als grundsätzliche Forderungen festhalten müssen: Jeder der beiden Nupturienten hat das Recht zu verlangen, daß er von größeren Defekten des andern Teiles Kenntnis erhalte. Diesem Recht des einen Teiles entspricht auf der andern Seite die Pflicht, einen derartigen Defekt zu offenbaren oder andernfalls auf die geplante Ehe zu verzichten. Als solche Defekte kommen zunächst alle jene in Frage, die eine geplante Ehe ungültig

machen würden; sei es, daß der Defekt schon an und für sich ein trennendes Hindernis begründet, wie etwa bestehendes Eheband, unheilbare geschlechtliche Impotenz u. s. w. („Defekte" natürlich im Sinne der mangelnden Ehefähigkeit); sei es, daß der andere Teil die Absicht kundgegeben hat, von dem Nichtvorhandensein eines bestimmten Defektes seinen Ehewillen abhängig zu machen: „Nur wenn du noch unberührt bist . . .", „Nur wenn du diese Stellung innehast . . ." u. dgl. Hier wäre das Verheimlichen eines derartigen Defektes offenkundig ein Unrecht gegenüber dem Mitkontrahenten. Es können aber auch sonstige Fälle vorkommen, in denen die Gerechtigkeit gebietet, einen Defekt zu offenbaren oder von der geplanten Ehe zurückzutreten; vor allem wenn es sich um Mängel handelt, die für den Partner eine ernste Gefährdung oder Schädigung befürchten lassen. Hierher sind an erster Stelle gewisse ansteckende Krankheiten zu rechnen, namentlich eine nicht vollkommen ausgeheilte venerische Erkrankung. Wie viele Ehen infolge Verheimlichung solcher Krankheiten von Anfang an vergiftet sind und im weiteren Verlaufe fast zwangsläufig in die Brüche gehen, findet sich in keiner Statistik aufgezeichnet, läßt sich aber in etwa ahnen, wenn man Gelegenheit hat, in diese Verhältnisse Einblick zu gewinnen. Als andere Defekte dieser Art seien angeführt: die Schwangerschaft der Braut aus dem Verkehr mit einem andern Manne, oder ein Kind, das aus einem solchen Verkehre stammt und für das die Braut, bezw. im umgekehrten Fall der Bräutigam zu sorgen hat. Ferner Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses; Infamie des einen Brautteiles oder seiner Familie; finanzielle Verschuldung u. a. Wo ein solcher oder ein ähnlicher Defekt vorliegt, da würde die Ehe zwar nicht ungültig, aber es könnten schwere Gefahren entstehen für das religiös-sittliche Leben des andern Teiles, für seine Gesundheit, für seinen guten Ruf, für sein Vermögen. Daß damit nicht selten auch eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Eintracht, ja für den Bestand der ehelichen Gemeinschaft verbunden sein wird, ist leicht ersichtlich. Daher die doppelt begründete Pflicht der Gerechtigkeit, entweder den Partner über den vorliegenden Defekt zu unterrichten, oder von der geplanten Verehelichung zurückzutreten. Eine doppelt begründete Pflicht: insofern der Mitkontrahent ein striktes Recht hat zu fordern, daß er über wesentliche Defekte des Vertragsgegenstandes unterrichtet werde; und dann auch, weil er durch Verheimlichung des Defektes der Gefahr einer ungerechten Schädigung ausgesetzt würde. (Auszunehmen wäre der Fall, wenn auch der andere Teil einen Defekt gleicher Art besäße, den er zu verheimlichen suchte.)

Nun gibt es aber noch weitere Defekte, die eine Ehe zwar nicht ungültig, auch nicht schädlich oder übermäßig lästig

machen, die sie aber weniger begehrenswert machen können. Als solche Mängel seien genannt: Charakterfehler, seelische Defekte, Krankheiten, die das eheliche Zusammenleben noch nicht gerade in Frage stellen; niedrigere soziale Stellung oder geringerer Vermögensbesitz und ähnliche. Hier wird die Entscheidung nicht immer so einfach sein. Sicherlich kommt hier im allgemeinen nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit in Frage, solche Mängel dem Partner bekanntzugeben. Handelt es sich doch um Mängel, die weder das Sakrament gefährden, noch für den Partner eine ernste Schädigung im Gefolge zu haben pflegen. Der heilige Alfons verweist darauf, daß die in der allgemeinen Sitte begründete Anschauung eine Pflicht, solche Mängel zu offenbaren, nicht anerkennt. Übrigens sei auch niemand gehalten, einen Fehler oder Mangel zu seiner eigenen Schande zu offenbaren, wo keine Verletzung fremden Rechtes zu befürchten ist (VI. 864 f.). Immerhin macht der Heilige die einschränkende Bemerkung, das Verheimlichen eines solchen Defektes sei, wenn auch nicht unerlaubt, so doch wenigstens nicht am Platze, wo die begründete Furcht besteht, daß später der Defekt bekannt werden und Anlaß zu Zerwürfnissen geben könnte. Die Tragweite dieser Einschränkung ist eine größere, als die vorsichtigen Worte des heiligen Alfons auf den ersten Blick erkennen lassen. Mag auch eine Pflicht der Gerechtigkeit nicht in Frage kommen, so ist hier doch um so mehr die Pflicht der Nächstenliebe zu berücksichtigen. Wo aber das Gebot der Nächstenliebe in Frage steht, da kann die Gewissenspflicht genau so ernst sein wie in andern Fällen, wo die Gerechtigkeit verpflichtet. Nun wird man nicht leugnen können, daß es eine schwere Belastung des Gewissens bedeutet, schuld zu sein an dem unglücklichen Ausgang einer Ehe. Trotzdem wird das praktische Urteil in den meisten Fällen milder ausfallen; aus zwei Gründen: zunächst wird nur selten ein solcher unglücklicher Ausgang in sicherer Aussicht stehen. Dann auch dürfen wir den betreffenden Eheswerber wegen eines mehr oder weniger unsicheren Grundes nicht des sicheren Gutes, eben der geplanten Eheschließung, berauben. Daher wird der Priester, der um eine Entscheidung angegangen wird, die Umstände des einzelnen Falles prüfen müssen, um mit kluger Zurückhaltung sein Urteil abzugeben.

2. Nun zu dem besondern Fall, der hier in Frage steht, der praktisch wohl zu den häufigsten Fällen gehört: dem Verlust der geschlechtlichen Unversehrtheit von Seite eines der Nupturienten. Ein Verheimlichen wäre gegen die Gerechtigkeit, wenn die Sünde Folgen gehabt hat, wie Schwangerschaft der Braut oder ein Kind, für das sie noch zu sorgen hat. Dasselbe gilt analog vom Bräutigam, wenn er für ein Kind aus einem andern Verhältnis zu sorgen hat. Davon ist oben bereits die Rede gewesen. (Ergänzend mag bemerkt werden, daß es sich dabei

nicht einmal um eine formelle Sünde handeln braucht; ähnliches gilt auch bei unfreiwilliger Tat, wie etwa wenn das Mädchen vergewaltigt und dabei geschwängert worden ist.) In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß diese Folgen aus dem früheren Fehltritt eine Schädigung für den Partner in der bevorstehenden Ehe bedeuten; sei es, daß ein solches Kind dann innerhalb der Familie aufwächst, sei es, daß der schuldige Teil noch wenigstens für das Kind zu sorgen hat, statt seine ganzen Kräfte und sein ganzes Einkommen der eigenen rechtmäßigen Familie zuzuwenden. Manchmal werden wohl diese Voraussetzungen fehlen; das Kind kann anderswo erzogen werden, ohne daß die Braut, bezw. der Bräutigam besondere Auslagen hat; oder der schuldige Teil bestreitet diese Auslagen von seinem etwaigen Sondervermögen. Dann kommt es wieder auf die eine Frage hinaus, die hier zur Untersuchung steht: ist der Verlust der geschlechtlichen Integrität oder irgend welche schwere sexuelle Verfehlung auch an und für sich dem andern Brautteil zu offenbaren?

In Frage kommen nur sexuelle Verfehlungen mit einer dritten Person. Nur diesen schreibt die allgemeine Auffassung in allen noch halbwegs sittlich empfindenden Kreisen eine solche Makel zu, daß sie auf das Verhältnis zweier Ehegatten einen ernstlichen Einfluß ausüben können. Eine solche Verfehlung zu offenbaren, könnte zunächst von der Gerechtigkeit gefordert werden; dann nämlich, wenn das Verheimlichen der Verfehlung die Ehe ungültig machte oder für den Partner eine schwere Schädigung bedeutete. Ein solcher Fall wird nicht leicht in Frage kommen. Ein Ehehindernis kommt durch sexuelle Verfehlungen, abgesehen von einem öffentlichen und notorischen Konkubinat, gegenwärtig nicht mehr zustande (zum Unterschied vom alten Recht, wonach aus jeder vollendeten geschlechtlichen Verbindung das trennende Hindernis der Schwägerschaft gegenüber den Verwandten des Sündengenossen bis zum zweiten Grade entstand); einzig den Fall ausgenommen, daß die Integrität des einen Teiles vom andern zur ausdrücklichen Bedingung für den ehelichen Konsens gemacht wurde. Ebensowenig wird eine frühere Verfehlung des einen Teiles für den Partner eine ernste Schädigung oder Gefährdung im Gefolge haben, soweit nicht eine der schädigenden Folgen eingetreten ist, von denen bereits Rede gewesen ist. Zu untersuchen bleibt lediglich, ob auch dort, wo keine Gerechtigkeitspflicht in Frage steht, doch eine Pflicht bestehen kann, solche sexuelle Verfehlungen dem Partner zu offenbaren.

3. Wo die Autoren zu dieser Frage Stellung nehmen, da machen sie gewöhnlich einen Unterschied, ob es sich um eine Verfehlung der Braut oder eine solche des Bräutigams handelt. Der Bräutigam sei nicht verpflichtet, der Braut seine früheren

„Abenteuer" zu offenbaren. (Welche Verbildung des sittlichen Empfindens liegt nicht allein schon in diesem landläufigen Ausdruck „Abenteuer"!) Wohl aber müsse man das von der Braut gegenüber dem Bräutigam verlangen. Woher dieser Unterschied? Man beruft sich darauf, daß Verfehlungen dieser Art beim Mädchen mit einer erheblich größeren Wertminderung verbunden sind als beim Manne. „Fornicatio sponsae longe foedior est eamque viliorem reddit quam fornicatio sponsi." (Aertnys-Damen, II, 657.) In ähnlicher Fassung kehrt der Satz so ziemlich bei allen Autoren wieder. Ist das nicht ein verhängnisvolles Zugeständnis an die landläufige „Doppelmoral" der beiden Geschlechter? Und das von seiten der berufensten Bekämpfer einer lockeren Weltmoral? — Wohl ist ohneweiters zuzugeben, daß eine erste schwere Verfehlung des Mädchens, die mit der Defloration verbunden ist, eine größere Veränderung nach sich zieht als die entsprechende Verfehlung beim Manne; zunächst in körperlicher Beziehung, insofern die Defloration einen Verlust bedeutet, der nie wieder gut zu machen ist; aber auch in psychischer Beziehung, da die seelische Aufwühlung beim Mädchen im allgemeinen viel tiefer zu greifen pflegt, als es beim Manne der Fall ist. Dem stehen aber andere Momente gegenüber, die für die sittliche Wertung eines Falles und damit auch für die Wertung einer Persönlichkeit von ungleich größerer Bedeutung sind. Damit meinen wir jene Elemente, die über sittlichen Wert oder Unwert einer Handlung entscheiden: das sind die geistigen Elemente. In dieser Hinsicht aber ist die Verfehlung des Mannes nicht nur nicht milder, sondern — sagen wir es unumwunden: eher schärfer zu beurteilen als die des Mädchens. Ist doch der Mann von Natur aus der aktive Teil und als solcher im Einzelfall gewöhnlich der Verführer — wobei keineswegs übersehen werden soll, daß das weibliche Geschlecht an vielen Sünden selber schuld ist, durch unsittliche Mode, durch bewußte oder unbewußte Koketterie u. s. w., was aber in ein anderes Kapitel gehört. Was hier mit aller Schärfe betont werden soll, ist, daß die Verfehlung des Mannes — von einzelnen besonderen Umständen immer abgesehen — keineswegs ein milderes Urteil verdient als die des Weibes. Dazu kommt noch der Umstand, der für die geplante Verbindung von Braut und Bräutigam nicht zu unterschätzen ist: beim Manne, der sich vor der Ehe solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, wird meistens auch in der Ehe mehr Grund zu Befürchtungen hinsichtlich seiner Treue sein als beim Mädchen, das etwa von einem Verführer betört oder durch falsche Vorspiegelungen und Versprechungen zum Fall gebracht worden ist. Bekanntlich pflegen die Versuchungen und Anreize zur Untreue in der Ehe für den Mann durchaus zahlreicher zu sein als für die Frau. Dann suchen solche treulose Männer ihre Unbeherrscht-

heit immer wieder mit der Phrase von der „polygamen Naturanlage" des Mannes zu entschuldigen!

Jedes Zugeständnis an eine anrüchige Doppelmoral abweisend, halten wir daran fest, daß die Braut genau das gleiche Recht hat, von der Verlobung zurückzutreten, wenn sie erfährt, daß der Bräutigam schon mit andern zu tun gehabt, wie der Bräutigam zurücktreten kann, wenn er von früheren Verfehlungen der Braut erfährt. Um so mehr gilt das selbstverständlich, wenn sich eines von beiden nach der Verlobung einer schweren Untreue schuldig gemacht hat. Damit ist indessen noch nicht gesagt, daß die Brautleute sich gegenseitig ihre früheren Fehltritte offenbaren müßten. Es ist immer noch ein Unterschied zu machen zwischen dem Recht, wegen eines bekannt gewordenen Umstandes von der Verlobung zurückzutreten, und zwischen der Pflicht, einen solchen Umstand zu offenbaren. Eine Pflicht der Mitteilung wird immer dann bestehen, wenn jener Umstand eine Schädigung des Partners im Gefolge hätte. Hier ist das Offenbaren, wie bereits ausgeführt, eine Pflicht der Gerechtigkeit. Eine frühere sexuelle Verfehlung eines der Brautleute wird aber, von den oben erwähnten besonderen Folgen abgesehen, keine Schädigung des Partners nach sich ziehen. Wohl aber kann es auch dann noch eine Pflicht der Nächstenliebe sein, den Fehltritt zu offenbaren; gleichgültig, ob es sich dabei um die Braut oder den Bräutigam handelt. Aber gerade für diese besonderen Fälle wird es großer Klugheit bedürfen, um ein richtiges Urteil zu geben. Ganz anders wird der Entscheid ausfallen, wenn es sich um einen Partner von hoher sittlicher Lebensauffassung handelt oder andererseits um einen, der auf diesem Gebiete eine weitgehende Freiheit sowohl für sich beansprucht als auch dem andern Teile zugesteht. Darum wird man die Verhältnisse der Zeit und des Ortes sehr berücksichtigen müssen, die landläufige Anschauung dieser Gegend (Großstadt oder sittenreine Landbevölkerung — und es gibt noch solche, auch im alternden Europa!), dann die allgemeine Anschauung dieser Kreise, in denen die Brautleute leben u. s. w. Gerade diese landläufige Auffassung nimmt ja vielfach eine Einstellung zuungunsten des Mädchens ein, im Sinne der erwähnten Doppelmoral. So wenig wir vom ethischen Standpunkte aus diese Auffassung billigen können, müssen wir doch im Interesse des Lebensglückes der Brautleute darauf Rücksicht nehmen. Wenn die Braut voraussieht, daß ihr früherer Fehltritt dem Bräutigam nicht verborgen bleiben wird und daß dann die Ehe unglücklich würde, dann ist es eine Pflicht der Nächstenliebe, ja auch der geordneten Selbstliebe, den Fehltritt dem Bräutigam zu offenbaren, andernfalls von der geplanten Ehe zurückzutreten. Doch wird dieser Fall nicht gerade häufig sein. In den meisten Fällen wird der junge Ehe-

mann, wenn er die Sache merkt oder erfährt, allenfalls der Frau eine Szene machen und dann sich damit abfinden. So schreibt Lehmkuhl (Cas. II. 870): „Si ex adjunctis et ex cognita sponsi indole prudenter judicatur sponsum, maritum factum, rem aliquantum quidem indigne laturum, ita tamen ut brevi res componatur neque gravis discordia oriatur: sponsa non est sub gravi urgenda ut hac revelatione sibi praecidat spem matrimonii aliter valde sibi convenientis. Idem dic, si sponsa possit artificio aliquo impedire ne deprehendatur a viro ille defectus."

4. Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Ansicht der Teilnehmer des Konveniats zu korrigieren. Daß Berta „auf keinen Fall" ihren früheren Fehltritt dem Bräutigam offenbaren müßte, kann nicht aufrecht erhalten werden. Wohl deutet nichts im vorgelegten Falle darauf hin, daß etwa eine Gerechtigkeitspflicht bestehen könnte, den Fehltritt zu offenbaren, insofern von schädigenden Folgen keine Erwähnung getan wird. Indessen könnte hier das Gebot der Nächstenliebe wie auch der christlichen Selbstliebe in Frage kommen; um so mehr als beide Brautleute als fromm und ihr Verhältnis als mustergültig geschildert wird. Daraus wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß dem Bräutigam auch viel an der völligen Unberührtheit seiner Braut gelegen ist. Ob eine Enttäuschung in dieser Hinsicht nach der Verehelichung zu einer schweren Krise führen kann, hängt naturgemäß von Umständen ab, über die sich die Braut selber vergewissern soll. So weit muß sie eben den Charakter ihres Bräutigams zu erforschen suchen. Sollte mit Grund zu fürchten sein, daß ihr Fehltritt nach der Verehelichung nicht mehr zu verheimlichen ist (wobei auch unter Umständen mit der Bosheit anderer, etwa ihres Verführers, zu rechnen ist) und dann ihre Ehe unglücklich würde, so müßte sie ihrem Bräutigam den Fehltritt offenbaren oder von der Verehelichung zurücktreten. Auch eine förmliche Verlobung aufzulösen, wäre hier ein hinreichender Grund vorhanden. Sonst aber wird der Beichtvater ein Offenbaren des Fehltrittes nicht anraten, noch viel weniger verlangen dürfen. „Daß Cajus betrogen sei", wie im vorgelegten Fall zum Ausdruck kommt, ist nicht einmal richtig. Er ist in einer Täuschung befangen, gewiß. Aber diese Täuschung zuzulassen ist die Braut durch einen schwerwiegenden Grund — die Rücksicht auf die erhoffte Eheschließung — berechtigt, solange nicht höhere Rücksichten das Gegenteil verlangen. Ja, dieser Grund ist für die Braut so schwerwiegend, daß sie sogar auf eine direkte Frage des Bräutigams — entgegen der auf dem Konveniat vertretenen Ansicht — ihren Fehltritt nicht zu gestehen brauchte, sondern ausweichend antworten könnte („aequivoce", heiliger Alfons, VI. 865); immer

unter den oben gemachten Voraussetzungen, daß nicht die Pflicht der Gerechtigkeit oder der Liebe entgegensteht.

St. Gabriel, Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Form der Eheschließung für die „nati ab acatholicis", can. 1099, § 2.) Unter dieser Rubrik erschien in dieser Zeitschrift (1932, S. 352 ff.) die Lösung eines Ehefalles, welche zu folgender Anfrage aus der Mission in Korea Anlaß bot: „Zwei Kinder aus verschiedenen heidnischen Häusern werden bald nach ihrer Geburt notgetauft. Die Todesgefahr geht vorbei, aber beide Kinder wachsen völlig im Unglauben auf und werden dann nach Jahren einander zur Heirat gegeben. Sind diese Kinder auch im can. 1099, § 2: ‚quoties cum parte *acatholica* contraxerint', miteinbegriffen? Die Autoren schweigen. Wäre da nicht eine Entscheidung am Platze?"[1]) *Welches ist die Lösung dieses Falles?*

Zunächst ist die Behauptung: *„Die Autoren schweigen"* nicht ganz richtig; sodann glaube ich nicht, daß eine Entscheidung notwendig ist; denn die Entscheidung liegt im can. 1099 selbst. Er lautet: § 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur: 1° omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt; 2° Iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant; 3° Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis. § 2. Firmo autem praescripto § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item *ab acatholicis nati,* etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint. *Scheinbar* löst can. 1099 unseren Fall nicht; denn die

[1]) *Vermeersch* hat zu der authentischen Erklärung vom 25. Juli 1931 (= die Interpretation des can. 1099 vom 20. Juli 1929, betreffend die nati ab acatholicis, sei deklarativ, nicht extensiv) in den Periodica, vol. XXI, S. 46, folgende Bemerkung: „Sicut accepimus, Suprema C. S. Officii, interrogata de vi responsionis quod ad matrimonia praeterita, respondit ad ipsam esse in singulis casibus recurrendum, ita ut sibi examen et solutionem reservaverit." Die Richtigkeit dieser Bemerkung vorausgesetzt, müßte das Heilige Offizium den in dieser Zeitschrift behandelten Fall (1932, S. 352 ff.) ebenso lösen, wie er gelöst wurde, da bereits zweimal das Offizium die nämlichen Fälle ebenso entschied (vgl. S. 360 f.). Auch die Anfrage: an interpretatio sit *declarativa* vel extensiva, und die Antwort: *declarativa,* non extensiva verlangt die nämliche Lösung (vgl. „Apollinaris" III, 1930, S. 616, wo auf diese Ehen der Grundsatz des can. 1014: in dubio standum est pro validitate matrimonii, angewandt wird).

beiden in Todesgefahr Getauften — nennen wir sie Koreaner — fallen nicht unter can. 1099, § 1, n. 1, wegen der einschränkenden Bestimmung des § 2: *„item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in infidelitate adoleverunt"*. Can. 1099, § 2, kann auch nicht *wörtlich* auf diese beiden Koreaner angewandt werden; denn er hat zur Voraussetzung: *quoties cum parte acatholica contraxerint.* Und doch sind beide Koreaner *katholisch* getauft. Trotzdem ist unser Fall in can. 1099, § 2, enthalten. Can. 1099 ist von *einem* Prinzip getragen: zwei Brautleute sind nur dann zur Eheschließungsform gehalten, wenn *wenigstens ein Teil davon als Katholik im Sinne der Eheschließungsform des can. 1099 gilt.* Ich bemerke ausdrücklich: als Katholik im Sinne der Eheschließungsform. Can. 1099 nimmt „katholisch" und „akatholisch" im anderen Sinn, als diese Begriffe bei Mischehen und bei Religionsverschiedenheit genommen werden.[2]) Als *Katholiken* im Sinne des can. 1099 gelten: 1° Alle Getauften, welche *beim Abschluß der Ehe tatsächlich Mitglieder der katholischen Kirche sind.* Die tatsächliche Mitgliedschaft beruht entweder auf der *Taufe* in der katholischen Kirche oder aber auf *Konversion* aus Häresie und Schisma zum katholischen Glauben. Die Konversion kann eine doppelte sein: eine *rechtliche* nach erlangter Pubertät kraft formeller abjuratio ab haeresi (can. 2230 und 2314, § 2), oder eine *tatsächliche* durch Erziehung in der katholischen Kirche nach vollendetem siebten Jahre (can. 87 und 2230), mögen sie vorher auch der Häresie oder dem Schisma angehört haben. Als Katholiken im Sinne des can. 1099 gelten 2°: *Alle Apostaten vom katholischen Glauben,* dem sie einmal nach dem vollendeten siebten Jahre, sei es durch die Taufe, sei es durch Konversion angegliedert waren.[3]) Auf diese wird die Rechtsregel angewandt: „nemo ex

[2]) Über den Begriff „katholisch" bei Mischehen und Religionsverschiedenheit siehe: *Knecht,* Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 296, Anm. 2; S. 395, Anm. 3.

[3]) Die Frage, unter welche Kategorie Kinder zu zählen sind, die von einem katholischen Ehepaare geboren, in der katholischen Kirche getauft, vor dem siebten Jahre aber akatholisch erzogen wurden, lasse ich offen (vgl. diese Zeitschrift 1932, S. 358 ff.). *Leitner* meint in seinem Lehrbuch des katholischen Eherechtes (3. Aufl.) S. 210: „Auf diese dürfte noch die Antwort des Heiligen Offiziums vom 15. (16., richtig 31.) März 1911 gelten: Recurrendum esse in singulis casibus (A. A. S. III, 163)." *Vermeersch-Creusen,* Epitome (ed. 4), vol. II, n. 407, bemerken: „Non possumus admittere filios a parentibus catholicis natos, in Ecclesia catholica baptizatos, sed morte vel peccato parentum in haeresi, schismate etc. educatos filiis ab acatholicis natis e solo legis fine omnino aequiparandos esse. Ista assimulatio a lege ecclesiastica non fuit aliena, ut patet e pluribus S. Sedis responsis (Benedictus XIV., Declaratio pro Hollandia — S. Officium, 17. nov. 1835 — 6. april. 1859). Cum tamen novae decisiones illos potius ut catholicos habuerint et illa assimilatio textui canonis repugnare videatur, potius concedimus legem in quibusdam deficere posse, i. e. de

suo delicto meliorem suam condicionem facere potest" (l. 134, D. 50. 17). *Alle bisher nicht Genannten gelten im Sinne des katholischen Eheschließungsrechtes als Nichtkatholiken.* Diese Auffassung teilen auch die Autoren. Einige mögen genannt sein: Blat,[4]) Cappello,[5]) Chelodi,[6]) De Smet,[7]) Knecht,[8]) Kurtscheid,[9]) Leitner,[10]) Vidal,[11]) Vlaming,[12]) Vromant.[13])

Vromant muß besonders erwähnt werden, weil er den vorliegenden Fall *direkt* behandelte. Er schreibt l. c.: „Disputationi obnoxia est quaestio utrum haec ultima derogatio, can. 1099, § 2, sit habenda uti completa, adeo ut descriptae personae (sc. nati ab acatholicis etc.) aequiparentur *acatholicis,* adeoque a forma matrimonii eximantur non solum, si cum parte acatholica contrahant, sed etiam si nuptias ineant sive inter se sive cum parte orientali etiam catholica, sed exempta. Porro cum finis legis sit praecavere, ne nuptiae propter inculpabilem ignorantiam saepe invalide contrahantur ab illis qui extra catholicam religionem adoleverunt, aequitas expostulat ut ‚ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati' acatholicis proprie dictis aequiparentur: quam opinionem uti solide probabilem proponimus. Contextus quidem canonis 1099 alii sententiae favet: verba enim ‚quoties inter se matrimonium ineunt' (§ 1, n. 1) et ‚si inter se contrahant' (§ 2), videntur aperte opponi verbis ejusdem § 2 ‚quoties cum parte acatholica contraxerint.'[14]) At-

---

iis nihil speciale sanxisse." *Cappello* (ed 2), de matrimonio, n. 700, hält solche Kinder zur Form verpflichtet; ebenso *Vlaming,* Praelectiones juris matrim. (ed. 3), n. 598, c.

[4]) Commentarium Textus Cod. jur. can. (ed. 2), lib. III, P. I. de Sacramentis, p. 647: Censentur inter semper acatholicos, non obstante eorum baptismate in Ecclesia catholica, et valde rationabiliter, quia proprie „ab eadem postea non defecerunt", quatenus hoc implicat liberam ac deliberatam voluntatem.

[5]) l. c., n. 701, 3°: Sunt immunes a forma juridica matrimonii, si contrahant cum iis, qui non sunt subjecti farmae.

[6]) Jus matrimoniale (ed. 2), n. 139: *Acatholici hic* (in can. 1099, § 2) intelliguntur . . . qui „ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, ab infantili aetate in haeresi vel schismate vel infidelitate vel sine ulla religione adolverunt".

[7]) De Sponsalibus et matrimonio (ed. 4), tom. I, n. 140: Catholici in hoc negotio censentur illi qui . . . *exceptis* illis, qui „ab acatholicis nati".

[8]) Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 651 f.

[9]) *Kurtscheid,* Das neue Kirchenrecht (ed. 2), S. 137.

[10]) *Leitner,* l. c., S. 210.

[11]) Jus matrimoniale, n. 552 b.

[12]) l. c., n. 599.

[13]) Jus Missionariorum, de matrimonio, n. 217.

[14]) Die Behauptung von *Vromant:* Contextus quidem canonis 1099 alii sententiae favet, ist durchaus nicht richtig. Im Gegenteil, der Kontext bestätigt die Ansicht, daß die „nati ab acatholicis" als *Nichtkatholiken* zu betrachten sind, auch wenn sie unter sich heiraten. Scheiden wir hier die Orientalen aus (§ 1, n. 3), so ergeben sich folgende Klassen: 1° Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam

tento tamen canone 15, tuto in praxim deduci potest derogatio completa sicuti pro acatholicis proprie dictis, quamdiu S. Sedes oppositum non decreverit." So weit Vromant. Bereits vor Vromant hat P. Dr Hecht in „Theologie und Glaube" 1930 (22), S. 344, die Frage behandelt, ob solche Kinder, von denen bisher die Rede war, *unter sich* formlos heiraten können. Er bejaht ebenfalls die Frage. *Demgemäß ist die Ehe der beiden Koreaner als gültig zu betrachten.*

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Wird ein Eheprozeß durch den Tod des beklagten Teiles beendet?) Im Jahre 1898 schloß der katholische Baron S. mit der evangelischen E. eine katholische Ehe. Schon vor Eheabschluß hatten sich bei Baron S. gewisse exzentrische Erscheinungen gezeigt, die während der Ehe zum Irrsinn sich steigerten. Frau E., die unterdessen einen anderen katholischen Mann kennen gelernt hatte, strebte bereits seit 1913 die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Doch ergaben sich vom Anfang an Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtes. Erst als durch den Kodex (can. 1964) das Forum con-

---

conversi, quoties *inter se* matrimonium ineunt (§ 1, n. 1); 2⁰ Omnes, ut supra, i. e. catholici, *si cum acatholicis matrimonium ineunt* (n. 2); 3⁰ acatholici, *si inter se* contrahant; 4⁰ ab acatholicis nati, *quoties cum parte acatholica contraxerint.* Der Text: quoties cum parte acatholica contraxerint, ist *sehr gut* gewählt. Hätte hier der Text gesetzt: *quoties inter se,* dann wären ja die acatholici sive baptizati sive non baptizati von der Vergünstigung, *ohne Form* mit den „nati ab acatholicis" eine gültige Ehe zu schließen, ausgeschlossen. Da nun aus dem ganzen Kontext der natus ab acatholicis als *Einzelperson* den Nichtkatholiken bezüglich der Eheschließungsform beigezählt wird, so ist er nicht an die Form gebunden, quoties cum parte acatholica contraxerit. Ist nun der *natus* ab acatholicis in can. 1099, § 2, eine pars acatholica, dann ist es logisch auch die *nata* ab acatholicis. Daher können diese *nicht nur inter se* ohne Form eine gültige Ehe schließen, sondern auch mit den „acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis". Sonst erhalten wir im Recht den ganz eigentümlichen Fall, daß weder A noch B als Einzelpersonen zur Form verpflichtet sind, wohl aber, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen. Eine solche Lösung scheint mir ein Absurdum zu sein. „Non debet alteri per alterum iniqua condicio inferri" (l. 74 D. 50. 17). Der Text: quoties cum parte acatholica ist aus der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März 1911. Die Anfrage lautete: quid dicendum (nach dem Dekrete „Ne temere", art. XI, § 1) de matrimoniis eorum qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia Catholica baptizati, postea, ab infantili aetate, in haeresi seu infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint? Die Antwort lautete: „Recurrendum esse in singulis casibus." Die Lösung im alten Rechte in dieser Frage hatte keine Schwierigkeit, weil in jedem Einzelfall der Rekurs nach Rom ergriffen werden mußte; in jedem Fall konnte Rom erklären, was unter pars acatholica zu verstehen sei. Im Kodex fällt der Rekurs weg; daher muß der Begriff: pars acatholica aus dem Text und Kontext erklärt werden.

tractus für den Eheprozeß anerkannt war, war eine klare Zuständigkeit gegeben. Doch bei der konstituierenden Ehegerichtssitzung erhob der Defensor vinculi gegen die protestantische Klägerin die Einwendung des can. 1628, § 3 (exceptio excommunicationis), und wurde derart die Klage vom Ehegerichte abgewiesen. Bemerkt sei, daß dies vor der Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) geschah, wonach Akatholiken zur Klageerhebung im Eheprozeß eines besonderen Indultes bedürfen. Gegen den Bescheid des Ehegerichtes wandte sich die protestantische Klägerin an das S. Officium und erhielt die Antwort: Oratrix convertatur et postea iterum recurrat. Tatsächlich wurde die Klägerin katholisch und brachte nun beim bischöflichen Ehegerichte des Eheabschlußortes die Klage ein. Unterdessen war die Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 erschienen, wonach Eheprozeße bezüglich Mischehen, die in irgend einer Weise beim Apostolischen Stuhle anhängig gemacht worden sind, ihre Zuständigkeit beim S. Officium haben. So wurde der Prozeß in Rom, und zwar bei der Rota geführt. Am 30. Juli 1932 entschied dieser Gerichtshof: Non constare de nullitate matrimonii. Zwei Tage vorher aber, am 28. Juli 1932, war Baron S. gestorben.

Nun entstand die Frage, ob durch den Tod des beklagten Teiles der Prozeß überhaupt ein Ende gefunden habe. Die Rota entschied am 11. Jänner 1933, n. 1513, daß dies nicht der Fall sei. Dies gelte nur für den Strafprozeß (can. 1702), nicht aber für den Eheprozeß, für welchen die Bestimmungen des can. 1733 zur Anwendung kommen. Die Klägerin könnte ja möglicherweise ein Interesse haben, wegen der Ehelichkeit etwaiger Kinder den Prozeß weiterzuführen. Im gegebenen Falle lag ein solches Interesse nicht vor. Eine weitere Ehe der Klägerin ist zwar nicht infolge des Urteils der Rota, wohl aber infolge des Todes des Gatten möglich.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Darf ein Priester, der nicht zelebrieren kann, außerhalb der heiligen Messe sich selber die heilige Kommunion reichen?)** So fragt ein Seelsorger, der sich den linken Arm gebrochen hatte und durch sechs Wochen nicht zelebrieren konnte. Er berichtet weiter: Ich war allein in meiner Pfarrei, ein anderer Priester war nicht da und nicht zu haben. Damit die Gläubigen nicht so lang auf die heilige Kommunion verzichten mußten, habe ich ihnen täglich die heilige Kommunion in der Weise gereicht, daß ich das Ziborium mit der heilen rechten Hand auf die Kommunionbank stellte und dann von einem Kommunikanten zum anderen rückte. Gern hätte ich am Altar mir selber eine heilige Partikel dem Ziborium entnommen und so kom-

muniziert, ich wagte es aber nicht, da ich nicht wußte, ob dies statthaft sei. Quid dicendum?

Ältere und neuere Autoren behandeln ausdrücklich diesen Fall. Am ausführlichsten, soviel ich sehe, *Capello* in seinem Tractatus de Sacramentis, Vol. I, n. 337. — Die Lehre der älteren Autoren faßt der *heilige Alfons* im 6. Buch seiner Moraltheologie, n. 238 zusammen und geht noch über *Busenbaum* hinaus, indem er es als wohlbegründete Lehre anerkennt, daß ein Priester nicht nur ex gravi causa (z. B. in Todesgefahr oder langer Krankheit), sondern auch ex sola devotione sich selbst die heilige Kommunion außerhalb der Messe reichen darf, wenn er nicht zelebrieren und auch keinen anderen Priester haben kann, der ihm die heilige Kommunion reicht. *Cappello* kommt zum Schlusse: Da *viele ältere* und *alle neueren Theologen* hierin einig sind — ne unum quidem invenimus, qui id neget, bemerkt er — halte er diese Lehre für praktisch sicher. Voraussetzung ist, daß folgende drei Bedingungen zutreffen: 1. Daß der Priester nicht zelebrieren kann — denn an sich darf auch der Priester die heilige Kommunion nur in der Meßliturgie sich selber reichen; 2. daß kein anderer Priester zu haben ist, der die heilige Kommunion austeilt, denn sonst ist die Kommunionspendung nach Vorschrift des Rituale möglich und eine Ausnahme nicht berechtigt; und 3. daß Ärgernis hintangehalten wird, was leicht durch entsprechende Aufklärung der Gläubigen zu erreichen ist, wofern der Priester sich die heilige Kommunion nicht überhaupt ohne Zeugen nehmen kann.

Der hochangesehene römische Moralist und Kanonist *Vermeersch* (Theol. moralis tom. III, ed. 2, n. 386) lehrt genau dasselbe und erklärt, es sei in solchen Fällen vorzuziehen, daß der Priester sich selbst die heilige Kommunion nehme, auch wenn etwa ein Diakon sie ihm reichen könnte. Dann fügt er bei: „Neque id putamus esse grave, si indebite fiat."

Ganz unbedenklich hätte also der Priester, der die Anfrage stellt, sich selber die heilige Kommunion aus dem Ziborium nehmen können, ehe er sie an die Gläubigen reichte. Die Art und Weise, wie er es beim Austeilen der heiligen Kommunion anstellte, ist durch die Unmöglichkeit, den linken Arm zu gebrauchen, ohneweiters gerechtfertigt. Wenn je, dann gilt hier der Satz: Sacramenta propter homines. Die Gläubigen konnten sich an dem Seeleneifer ihres Pfarrers nur erbauen.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Verkauf geweihter Sachen.) In einer Pfarrei besteht der seit Jahrzehnten, wie man sagt, geübte Brauch, daß die Leute am Johannstag und an der Vigil von Epiphanie keinen Wein, bezw. keinen Weihrauch zur Weihe bringen, sondern daß der Mesner davon ein entsprechendes Quantum weihen läßt und

dann davon unterschiedslos an jeden, der kommt, soviel verkauft, als dieser haben will. Simonie wird man dieses Verfahren sicher nicht nennen können, weil der Preiszuschlag zu den Selbstkosten nicht wegen der Weihe, sondern für die Mühen der Besorgung und Austeilung vorgenommen wird. Aber besteht nicht das begründete Bedenken, daß durch den Verkauf die Weihe verloren geht nach can. 1305, § 1, n. 2?

Der Cod. jur. can. handelt in den Kanones 1147, 1148 und 1150 von den „consecrationes" und „benedictiones"; letztere können sein: constitutivae oder invocativae. Unter *Konsekration* oder Weihung versteht man den kirchlichen Ritus, der eine Person oder Sache unter Ölsalbung unwiderruflich in den Dienst Gottes oder der Kirche stellt. Die *Segnung konstitutiver Art* erhebt das Segensobjekt in einen dauernd heiligen Stand (Personen) oder Zustand (Kultgegenstände), während die *Segnung invokativer Art* die Vermittlung einer göttlichen Wohltat beim aktuellen Gebrauche des benedizierten Gegenstandes bezweckt (Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch[5], S. 435 f.). — Die Segnung des Weines am Johannestag und von Weihrauch an der Vigil von Epiphanie ist nur eine benedictio invocativa; der so benedizierte Gegenstand bleibt in der profanen Ordnung, wird nicht eine res sacra. Daß der Verkauf derart benedizierter Gegenstände nicht Simonie ist, und zwar trotz des Preiszuschlages, hebt die Anfrage selbst hervor. Der can. 1305, § 1, n. 2: „Sacra supellex benedicta aut consecrata benedictionem aut consecrationem omittit: Si . . . publica venditioni exposita fuerit" kann hier nicht angewendet werden, da es sich ja nicht um Kultgeräte handelt, die durch die Konsekration oder Benediktion res sacrae geworden sind, sondern um Gegenstände, die trotz der Segnung res profanae geblieben sind. Auch die Benediktionsformulare des Weines und des Weihrauches geben als Zweck den Schutz des Leibes und der Seele beim Gebrauche der gesegneten Gegenstände an, sprechen aber nicht von einer Heiligung des Gegenstandes.

Graz. *J. Köck.*

(Breviergebet.) Ein Missionär (Priester) ist gewohnt, täglich zwischen 2 bis 3 Uhr p. m. zu antizipieren. Nun erkrankt er öfters vormittags zwischen 8 bis 10 Uhr an Malaria (40°); zwischen 3 bis 5 Uhr bessert sich sein Zustand; die Horen aber richtig zu persolvieren — falls er sie nicht schon vor 8 Uhr absolviert hat, ist er kaum fähig. Da sagt ihm ein Mitbruder: „Beten Sie heute, was Sie können, und morgen beginnen Sie Ihrer Gewohnheit nach mit der Prim"; und er bemerkt zur Begründung dieser seiner Entscheidung: Der kränkliche Pater müßte sonst, um wieder in sein Geleis zu kommen, eineinhalb Officia am fieberfreien Tag beten. Ist diese Entscheidung richtig?

Can. 135 des Cod. jur. can. bestimmt: „Clerici in maioribus ordinibus constituti . . . tenentur obligatione *quotidie* horas canonicas *integre* recitandi . . .“ Die Zeit, innerhalb welcher das Tagesoffizium gebetet werden muß, erstreckt sich von einer Mitternacht bis zur folgenden Mitternacht: innerhalb dieser Zeit muß das Offizium, das ein onus diei affixum ist, vollständig gebetet werden. Der Missionär ist, wenn er das Auftreten der Krankheit vorausweiß, verpflichtet, das Tagesoffizium vorher zu absolvieren, soweit ihn nicht andere unaufschiebbare Pflichten daran hindern. Hat er das Auftreten der Krankheit nicht vorausgesehen und bis dahin das Offizium nicht vollendet, so ist er am betreffenden Tage, da ihn die Krankheit zur richtigen Persolvierung unfähig macht, vom Beten der noch nicht verrichteten Teile des Offiziums enthoben. Von der Pflicht, das Brevier zu beten, entbinden die impossibilitas (physica vel moralis), caritas et dispensatio. — Da die Antizipation von Matutin und Laudes nicht Pflicht, sondern bloß ein Privileg ist, muß der Missionär am folgenden fieberfreien Tag selbstverständlich mit der Matutin — nicht wie ein Mitbruder ihm sagt, gewohnheitsmäßig mit der Prim — beginnen. Daß er an diesem Tag, wenn er nach Vollendung des Tagesoffiziums auch antizipieren will, eineinhalb Offizium zu beten hat, muß er auf sich nehmen (vgl. Lehmkuhl. Theologia Moralis[14], II, n. 795).

Graz. *J. Köck.*

(Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.) I. Die Novizin Titia hatte während ihres Noviziates manche Schwierigkeiten mit ihrer Novizenmeisterin, der Schwester Caja. Zu einer Entlassung aber kam es nicht, da die Generaloberin und ihre Assistentinnen auch die Eigenheiten der Schwester Caja kannten, und manche der von Titia bei der Generaloberin gegen die Person der Novizenmeisterin vorgebrachten Klagen als nicht ganz unbegründet ansahen. Titia legte also nach der in der Kongregation (päpstlichen Rechts) geltenden Gewohnheit nach der Formel „Solange ich in der Versammlung der Schwestern sein werde“ die Profeß ab. Nach einer Reihe von Jahren traf es sich, daß die Schwester Titia in ein Haus versetzt wurde, in dem die Schwester Caja inzwischen Oberin geworden war. Leider tauchten auch bald die alten Schwierigkeiten wieder auf und jetzt brachte die Schwester Caja, die von der neuen Generaloberin als Ersatz für eine verstorbene Ratsfrau zur Assistentin ernannt worden war, die Angelegenheit vor die Generaloberin und schlug vor, sie möge die Schwester Titia wegen der an ihrer Person und ihren Amtshandlungen einzelnen Schwestern gegenüber geübten Kritik und des ihr dadurch zugefügten Unrechts sobald als möglich entlassen. Zugleich teilte sie ihr

mit, daß die von ihr erteilten Mahnungen und auferlegten Bußen fruchtlos gewesen seien. Die Generaloberin ging nun auf das Ansinnen der Schwester Caja ein, schrieb ihr aber sofort, daß sie bei den Verhandlungen durch die Hausoberin des Mutterhauses vertreten werde, da es nicht entsprechend sei, daß sie bei dieser Sache als Assistentin mitwirke. Da die Schwester Caja an eine solche Wendung der Dinge nicht gedacht hatte, so regte sie diese Nachricht auf. Wie sind nun die Auffassungen der Generaloberin und der Schwester Caja zu beurteilen?

Im vorliegenden Falle ist die Schwester Caja die Anklägerin in einer ihre Person und ihr Amt betreffenden Sache. Kann die Anklägerin zugleich richterliche Tätigkeit ausüben? Hören wir die kirchliche Lehre über das Handeln in eigener Sache und in Dingen, an denen die Richter interessiert sind!

II. Man pflegt die der Obrigkeit anvertraute Gewalt in die potestas iudicialis und noniudicialis seu voluntaria einzuteilen. Man versteht unter der ersteren alles, was sich in gerichtlicher Form abspielt, wo ein Streit zwischen zwei Parteien entschieden wird, wo der Behauptung einer Partei ein privater oder ein amtlicher Widersacher entgegentritt; ferner zählt zu ihr alles Zwangsmäßige, somit die Verhängung von Strafen und die Erteilung von Befehlen mit Strafandrohung (potestas in nolentes). Die freiwillige Gerichtsbarkeit dagegen ist die rechtliche Tätigkeit einer Behörde ohne gerichtlichen und zwangsmäßigen Charakter, auf Ansuchen von einzelnen oder zugunsten von einzelnen auch von Amts wegen (potestas in volentes: K. Hofmann, Die freiwillige Gerichtsbarkeit im kanonischen Recht, Paderborn 1929, S. 47 f., 53; E. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts I[3], Paderborn 1929/30, S. 134; F. H. Wernz — P. Vidal, Ius canonicum ad Codicis normam exactum II, Romae 1923, n. 375, II b).

III. Welche Grundsätze gelten nun im kanonischen Recht für die Ausübung der potestas iudicialis? Schon der Papst Fabian († 250) schrieb an die orientalischen Bischöfe: „Nullus umquam presumat accusator simul esse et iudex vel testis, quoniam in omni iudicio quatuor personas semper esse necesse est, id est iudices electos, et idoneos accusatores, defensores congruos atque legitimos testes. Iudices autem debent uti equitate, testes veritate, accusatores intentione ad amplificandam causam, defensores ex tenuitate ad minuendam causam“ (c. 1, C. IV, q. IV; ähnlich c. 2 ebd.; c. 10, X, 5, 40).

Unter Berufung auf die eben erwähnten Stellen lehren nun die Kanonisten, daß zu jedem gerichtlichen Verfahren drei Personen wesentlich notwendig seien, nämlich der Richter, der Kläger oder der Ankläger, und der Beklagte oder der Angeklagte. Sie alle heben auch noch hervor, der Kläger oder Ankläger könne nicht zugleich Richter sein, denn sonst wäre er

verdächtig, seine Gewalt zum eigenen Vorteile zu mißbrauchen. Es genügt also nicht bloß eine formale Unterscheidung dieser drei Personen, nein, es ist eine physische und materielle Unterscheidung notwendig; sonst wären ja auch gar nicht drei wirkliche und verschiedene Personen vorhanden (M. Lega, Praelectiones in textum iuris canonici, de iudiciis ecclesiasticis I, Romae 1905, n. 51 s.). E. Pirhing (Universum ius canonicum, Dilingae 1674 ss., l. II, tit. I, n. 74) begründet diese Lehre damit: „quia iudex debet esse medius ac veluti diremptor inter partes litigantes, actorem et reum."

Mit den genannten Grundsätzen stimmt auch das neue kirchliche Recht völlig überein, indem es in can. 201, § 2 bestimmt: „Iudicialis potestas tam ordinaria quam delegata exerceri nequit in proprium commodum." Ein klassisches Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes enthält can. 1614, nach dem das Urteil darüber, ob ein Richter suspekt ist, nicht diesem, sondern dritten zusteht. Am 8. August 1927 veröffentlichte die Heilige Römische Rota folgendes Dekret: „Attento Episcopi decreto . . . quo controversias omnes contra suum Vicarium generalem introductas sive introducendas sive criminales sive contentiosas sibi reservat, easque subtrahit iudiciali Officialis iudicumque prosynodalium potestati, die 8. Aug. Turnus decrevit acta causae esse eidem Episcopo remittenda ut ad normam can. 1572 procedat" (A. A. S. XX. 1928, p. 57 s.). Nach dem genannten Kanon steht das Urteil nicht dem Bischof zu, mit dem der Generalvikar kirchenrechtlich ein und dieselbe Person, nämlich den Ordinarius loci, bildet, sondern einem dreigliedrigen Kollegialgericht, an dessen Spitze der Offizial steht. Mit Recht begründet E. von Kienitz (Generalvikar und Offizial auf Grund des Cod. jur. can., Freiburg i. Br. 1931, S. 99) diese Entscheidung mit dem Satze: „Grund dafür ist: „Nemo iudex in propria causa."

Daß die den Richter mit beratender oder entscheidender Stimme unterstützenden Beisitzer ebenfalls dieselben Qualitäten wie die Richter haben müssen, ergibt sich aus der Natur ihrer Stellung. Keiner kann daher in eigener Sache Beisitzer sein.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die im summarischen Prozeß tätigen Richter und Assessoren. Dieses Verfahren unterscheidet sich ja vom ordentlichen Gerichtsverfahren nicht wesentlich; mit vollem Recht machen die Kanonisten beim Prozeß zwischen dem, was „ex iure solum humano" und dem, was „iure divino vel naturali aut gentium" vorgeschrieben ist, einen Unterschied und lehren, von den Vorschriften des ius divinum vel naturale aut gentium dürfe auch beim summarischen Prozeß nichts außer acht gelassen werden (F. Schmalzgruber, Ius ecclesiasticum universum, Ingolstadii 1728, l. II, tit. I, n. 10). Das summarische Verfahren ist somit nur ein formell verein-

fachtes Verfahren, aber hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichtshofes gelten auch bei ihm die Vorschriften des Prozeßrechts.

Mit den erwähnten Grundsätzen des kirchlichen Rechts stimmen nun auch jene des bürgerlichen Rechts völlig überein, weil sie sich eben notwendig aus der Natur der Sache ergeben. Schon im römischen Recht galt der Grundsatz: „Generali lege decernimus, neminem sibi esse iudicem vel ius sibi dicere debere; in re enim propria iniquum admodum est alicui licentiam tribuere sententiae" (L. 1, C. generali lege III, 5; ähnlich L. 10, D. de iurisdictione II, 1; L. 51, D. de receptis etc. IV, 8). Auch in den deutschen Ländern wirkt der aus diesem Gesetze sprechende natürliche Gerechtigkeitssinn heute noch nach. Ist doch auch bei uns ein Richter von der Ausübung seines Amtes gesetzlich ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist oder selbst Partei ist (St.-P.-O. in der Fassung vom 22. März 1924, § 22, Z.-P.-O. in der Fassung vom 13. Mai 1924, § 41, österreichische St.-P.-O. vom 23. Mai 1873, § 67). An das römische und das deutsche Recht schließen sich andere Rechte, z. B. das japanische an (St.-P.-O. vom 7. Oktober 1890, § 40). Diese Grundsätze gelten nicht bloß im formellen Prozeß, sondern auch dann, wenn das Recht ein abgekürztes Verfahren zuläßt. Man vergleiche hier nur einmal die Vorschriften über das sogenannte Schnellverfahren gemäß § 212 der deutschen St.-P.-O. und die österreichischen Gesetze über das summarische und das Bagatellverfahren vom 24. Oktober 1845 und 27. April 1873.

Die völlige Übereinstimmung des kanonischen und des weltlichen Rechtes weist uns darauf hin, daß es sich hier nicht bloß um zufällig übereinstimmende Normen des positiven Rechts handelt, sondern daß diesen Gesetzen etwas über allem positiven Rechte Stehendes zugrunde liegt, nämlich das Naturrecht, das nach kirchlicher Lehre ein Bestandteil des göttlichen Rechtes ist (H. Noldin, De principiis theologiae moralis[1], Oeniponte 1896, l. II, q. II, art I, n. 41 ss., unverändert [17]Oeniponte 1924, n. 111 ss.; can. 6, n. 6; 27, § 1, 1139, § 2, 1509, n. 1). D. Bouix, der in seinen Werken das Naturrecht im eben angegebenen theologischen Sinne auffaßt, sagt: „Nullus regulariter in propria causa iudex esse potest. Adeo ex jure naturali evidens est illa regula, ut illam probare supervacaneum sit; nec dubitari ullatenus potest, quin et semper viguerit et hodie etiam vigeat. (Tractatus de iudiciis I, Parisiis 1855, p. 127; Tractatus de principiis, Monasterii 1853, p. 18, n. 34.) Denselben Standpunkt vertritt der Heilige Stuhl selbst in dem Urteil der Heiligen Römischen Rota vom 27. April 1917, in dem es heißt, daß das Prinzip „nemo iudex in causa propria" „substantiam iudicii, prout de iure naturae consistit, potius quam eiusdem solemnitates a lege positiva

praescriptas attingit" (S. Rom. Rotae decisiones seu sententiae IX, 1917, p. 88 s.). Hier zeigt schon die Gegenüberstellung von „natürlichem" und „positivem" Recht, worunter wir das menschliche Recht zu verstehen haben, daß der Heilige Stuhl unserem Prinzip göttlichen Charakter zuweist.

Der Umstand, daß die Nichtbeachtung des Prinzips „nemo iudex in propria causa" die „substantia iudicii" berührt, bewirkt, daß ein unter Nichtbeachtung dieses Prinzips gefälltes Urteil ohne weiteres nichtig ist (Schmalzgruber l. c. Dissert. Prooem., § II, n. 69; Bouix, Tr. de principiis l. c., p. 29, can. 1680, § 1, cf. can. 104, 185, 1092, n. 2). Diesen Standpunkt vertritt auch das oben zitierte Urteil der Heiligen Römischen Rota vom 27. April 1917, n. 13, sowie die Lehre der Kanonisten, nach denen der Richter in einer seine Person betreffenden Sache nicht bloß „suspectus", sondern „inhabilis" ist, ein Ausdruck, der eine lex irritans bedeutet (can. 11). Die Kanonisten lehren auch, daß die „exceptio iudicis inhabilis" nicht bloß vor der Litiskontestation, sondern überhaupt in jedem Stadium des Prozesses geltend gemacht werden könne (F. Droste, Kirchliches Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882, § 45 s.; F. H. Wernz, Ius decretalium V, Prati 1914, n. 113, 115). Obwohl uns im Kodex bei der Formel „nequit" an manchen Stellen noch die Beifügung von „valide" begegnet, so müssen wir doch den obigen Ausführungen zufolge dieselben in can. 201, § 2 als eine formula irritans interpretieren. Diese Interpretation entspricht auch der Lehre der Kanonisten, nach der „nequit" sub nullitate actus verpflichtet, wenn es sich um einen Akt handelt, der von einer Vollmacht der Obern abhängt (G. Pignatelli, Consultationes Canonicae, Lugduni 1700, I, cons. 366, n. 5; G. Michiels, Normae generales iuris canonici I, Lublin 1929, p. 276, n. 1 unter Berufung auf F. Suarez, De legibus ac Deo legislatore, Moguntiae 1619, l. V, c. 31, n. 11—15). Daß auch das staatliche Recht ein von einem Richter in eigener Sache gefälltes Urteil für nichtig erachtet, vgl. St.-P.-O., §§ 338, n. 2, 359, n. 3, 362, n. 3, Z.-P.-O., § 579, n. 2, 580, n. 5, Österr. St.-P.-O., § 71.

Gilt der Grundsatz, daß man in eigener Sache nicht richten dürfe, absolut? Nein, das Recht kennt folgende Ausnahmen (Pirhing, l. c., n. 71 ss.; G. Wiestner, Institutionum canonicarum ... praelectiones II, Monachii 1706, tit. II, n. 73 ss.; Schmalzgruber, l. c., n. 18 ss., u. a.):

1. Bei Differenzen zwischen dem Papste oder einem Landesherrn und einem ihrer Untergebenen kann der Papst oder der betreffende Landesherr Richter in eigener Sache sein; die Theologen fügen aber bei, daß es „iuri naturali conformius" sei, wenn solche Streitigkeiten durch die ordentlichen Richter oder durch Schiedsrichter entschieden werden. So auch die Praxis.

2. Wenn der ordentliche Richter bei der Ausübung seines Amtes offenkundig und notorisch beleidigt worden ist. Für die „notorietas facti", d. h. für die Offenkundigkeit nicht nur der Tat, sondern auch ihrer Qualifikation als Delikt werden als wesentlich erklärt, daß die Tat vor den Augen einer größeren Anzahl von Menschen, wozu sechs Personen als ausreichend erachtet werden, begangen sein muß (can. 2197, n. 3: „si publice notum sit et in talibus adiunctis commissum, ut nulla tergiversatione celari nulloque iuris suffragio excusari possit."). Die Strafe darf jedoch nicht „ad vindictam privatam et interesse ipsius iudicis", sondern nur „ad publicam vindictam" verhängt werden. Der Kodex nennt als Beispiele die Beleidigung des Erzbischofs bei Ausübung des Visitationsrechtes in den Suffraganbistümern (can. 274, n. 5: „manifestas et notorias offensas tum sibi tum suis forte illatas, iustis poenis, censuris non exclusis punire") sowie des Richters bei der Gerichtssitzung (can. 1640, § 2: „Omnes, iudicio assistentes, qui reverentiae et obedientiae tribunali debitae graviter defuerint, iudex, etiam illico et in continenti si coram tribunali sedente in id quis peccaverit, potest censuris quoque aliisve congruis poenis ad officium reducere, advocatos praeterea et procuratores etiam iure alias causas apud tribunalia ecclesiastica pertractandi privare." Die Regulae servandae in iudiciis apud S. Romanae Rotae tribunal vom 4. August 1910 bestimmen hierüber in § 77, n. 2: „Pars quae reverentiam tribunali debitam non praestet, iure privabitur ulterius loquendi et expelli poterit ab aula iudiciali" und n. 3: „Contra advocatum vel procuratorem qui talia committat, tribunal potest illico, facti attenta notorietate, decretum suspensionis ad tempus pro casus gravitate, edere vel etiam eum deferre ad collegium disciplinae, ut ex albo S. Rotae advocatorum deleatur" (A. A. S. II, 1910, p. 809). In den von Pius XI. am 8. Juli 1924 approbierten Statuten des Kartäuserordens findet sich P. II, c. XIX, n. 62, der Satz: „Verumtamen nullus Conversus aut Donatus praesumat in praesentia Monachorum vel Laicorum ant Saecularium quorumcumque Priorem suum vel Procuratorem reprehendere aut eisdem proterve respondere et resistere: sub poena privationis vini et pitantiae ad arbitrium Prioris." Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März 1924, § 178 kann der Richter gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. Die österreichische Zivilprozeßordnung, § 199 gestattet in diesem Falle nur die Verhängung einer Geldstrafe, die aber 100 Goldkronen nicht übersteigen darf.

3. Wenn eine Sache sich in erster Linie und direkt auf die einem Prälaten verliehene Kirche oder auf die Prälatenwürde

bezieht, so kann der Prälat Richter sein, aber „propter ipsius cum Ecclesia sua coniunctionem et ex ista ortam singularis affectionis praesumptionem" kann er ohne weiteres für suspekt (befangen) erklärt werden. Wenn aber der Prälat durch die Entscheidung der Sache Vorteil haben oder Schaden erleiden könnte, so gilt die Sache als eine „res propria" des Prälaten (vgl. L. 1, D. Quando appellandum sit etc. IL, 4; c. 29, § 7, C. II, q. 6). Das klassische Beispiel hiefür ist ein Streit um die mensa episcopalis, der nach can. 1572, § 1 entweder vom Metropoliten oder mit Zustimmung des Bischofs vom „dioecesanum tribunal collegiale" zu entscheiden ist.

IV. Außer Sachen, an denen der Richter selbst beteiligt ist, gibt es aber auch noch solche, an denen er interessiert ist. Dieser Umstand hindert ein unbefangenes Entscheiden und macht die Einrichtung der sog. recusatio iudicis notwendig, denn „periculosum est, coram suspecto iudice litigare" sagt Innozenz III. (c. 5, X, 2, 25). Mit Recht stellt Magister Damasus in seiner Summa de ordine iudiciario (in L. Wahrmund, Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, Innsbruck 1905 ff., IV, IV, p. 25) den Satz auf: „Ubicumque constiterit iudicem moveri vel timore vel amore carnali vel avaritia, locum habet recusatio, quia timor et amor carnalis et avaritia sensus hebetant humanos atque pervertunt opiniones." Ohne die Gründe für die Ablehnung eines Richters taxativ aufzählen zu wollen, bestimmte das Dekretalenrecht, daß die beteiligten Parteien den Richter ablehnen könnten, wenn dieser aus der Sache für seine Familie einen Nutzen ziehen könnte oder mit einem der Beteiligten befreundet oder wenn der Richter in der Sache selbst vorher Advokat oder Prokurator gewesen oder selbst an einer ähnlichen Sache beteiligt sei (c. 78, 79, C. XI, q. 3; c. 18, X, 2, 1; c. 4, X, 2, 4; c. 36, X, 2, 28). Das Recht, den Richter ablehnen zu können, beruht nach der Lehre der Theologen auf dem Naturrecht. Wiestner (l. c. l. II, tit. XXVIII, n. 140) sagt: „eam (recusationem) litigatoribus ad sui defensionem permittendi in aequitate naturali fundata ratio fuit" und Wernz-Vidal (l. c. VI, n. 146) schreibt: „Aliqua ratione de iure naturali est vel aequitatis naturalis exigentia . . . ne quis iudicio illius, quem hic et nunc ex causis privatis iustisque suspectum habet, stare cogatur." Aus diesem Grunde ist die Ablehnung eines Richters auch beim summarischen Verfahren zulässig. Die Theologen gehen sogar noch weiter und erklären den Richter in Sachen seiner nächsten Verwandten und seiner Hausgenossen, in Sachen, in denen er früher als Advokat tätig war und in Sachen, an deren Ausgang er, weil er eine ähnliche Sache vor Gericht hat, naturrechtlich für geradezu „inhabilis" (Bouix, Tr. de judiciis l. c. I, p. 124 ss.; Droste, a. a. O., § 45 f.; Wernz, l. c. V, n. 113, 115).

An diese Lehre schließt sich der Kodex sachlich an, wenn er in can. 1613, § 2 bestimmt: „Iudex cognoscendam ne suscipiat causam, in qua ratione consanguinitatis vel affinitatis in quolibet gradu lineae rectae et in primo et secundo gradu lineae collateralis, vel ratione tutelae et curatelae, intimae vitae consuetudinis, magnae simultatis, vel lucri faciendi aut damni vitandi, aliquid ipsius intersit, vel in qua antea advocatum vel procuratorem egerit." Durch die Weisung an den Richter, solche Sachen nicht anzunehmen, ist zwar nicht ausgedrückt, daß ein etwaiges gegenteiliges Handeln nichtig wäre, aber wenn wir die bisherige Lehre der Theologen und vor allem deren Begründung berücksichtigen, werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir sagen, daß auch nach neuem Rechte ein unter Nichtbeachtung des can. 1613 („ne suscipiat", „abstinere") gefälltes Urteil nichtig ist. Enthält doch dieser Kanon nichts anderes als eine Aufzählung jener Fälle, bei denen der Verdacht notorisch ist. Beachtenswert ist, daß die Regulae servandae in processu in causa dispensationis super matrimonio rato et non consummato und in processibus super nullitate sacrae ordinationis vel onerum sacris ordinibus inhaerentium die einem Bischof erteilte Vollmacht zur Vornahme des Prozesses für hinfällig halten, wenn dieser mit den Beteiligten verwandt oder sonst an der Sache oder an den Personen ein Interesse hat (Instructiones S. Congr. de disciplina Sacramentorum vom 7. Mai 1923, n. 16, und 9. Juni 1931, n. 8, in A. A. S. XV, 1923, p. 395, XXIII, 1931, p. 460). Zu den in can. 1613 aufgeführten Fällen dürfen wir wohl auch noch die Normen der can. 1757, § 3, n. 1 (vgl. can. 2027, § 2, n. 3, 2031, n. 2) und 2039, § 1 rechnen. Nach ersterem sind Richter, deren Assessoren, Advokaten und andere, die den Parteien in ein und derselben Sache beistehen oder beistanden, „testes incapaces". Daraus darf man wohl entsprechend dem alten Recht (c. 1, C. IV, q. 4) den Schluß ziehen, daß auch ein Zeuge in ein und derselben Sache nicht Richter sein kann; nach letzterem darf kein Ordinarius im Vorverfahren bei einem Seligsprechungsprozeß tätig werden, wenn er „de gente Servi Dei" ist.

Auch aus anderen Gründen kann heute noch der Richter abgelehnt werden. Dieses sieht can. 1614 vor, nach dem jeder Richter, auch der Ordinarius selbst, bei Ausübung der potestas iudicialis abgelehnt werden kann. Einige Beispiele führt der Kodex noch selbst auf. Nach can. 1855, § 3 darf eine wegen Eigenmächtigkeiten des Richters verletzte Partei diesen für befangen erklären und nach can. 1896 hat eine Partei, die fürchtet, es möchte der Richter, der ein durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenes Urteil gefällt hat, eine vorgefaßte Meinung haben, das Recht, diesen für befangen zu erklären und zu verlangen, daß ein anderer an seine Stelle tritt. Ein drittes Beispiel liegt unseres Erachtens noch in can. 1941, § 3: „Inquisitor nequit in

eadem causa iudicem agere" verborgen. Der Kodex sagt zwar „nequit"; allein dieses „nequit" wird man entsprechend der in den Urteilen vom 3. Februar 1911, n. 12, und vom 20. Oktober 1917, n. 3 f., geäußerten Auffassung der Heiligen Römischen Rota (S. Rom. Rotae decisiones seu sententiae III, Romae 1915, p. 52, IX, Romae 1925, p. 260; vgl. Droste, a. a. O., § 40) als nicht sub nullitate actus verpflichtend interpretieren müssen. Trotzdem aber muß man doch den Parteien das Recht zugestehen, in diesem Falle den Richter ablehnen zu können. Mit Recht sagt Wernz-Vidal (l. c. VI, n. 724): „censetur sub hoc respectu suspectus, quod ex instructione a se facta ex natura rei debet habere animum determinato modo affectum erga causam, qua affectatione extante et ex communiter contingentibus vix evitabili, omnino rationabiliter praesumi potest in iudicando propensum fore ad sententiam proferendam iuxta instructionem causae a se factam."

Die Einrede der Befangenheit hat die Wirkung, daß der abgelehnte Richter in der Sache nicht tätig werden darf, daß nach der sententia probabilior und der Auffassung der Heiligen Römischen Rota etwa trotzdem vorgenommene richterliche Handlungen ungültig sind und daß der abgelehnte Richter, wenn die Einrede für begründet erklärt wird, in der Sache unzuständig wird (Lega, l. c. I, n. 570; S. Rom. Rota vom 31. Mai 1912 in A. A. S. IV, 1912, p. 596 s.).

Wir haben oben ausdrücklich betont, daß die Ablehnung eines Richters nur bei Ausübung der potestas iudicialis möglich ist; bei einem Vorgehen in forma paterna läßt weder das alte noch das neue Recht die recusatio iudicis zu (c. 12, X, 2, 28; S. Congr. Concilii vom 15. September 1605 in Cod. jur. can. fontes, Romae 1923 ss., n. 2359).

Mit der kirchlichen Lehre stimmen auch hier die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in der Hauptsache überein. Auch dieses schließt den Richter schon von vornherein aus in Sachen seiner nächsten Verwandten und Verschwägerten, in Sachen, in denen er als Beamter der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist oder wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, und betrachtet unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergangene Urteile für nichtig. Außerdem läßt es aber auch noch aus anderen Gründen die Ablehnung eines Richters zu, es sei denn, daß es sich nur um die Verhängung von Ordnungsstrafen handelt. (L. 10, D. de iurisdictione II, 1; L. 6, C. de postul. II, 6; L. 14, C. de adsess. II, 51; St.-P.-O., § 22. n. 2—5, 24; Z.-P.-O., § 41, n. 2—542; Österr. St.-P.-O., § 67 f., 72; Württbg. Beamtengesetz vom 21. Januar 1929, Art. 193, Abs. 1.)

V. Was nun die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, so lehrten die Kanonisten, der Obere könne diese auch

in eigener Sache ausüben. Als Beispiele verwiesen sie hier auf das römische Recht, nach dem jemand auch vom Richter selbst emanzipiert oder adoptiert werden könne (L. 3 ss., D. de adoptionibus I, 7; L. 18 ss., D. de manumissis XL, 2); man nahm aber jene Akte aus, die eine „specialis cognitio" erfordern. Das neuere Zivilrecht aber ist strenger als das römische. Das deutsche Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, § 6 erklärt den Richter von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen „in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht". Dieser Grundsatz gilt aber nicht bei der Verhängung von Ordnungsstrafen (nämlich von Verweisen), kleineren Geldstrafen, Haft bis zu drei Tagen (deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., § 180, Württbg. Beamtengesetz vom 21. Januar 1929, Art. 193, Abs. 1). Can. 201, § 3, lautet: „Nisi aliud ex rerum natura aut ex iure constet, potestatem iurisdictionis voluntariam seu non iudicialem quis exercere potest etiam in proprium commodum." Der Kodex stellt somit als Regel auf, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit auch zum eigenen Vorteil ausgeübt werden könne, er nimmt aber von der Regel verschiedene Fälle aus; ja, es will scheinen, daß die Fälle, in denen der Richter nicht handeln darf, der Zahl nach überwiegen. Als Fälle, in denen die Ausübung erlaubt ist, nennen wir die Dispens vom Fasten und von der Abstinenz und die Erteilung von Indulgenzen (Wiestner, l. c., n. 76; S. Congr. Indulg. vom 1. Februar 1905, ad II in A. S. S. XXXVIII, 1905/6, p. 243). Als Beispiele, in denen die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen ex iure verboten ist, erwähnt der Kodex: sich selbst wählen, sich selbst ein Benefizium verleihen, sich selbst zu einem Patronatsbenefizium präsentieren (can. 170, 1437, 1461). Als Fälle aber, in denen „ex rerum natura" die Ausübung unstatthaft ist, verweisen wir auf das Konzil von Trient (sess. XXV de ref. c. 6), nach dem der Bischof dem Kapitel nicht präsidieren kann, wenn es sich „de re ad suum vel suorum commodum spectante" handelt, und auf manche Kapitelstatuten, nach denen ein Kanonikus, dessen Sache verhandelt wird, kein Stimmrecht hat; der Bischof kann auch nicht die Union einer Pfarrei mit der mensa episcopalis vornehmen (can. 1423, § 2). Zur Begründung der Formel „ex rerum natura" im Kodex sagt A. Stutz (Der Geist des Cod. jur. can., Stuttgart 1918, S. 187 f): Abgesehen von den Kanones terminologischen Inhalts, bedeutet das „wie überall, wo die vielbesprochene Natur der Sache angerufen wird, auch in unserem Gesetzbuch, daß unter der Flagge des Naturrechts gesegelt wird, ist es der Ausdruck mehr oder weniger deutlich zugrunde liegender naturrechtlicher Vorstellungen".

Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die sog. correctio paterna, kraft der der Obere zwar keine ordentlichen

Strafen, aber doch vorbeugende Strafmaßnahmen (Zuchtmittel: geistliche Übungen, Bußen, väterliche Ermahnungen, Anweisungen) treffen darf, bei deren Verhängung die Prinzipien der Gerechtigkeit, Liebe und Klugheit und doch sicher auch die immer verpflichtenden Grundsätze des Naturrechtes stets zu beachten sind.

Diese Auffassung bestätigen uns auch manche Statuten religiöser Genossenschaften, in denen ja den Oberen kraft der potestas dominativa, die ihrem Wesen nach die Gewalt eines Hausvaters ist, auch die correctio paterna zukommt (Th. Schäfer, De Religiosis, Münster 1927, S. 129; F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts, Wien 1930, S. 112, A. 2). Ich verweise hier auf die 1907 vom Heiligen Stuhle approbierten Constitutiones Fratrum discalceatorum Ordinis Sanctissimae Trinitatis Redemptionis captivorum, n. 228: „Si vero ipsi Praelato vel Definitori Provinciali iniuriam inferat, tunc a Provinciali; si vero Provinciali vel Definitori Generali, a Patre Generali; si demum Patri Generali, a Definitorio Generali poenitentiae salutari subiiciatur." Ferner seien hier die 1931 vom Heiligen Stuhle approbierten Statuten der Servitinnen erwähnt, die Kapitel mit der Aufschrift „Von den kleineren Fehlern", „Von den größeren Vergehen", „Von den noch schwereren Vergehen", „Von den sehr schweren Vergehen" und „Von der Entlassung" enthalten. Im Kapitel „Von den noch schwereren Vergehen" heißt es: „Die Vikarin und die Ratsfrauen sollen derjenigen eine Buße auferlegen, die der Oberin nicht gehorsamen oder die ihr gebührende Ehrerbietung verletzen." Bei den „sehr schweren Vergehen", zu denen „Schlagen der Oberin oder ihr zum Ärgernis der Mitschwestern böses Nachreden", „förmliche Verachtung der Befehle und Anordnungen der Oberin oder der kirchlichen Autorität" gehören, „kann und soll die Oberin dem Ordinarius berichten, damit er Abhilfe schaffe". Nach diesen Statuten darf also die Oberin in diesen Fällen nicht selbst urteilen, sondern sie muß die Sache der Vikarin und den Ratsfrauen, bezw. dem Ordinarius überlassen (vgl. can. 1572, § 2). Beachtenswert ist noch, daß nach den beiden genannten Statuten nur „Bußen" auferlegt werden, also Strafmaßnahmen, die der Entlassung vorhergehen müssen (can. 647, § 2, n. 2) und nach kirchlicher Lehre (Cod. jur. can. l. V, P. II, S. II) als die mildesten gelten.

Vergleicht man hier das kanonische mit dem zivilen Recht, so ist ein Unterschied bemerkbar, der aber dadurch fast ganz aufgewogen wird, daß nach zivilem Recht auch bei der Verhängung von Ordnungsstrafen Beschwerde mit Suspensiveffekt möglich ist, was das kanonische Recht bei der correctio paterna nicht zuläßt (Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., § 180 f., Württbg. Beamtengesetz, a. a. O., Art. 177, 179, Abs. 4).

VI. Sollte jemand etwa noch einwenden wollen, daß die Ordensoberin kraft der approbierten Statuten in gar allen Fällen, somit auch in eigener Sache vorgehen könnten, es sei denn, daß eine Entscheidung in eigener Sache in den Konstitutionen ausdrücklich ausgenommen wäre, so würde er sich irren. Wenn ein Ordensoberer an einer Sache beteiligt ist, so liegt ein singulärer, exzeptioneller Fall vor, der als solcher in den Regeln und Konstitutionen meistens nicht berücksichtigt ist und daher kraft des can. 20 („Si certa de re desit expressum praescriptum legis . . . norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus") gelöst werden muß. Hier gilt die R. I. 81 in VI°: „In generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurus." Es ist der Natur der Sache nach sicher unzulässig, die Konstitutionen der Ordensgenossenschaften von dem allgemeinen Rechte und der Lehre der Kirche loszulösen, man muß sie vielmehr mitten in die gesamte Lehre der Kirche hineinstellen und aus dem Geiste der ganzen kirchlichen Lehre interpretieren.

Es soll natürlich nicht verschwiegen werden, daß ein Ordensmann bei der Profeßablegung auf den Obern auch Rechte übertragen könnte, die diesem an sich nicht zukommen. Doch haben wir allen Grund zu glauben, daß weder der Heilige Stuhl noch ein Bischof Statuten bestätigen werden, nach denen der Profitent dem Obern das Recht einräumt, auch in rebus Superiorem tangentibus urteilen und nach Belieben das Strafmaß bestimmen zu können. Sicher aber würde eine solche Norm der Tradition und dem Geiste der alten Regeln widersprechen, vor allem jener des heiligen Benediktus, von der der heilige Gregor sagte, daß sie sich durch „discretio", d. h. durch Maßhaltung in den Dingen des religiös-sittlichen Lebens auszeichne. Diese Auffassung bestätigen auch manche Statuten des Benediktinerordens. Die von Abt-Primas F. von Stotzingen ausgearbeiteten und im Auftrage des Heiligen Stuhles am 15. Januar 1918 bestätigten Statuten für die Innsbrucker Benediktinerkongregation bestimmen über den bei der Entlassung eines Professen mit ewigen Gelübden zu bildenden Gerichtshof, daß dieser aus dem Präses, den beiden Abt-Visitatoren und zwei weiteren vom Generalkapitel gewählten Gliedern bestehen solle. Dann ist beigefügt: „Casu quo unus ex supradictis membris ordinariis tribunalis accusatus aut testis principalis aut actor aut accusator quavis de causa impeditus sit, locum eius teneat iudex . . . quem Praeses ex Abbatibus vel sacerdotibus votorum sollemnium cum concensu ceterorum tribunalis membrorum elegerit." Diese Stelle übernahmen fast wörtlich die Statuten der belgischen sowie der Beuroner Kongregation. Manche Statuten des Benediktinerordens wenden den Grundsatz „nemo iudex in propria causa" noch in einem anderen Zusammenhang an. Die genann-

ten Innsbrucker Statuten schreiben vor: „Praesidis imprimis est cognoscere . . . inter Superiores et ipsorum Monachorum." Diese Konstitutionen reservieren also die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Abte und den einzelnen Mönchen dem beiden übergeordneten Obern und verbieten somit dem Abte, die zwischen ihm und einem seiner Mönche entstandenen Differenzen kraft eigener Autorität zu entscheiden. Denselben Wortlaut weisen noch die Statuten der belgischen, englischen, brasilianischen sowie ein Entwurf für Konstitutionen der Beuroner Kongregation auf. Daß auch das Recht, den Ordensobern als Richter ablehnen zu können, wenn dieser das Vorgehen in forma paterna überschreitet, dem Religiosen zukomme, lehren nicht bloß die Kanonisten (Ph. Hergenröther, Die Appellationen nach dem Dekretalenrecht, Eichstätt 1875, S. 31; F. Piat, Praelectiones iuris regularis II³, Paris 1906, q. 460; H. S. Mayer, Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation II, I, Beuron 1932, S 184), sondern auch verschiedene Statuten von Ordensgenossenschaften (Regula et Constitutiones Ordinis Redemptorum B. M. V. de Mercede, Romae 1895, n. 993; Modus procedendi in causis disciplinaribus et criminalibus FF. Minorum S. Francisci Capucinorum, Romae 1901, n. 11c, 36).

VII. Kehren wir nach diesen prinzipiellen Ausführungen zu unserem Falle zurück, für den nach einer Entscheidung der Pontificia Commissio ad C. C. a. i. vom 1. März 1921, ad I, 2, die Vorschriften des can. 647 s. zu gelten haben (A. A. S. XIII, 1921, p. 177), somit die Generaloberin mit Zustimmung ihrer Assistentinnen kompetent ist. Daß es sich nicht um einen notorischen Fall handelt, geht daraus hervor, daß die Schwester Titia ihre Äußerungen ja nicht in Gegenwart der Oberin und mehrerer anderer Schwestern gemacht hat. Wenn wir uns erinnern, daß die Gewalt der nicht exemten Ordensoberen nur die eines Hausvaters ist, so muß uns auch sofort auffallen, daß der Generaloberin mit ihren Assistentinnen überhaupt das Recht zukommt, die Entlassung einer Schwester vorzunehmen. Denn die Entlassung ist nicht bloß eine poenitentia oder ein remedium poenale, sondern wie die Beraubung des Stimmrechtes, die Suspension und die Exkommunikation eine poena ordinaria, deren Verhängung nur dem kirchlichen Richter (F. Suarez, De virtute et statu religionis IV, Venetiis 1734, tr. VIII, l. III, c. IV, n. 17 s.; Schmalzgruber, l. c. l. I, tit. 31, n. 36; D. Bouix, Tractatus de iure Regularium II³, Parisiis 1883, p. 441; Mayer, a. a. O., S. 174) oder einem vom Papste beauftragten Laien zusteht. Wenn auch can. 501, § 1 sagt, daß die Oberen der nicht exemten Genossenschaften nur eine „potestas dominativa ad normam constitutionum et iuris communis" haben, so schließt dies doch nicht aus, daß sie in einzelnen Fällen auch eine iurisdictio ecclesiastica ausüben können. Man wundere sich nicht darüber, daß auch eine Oberin

eine solche Gewalt besitzen soll, denn nach der Lehre der Theologen kann der Papst in beschränktem Umfange Jurisdiktion auch einer Frau übertragen (Schmalzgruber, l. c., n. 39; Bouix, de iure regularium, l. c. II, p. 424).

Daß es sich in unserem Falle wirklich um die Ausübung einer die potestas dominativa überschreitenden Gewalt handelt, geht ganz deutlich auch daraus hervor, daß das ganze für die Entlassung vorgeschriebene Verfahren die Eigenschaften eines gerichtlichen, wenn auch nur summarischen Verfahrens trägt (can. 647, § 2, n. 3). Schäfer (a. a. O., S. 595, A. 4) sagt: „fit via mere administrativa et expeditissima, salvis quidem essentialibus conditionibus." Ähnlich J. Palombo (De dimissione religiosorum, Turin 1931, n. 156 und 160): „sed sufficit modus extraiudicialis seu administrativus, quamvis patet, non improbetur modus iudicialis" und „Quamvis negotium dimissionis pertractatum fuerit extraiudicialiter, tamen quia agitur de re magni momenti iustitiam attingente, legislator multa praescribit, quae potius ad forum iudiciale pertinerent". Sodann steht dem Entlassenen der Rekurs mit Suspensiveffekt zu (can. 647, § 2, n. 4, vgl. can. 513, § 2, 1889, § 2, 2243, 2287), während es gegen Maßnahmen der potestas dominativa nur einen Rekurs mit Devolutiveffekt gibt.

Da wir somit auf unseren Fall die für das summarische Gerichtsverfahren geltenden Grundsätze anzuwenden haben, so würde die Teilnahme der Schwester Caja an der Sitzung des Generalrats über die Entlassung der Schwester Titia keineswegs den Grundsätzen des Rechts entsprechen. Caja hatte ja nicht bloß den Antrag auf Entlassung der Titia gestellt, sie war auch an der Sache selbst beteiligt, so daß sie aus einem doppelten Grunde nicht als Richterin fungieren könnte. Im vorliegenden Falle müßte unbedingt vor ganz unbefangenen Richtern festgestellt werden, ob denn wirklich Titia sich solche Dinge hatte zuschulden kommen lassen, die ihre Entlassung erforderlich machten, ob die von Titia geübte Kritik eine Beleidigung oder Beschimpfung enthielt oder ob sie eine streng sachliche Kritik ohne Hetze war — der heilige Benedikt spricht im 41. Kapitel seiner Regel auch von einer „iusta murmuratio" —, ob nicht auch von Caja Unklugheiten oder Fehler gemacht worden sind, pflegt doch auch das Besondere des Temperaments, des Intellekts und des Willenslebens der Oberen auf die Art und Weise abzufärben, in der sie ihr Amt verwalten. Wenn also die Generaloberin der Schwester Caja mitteilte, es sei nicht entsprechend, daß sie an dieser Sitzung als Assistentin teilnehme, so hat sie hier nur ihre Pflicht erfüllt und ein Erfordernis des Naturrechts verwirklicht.

Hätte die Generaloberin nicht daran gedacht, daß in diesem Falle der Schwester Caja die Teilnahme an der Sitzung ver-

boten ist, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob denn eine etwa vorgenommene Entlassung überhaupt gültig wäre. In unserem Falle handelt es sich nicht um ein „tribunal collegiale", in dem alle Mitglieder einander völlig gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern um die Entscheidung einer Einzelrichterin, die in der Ausübung ihrer Gewalt an die Zustimmung ihrer Assistentinnen gebunden ist, so daß also die Ungültigkeit der Abstimmung der Schwester Caja nur bei der Zählung der Stimmen der Assistentinnen zu berücksichtigen ist. Hätten von den vier Assistentinnen drei für die Entlassung gestimmt, so müßte — den can. 167, § 2: „si quis ex praedictis (carentibus voce activa ex iure communi) admittatur, eius suffragium est nullum, sed electio valet, nisi constet, eo dempto, electum non retulisse requisitum suffragiorum numerum" analog angewandt — von den drei für die Entlassung abgegebenen Stimmen eine abgezogen werden, so daß also nur zwei als bejahend berechnet werden dürften. Da nun aber, wenn die Konstitutionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, bei Stimmengleichheit der Obere freie Entscheidung hat, so wäre in diesem Falle die Entlassung gültig. Anders aber läge es, wenn bei der Abstimmung zwei bejahende und zwei verneinende Stimmen abgegeben würden; in diesem Falle läge nach Abzug der ungültigen Stimme nicht mehr die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Assistentinnen vor. Wäre die Schwester Caja nach Einreichung ihres Antrages und ihrer Klage infolge plötzlichen Hinscheidens der Generaloberin an deren Stelle gewählt worden, und würde sie dann als solche die Sache weiterführen, so wäre natürlich all ihr Handeln ungültig, die Entlassung entbehrte der Rechtskraft, die Schwester Titia wäre nicht von ihren Gelübden entbunden und müßte wieder aufgenommen werden, dies selbst dann, wenn alle vier Assistentinnen für die Entlassung gestimmt hätten.

Abtei Neresheim. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* **(Ein Friedhofstreit.)** Nachstehender Fall wurde der Quartalschrift zur Begutachtung vorgelegt: Zur Pfarre St. Anton gehört die in den letzten Jahrzehnten emporgeschossene Fabrikstadt Burgheim. Da der Friedhof in St. Anton nicht mehr genügte, einigte sich die Stadtgemeinde Burgheim mit der nahen Stadtgemeinde Eisenhorst, daß der dortige Gemeindefriedhof mit finanzieller Hilfe der Stadt Burgheim erweitert und daselbst den in Burgheim Verstorbenen Begräbnisstätten gewährt würden.

Während staatlich die Frage geregelt schien, unterblieb kirchlicherseits die Ordnung der Angelegenheit. So entstand nun ein Streit zwischen den Pfarrern in St. Anton und Eisenhorst. a) Welcher Pfarrer ist zur Einsegnung der Personen berechtigt, die in Burgheim, also Pfarre St. Anton, ansässig, daselbst gestorben und zur Beerdigung auf den Stadtfriedhof von Eisenhorst, also in eine andere Pfarre überführt wurden? b) Wie steht es mit dem Begräbnisrecht jener Personen, die in Burgheim ansässig, aber außerhalb der Pfarre St. Anton und Eisenhorst gestorben sind und in Eisenhorst begraben werden? c) Wer ist zur Einsegnung berechtigt für Personen, die in Burgheim ansässig, aber in einem Spitale in Eisenhorst gestorben sind und daselbst beerdigt werden sollen? Nach kanonischem Rechte sind die Begräbnisbestimmungen ungemein kompliziert. Zunächst entscheidend ist die Wahl, die der Verstorbene bei Lebzeiten getroffen hat (can. 1216), in weiterer Linie ein etwaiges Familiengrab (can. 1229, § 1), schließlich der Wohnsitz, und wenn ein solcher fehlte, der Sterbeort. Im vorliegenden Falle (a, b, c) steht, sofern nicht ein Wahl- oder Erbbegräbnis geltend gemacht wird, nach kanonischem Rechte dem Pfarrer von St. Anton das Begräbnisrecht zu. Unter dem Einfluß des staatlichen Rechtes hatte sich allerdings mancherorts die Gepflogenheit herausgebildet, daß dem Pfarrer des Sterbeortes (Fall b und c) das primäre Begräbnisrecht zugebilligt wurde. Doch hat sich dasselbe heutzutage meist derart verflüchtigt, daß der Pfarrer des Sterbeortes nur einen Anspruch auf Entschädigung für etwa erbetene und vorgenommene Funktionen (Einsegnung, Gottesdienst) hat. In unserem Falle können etwaige Differenzen am besten durch eine Erklärung des Ortsordinarius (Bestimmung eines gemeinsamen Friedhofes für Burgheim und Eisenhorst) bereinigt werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Rechnung über Pfründenverwaltung.)** In einer Diözese wurde den Pfarrern aufgetragen, alljährlich dem Ordinarius über die Einnahmen und Ausgaben nicht bloß des Gotteshausvermögens, sondern auch des Pfründenvermögens Rechnung zu legen. Es wurde nun bei der Redaktion der Quartalschrift die Anfrage gestellt, ob diese Anordnung dem allgemeinen Rechte entspricht.

Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung unterscheidet man bei den Pfarrkirchen Gotteshausvermögen und Pfründenvermögen. Ersteres wird partikularrechtlich vom Pfarrer unter Mitwirkung einer Repräsentation der Pfarrgemeinde (Kirchenkämmerer), letzteres vom Pfarrer allein verwaltet. Wie das Gotteshausvermögen, so gehört auch das Pfründenvermögen zum Kirchengut im weiteren Sinne. Das kirchliche Rechtsbuch

(can. 1523 ff.) spricht im allgemeinen von der Verwaltung der bona ecclesiastica. Can. 1525 verpflichtet die Verwalter jeglicher Kirche, eines kanonisch errichteten locus pius (Anstalt), einer Bruderschaft zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Bischof. Kanonisten erklären nun, daß zu diesen zur Rechnungslegung verpflichteten Anstalten überhaupt juristische kirchliche Personen (also auch die Pfründe) zu rechnen seien. (Vgl. Sipos, Enchiridion juris canonici, 1926, 748, not. 9; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, II[4], 169.) — Welches Interesse kann nun die kirchliche Oberbehörde zur Forderung der Rechnungslegung über die Pfründengutsverwaltung veranlassen? Wie das Kirchengut überhaupt, so ist auch das Pfründengut Zweckvermögen, dazu bestimmt, dauernd für den Unterhalt des jeweiligen Pfründeninhabers aufzukommen. Es muß deshalb darüber gewacht werden, daß die Substanz dieses Vermögens für spätere Zeiten erhalten bleibt (can. 1523, n. 1). Der Benefiziat hat als Nutznießer für verschuldete Schädigungen des Benefiziums aufzukommen (can. 1476, § 2), hat kleinere Reparaturen zu tragen (can. 1477, § 3). Anderseits erwirbt der Benefiziat pro rata temporis allerdings Eigentum an den Früchten des Benefiziums, hat aber die Verpflichtung, die über die honesta sustentatio hinausgehenden Einkünfte für die Armen oder für andere wohltätige Zwecke zu verwenden (can. 1473). Nicht sind nach kanonischem Rechte zu dem derart gebundenen Benefizialeinkommen zu rechnen die Erträgnisse des Stolare, der Meßstipendien und des Religionsunterrichtes. (Vgl. Haring, Kirchenrecht[3], 730.) Teilweise einen anderen Standpunkt nehmen, besonders hinsichtlich des Stolare, weltliche Kongruagesetze ein. (Vgl. ebd. 695.) — Aus all dem ergibt sich, daß die kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Verwaltung des Pfründenvermögens nicht außer acht lassen darf. Die *Form* der Aufsicht ist in den einzelnen Diözesen verschieden. Selten wird eigene Rechnungslegung verlangt. In der Diözese Seckau-Graz sind über die Pfründenverwaltung Journale zu führen und sind dieselben Gegenstand der jährlichen Visitation. Am Schluß der alljährlichen Kirchenrechnung ist eine Bemerkung über den Zustand der Pfründengebäude anzufügen. Die Mitglieder kirchlicher Vermögensverwaltung (Kirchenkämmerer) und die zuständigen Dechante sind berechtigt und verpflichtet, etwaige Vernachlässigungen dem Pfründeninhaber in Erinnerung, eventuell beim Bischöflichen Ordinariate zur Anzeige zu bringen. Das Pfründeninventar ist genau zu führen und nach Bedarf zu ergänzen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zum Gebrauch der Binationsvollmacht.) In der Pfarre St. Michael wohnt ein geistlicher Ruheständler, der regelmäßig

in der Kapelle einer Schwesternniederlassung die heilige Messe liest. An einem Sonntag erkrankt an der Pfarrkirche der Hilfspriester, so daß an sich nur ein einmaliger Gottesdienst durch den Pfarrer abgehalten werden kann. Der Pfarrer besitzt die Binationsvollmacht, aber er zweifelt, ob er davon Gebrauch machen kann, da ja noch ein Priester in der Pfarre sich befindet und die Schwestern ohne besondere Beschwerden den Pfarrgottesdienst besuchen können. Kann der Pfarrer die heilige Messe in der Schwesternkapelle untersagen und den Geistlichen verpflichten, in der Pfarrkirche die heilige Messe zu lesen? Mit gewohnter Exaktheit behandelt u. a. diese Frage Dr Franz Hecht in einem höchst verdienstvollen Artikel in „Theologie und Glaube", 26. Jahrg. 1934, 30—56, bes. 52 ff. Er führt aus: Nach can. 806, § 2, kann der Bischof die Bination nur gestatten, wenn an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag eine beträchtliche Anzahl von Gläubigen (notabilis fidelium pars) wegen Priestermangel eine heilige Messe nicht hören kann. Wie ist aber der Priestermangel zu berechnen? Nicht zu rechnen sind kranke Priester, oder solche, welche sonst verhindert sind, die erforderliche Messe zu lesen. Auch fremde Diözesanpriester können vom Bischof nicht verpflichtet werden, außer sie hätten in der Diözese ein Domizil oder Quasidomizil. Auch der Priester, dem die Feier der heiligen Messe in seiner Privatkapelle gestattet ist, kann nicht verpflichtet werden, in der Pfarrkirche zu zelebrieren, um dadurch die Bination auszuschalten. Ferner sind Priester, die im Urlaube sich befinden, nicht verpflichtet, in der Pfarrkirche einen Gottesdienst zu übernehmen, weil darunter der Zweck des Urlaubes leiden würde. Auf *eine* heilige Messe haben die Schwestern jedenfalls in ihrer Kapelle ein Anrecht und kann ihnen dieselbe zur Vermeidung der Bination in der Pfarrkirche nicht genommen werden. Ja, es können an diesen Tagen sogar mehrere heilige Messen in der Klosterkapelle gelesen werden, wenn nämlich die in Betracht kommenden Priester nicht verpflichtet werden können, in der Pfarrkirche Aushilfe zu leisten. Dr Hecht beschließt seine Ausführungen mit der Zusammenfassung: „Man wird sagen müssen, daß regelmäßig nur jene Priester zur Aushilfe verpflichtet sind, die ortsansässig sind oder ohnehin in der Pfarrkirche die Messe lesen. Es ist allerdings sehr zu empfehlen, daß auch die Priester, die vorübergehend an einem Orte weilen, dem Pfarrer zuvorkommend helfen, wenn es ihnen keine Schwierigkeit bereitet: Aber verpflichtet sind sie dazu nicht. Tun sie es daher aus irgend einem Grunde nicht, so bleibt den Pfarrgeistlichen das Recht, die Messe zu wiederholen."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zuviel und zuwenig — zum Eheabschluß durch Stellvertretung.) Ein Österreicher will eine Berlinerin heiraten. Zur

Zeit kann weder der Österreicher nach Berlin reisen noch die Berlinerin nach Österreich. So kommt man zum Auskunftsmittel des Eheabschlusses durch Stellvertretung. Die Berlinerin bevollmächtigt eine Österreicherin am Wohnorte des Bräutigams zur Abgabe, bezw. Annahme der Willenserklärung. Sie begibt sich zu diesem Behufe zu einem Notar und läßt eine diesbezügliche Vollmacht ausfertigen, die sie selbst unterfertigt. Der Notar beglaubigt die Echtheit der Unterschrift. Entspricht diese Urkunde den kanonischen Vorschriften? Nein. Can. 1089, § 1, verlangt u. a. Unterschrift des Auftraggebers und dazu noch die Unterschrift des Pfarrers oder Ortsordinarius oder eines von diesen Delegierten oder von Zeugen. Diese Formalität weist unsere Urkunde nicht auf. Anderseits wird Legalisierung der Unterschriften, so wünschenswert sie manchmal sein mag, vom kanonischen Rechte nicht verlangt. Der Mangel kann aber in unserem Falle leicht behoben werden. Die Ausstellerin braucht bloß einen zweiten Zeugen oder den zuständigen Pfarrer zur Unterfertigung der Trauungsvollmacht heranzuziehen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Der Promotor justitiae bei der Zeugeneinvernahme im Prozeß.)** Folgender Fall wurde vorgelegt: In einem Eheprozeß fungiert der Promotor justitiae auf Grund des can. 1971, § 1, n. 2, als öffentlicher Ankläger. Frage: Muß der Promotor als öffentlicher Ankläger geradeso wie der Defensor zu jeder Zeugeneinvernahme eingeladen werden oder uneingeladen tatsächlich erscheinen, wenn der betreffende Gerichtsakt gültig sein soll (can. 1587)? Zweifel können deshalb entstehen, weil can. 1587 auf Einzelheiten sich nicht einläßt, sondern nur allgemein sich ausdrückt: in causis, in quibus eorum (promotoris et defensoris) praesentia requiritur. Auffallend ist ferner, daß can. 1968 f. wohl Rechte und Pflichten des Defensors, nicht aber des Promotors zusammenstellt. Can. 1771 sagt, daß die Parteien der Zeugeneinvernahme nur mit Erlaubnis des Richters beiwohnen dürfen. Der Promotor hat eine Art Parteienstellung, zumal das öffentliche Interesse vom Defensor wahrgenommen wird. Alle diese Momente würden darauf hinweisen, daß der Promotor zur Zeugeneinvernahme nicht eingeladen werden müßte. Tatsächlich ist es aber doch anders. Der Promotor ragt über die Parteienstellung hinaus. Das öffentliche Interesse, das er zu vertreten hat, ist dem Interesse des Defensors entgegengesetzt. Daher schreibt Roberti Fr., De processibus, 1926, II, 1, 60, nachdem er über die fakultative Zulassung der Parteien zum Zeugenverhör gehandelt: „Quae diximus de partibus, non applicantur promotori justitiae aut vinculi defensori, qui contra semper testium depositionibus assistere debent."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die Rechtsstellung der gefreiten Äbte und Prälaten.) Über dieses Thema veröffentlicht Domvikar Dr E. v. Kienitz in „Theologie und Glaube", 25. Jahrg. (1933), 590—604, einen interessanten Artikel. Der Name „gefreite" Äbte und Prälaten wurde von Eichmann geprägt für Jurisdiktionsträger, die von der bischöflichen Jurisdiktion völlig exempt sind und in ihrem Gebiete eine eigene Jurisdiktion besitzen. Kienitz unterscheidet gefreite Abteien und Prälaturen alten und neuen Stiles. Bei der ersten Gruppe handelt es sich oft um alte, angesehene Klöster, meist des Benediktinerordens, z. B. Subiaco, Monte Cassino, St. Martinsberg, deren große Vergangenheit geehrt werden soll. Mitunter ist der Grund, wichtige Einnahmsquellen für den Apostolischen Stuhl zu sichern. Ein Beispiel hiefür ist die Prälatur S. Maria del Rosario in Valle di Pompei. Manchmal handelt es sich darum, einer Kirche eine liturgische Auszeichnung zu geben. Ein Beispiel die Wallfahrtskirche S. Maria di Polsi in Kalabrien. Dem Zweck entsprechend ist aber diese „Abtei" nicht ganz der Jurisdiktion des Ortsbischofes entzogen. — Die Prälaturen neueren Stils entspringen einem seelsorglichen Motiv und sind Vorstufen künftiger Diözesen, kanonistische Mittelgebilde weltgeistlichen Charakters. Ein Beispiel ist die Prälatur Schneidemühl. Auch im Burgenland soll eine solche Prälatur errichtet werden. Die gefreiten Äbte und Prälaten haben manches vor den Apostolischen Vikaren und Präfekten voraus und nähern sich mehr den Bischöfen. So wird ihr Name im Kanon der heiligen Messe kommemoriert, haben sie Anspruch auf Thron und Baldachin, haben eine ecclesia praelaticia, besitzen auch ohne Bischofsweihe das Recht, Kirchen und feste Altäre zu konsekrieren. Mit den Apostolischen Vikaren und Präfekten haben sie gemeinsam das Recht Firmung, Tonsur und niedere Weihen zu erteilen (can. 782, § 3, 957, § 2, 294, § 2).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Verurteilung eines Buches über das Alte Testament.)[1]) An die päpstliche Bibelkommission wurde die Anfrage gerichtet, was vom Buche „Die Einwanderung Israels in Kanaan" zu halten sei, das Professor Schmidtke in Breslau „mit kirchlicher Druckerlaubnis" hat erscheinen lassen (Breslau 1933). Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die Zeit der Väter (Patriarchen), der zweite, umfangreichere, die Zeit Josuas. Nach gründlicher Untersuchung hat die Bibelkommission geantwortet, das fragliche Buch leugne mindestens indirekt das Dogma von der Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift, es vernachlässige vollständig die Regeln der katholischen Hermeneutik und die Entscheidungen der Bibelkommission vom

[1]) Mitgeteilt im „Osservatore Romano", Nr. 49, 1. März 1934.

27. Juni 1906 (über den mosaischen Ursprung des Pentateuchs) und vom 23. Juni 1905 (über den historischen Charakter einzelner Bücher), es stehe im offenen Widerspruch mit den Schrift-Enzykliken Leos XIII. und Benedikts XV. Das vom Papst Pius XI. bestätigte Endurteil lautet: „Opus illud omnimodam reprobationem meretur et a scholis catholicis arceri debet." Im besonderen macht die Bibelkommission darauf aufmerksam, daß Schmidtke den biblischen Berichten eine Volkstradition zugrunde liegen lasse, die Falsches mit Wahrem mengt. Das Buch nehme beispielsweise an, daß von den Hebräern nur ein Teil, und zwar hauptsächlich der Stamm Joseph nach Ägypten gezogen sei, daß Jakob nicht Sohn Isaaks gewesen sei, sondern einen aramäischen Stamm repräsentiere. Weiter wird von der Bibelkommission hervorgehoben, daß Schmidtke mehrere alttestamentliche Wunder als rein natürliche Ereignisse erkläre.

Die päpstliche Bibelkommission reiht an die Verurteilung des besagten Buches ein Monitum für alle Exegeten: sie haben sich bei Auslegung der Bibel an die von der Kirche aufgestellten Normen getreu zu halten. In der Tat gibt es außer Schmidtkes Buch noch andere exegetische Veröffentlichungen auf katholischer Seite, die den gleichen Geist wie dieses atmen. Implicite wendet sich das Monitum auch an die Ordinariate, daß sie bei Handhabung des Imprimatur eingedenk bleiben mögen der kirchlichen Vorschriften.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Unterschied zwischen Bedingung und Absicht bei der Eheschließung.) Im Bücherstand eines katholischen Gotteshauses befindet sich ein Büchlein, das die Ehe nach „Casti connubii" behandelt. An einer Stelle werden die Ehegatten als die Teilnehmer an Gottes Schöpferrechte dargestellt, weil Gott die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes in ihre Hand gelegt hat. Dann heißt es wörtlich: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern."

Dieser Satz enthält eine *Verwechslung* von Bedingung und Absicht und am Schluß fehlt ihm eine notwendige *Ergänzung*.

I. *Die Verwechslung.* Der Begriff Bedingung ist hier mit dem Begriff Absicht verwechselt worden. Die „Absicht", von der oben die Rede ist, macht die Ehe nur dann ungültig, wenn sie zu einer notwendigen Bedingung (condicio sine qua non) wird. Zur Erklärung:

1. Condiciones repugnantes substantiae matrimonii sunt:
   a) Condicio, quae adversatur matrimonii unitati, seu bono fidei (Ehebruch).

b) Condicio, quae adversatur concipiendae vel educandae proli, seu bono prolis (Mißbrauch der Ehe).

c) Condicio, quae adversatur matrimonii indissolubilitati, seu bono sacramenti (Ehescheidung mit Absicht auf Wiederheirat).

Wird das Jawort bei der Ehe gegeben *nur* unter einer dieser Bedingungen, so ist die Ehe ungültig. Folglich käme keine Ehe zustande, wenn der Eheschließung beigefügt würde: Ich heirate dich nur unter der Bedingung, daß du durch Ehebruch unser Brot verdienst — daß ich mit anderen copula haben kann. Oder: Ich nehme dich nur unter der Bedingung, daß wir onanistisch leben, d. h. keine Kinder oder nur das eine oder andere ins Leben setzen und dann die Ehe mißbrauchen. Oder: Ich heirate dich nur unter der Bedingung, daß wir später wieder auseinandergehen, wenn wir uns nicht verstehen.

Damit diese Bedingungen nun wirklich die Ehe annullierende Bedingungen sind, ist erforderlich, daß der Vorsatz, nur unter Verwirklichung einer solchen Bedingung zur Ehe schreiten zu wollen, vorherrscht gegenüber der Absicht, eine gültige Ehe einzugehen, so daß er *nicht* heiraten würde, wenn die gestellte Forderung nicht zugestanden wird. Die Bedingung muß also eine „condicio sine qua non" sein.

2. Muß die condicio turpis von beiden Eheschließenden gestellt oder angenommen werden? Nein! Denn Aregui sagt: „ . . . si illa (die Bedingung) deducitur in pactum, vel si alteruter aut uterque, dum contrahit, explicite vult se aliter non obligare." (X. Auflage, Nr. 788.)

Göpfert schreibt: „Die Ehe wird aber als gültig präsumiert, wenn nur ein Teil eine solche Bedingung ausspricht, während der andere widerspricht und dann doch die Ehe abgeschlossen wird; manche meinen sogar, die Ehe sei gültig, wenn der andere Teil nur schweigt." (Moraltheologie, 7. Auflage, S. 353.) Zu diesen letzten gehört Lehmkuhl: „Si, uno turpem istiusmodi condicionem apponente, alter *contradicit,* vel etiam solo silentio *dissensum suum manifestat,* etiam prior ille, quando nihilominus contrahit, conditionem illam abiecisse et matrimonium valide iniisse *praesumitur.*" (7. Auflage, 1914, S. 504.)

3. Die unter a) und b) angeführten Bedingungen (Ehebruch und Mißbrauch der Ehe) werden nicht immer als condicio sine qua non gesetzt, sondern sind meistens einfacher Vorsatz, eine bloße Absicht zum Ehebruch und Mißbrauch der Ehe. Hier ist der Wille zur Ehe vorwiegend auch dann, wenn die Bedingung nicht erfüllt werden sollte. „Was aber die dem Wesen der Ehe wirklich widerstreitenden Bedingungen angeht, so ist genau zu unterscheiden zwischen der Intention, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und zwischen der Intention, die Verpflichtungen nicht zu übernehmen oder die Verletzung der

Verpflichtungen sich auszudingen. Im ersten Falle ist der Eheabschluß unerlaubt, aber gültig, im zweiten Falle unerlaubt und ungültig." (Göpfert, S. 354.)

„Qui habet solam voluntatem jura matrimonialia laedendi sive per abusum matrimonii, sive per adulteria, nihilominus matrimonium valide inire potest." (Lehmkuhl, a. a. O., S. 503.)

„Ubi condicio non bono sacramenti, scilicet indissolubilitati, sed reliquis bonis adversatur, v. g. non utendi matrimonio nisi onanistice, sive ab initio sive postquam duo tresve liberi suscepti sunt generatim praesumi potest, non tamquam condicio sine qua non, sed tantum ut voluntas non implendi obligationem susceptam apposita fuisse: validum proinde esse matrimonium. Si res dubia est, in foro conscientiae nihil superest nisi ut consensus absolute renovetur." (Aregui, a. a. O.)

Eine Ehe, abgeschlossen mit der *bloßen Absicht,* die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes onanistisch zu verhindern, ist also *nicht* ungültig.

II. Dem Satz des genannten Büchleins fehlt am Ende eine notwendige Ergänzung.

Nach dem Wortlaut am Ende des Satzes wäre die Ehe nur ungültig, wenn intentiert wäre, „die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern". Die Moralisten aber sagen, daß die condicio turpis, quae adversatur bono prolis nicht nur vorhanden ist, wenn die Erzeugung *eines* Kindes die ganze Ehe hindurch onanistisch verhindert werden soll, sondern auch dann, wenn nach der Erzeugung einer bestimmten Zahl Kinder der Mißbrauch der Ehe einsetzen soll. (Vorausgesetzt ist, daß es eine condicio sine qua non ist.) Der bereits angeführte Satz aus dem Ehebüchlein: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern", bedarf daher am Schlusse notwendig der eben angeführten Ergänzung.

In der praktischen Seelsorge wird es am besten sein, die Brautleute nötigenfalls nur post factum über den Unterschied zwischen Absicht und Bedingung aufzuklären, sie aber desto mehr anzuhalten, mit guten und reinen Absichten in die Ehe einzutreten.

Ravengiersburg, Rheinland. *P. Roeb M. S. F.*

(Zur Handhabung der Kommunionpatene.) Unter dieser Überschrift wird in den Mitteilungen der „Theologisch-praktischen Quartalschrift", Jahrg. 1934, Heft 1, S. 159—161, aus mancherlei, allerdings nicht zwingenden Gründen textlicher und rationeller Art das Schlußurteil gefällt: „Die Bedienung der

Kommunionpatene ist Sache des amtierenden Priesters und des kommunizierenden Gläubigen, niemals jedoch des Ministranten. Letzterer hat lediglich das Recht, die noch nicht benützte Patene zu Beginn der Kommunionausteilung dem ersten Kommunikanten zu übergeben, und zum Schluß die purifizierte Patene zum Abakus zu tragen." Es wird somit als nicht angängig dargestellt, „daß ein gewöhnlicher Meßdiener den amtierenden Priester begleitet und jedem einzelnen Kommunikanten die Patene vorhält, um sie dann schließlich dem Priester bis auf den Altar hinauf nachzutragen". Ich darf auf folgende Responsio S. C. de Sacramentis, 23. Januarii 1931, hinweisen: „. . . Quo facilior autem fieret patinae usus, haec S. Congregatio non semel declaravit, ejus menti esse conforme ipsam patinam porrigi et supter mentum fidelium poni *a clerico seu acolytho* (Kursivdruck vom Einsender) sacerdoti inserviente . . ." Die Antwort ist gerichtet an Kardinal Faulhaber. Ein Abdruck findet sich z. B. im „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit der Erzdiözese Breslau", 1931, Nr. 7.

Geistingen, Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

Anmerkung der Redaktion: Ähnliche Erklärungen hat die S. C. de Sacr. wiederholt gegeben. So veröffentlicht „L'Ami du Clergé", 16. Avril 1931 p. 89, eine vom 28. Oktober 1930 datierte Antwort dieser Kongregation an den Bischof von Rodez:

„Dubio Sacra Congregatio respondit quod usus ut patina apponatur sub mento fidelium ab Acolytho seu missae inserviente nullimode prohibetur ab Instructione hujus S. Congregationis ‚Dominus Salvator' dummodo tamen hic in usu patinae requisitam servet diligentiam, eamdem sursum ac deorsum non flectens ne fragmenta disperdantur."

* **(Benützung der Meßformularien „Pro aliquibus locis" zu Votivmessen.)** In den älteren Missalien findet sich ein reicher Appendix von Messen „Pro aliquibus locis". In das neue Missale wurde nur mehr ein geringer Teil davon aufgenommen. Von den Herrenmessen z. B. die Messe vom heiligsten Erlöser, vom eucharistischen Herzen Jesu, von der Flucht nach Ägypten, von verschiedenen Leidenswerkzeugen des Herrn u. s. w.; von den Muttergottesmessen z. B. Vermählung, Erwartung der Geburt, Herz Mariä, Gnadenmittlerin u. a.; von den Heiligenmessen, um nur einige anzuführen: Die Messen vom heiligen Berchmans, Stanislaus Kostka, Helena. Dann folgt noch ein eigenes Commune Sanctorum pro aliquibus locis.

Es erhebt sich nun die Frage, wie weit diese Messen als Votivmessen allgemein erlaubt sind.

Darauf ist zu sagen:

Von den Festen des Herrn dürfen nur jene Messen genommen werden, bei denen ausdrücklich vermerkt ist, daß sie als Votivmessen genommen werden können oder wo beim Introitus

oder besonders beim Graduale angegeben ist, wie sie für Votivmessen abzuändern sind. Dies gilt aber nur für jene Diözesen, Orden und Kongregationen, die das Indult besitzen, jenes Fest feiern zu können.

Dasselbe gilt von den Festen der Mutter Gottes und der Heiligen.

Bezüglich der Heiligenmessen lautet die maßgebende Rubrik, die sich im Missale vor den Missae votivae ad diversa findet, folgendermaßen: „Missae votivae dici possunt . . . de omnibus Sanctis canonizatis in Martyrologio Romano descriptis, pro quibus Missa sumitur, sive propria, si habeatur, sive de Communi, mutatis mutandis, ut in Proprio Sanctorum assignatur. Quodsi in Kalendario non inscribantur, omnia dicuntur de Communi ad libitum sacerdotis."

Diese Messen „Pro aliquibus locis" können also nur von den Priestern jener Diözesen, Orden oder Kongregationen verwendet werden, welchen diese Festmesse zu Ehren des betreffenden Heiligen gestattet ist, wo also dieses Fest tatsächlich gefeiert wird. Diese Diözesen und Orden können diese Festmesse auch als Formular für Votivmessen verwenden.

Ist aber diese Messe in der betreffenden Diözese nicht als Fest eingeführt, so kann sie dort nicht als Votivmesse verwendet werden. Es müßte dafür eine Messe aus dem Commune genommen werden. Finden sich im Commune mehrere Meßformularien, so steht es dem Zelebranten frei, eine Auswahl zu treffen, ja er kann sogar Epistel und Evangelium oder beides aus einer anderen Messe desselben Kommune wählen.

Linz. *Spiritual Josef Huber.*

(Ein katholischer Radio-Sender für das deutsche Sprachgebiet der ganzen Welt.) Im Dezember 1933 brachte die Schweizer katholische Wochenschrift „Die Schildwache" einen programmatischen Artikel über die Bedeutung der im Weltfunk enthaltenen Möglichkeiten für das religiöse Apostolat der katholischen Kirche. Nun bringt die „Schildwache", von hoher Seite ermuntert, in der ersten Februarnummer bereits einen *Aufruf zur Gründung des katholischen Senderfonds* als „Erlösungs-Gedächtnis-Stiftung" 1933/34 des deutschsprechenden Katholizismus. In diesem ersten Schritt zur praktischen Verwirklichung äußert sich die im Aufruf im einzelnen bewiesene Auffassung, daß der „Seelsorgshelfer" eines katholischen Ätherapostolates für die religiöse Erfassung und Erweckung der Fernstehenden, der Diasporakatholiken, der Deutschsprechenden, die unter fremdsprachiger Bevölkerung leben u. s. w., eine unabweisbare Notwendigkeit sei.

Bereits laufen Spenden aus den verschiedensten Kreisen ein. Das begeisterte Interesse und die opferbereite Hilfe, welche die

Aktion der „Schildwache" findet, stellen ein Ruhmeszeugnis für die kulturelle und religiöse Geschlossenheit der deutschsprechenden Katholiken dar und wir hoffen, daß auch aus den Kreisen unserer Leser sich begeisterte Helfer finden, die durch ihr Gebet und ihre Gaben zu Mitbegründern der „Erlösungs-Gedächtnis-Stiftung", Miterbauern der „Kanzel im Äther" werden.

Einzahlungen erbeten mit dem Vermerk „Sender Cherubim" an: *Schweiz:* Nazareth-Genossenschaft, Internat, Sender Cherubim, Basel V., 12.715. *Deutschland:* Nazareth-Genossenschaft, Basel, Kto.: Karlsruhe 70.113. *Frankreich:* Nazareth-Genossenschaft, Basel, Kto.: Strasbourg 18.949. *Österreich:* Franz Tanzer, Innsbruck, B-194.995.

(Interessante Vorbereitungen zum Eucharistischen Weltkongreß in Buenos Aires.) Am Silberstrom der Neuen Welt, in der größten Stadt Südamerikas, zu Buenos Aires am La-Plata-Strom wird zum ersten Male der Eucharistische Weltkongreß abgehalten. Er wanderte so von Europa über Afrika nach zukunftsvollen Neuländern, wo katholische und auch deutsche Pioniere hervorragende christliche und kulturelle Dienste seit dem 16. Jahrhundert taten. Seit 1535 steht die heute über zwei Millionen fassende Weltstadt: Unter den Schutz der heiligen Dreifaltigkeit und der allerseligsten Jungfrau Maria wurde sie gestellt. Eben in der Gründungszeit wurde die allerheiligste Dreifaltigkeit, wie in unseren Landen, so in fernsten Zonen besonders verehrt. Um 1500 gründete die meerbeherrschende deutsche Hansa die Dreifaltigkeitsgilde der deutschen Handelskompagnie in Kopenhagen und in der neu entdeckten Welt gründen die Spanier an der Mündung des Riesenstromes La Plata und im Mündungsgebiet des Parana die Stätte, zu der günstige Lüfte die Segelschiffe der Ozeanfahrer führen: Buenos Aires, die Gottgeweihte, deren Vororte heute noch die Namen verschiedenster großer Heiliger tragen, so San Martin, San Jose, San Justo, San Isidoro. Jenseits des über sieben Quadratkilometer sich erstreckenden Stadtgebietes beginnt der unermeßlich scheinende Camp, das Bauern- und Siedlerland, wo unübersehbar die gelben Weizenfelder stehen und am Silberstrom die Gemüse- und Obstplantagen zu leckeren Genüssen locken, und für die Abertausende von rassigen Herden sind die Prärien recht mit teilweise fettem Kulturboden voll Luzerne, Hafer und Mais. Besiedelte und weithin unbesiedelte Lande recken sich bis zum Horizont. Ist in Buenos Aires die amerikanische Industrie in Maschinen-, Mühlen- und Konservenwerkstätten ins ungeahnte gestiegen, so bewundert man an den Stadtgrenzen die Muster-Estanzien, europäisch-amerikanische Landwirtschaftsbetriebe von bisweilen Hunderten und Tausenden von Morgen Äcker und Felder, und dort im Osten, am Atlantischen Ozean,

sind gewaltige Docks-, Hafen- und Siloanlagen für die Ein- und Ausfuhr, den Welthandel. Ist die alte christliche Spanierstadt im Geviert und mit ebenen Dächern aus der ersten Kolonialzeit noch deutlich, auch an den engen Gassen zu erkennen, so zeigen die neuen Bauten, Straßen, Avenuen, Korsos und Boulevards, die Denkmäler und Verkehrsstätten aller Art, ebenso hübsche wie grandiose Verhältnisse. In kühlende Schatten gehüllt ist der reiche, prächtige Ausflugsvorort Belgrano. Nach dem Frankfurter Bahnhof gebaut, ragt der Zentralbahnhof „Retiro" hervor, und nach Washingtons Parlamentsgebäude wurde der Kongreßpalast gebildet. Wahre Schmuckkästchen sind viele der 200 katholischen Kirchen und Kapellen. Wer St. Madeleine in Paris in ihrem feinen klassizistischen Säulenbau geschaut, kann sich die artgetreue Kathedrale Unserer Lieben Frau denken, neben der das erzbischöfliche Palais steht samt dem Priesterseminar und Parkanlagen, die alle im vorletzten Jahrhundert zusammenpassend errichtet wurden.

In dieser südamerikanischen Zentrale mit guter christlicher Vergangenheit und Gegenwart, in der Stadt reich an Kirchen, Klöstern, Schulen, hervorragender Musik und Künsten aller Art, tagt der diesjährige Eucharistische Weltkongreß. Zu ihm kommen nach der ganzen Lage die Völker der fünf Erdteile. Eine der hervorragendsten Zeitungen der Neuen Welt, die „La-Plata-Zeitung", berichtet eingehend über die Vorbereitungen, die uns alle als Katholiken interessieren. Sie schrieb vor kurzem im Auftrag des Festkomitees: „Der Weltkongreß ergreift in machtvoller Weise die Geister und steigert in solchem Maße die Begeisterung, daß überallher freudige Nachrichten eintreffen, die von einem Erstarken des geistigen Lebens machtvoll Zeugnis geben. Dieses Erstarken geistigen Lebens greift auf die umliegenden Länder, ja, auf die ganze Welt über, die im Zeichen und Erwartung des denkwürdigen Ereignisses steht, das sich in diesem Oktober abspielt. Rührende Beispiele tatkräftiger Beihilfe sind: Stiftung sämtlicher Kongreßhostien durch die Jungfrauenvereine, die Nachbarrepublik Chile schenkt den Meßwein, der Präsident der argentinischen Republik General Augustin Justo ist Führer des Ehrenausschusses, diesem gehören neben geistlichen Herren sämtliche Gobernatoren der Provinzen, der Präsident des Obersten Gerichtshofes, der des Senats und der Abgeordnetenkammer und beglaubigte Vertreter des diplomatischen Korps an. Bekanntlich hat Argentinien auch über 5000 Deutsche, die großenteils in der Hauptstadt und ihrer weiten Umgebung wohnen und die oft einer Masse deutscher Vereine angehören, unter denen ich hier nur den Volksverein und Deutschen Volksbund, ersterer mit dem Klemens Hofbauer-Heim, letzterer mit dem herrlichen Versammlungsort in der Morenostraße, nenne. Bekannt ist der deutsche und katholische

Gemeindebund des Vororts Villa Ballestre mit seinem Pfarrer Dr Alexander Schell. Die Redemptoristen stellen sich uneigennützig mit den Dienern und Dienerinnen des Heiligen Geistes in den Pfarrei- und Seelsorgsdienst. Jesuiten leisteten in den vielen deutschen Landsmannschaften beste Dienste, ebenso die Gesellschaft der Väter vom göttlichen Wort, S. V. D., die ihr Hauptkloster in Buenos Aires, Mansilla 3855, haben. Viele Lehrer ihres einflußreichen Kollegs zu Ehren St. Mariens von Guadelupe sind hilfreiche Deutsche, so der Rektor P. Kaufhold und der Pater Provinzial Lichius. Es hat sich neben einem Deutschen Hospital auch eine Bayrische und Schwäbisch-deutsche Kulturvereinigung aufgetan und ein deutscher und österreichischer Frauenverein. Beide deutsche Konfessionen arbeiten zusammen mit schweizerischen und sonstigen auslandsdeutschen Gesellschaften Hand in Hand in Betreuung mit dem argentinischen Zweig des Raphaelsvereines in der Straße Azopardo 816. Einen hervorragenden Anteil an den Kongreßvorbereitungen für die deutschen Teilnehmer wird auch der Katholische Verein für Argentinien nehmen in der Casilla de Correo, der deutsche und österreichische Interessen mit christlicher, katholischer Wohlfahrtspflege verbindet.

Der Vorsitzende des Kongresses erreichte auch wesentliche Reiseerleichterungen: Die Konsulatsgebühren werden erlassen. Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften und Hotels gewähren den Pilgern wesentliche Preisermäßigungen und alle Reisespesen sollen so erträglich wie nur immer möglich gemacht werden. Das Katholische Reisebüro unter dem Vorsitz des Fürsten Alois zu Löwenstein unternimmt es, in Verbindung mit den karitativen Landeskomitees, dem deutschen Verein vom Heiligen Land und der katholischen Presse, die deutschen Kongreßteilnehmer zu einigen und zu beraten und die Diözesanpropaganda beizeiten auszugestalten. In den Dienst der Idee hat sich bereits auch der amerikanische Rundfunk gestellt. Die vorzüglich sangbare Kongreßhymne, die mit verdientem ersten Preis bedacht wurde, stammt von Frau Sara Cardenas geb. Montes de Oca. Begeisterte südamerikanische Pilger wollen sogar zu Fuß über die Anden und Kordilleren betend wallen, während die Stadt zu allen erdenklichen Opfern bereit ist, den Kongreßteilnehmern würdige Wohnstätten herzurichten. Die Liebe zum eucharistischen Heiland mehrt sich.

Ludwigsburg (Vischerstr. 55). *Archivrat Dr Albert Aich.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

I.

Die neuen Quinquennalfakultäten (formula III). Die österreichischen, deutschen und schweizerischen Bischöfe erhielten für das Quinquennium 1934 bis inklusive 1938 neue Fakultäten, welche gegenüber den früheren in manchen Punkten wesentlich eingeschränkt oder erweitert wurden. Es sei hier nur kurz auf die Änderungen hingewiesen.

Ex Suprema S. Congregatione S. Officii: Die Bischöfe können von nun an für opera haeresim vel schisma *ex professo* propugnantia vel etiam ipsa religionis fundamenta evertere nitentia nec non de obscoenis *ex professo* tractantia niemandem mehr die licentia legendi ac retinendi geben. Die bisherige facultas licentiam hanc concedendi bleibt nur mehr aufrecht für die anderen libri prohibiti et ephemerides, und zwar mit den bekannten Bedingungen: 1. non ultra triennium; 2. sub conditione libros custodiendi ne ad aliorum manus perveniant; 3. nonnisi tamen cum delectu et justa ac rationabili causa; 4. iis petentibus tantum, qui eorumdem librorum et ephemeridum lectione sive ad ea impugnanda sive ad proprium legitimum munus exercendum vel justum studiorum curriculum peragendum, vere indigeant. Diese Fakultät kann der Bischof niemandem delegieren.

Ex S. Congregatione de disciplina Sacramentorum: Die Sakramentenkongregation gibt als Dispensbehörde hinsichtlich der ihr zustehenden Ehehindernisse den Ordinarien bedeutend erweiterte Fakultäten für die sanatio in radice. Während früher die Fakultät sich nur auf die impedimenta minoris gradus erstreckte, umfaßt sie jetzt alle der Sakramentenkongregation zugewiesenen impedimenta iuris ecclesiastici *maioris vel minoris gradus* exceptis iis provenientibus ex sacro presbyteratus ordine et affinitate in linea recta, matrimonio consummato. Damit ist die Sanierung ungültiger Ehen gewiß erleichtert. Doch sei hier schon darauf verwiesen, daß das Offizium, welches die Dispensbehörde für mixta religio und disparitas cultus bildet, die Sanierungsfakultäten stark eingeschränkt hat.

Ex S. Congregatione Concilii: Die Konzilskongregation hat die Fakultäten der Bischöfe über die Reduktion und Verlegung von Stiftmessen und Weitergabe von Meßstipendien unverändert gelassen.

Ex S. Congregatione Religiosorum: Hier erstrecken sich die Änderungen auf die dritte und vierte der neun

bisherigen Fakultäten. Während es früher hieß, der Ordinarius könne für solche, die das in den Konstitutionen des Institutes vorgeschriebene Alter bereits überschritten haben, *audita* Superiorissa Generali vel Provinciali atque praevio earum consensu et respectivi Consilii Dispens geben, lautet jetzt die Bedingung klarer: praevio consensu Superiorissae Generalis vel Provincialis et respectivi Consilii. — Genauer abgegrenzt ist jetzt auch die facultas dispensandi pro Religiosis etiam exemptis, super defectu aetatis canonicae ad S. Ordinem presbyteratus; nämlich: a) super eodem defectu *usque ad duodecim menses,* dummodo ordinandi a suis Superioribus litteras dimissoriales acceperint et ceteras habeant qualitates a sacris canonibus requisitas ac praesertim curriculum theologicum expleverint ad normam canonis 976, § 2, Cod. jur. can.; b) super eodem defectu *etiam ultra duodecim menses at non ultra sexdecim,* dummodo alumni ne gaudeant vel indigeant alia apostolica dispensatione, servatis ceteris conditionibus, ut sub littera a).

Ex S. Congregatione Rituum: Die Ritenkongregation hat die bisherigen Fakultäten unverändert erneuert.

Ex S. Poenitentiaria: Die bisherigen acht Fakultäten der Heiligen Pönitentiarie bleiben unverändert. Neu ist die neunte Fakultät: Dispensandi ab irregularitate ex homicidio voluntario aut abortu, de qua in can. 985, § 4, sed ad hoc tumtaxat ut poenitens ordines iam susceptos sine infamiae vel scandali periculo exercere queat; iniuncto eidem poenitenti onere intra mensem saltem per epistolam, per alium vel per se, reticito nomine, docendi de omnibus casus circumstantiis, et praesertim quoties delictum patraverit, ad S. P. recurrendi et standi eius mandatis. — Ebenso ist neu die zehnte Fakultät, in einer ganzen Reihe von Fällen einen vollkommenen, respektive unvollkommenen Ablaß zu verleihen. Diese Fakultät kann der Ordinarius niemandem delegieren.

B. Facultates additionales S. Congregationis S. Officii: Die auf einem eigenen Beiblatt des Formulares III abgedruckten erweiterten Fakultäten des S. Officium zeigen hinsichtlich Dispens vom impedimentum mixtae religionis und vom impedimentum disparitatis cultus pro matrimoniis sive contrahendis sive convalidandis keine Änderung. Hingegen ist die Fakultät, jene Ehen, die vor dem akatholischen Religionsdiener oder vor dem Standesamt geschlossen wurden, obstante impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus zu *sanieren*, gegenüber früher bedeutend eingeschränkt durch den weittragenden Beisatz: exceptis casibus: 1. in quo pars acatholica adversatur baptismo vel catholicae educationi prolis utriusque sexus natae vel nasciturae; 2. in quo ante attentatum matrimonium, sive privatim sive per publicum actum, partes se obstrinxerunt educationi non catholicae prolis. Hiemit sind also von nun an fast

alle Ehen, die ohne Dispens von mixta religio oder disparitas cultus formlos geschlossen worden sind, falls sie nicht einfach konvalidiert werden können, nur durch eine in Rom selbst erbetene sanatio in radice zu ordnen. Denn verhältnismäßig selten liegt bei Ehen von Katholiken mit akatholischen Christen oder Ungetauften die juristische Schwierigkeit lediglich im defectus formae wegen der ehelichen Konsensabgabe vor dem akatholischen Religionsdiener oder dem Standesbeamten, sondern meistens zugleich in der Weigerung, den Vertrag auf die katholische Erziehung der sämtlichen Nachkommenschaft abzuschließen, respektive einzuhalten. Außerdem ist gegenüber früher die facultas sanandi durch den Beisatz eingeschränkt: Mens autem est S. Officii ut Episcopus hanc facultatem per se ipse personaliter exerceat, scilicet nemini subdeleget.

II.

Indizierungen. In den ersten zwei Heften der „Acta Apostolicae Sedis" von 1934 ist die Indizierung der beiden in Deutschland in Millionen von Exemplaren verbreiteten Bücher: Alfred Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, und Ernst Bergmann, Die deutsche Nationalkirche, noch nicht veröffentlicht. Die Amtsblätter der reichsdeutschen Diözesen veröffentlichten aber bereits die Indizierung samt der für Indizierungen ungebräuchlich langen, an den Syllabus gemahnenden Begründung. So heißt es im Amsblatt der Erzdiözese München und Freising Nr. 4, S 40:

Die S. Congregatio S. Officii hat durch Dekret vom 9. Februar 1934 folgende Bücher auf den Index librorum prohibitorum gesetzt:

1. Alfred Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts.

Begründung: Liber omnia Ecclesiae catholicae dogmata, imo et ipsius religionis christianae fundamenta spernit ac penitus reiicit; necessitatem propugnat novam religionem seu ecclesiam germanicam instituendi et principium enuntiat „novam hodie exsurgere mythicam fidem; fidem mythicam sanguinis; fidem, qua creditur etiam divinam hominis naturam sanguine posse defendi; fidem scientia clarissima suffultam, qua statuitur septentrionalem sanguinem illud repraesentare mysterium, quo antiqua Sacramenta suffecta sunt ac superata".

2. Ernst Bergmann: Die deutsche Nationalkirche.

Begründung: Auctor religionem christianam, factum revelationis, necessitatem Redemptionis per Jesum Christum Crucifixum et gratiae divinae denegat; religionem vero christianam et speciatim catholicam tantummodo creationem culturae semiticae et romanae ideoque indoli germanicae oppositam esse affirmat. Insuper asserit Auctor Vetus Testamentum iuventuti germanicae

esse periculo morali, conceptum charitatis christianae degenerationem populorum secumferre, utpote quae infirmorum ac physice debilium curam gerit simulque prolis generationem ipsis permittit; sanguinem et genus, vulgo „Rasse", exhibet ac propugnat tanquam unicum elementum progressus culturalis; novam religionem instituendam censet, fidei in Deum personalem substituendo atheismum purum seu pantheismum. Auctor praeterea exaggeratum et omnino radicalem nationalismum defendit, doctrinae necnon culturae christianae prorsus contrarium.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

(Stoßgebetchen brauchen nur innerlich gebetet zu werden.) Der Heiligen Pönitentiarie wurde folgende Frage vorgelegt: Gewinnen die Gläubigen auch dann die Ablässe, die mit dem Beten von Anrufungen und sogenannten Stoßgebetchen verbunden sind, wenn sie dieselben, im übrigen genau, *nur innerlich* (nicht mit den Lippen) beten?

Am 17. November 1933 *bejahte* das Tribunal diese Frage. Diese Beantwortung wurde am 1. Dezember von Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. bestätigt. (S. Poenit. Ap. 7. Dezember 1933: A. A. S. XXVI, p. 35.)

(Ein Gebetstag für den Heiligen Vater wird mit Ablaß bereichert.) Seit vielen Jahren besteht in verschiedenen Gegenden des Erdkreises die löbliche Sitte, am Jahrestage der Wahl oder Krönung des Heiligen Vaters eine kleine Festfeier zu veranstalten. Man will dabei Gott danken für die zahllosen Wohltaten, die er durch das Papsttum der Welt gespendet hat und noch immer spendet, und auch für die Erhaltung des Heiligen Vaters während des letzten Jahres; sodann bittet man zugleich Gott, er möge seine notwendige Hilfe zur Regierung der Kirche in diesen schweren Zeiten seinem Statthalter gnädiglich gewähren.

Allen jenen, die solchen Feiern andächtig beiwohnen, will der Heilige Vater sich erkenntlich zeigen und er, der Verwalter des Gnadenschatzes der Kirche, verleiht ihnen folgende Gunsterweise:

Alle, die einer derartigen Feier beiwohnen, beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters beten, können hierdurch *einen vollkommenen Ablaß gewinnen.* Einen

unvollkommenen Ablaß von zehn Jahren gewinnen jene, die andächtig und reumütig einer solchen Feier beiwohnen und dabei nach der Meinung des Heiligen Vaters beten.

(Decr. S. Poenit. Ap. 29. Dezember [15. Dezember] 1934; A. A. S. XXVI, p. 35 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die aus dem *Irak* gewaltsam vertriebenen christlichen Assyrier haben noch immer keine Heimat gefunden. Syrien, das nächstliegende Land, wehrt sich gegen eine *dauernde* Aufnahme, die anderen Länder Vorderasiens lehnen sogar eine zeitweilige Ansiedlung ab.

Dem vom Völkerbund eingesetzten Ausschusse ist es nach langen Verhandlungen endlich gelungen, die brasilianische Regierung zu bewegen, versuchsweise 100 Familien aufzunehmen. Wenn der Versuch gelingt, wird Brasilien weitere Einwanderer zulassen, und es ist in diesem Falle zu hoffen, daß auch andere Länder Südamerikas dem Beispiele Brasiliens folgen werden.

Die Assyrier sind Ackerbauer; ihre Zahl beträgt 60.000 bis 70.000 Köpfe.

Der *Malteserorden* hat unter seinen Mitgliedern einen eigenen Missionsbund gegründet, der sich in erster Linie mit *Palästina* befassen wird.

Zum Apostolischen Delegaten für Ägypten, Arabien, Äthiopien, Erythräa, Palästina, Transjordanien und Cypern wurde der bisherige Rektor des Propaganda-Kollegs in Rom, Prälat *Dini,* ernannt.

(„Kath. Miss." 1934, 17, 77.)

Vorderindien. Der Nordosten Vorderindiens ist am 15. Jänner d. J. durch ein furchtbares Erdbeben heimgesucht worden, dem neben schweren Sachverlusten auch zahlreiche Menschenleben zum Opfer gefallen sind. Von den Missionen hatten die größten Verluste die Diözesen *Patna* (amerikanische Jesuiten), *Allahabad, Agra* (italienische Kapuziner) und die Apostolische Präfektur *Assam* (italienische Salesianer). Glücklicherweise wurde von den rund 800 Missionskräften, die in dem heimgesuchten Gebiete arbeiten, niemand getötet und nur wenige unerheblich verletzt.

Der *Allindische Katholikenkongreß,* der am 28. und 29. Dezember 1933 in Madras unter dem Vorsitze des Erzbischofes Mederlet tagte, hat auch heuer wieder wichtige Fragen behandelt und einmütig beschlossen, die Schranken zwischen den verschiedenen Kasten, die noch in einigen südindischen Diözesen bestanden, endgültig aufzuheben, damit wieder volle Eintracht einkehre unter den Katholiken. Der Kongreß des Vorjahres, bei dem gegen die Errichtung von Kliniken zum Zweck der Geburtenbeschränkung protestiert wurde, hat den Katholiken gezeigt, was sie vermögen, wenn sie energisch und geschlossen vorgehen; der Entwurf wurde von der Regierung zurückgezogen, und zwar bedingungslos.

Die 1926 gegründete Gesellschaft zur Verbreitung katholischer Schriften in der Landessprache leidet unter hemmendem Geldmangel,

da die Katholiken meist arm sind und daher wenig Bücher kaufen können.

In den Missionsdienst Vorderindiens sind in letzter Zeit neu eingetreten: 1. *Spanische Karmeliterinnen,* welche in *Kattayam* an der Malabarküste den ersten Karmel errichten werden. 2. *Nordamerikanische Franziskanerinnen* von der Ewigen Anbetung aus Cleveland (U. S. A.), die in *Dakka* ein Kloster gründen, um Inderinnen für den gleichen Beruf heranzubilden. 3. *Holländische Franziskaner,* die den Jesuitenmissionären von Bombay einen Teil der Arbeit abnehmen wollen. Die *Steyler* von *Indore* und die *Mill-Hiller* von *Kaschmir* und *Kafiristan* haben ihr Missionspersonal vermehrt. Letzteres Gebiet, bisher eine „Mission", wurde zum Range einer Apostol. Präfektur erhoben.

Unter den „alten" — d. h. den länger in Vorderindien wirkenden Missionsgesellschaften — ernten in letzter Zeit besonderes Lob die *Missionsbrüder vom heiligen Franziskus,* denen eine besondere Geschicklichkeit in Behandlung der niedrigsten Kasten nachgerühmt wird. Die Genossenschaft, anfangs nur aus deutschen, jetzt aus deutschen, holländischen und indischen Brüdern bestehend, besitzt dermalen in 9 Diözesen 27 Stationen, die alle aussichtsreiche Missionszentren sind. In der Erzdiözese *Madras* konnten die Franziskanerbrüder im Jahre 1928 dem Erzbischof Abgesandte aus 27 Ortschaften vorführen, die alle um Missionäre baten. In der Diözese *Cochin* konnten die Brüder seit 1927 1700 Personen — Palayas — taufen und weitere 900 zur Taufe vorbereiten. Das Lob der Brüder ist allgemein und verdient. Im allgemeinen geht das Missionswerk in Indien den alten Gang; manche Sprengel leiden unter Personalmangel, tun aber ihr Bestes, um vorwärts zu kommen. Neue Missionskräfte wären sehr erwünscht.

Günstiger als auf dem Festlande liegen die Missionsverhältnisse auf der Insel *Ceylon.* Von den 5 Diözesen der Insel weist die Erzdiözese Colombo 305.000, die Diözese Jaffna zirka 60.000 und die übrigen zusammen ebenfalls bei 60.000 Katholiken auf.

Hinterindien. Die Rückkehr des vom Heiligen Vater geweihten annamitischen Bischofes Tong, seine Fahrt von Bangkok-Siam über Saigon in Cochinchina, seinen Geburtsort, nach Hué und Hanoi, glich einem Triumphzug.

An dem Empfang des Neugeweihten in Hué durch den Kaiser der Annamiten nahmen Mandarine in Festgala, annamitische Honoratioren und sogar das Oberhaupt der Bonzen teil. Der Kaiser richtete ein eigenes Danktelegramm für diese Auszeichnung eines Annamiten an den Heiligen Vater und verlieh dem Präfekten der Propaganda einen der höchsten annamitischen Orden. („Fides.")

Um die Missionäre des Pariser Seminars in Indochina zu entlasten, haben die *Sulpizianer,* deren Hauptzweck die Priestererziehung ist, in *Hanoi* ein Zentralseminar für alle französischen Missionen *Tonkings* gegründet. Im September 1933 fand die erste Aufnahme von Alumnen statt. Die Leitung der Kleinseminarien und Vorbereitungsschulen behalten die Priester des Pariser Missionsseminars.

(„Kath. Miss." 1934, 49.)

Niederländisch-Indien. Der Fides-Spezial-Dienst veröffentlicht in seiner Januarnummer 1934 unter der Überschrift *„Der Katholizismus in Niederländisch-Ostindien, ein Ruhmesblatt der holländischen Katholiken"* eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der katholischen Missionen Niederländisch-Ostindiens, die es trotz zahlreicher Schwierigkeiten mit Einschluß von 71.436 Europäern auf 385.402 Anhänger gebracht haben. Erfreulich ist die Bemerkung des Verfassers des Artikels, daß die Kolonialkatholiken, dem Beispiele ihrer Lehrer in Europa folgend, ein lebhaftes Interesse an Freud und Leid der Weltkirche zeigen, und überall gerne mit-

helfen, wenn irgendwo eine Not zu lindern ist, sei es in ihren Kolonien, sei es in fremden Gebieten.

China. Über die politischen Verhältnisse in China kann man sich aus den Missionsberichten kein rechtes Bild machen. Während die einen melden, Generalissimus Chang Kai Chek gehe mit aller Schärfe gegen die Kommunisten vor, sagen die andern, der „Vernichtungskampf" sei wieder verschoben worden. Sicher ist, daß die Missionen der Provinzen Setschuan, Kiangsi, Fukien u. s. w. schrecklich unter den Räubereien der Banditen und Kommunisten zu leiden haben.

Fünf Missionäre — die spanischen Jesuiten Avito und Esteban, die Lazaristenpatres Van Arx (Schweizer) und Anselmo (Italiener) und der Schweizer Dominikaner Ludwig Paly — schmachten schon seit Jahren in der Gefangenschaft der Räuber, 48 Missionäre sind ermordet worden, und noch immer laufen Meldungen von Überfällen und Gefangennahme ein (z. B. des Dominikanerpaters Cyprian Bravo).

Nimmt man dazu noch die Schreckensnachrichten über Überschwemmungen, Krankheiten u. s. w., so muß man wirklich staunen, wie die Missionen, selbst in den heimgesuchten Gebieten, noch Fortschritte machen konnten.

Neue Missionssprengel entstanden durch Zerlegung des Vikariates Nanking in zwei Sprengel: *Nanking* (dem einheimischen Klerus übergeben) und *Schanghai* (das den Jesuiten verblieb), und Abtrennung der Mission *Yangku* von Yenchowfu.

Zu *Bischöfen* wurden geweiht: Der neue Apostolische Delegat Mario Zanin in Rom, der neue Apostolische Vikar von Siayangchow, Schoppelrey, in St. Gabriel bei Wien, und der neue Vikar von Schochow (Schensi), Edgar Häring O. Fr. M. — ein geborener Württemberger —, in der Kathedrale von Taiyuangfu.

Neue Missionskräfte verzeichnet das Vikariat Langchow (Kansu) — vier Barmherzige Brüder aus Trier — und das Vikariat Tsinanfu — vier Maristen aus Dayton, Ohio —, die die Missionsmittelschule für Knaben übernehmen werden.

Die *vier St.-Bernhard-Missionäre* konnten durch ihre Hunde einige halberfrorene buddhistische Mönche retten und durch sorgfältige Pflege wieder herstellen. Die Kunde hievon ging wie ein Lauffeuer durch ganz Tibet und bewirkte, daß man den Mönchen überall mit größter Hochachtung begegnet und eifrig an dem provisorischen Bau (in der Provinz Setschuan, an der Grenze Tibets) ihres Hauses mitarbeitet.

Der Missionsobere von Sinkiang (Turkestan), P. Loy S. V. D., ist auf der Reise in sein Missionsgebiet in Lanchow (Kansu) angekommen, wo er eine geeignete Reisegelegenheit in seine zwischen Kansu, Tibet, Sibirien und der Mongolei liegende Mission abwarten muß.

Die vorliegenden Missionsberichte enthalten bittere Klagen über die immer größer werdenden finanziellen Schwierigkeiten, zu deren Behebung neuerdings gütige Spenden der Heimat erbeten werden.

Dem Scheutvelder Missionär *P. Rutten* ist es gelungen, im Vereine mit dem Lemberger Arzt Dr Weigl und dem ungarischen Arzt Dr Gajdos einen Impfstoff zu entdecken, der sich im Kampfe gegen den in den Randprovinzen Nordchinas wütenden Flecktyphus vorzüglich bewährt. Die in diesen Gebieten wirkenden Scheutvelder Missionäre hatten von 1920 bis 1930 84 Opfer dieser Krankheit zu betrauern, seit der öfteren Impfung ist kein Missionär mehr an Flecktyphus gestorben. Da dieser Impfstoff seit kurzem vom chemischen Laboratorium der katholischen Hochschule in Peking in größeren Mengen erzeugt wird, werden auch Mitglieder anderer Missionsgesell-

schaften und große Teile der Bevölkerung in der Lage sein, das Heilmittel zu erwerben und so ihr Leben zu verlängern. („Fides.")

Bezeichnend ist, daß P. Rutten die erste Aufmunterung und die erste größere Unterstützung für sein Samariterwerk vom Heiligen Vater, Pius XI., erhalten hat.

Mandschukuo. Aus der blühendsten Mission Mandschukuos, des jüngsten Kaiserreiches der Welt, liegt eine unsäglich traurige Meldung vor. Der hochverdiente Apostolische Präfekt von *Tsitsikar*, Msgr. Dr Imhof, ist auf der Rückreise aus seiner Schweizer Heimat in der Nähe der Grenzen seines Arbeitsfeldes einem durch Banditen herbeigeführten Eisenbahnunfalle zum Opfer gefallen. Verläßliche Nachrichten über den Hergang sind noch nicht eingetroffen.

Msgr. Imhof gehörte dem aufstrebenden Missionsseminar Bethlehem-Immensee in der Schweiz an, und war nicht nur ein hervorragender Missionär, sondern auch ein vorbildlicher Missionsoberer. Den verwaisten Missionären unser innigstes Beileid mit der Versicherung innigen Gebetes für den Verewigten!

Die an Russisch-Sibirien angrenzende „Mission" *Ilan*, bisher von Benediktinern von St. Ottilien betreut, wurde am 1. September 1933 dem Kapuzinerorden übertragen und vom Ordensgeneral der Nordtiroler Provinz zugewiesen. Die ersten Kapuzinermissionäre sind bereits am 10. Dezember von Innsbruck aus nach Ostasien abgereist.

Die Tiroler Kapuziner verwalteten bis zum Weltkrieg die schwierige Mission von Bettiah-Nepal im Nordosten Vorderindiens. Nach dem Weltkriege stellten sie einige missionsbegeisterte Mitglieder der Schweizer und der Westfälischen Provinz zur Verfügung.

Japan. Die Katholikenzahl Japans hat das erste Hunderttausend überschritten. Die neueste Statistik verzeichnet für ganz Japan (Korea und die Insel Formosa eingeschlossen) 241.372, für das eigentliche Japan 100.491 Katholiken.

Einen schweren Verlust haben die Katholiken Japans durch den Tod ihres Führers, des Admirals *Yamamoto*, erlitten. Yamamoto war japanischer Delegierter bei der Friedenskonferenz von Versailles, später Vertreter Japans bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius Cerretti über die Japan zugewiesenen Inselgruppen der Marschall-, Marianen- und Karolineninseln. Die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Japan und dem Vatikan ist Yamamotos Werk.

Der neue Apostolische Delegat, Erzbischof *Marella*, ist am 19. Dezember 1933 in Japan eingetroffen, an seinem Empfange nahm noch Admiral Yamamoto teil.

Die *Beuroner* Niederlassung in Tokio zählt bereits acht Mitglieder. An der Einrichtung des Klosters wird eifrig gearbeitet.

Die zwischen der japanischen Regierung und der katholischen Universität wegen Nichtbeteiligung katholischer Studenten an Zeremonien in den Shintotempeln seit einiger Zeit bestehenden Unstimmigkeiten wurden glücklich behoben. Das Kriegsministerium hat der Universität wieder einen Offizier zugewiesen.

Graf *Marconi*, der in Tokio mit großen Ovationen empfangen wurde, hat mit seiner Gemahlin Sonntag, den 19. November v. J., in der Kapelle der katholischen Universität dem Gottesdienste beigewohnt und dadurch dem Ansehen der katholischen Sache in Japan einen großen Dienst erwiesen, weil die Gelehrten Tokios und ganz Japans sahen, daß Wissenschaft und katholische Frömmigkeit vereinbar sind.

Die katholischen *Mittelschulen* Japans suchen in letzter Zeit ihre Zöglinge für eine intensive Karitasarbeit zu gewinnen, um sie so dem Geiste des Christentums näherzubringen. Die bisherigen Erfolge sind befriedigend.

Korea. Abtbischof Bonifatius Sauer von Wonsan und seine Benediktiner arbeiten nicht bloß für die Gegenwart unermüdlich, sondern sorgen auch gleichzeitig für die Zukunft, indem sie an allen Orten, wo in absehbarer Zeit Industriezentren entstehen dürften, Bauplätze ankaufen, um hier Missionsstationen errichten zu können. Die Arbeitsmethode der Benediktiner wird von den japanischen Behörden hoch eingeschätzt.

2. Afrika.

Ostafrika. In *Abessinien* geht man ernstlich daran, dem in Äthiopien sehr verbreiteten, nicht überall auf der Höhe stehenden schismatischen Mönchtum ein katholisches entgegenzusetzen, das die besten orientalischen Mönchstraditionen wieder erneuern soll. Als Ausbildungsstätte wurde das Kloster der reformierten Zisterzienser von Casamari in der römischen Campagna gewählt. Zwei abessinische Priester des alexandrinisch-äthiopischen Ritus und mehrere Mönche von Casamari leiten die aszetische Erziehung der ersten Kandidaten, von denen 15 bereits das Ordenskleid tragen, 10 als Kleriker, 5 als Laiennovizen. („Osserv. Rom.", 18. Oktober 1933.)

Im Vikariate *Kisumu* der Mill-Hiller wurden in der Nähe der Station Kakamoya (Kolonie Kenya) ausgedehnte Goldfelder entdeckt. Eine Regierungskommission, der auch der Apostolische Vikar angehört, sorgt, daß die Eingeborenen von dem verderblichen Einfluß der Goldsucher möglichst ferngehalten werden. Das Vikariat, das zur Zeit seiner Gründung i. J. 1925 1500 Katholiken gehabt hat, verzeichnet für 1933 42.707 Getaufte, eine erfreuliche Zunahme, die nicht in letzter Linie den 1000 aus Altchristen bestehenden Katechisten zu verdanken ist.

Uganda behält noch immer die Führung der ostafrikanischen Missionen. Mit seinen 10.336 getauften Erwachsenen im Jahre 1933 und mit über 15.000 getauften Kindern zählt es nun in 36 Stationen 322.802 Getaufte und 90.665 Katechumenen; 90 europäischen Priestern und 62 weißen Schwestern, stehen 50 eingeborene Priester und 229 einheimische Schwestern gegenüber. Die Zahl der Beichten betrug im letzten Jahre 1,007.143, die der Kommunionen 3,533.389.

Auch die anderen Missionsgebiete der Weißen Väter — in Ostafrika 13 — zeigen bedeutende Fortschritte; die Einleitung zum Missionsberichte 1932/33 bezeichnet die erzielten Erfolge als *„eine wahre Rekordleistung"*. („Afr.-Bote" 1934, 57 ff.)

Unter den Missionen der Consolata von Turin ragt das Gebiet von *Nyeri* durch seine Fortschritte hervor. Dagegen will die Präfektur *Jringa*, im Westen des ehemaligen Vikariates Dar-es-salam, nicht recht vorwärts kommen.

Im verkleinerten Vikariate *Dar-es-salam* arbeiten die Schweizer Kapuziner mit gutem Erfolg. Ihr Rechenschaftsbericht zählt eine schöne Anzahl von Bauten auf, die in letzter Zeit aufgeführt wurden. Auch das im Vorjahre von den Jringa-Missionären übernommene Gebiet ist schon in Angriff genommen. („Monatsbl." 1934, 37.)

Die beiden Benediktineräbte, Gallus Steiger von *Peramiho* und Joachim Ammann von *Ndanda*, sind vom Heiligen Vater mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet worden. Die gemeinsame Bischofsweihe wird am 11. März in St. Ottilien stattfinden. Die hohe Auszeichnung gilt nicht bloß den beiden verdienten Oberhirten, sondern auch sämtlichen Missionären der einstmaligen Präfektur Lindi, die rastlos im Dienste der Mission arbeiten.

Ein sonderbares Abenteuer hat der Benediktinermissionär P. Bertram Müller auf der Reise nach seinem Bestimmungsorte in Peramiho in dem Städtchen *Tunduru* erlebt. Tunduru hat eine Christengemeinde, die aber in Ermangelung eines ständigen Missionärs

auf die Pastorierung durchreisender Missionäre angewiesen ist. Als P. Müller hieher kam, wurde er von den Christen angehalten und stürmisch gebeten, hier zu bleiben, da man nicht länger ohne Priester bleiben wolle. Als der Missionär auf seinen Auftrag hinwies, suchte man ihn mit Gewalt zurückzuhalten, so daß der Bruder Chauffeur alle Mühe hatte, aus dem Menschenknäuel herauszukommen und die Fahrt fortzusetzen. Ähnliche Szenen wiederholten sich noch öfter in kleineren Orten, wo die Bewohner ebenfalls nach Missionären riefen.

Das Verlangen der Christen von Tunduru-Nandumbo ist bald darauf befriedigt worden. Die Mission erhielt einen ständigen Priester, dem auch die Christen der kleineren Orte zugewiesen wurden. Sie haben es wahrhaftig verdient!

Der Norden der missionarisch arg vernachlässigten portugiesischen Kolonie *Mozambique* wird seit einiger Zeit von Vätern von Montfort des benachbarten Vikariates Schire missioniert. Die Patres sind Holländer, die Schwestern Italienerinnen aus der Kongregation der Consolata von Turin, die bisherigen Erfolge sind nicht entmutigend, obgleich die Bevölkerung größtenteils mohammedanisch ist. Die Mitte und der Süden der Kolonie sind bisher missionarisch gar nicht erfaßt, da die wenigen zur Prälatur Mozambique gehörigen Franziskaner kaum zur Pastorierung der Weißen in den Küstenstädten ausreichen.

Das Ansuchen des Bischofes Gumy von Fort Victoria *(Seyhellen)* um Enthebung von seinem Posten wurde vom Heiligen Vater bewilligt. Die Leitung der Diözese geht auf den am 30. November 1933 zum Bischof geweihten Schweizer Kapuziner P. Ernest Joye über. Die Seyhelleninseln sind fast ganz christlich.

Südafrika. In *Eschowe,* der Hauptstadt des Zululandes, wird in einigen Wochen mit dem Bau eines Missionshauses und einer Kirche begonnen werden. P. Provikar Theodosius schreibt über Eshowe: *„Hier scheint die Uhr bald eine große Stunde schlagen zu wollen."* — Die Anordnung der Regierung, die von nun an für Schulgründungen eine Fünfmeilen-Entfernung anstatt der bisherigen Dreimeilen-Distanz fordert, d. h. eine neue Schule wird von der Regierung nur bewilligt, wenn sie von einer bereits bestehenden oder bewilligten Schule eines anderen christlichen Bekenntnisses drei, bezw. fünf Meilen (zirka acht Kilometer) entfernt ist, wird wohl katholische Schulgründungen erheblich erschweren, aber nicht unmöglich machen, da sich genug Farmer und Freunde der Mission finden dürften, die den nötigen Baugrund zur Verfügung stellen. („Missionsbl." 1934, 72.)

In Kokstadt, einer Station des Vikariates Mariannhill, wurden vor kurzem die ersten Angehörigen des Griqua-Stammes — 300 an der Zahl — gefirmt. Die Griquas waren bisher geschworene Feinde der Missionspredigt.

Die Tage der schrecklichen Trockenheit und der dadurch verursachten Hungersnot scheinen im Osten Südafrikas ihrem Ende entgegenzugehen. Allmählich werden auch die Leistungen unserer Missionäre in diesen Schreckensmonaten bekannt. So z. B. haben die Kreuzschwestern der Präfektur *Gariep* das ganze Jahr 1933 hindurch Tag für Tag in ihren Häusern mehr als tausend Kindern ein warmes Essen verabreicht, ein Missionär des Basutolandes, der von der Regierung monatlich zwei Säcke Mais bekam, brauchte in Wirklichkeit 80 Säcke; ähnlich mag es anderen Missionären gegangen sein, obgleich sie in ihrer Bescheidenheit mit ihren Taten kein Aufsehen machen.

Dem Superior des Eingeborenen-Priesterseminares in *Roma,* P. Thommerl O. M. I., wurde vor kurzem durch Pius XI. eine überaus huldvolle Audienz gewährt. Der Heilige Vater interessierte sich für die gegebenen Aufklärungen so sehr, daß er plötzlich ausrief: „Könnte ich

Ihnen nur etwas geben. Aber ich habe heute morgens schon einem Bischofe alles Geld überreicht, das ich für die Missionen hatte. Warten Sie mal!" Und dabei zog er eine Schublade auf und fand darin einen Schein: Tausend Schweizer Franken, den er dem gerührten Missionär mit den Worten einhändigte: „Hier, das ist für Ihre schwarzen Seminaristen!"

Die Missionslage des *Basutolandes* wird von einem deutschen Oblatenmissionär mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„Wären wir statt 40 wenigstens 80 Priester, so wäre das Basutoland bald ganz katholisch. Gegenwärtig zählen wir 78.300 Katholiken und 18.529 Taufbewerber."

Aus dem *Pallottinersprengel* ist nur zu berichten, daß *Oudtshoorn* (Zentralkapland) in der Person des P. Theodor König, bisherigen Rektors von Beaufort-West, einen neuen Apostolischen Präfekten und die Mission *Queenstown*-Kaffraria ihre ersten Schwestern erhalten hat. Beide Sprengel weisen eine normale Entwicklung auf.

In *Kimberley* hat sich ein Missionsarzt niedergelassen, dessen Frau ebenfalls in der Krankenpflege ausgebildet ist. Damit ist ein lang gehegter Wunsch Bischof Maysungs in Erfüllung gegangen.

In *Transvaal* wird die günstige Entwicklung der Katholischen Aktion hervorgehoben. In letzter Zeit haben sich auch die eingeborenen Lehrer und Katechisten zu einer „Katholischen Lehrervereinigung" zusammengeschlossen. Ein Punkt ihrer Satzungen bestimmt, daß alljährlich dreitägige Exerzitien stattfinden sollen.

Bischof Klemann von *Groß-Namaqualand,* der seit längerer Zeit in Europa in ärztlicher Behandlung stand, hat sich so weit erholt, daß er im Februar d. J. die Rückreise in sein Vikariat antreten konnte. Mit ihm reisten auch zwei neue Missionäre nach Südwestafrika. Es ist recht erfreulich, daß die Oblaten des heiligen Franz von Sales immer wieder neue Missionskräfte aussenden können.

Das Vikariat *Windhuk* hat durch die lange Trockenheit ebenfalls schwer gelitten. Trotzdem war die Missionsarbeit nach dem Jahresberichte des Bischofes Gotthardt *„sehr tröstlich"*. Es konnte sogar im Owambolande eine neue Station — Bethanien — gegründet und zwei Stationen mit Schwestern erweitert werden.

Westafrika. Anläßlich des 25jährigen Bestandes der Mission *Cubango* in *Angola* veröffentlicht der Apostolische Präfekt Keiling eine Statistik, die allgemein, und zwar freudig, überraschen wird. Die erste Zahl bezeichnet den Stand des Jahres 1908, die zweite den des Jubiläumsjahres 1933. Katholiken: 8240 — 213.780, Katechumenen: 2780 — 73.019, Schulkinder: 4500 — 115.136, Taufen: 545 — 26.400, Kommunionen: 8700 — 790.951, Firmungen: 120 — 11.000, *Priester 26 — 32, Brüder: 24 — 17.* Während also die Katholikenzahl um das 26fache zugenommen hat, ist die Zahl der Priester fast gleich geblieben, die der Brüder sogar zurückgegangen. Anschaulicher könnte der in den meisten Missionen herrschende Priestermangel nicht zum Bewußtsein der katholischen Christenheit gebracht werden als durch diese Statistik.

(„Echo a. A." 1934, 22.)

Ein Bericht aus der Station Franceville im Vikariate *Gabun* zeigt, daß auch dort der Priestermangel schrecklich ist. Für ein Gebiet, das vom Äquator bis zum dritten Grad s. Br. reicht, stehen zwei Priester zur Verfügung. Hätten diese in den 150 Katechisten ihrer Mission nicht vorzügliche Mithelfer, müßten sie fast verzweifeln. Die Zahl der Taufbewerber, die nach einem zweijährigen Unterrichte kurz vor der Taufe nach der Missionsstation zwecks Überprüfung und Ergänzung der Kenntnisse kommen müssen, ist so groß, daß man in Franceville keine Unterkunftsmöglichkeiten mehr hatte, und daher das Gebiet in Distrikte zerlegen mußte, wo von Zeit zu Zeit Prüfungen und Taufen abgehalten werden.

Aus *Kamerun* wird gemeldet, daß die Leitung des Eingeborenen-Priesterseminares in *Jaunde* nun zur Gänze den Benediktinern von Engelberg in der Schweiz übertragen wurde. Bisher hatten die Patres bloß die Lehrstühle inne.

Im Vikariate *Duala* haben sich zu allgemeiner Überraschung südöstlich von Edea Gruppen von Pygmäen (Zwergen) seßhaft gemacht und feste Dörfer errichtet. Einige von ihnen haben bereits am Katechumenenunterrichte der Basa-Katechisten mit solchem Erfolge teilgenommen, daß sie von den Missionären von Edea zur Taufe zugelassen wurden.

Für die vier Missionssprengel der Weißen Väter in Französisch-Sudan: *Bamako, Uagadugu, Navrongo* und *Bobo-Diulasso* wird ein gemeinsames Priesterseminar mit dem Sitze in Bobo erbaut. Die Bauarbeiten haben bereits begonnen. Auch in diesen Gebieten, namentlich in Navrongo (dem Hinterlande der Goldküste) und Bobo-Diulasso, ist die Ernte reif. Ersteres, das soeben zum Apostolischen Vikariate erhoben worden ist, zählt 2048 Getaufte, dagegen 23.581 Taufbewerber, in Bobo-Diulasso stehen 1862 Getauften 7123 Taufbewerber gegenüber.

Das Hinterland der Elfenbeinküste, das Apostolat *Korhogo,* hat in den letzten Jahren sechs junge Missionärsleben — je drei Priester und Schwestern des Lyoner Seminars — gefordert, hat aber dafür seit 1927 seine Katholikenzahl von 700 auf 4000 erhöht.

(„Kath. Miss." 1934, 83 ff.)

Innerafrika. Der im letzten Hefte erwähnte Bericht des Apostolischen Delegaten von *Belgisch-Kongo* wird durch neuere Mitteilungen in folgender Weise ergänzt. Das letzte Jahr brachte einen Zuwachs von 142.446 Seelen, die Katholikenzahl beträgt jetzt 1,081.957, die der Katechumenen 750.000. In den Missionsschulen befinden sich 3,750.000 Kinder. Das auswärtige Missionspersonal besteht aus 733 Priestern, 435 Brüdern und 954 Schwestern, während die Einheimischen 33 Priester, 40 Brüder und 70 Schwestern stellen. In vier Großen und 19 Kleinen Seminarien studieren 110 Theologen und 834 Vorbereitungsschüler. Die Zahl der im Vorjahre ausgeteilten Kommunionen beträgt 16,448.044. („Fides", 404.)

Bischof *Grison* von *Stanley-Ville* trat nach 50jähriger angestrengter Missionsarbeit von seinem Posten zurück; zum Nachfolger wurde sein Ordensmitbruder P. Kamillus Verfaillie ernannt. Der neue Bischof ist 1892 in der Diözese Brügge geboren.

Neuerrichtet wurde durch Abtrennung von Leopoldville das Apostolische Vikariat *Boma,* das den Scheutveldern verbleibt. *Neue Bischöfe* erhielten die Vikariate Leopoldville (P. Georg Six) und Boma (P. Josef Vanderhoven) und die gleichzeitig zum Vikariate erhobene Präfektur Lulua und Zentral-Katanga (Msgr. Kamillus Stappers O. S. Fr.). Der Wechsel in Stanley-Ville wurde bereits erwähnt. Von den Neuernannten sind Msgr. Stappers und Msgr. Six flämischer Abstammung.

Der von der Bischofskonferenz in Leopoldville (Oktober 1932) beschlossene Bau eines Großen Seminares in *Kabwe* (Ober-Kassai) schreitet rüstig voran. Die theologische Abteilung — 60 Einzelzimmer — ist bereits eingeweiht und bezogen. („Fides", 409.)

Der Umschwung im Mandatsgebiet *Urundi,* das bereits 107.000 Getaufte und 75.296 Taufbewerber zählt, kommt auch in folgender Zusammenstellung zum Ausdruck. Bei Gründung der Mission waren die Häuptlinge die ärgsten Gegner, heute sind von den 33 Oberhäuptlingen des Reiches 21 Katholiken, 4 Taufbewerber und 4 Heiden. Von den 535 Unterhäuptlingen sind 339 Katholiken, 196 Taufbewerber und nur 114 Heiden. Die Königin ist katholisch, der König Taufbewerber.

In *Ruanda* wurden zu Weihnachten in *Kabgaye* 32.000 Kommunionen ausgeteilt. („Afr.-Bote" 1934, 66.)

Nordafrika. Den „Kleinen Brüdern der Sahara" wird von allen Seiten das größte Interesse entgegengebracht. Nachrichten können noch keine vorliegen.

3. Amerika.

Nordamerika. Die Vereinszeitschrift der Priestermissionsvereinigung Kanadas teilt mit, daß im Laufe des Jahres 1933 aus Kanada insgesamt ausgesandt wurden: 43 Priester (aus 13 Ordenskongregationen), 35 Brüder (aus 5 Kongregationen) und 94 Schwestern (aus 24 Kongregationen). Die letzte Karawane zählte, wie im 1. Hefte erwähnt wurde, 48 Mitglieder.

Vor kurzem wurden zwei *Nordpolbischöfe* vom Heiligen Vater in feierlicher Audienz empfangen, Msgr. Turquetil, Apostol. Vikar der *Hudson-Bay,* und Msgr. Fallaize, Koadjutor des Apostol. Vikars von *Mackenzie.* Der Papst interessierte sich außerordentlich für ihre Arbeit, ließ eine Karte bringen, die ihm P. Turquetil vor mehreren Jahren gewidmet hatte, und besprach nun mit großer Sachkenntnis die Verhältnisse der eingezeichneten Stationen und ihre Missionsaussichten, wobei er öfter zu Turquetil äußerte: „Da waren Sie früher und da auch" u. s. w. Beide Bischöfe staunten über das Gedächtnis und das Interesse des Heiligen Vaters. Bischof Fallaize freute besonders die Bemerkung des Papstes, daß die am 30. Oktober 1915 ermordeten Oblatenmissionäre Rouvier und Leroux vielleicht in absehbarer Zeit der Ehre der Altäre teilhaftig werden dürften, da sie tatsächlich als Opfer ihres Glaubens gestorben waren.

Durch die huldvolle Audienz bei Pius XI. wurde die Aufmerksamkeit weiter Missionskreise wieder einmal auf das opferreiche Leben unserer Eismissionäre hingelenkt, das allgemeine Bewunderung verdient. Die Heldentaten der Eismissionäre sollten keinem halbwegs unterrichteten Katholiken unbekannt bleiben.

Einer dieser Helden, Msgr. Charlebois, Apostolischer Vikar von *Keewatin,* wurde am 20. November 1933 im Alter von 71 Jahren vom Schauplatze seiner langjährigen Tätigkeit zur Entgegennahme des reichlich verdienten Lohnes abberufen. Der Verstorbene führte den bezeichnenden Namen „Der umherirrende Bischof", weil er sein ganzes Leben lang rastlos sein ungeheures Missionsgebiet durchwanderte, um Christo Seelen zu gewinnen. Die Leitung des Vikariates geht nun auf den bisherigen Weihbischof Martin Lajeunesse, einen Neffen des Verewigten, über, den er im Juni 1932 erbeten hat.

Die Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria wird wohl bald einen neuen Heiligen verehren können.

Südamerika. Für den Eucharistischen Weltkongreß wird schon in *Argentinien* rüstig gearbeitet. Der Präsident der Republik hat seiner Ernennung zum Ehrenvorsitzenden der Tagung zugestimmt.

Auf einem Hügel über der an der Grenze von *Chile* und *Peru* gelegenen chilenischen Stadt Arica wurde im verflossenen Jahre ein Riesenstandbild des Erlösers aufgerichtet. Den Anlaß zur Aufrichtung dieser Statue gab der Friedensvertrag vom 28. Juli 1929, durch den der langjährige Streit Chiles und Perus wegen der Provinzen Tacua und Arica endgültig bereinigt wurde.

Die deutschen Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria der Präfektur *Pilcomayo* haben, wie bereits im letzten Hefte erwähnt wurde, infolge des Krieges zwischen Bolivien und Paraguay schwere Zeiten durchgemacht. Trotzdem *„gehen sie ungebeugt in das neue Jahr hinüber",* wie es im letzten Berichte heißt.

Bischof Berthold Bühl des *Chiquitos-Vikariates* in Bolivien, das bekanntlich von der Tiroler Franziskanerprovinz verwaltet wird, hat

anläßlich seines Besuches in der Heimat auch verschiedene Städte Österreichs besucht und dabei Vorträge über sein Missionsgebiet gehalten, die lebhaftes Interesse fanden.

4. Australien und Ozeanien.

Der Sprecher der katholischen Funkstation in *Sydney,* die aus Anlaß des Eucharistischen Kongresses (1928) errichtet worden ist — ein katholischer Priester — berichtet in humorvoller Weise über seine Erfahrungen bei den Radiohörern. Während die meisten Hörer mit der katholischen Sendung sehr zufrieden sind, scheint ein kleiner Teil mit großem Eifer dagegen zu arbeiten. Manche dieser Gegner stellten an den Sprecher die verfänglichsten und raffiniertesten Fragen religiöser oder sittlicher Natur und verlangten deren öffentliche Beantwortung, um entweder den Priester in Verlegenheit zu bringen, oder um die Antwort in Zeitungen oder Versammlungen kritisieren zu können. Die Redigierung der Antwort fordert von dem Sprecher viel Takt und Menschenkenntnis, gibt ihm aber auch die Möglichkeit, manche schiefe Ansicht zu korrigieren und bei den aufrichtigen Hörern aufklärend zu wirken. Der Priester-Sprecher hat das volle Vertrauen seines Bischofes.

Die Regierung der *Fidschi-Inseln* hat eine Radioverbindung zwischen der Aussätzigeninsel Makonei und der Hauptstadt Suva herstellen lassen. Das Radio soll, wie es in der Begründung des Antrages heißt, nicht nur den Aussätzigen Abwechslung und Freude bereiten, sondern auch den Schwestern, *die dort Tag und Nacht in größter Liebestätigkeit sich den Ärmsten der Armen widmen.*

(„Monatshefte" 1934, 26.)

Die Inder, die vor 50 Jahren für die Zuckerfabriken der Fidschi-Inseln angeworben wurden, haben die Zahl 77.000 — unter einer Gesamtbevölkerung von 185.000 Seelen — erreicht. Ein Viertel derselben (rund 20.000) sind Mohammedaner; die katholische Mission konnte bis heute nur 500 gewinnen. Die Aussichten sind wenig günstig.

Im Vikariate *Rabaul* (Neupommern) nimmt die Einwanderung der Chinesen stetig zu, namentlich auf Neubritannien. Seit kurzem weilt ein chinesischer Priester unter ihnen, um den Katholiken öfter Gelegenheit zum Empfang der Sakramente zu geben.

Regierungsbeamte der Insel *Wallis* im Vikariate Zentral-Ozeanien haben abermals einen Beweis ihrer Verständnislosigkeit für katholische Dinge gegeben. Ein Eingeborener sollte in den Verwaltungsrat aufgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, daß er zuvor aus dem Dritten Orden Mariens austrete. Der Eingeborene verzichtete und beschämte dadurch die freimaurerischen Herren.

(„Kreuz u. Kar." 1934, 22.)

5. Europa.

Der *Franziskanerorden* zählt nach der offiziellen Zusammenstellung für 1932/33 unter seinen 23.000 Mitgliedern 3600 Missionäre, von denen 74 Missionssprengel (43 unter den Heiden, 15 unter den Mohammedanern und Schismatikern und der Rest in den religiös verwahrlosten Gebieten Amerikas) verwaltet werden. 6 liegen in Europa, hauptsächlich auf dem Balkan, 33 in Asien, davon 22 in China, 11 in Afrika, 23 in Amerika und 1 in Australien. In diesen Gebieten leben mehr als 100 Millionen Mohammedaner und Heiden und zirka 3 bis 4 Millionen Bekehrte. Getauft wurden im letzten Jahre von Franziskanermissionären: 24.000 Erwachsene, 145.000 Kinder und 65.000 in Todesgefahr; in 2800 Schulen wurden bei 200.000 Schüler unterrichtet.

Der einheimische Klerus in den Franziskanermissionen beträgt rund 500, davon 164 Weltpriester, die von den Franziskanern ausgebil-

det wurden. Theologische Fakultäten bestehen in den Apostol. Vikariaten Tsinanfu (Provinz Schantung), Tayuanfu (Schansi) und Hankow (Hupeh). Letztere ist auch Weltpriestern und Angehörigen anderer Missionsgesellschaften zugänglich. Schensi und Schansi sollen in nächster Zeit Große Seminarien erhalten, das Vikariat Wuhang (Hupeh) sogar eine Franziskaner-Universität. Seminaristen zählte man 1933 bei tausend.

Nimmt man noch die Werke der Karitas hinzu — 76 Krankenhäuser mit 42.000 Betten, und 230 Apotheken mit 3 Millionen Krankenbehandlungen —, so kann man sich einen ungefähren Begriff von der vorbildlichen Missionstätigkeit des Franziskanerordens machen.
(„Antoniusbote" 1934, 39 ff.)

Die *Gesellschaft Jesu* zählt in 49 verschiedenen Missionen 2959 Mitglieder, die unter 180 Millionen Nichtchristen 2,526.000 Katholiken und 2,990.000 Taufbewerber betreuen. Außerdem leiten sie 12 Universitäten (9000 Hörer), 125 Kollegien (35.000 Zöglinge), 1000 andere Schulen mit 393.000 Schülern, 44 Hospitäler, 107 Waisenhäuser, 10 Aussätzigenheime und 360 Armenapotheken.

Es ist bedauerlich, daß nur ein geringer Teil der Katholiken diese Leistungen kennt. („Fides", 407.)

Rom. Von den Audienzen bei Pius XI. ist außer den bereits erwähnten die der asiatischen Studenten am Feste der Unschuldigen Kinder vorigen Jahres bemerkenswert. Anläßlich der Eröffnung des „Institutes für den Mittleren und Fernen Osten" in Rom waren zahlreiche Studenten Ostasiens zu einem Kongreß zusammengekommen, die auch beim Heiligen Vater in Audienz erschienen, obgleich sie der überwiegenden Mehrzahl nach Nichtchristen waren. Der Papst begrüßte sie in einer überaus herzlichen Ansprache und betonte wiederholt, daß ihm dieser Besuch große Freude bereite, da er ihn als Gegenbesuch auffasse für die vielen Besuche, die er den asiatischen Völkern schon durch seine Stellvertreter — die Missionäre — gemacht habe.

Zum Schluß gab der Heilige Vater den jungen Leuten das Versprechen mit auf den Rückweg in die Heimat, für sie und ihr Volk zu beten und die ganze Christenheit aufzufordern, dasselbe zu tun.

Die Audienz verlief recht feierlich und wird wohl manches Vorurteil beseitigt haben.

Welch herzlichen Anteil Pius XI. an dem Schicksal seiner Priester nimmt, zeigt in anschaulicher Weise ein Bericht von der *russisch-litauischen Grenze.* Im Oktober 1933 wurden 18 Litauer gegen 23 russische politische Gefangene ausgetauscht. Neun der Litauer sind Priester, einer ist Bischof Theophilus Matulionis. Seit 1920 Bischof, wurde er zuerst in Leningrad gefangen gehalten, dann eineinhalb Jahre auf den berüchtigten Solovki-Inseln und schließlich in einem Sumpfgebiet, auf Hungerration gesetzt, zu harter Arbeit gezwungen. Ähnlich die anderen. An der litauisch-russischen Grenze wurden die Befreiten von Vertretern ganz Litauens empfangen und im *Namen des Heiligen Vaters* herzlich begrüßt. („Kath. Miss." 1934, 43.)

Weitere Berichte müssen wegen Platzmangel für das nächste Heft zurückgelegt werden.

Spenden: Dompräbendar *Kolczewski,* Gniezno, Polen: 30 Zloty. — Heinrich *Krieg,* Vikar in Sinsheim a. d. Elz, Baden, für P. Leonhard Müller P. S. M., St.-Blaize-Mission, Mosel-Bay, Zentralkapland: M. 20.—.
Diese Spenden wurden ausgefolgt.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Der 12. Jahrestag der Krönung Pius' XI. Heilig- und Seligsprechungen. Ansprachen. — 2. Fünf Jahre Lateranverträge. — 3. Ein bedeutsames Papstschreiben über die Kath. Aktion. — 4. Zur Lage des Katholizismus in den Niederlanden. — 5. Nach der Niederwerfung des Austromarxismus. Eine Kundgebung des österreichischen Episkopats. — 6. Noch keine befriedigenden Verhältnisse in Spanien. Ein bezeichnender Zwischenfall. — 7. Albert König der Belgier †.

1. Am 6. Februar 1922 ward Kardinal Ratti, Erzbischof von Mailand, zum Nachfolger Benedikts XV. gewählt und am 12. vor dem Grab des hl. Petrus mit der dreifachen Krone der obersten Lehrgewalt, Weihegewalt und Hirtengewalt gekrönt. Wenn damals Clemenceau den Ausspruch tat: „Dieser Papst ist ein Büchermensch; er wird nicht viel ausrichten", so hat P i u s XI. diese „Prophezeiung" in glänzender Weise zunichte gemacht. Seine zwölfjährige Wirksamkeit auf Petri Stuhl bedeutet einen markanten Einschnitt in der Geschichte der Kirche, hat bereits säkularen Charakter. Selten hat ein Statthalter Christi auf so vielen Gebieten Großes geleistet und für die brennenden Zeitfragen so feines und allseitiges Verständnis aufgebracht, wie der glorreich regierende, wahrhaft universale Papst mit dem Wahlspruch „Der Friede Christi im Reiche Christi". Sein Werk ist Programm und System, getragen von unerschütterlichem Glauben („Fides intrepida") und bewundernswertem Starkmut.

Der Hl. Vater begab sich am 12. Februar in feierlichem Zuge nach der Sixtinischen Kapelle zu einem Dankgottesdienst. Der Cappella Papale wohnten 18 Kardinäle, viele Bischöfe und Prälaten, die Mitglieder des diplomatischen Korps und andere Persönlichkeiten bei. Kardinal Nasalli-Rocca, Erzbischof von Bologna, zelebrierte das Pontifikalamt. Nach Spendung des Segens kehrte der Papst unter den Hochrufen der Gläubigen in seine Gemächer zurück; im Paramentensaal brachte ihm der Kardinaldekan die Glückwünsche des Hl. Kollegiums dar.

Der „Osservatore Romano" gedachte in einem Huldigungsartikel des hohen Ansehens, das Pius XI. in der ganzen Welt genießt. Die Liebe und Ergebenheit gegenüber dem Papst habe sich besonders während des Hl. Jahres in herrlichster Weise geäußert. „Vielleicht nie zuvor", bemerkt das vatikanische Organ, „wurde er so als Vater und Oberhirt gefeiert wie in diesem Jahre. In jeder Sprache ist sein Name akklamiert und gepriesen worden. Die leidende Menschheit, die so vielfach verirrt ist, suchte Trost und Frieden; das fand sie beim obersten Hirten, der ihr das Kreuz zeigte, seit Christus nicht mehr Zeichen der Knechtschaft, sondern Baum des Lebens, Quelle der Freude, Banner des Sieges. Und wie zur Bestätigung dessen schenkte uns der Papst eine neue Schar von Heiligen und Seligen, die aus dem Blute des Gottes-

sohnes hervorgegangen und geziert sind mit dem glänzenden Kreuz der unvergleichlichen christlichen Tugenden: Selbstverleugnung, Nächstenliebe, Opfermut."

Auch während der letzten Monate des außerordentlichen Jubeljahres zum 19. Zentenar der Erlösung war der Hl. Vater unermüdlich in Gewährung von Audienzen an Pilger aus allen Weltteilen. Größere Gruppen wurden mit Ansprachen beglückt. Zu den eindrucksvollsten Veranstaltungen seit Neujahr gehörten wieder Heilig- und Seligsprechungen. Die feierliche Kanonisation der am 23. Mai 1926 beatifizierten Kongregationsstifterin *Jeanne-Antide Thouret* (1765—1826) fand am 14. Januar im Petersdom statt. Treue und Nächstenliebe in ihren edelsten Äußerungen zeichnen diese Kreuzträgerin aus. Geboren in Sancey-le-Grand (Diözese Besançon), mußte die Bauerntochter schon früh ihren sieben Brüdern die Mutter ersetzen. Sie trat 1787 bei den Vinzentinerinnen in Paris ein und erduldete bald nachher Verfolgung in den Revolutionsjahren. Dann weilte sie einige Zeit in der Schweiz. Im Jahre 1800 gelang ihr in Besançon die Gründung eines Schwestern-Instituts; es entstanden mehrere Niederlassungen in der Schweiz und eine solche in Neapel. 1819 approbierte der Hl. Stuhl die neue Genossenschaft der „Caritas-Schwestern unter dem Schutz des hl. Vinzenz von Paul". Während Jeanne-Antide Thouret in Italien weilte, gelang es gallikanischen Einflüssen, die französischen Klöster zum Abfall von der Stifterin und Generaloberin zu verleiten, weil diese die päpstliche Approbation nachgesucht und erlangt hatte. Als sie an die Tür des Mutterhauses klopfte, wurde ihr der Eintritt verwehrt. Mehrere Kardinäle, Bischöfe und Geistliche waren gegen die dem Statthalter Christi rückhaltlos ergebene Ordensfrau eingenommen, so daß sie ihre letzte Arbeitskraft auf ihr neapolitanisches Wirkungsfeld beschränken mußte; sie starb am 24. August 1826 in Neapel im Rufe der Heiligkeit. Heute zählt ihre Kongregation 8000 Schwestern in 1230 Niederlassungen. — Bei der Heiligsprechung pries der Papst in einer nach dem Evangelium gehaltenen Homilie die männliche Festigkeit, tiefe Demut und das unbegrenzte Gottvertrauen der hl. J.-A. Thouret. Nachdem sie furchtlos die Aufforderung eines Revolutionstribunals, den Konstitutionseid zu leisten, abgelehnt hatte, hielt sie später ruhig dem in ihrer eigenen Kongregation gegen sie erregten Sturm stand, indem sie Trost schöpfte in kindlicher Hingabe an die göttliche Vorsehung. Diese Haltung empfahl der erhabene Redner als vorbildlich in den gegenwärtigen Nöten; Starkmut wird erlangt durch Gebet, gestärkt durch den Glauben und wächst durch Gottesliebe.

Tags darauf empfing der Hl. Vater zahlreiche Schwestern der gen. Genossenschaft und viele ihrer Schülerinnen, zusammen etwa 5000 Personen. In längerer Ansprache würdigte er die Tugenden der hl. J.-A. Thouret, ihren Geist der Demut, die heroische

Treue zur göttlichen Berufung, ihre sittliche Reinheit. Allen ist da in unserer durch mannigfache Verirrung getrübten Zeit ein Vorbild geboten.

In Gegenwart des Hl. Vaters wurden am 25. Januar zwei Dekrete verlesen. Laut dem ersten darf ruhig zur Beatifikation der dem Jesuitenorden angehörenden Diener Gottes Rocco Gonzales de Santa Cruz, Alfonso Rodriguez und Juan del Castillo geschritten werden; als Pioniere der christlichen Kultur in Südamerika fanden sie 1628 den Tod. Das andere Dekret betrifft die Approbation von zwei Wundern im Hinblick auf Heiligsprechung der sel. Theresia Margareta Redi, Unbeschuhte Karmeliterin. P. Wilhelm vom hl. Albertus, General der Unbeschuhten Karmeliter, dankte namens der beiden Ordensfamilien, worauf der Papst eine bedeutsame Ansprache hielt.

Am 27. Januar empfing Pius XI. über 200 Pilger aus Argentinien sowie kleinere Pilgergruppen aus Paraguay, Brasilien, Bolivien, Chile, Peru und Uruguay, an ihrer Spitze mehrere Bischöfe. Nachdem er der drei südamerikanischen Blutzeugen mit Verehrung gedacht und die Notwendigkeit eines opferfreudigen Apostolats betont, sagte er, wenn man dem im Oktober zu Buenos Aires stattfindenden Internationalen Eucharistischen Kongreß freudig entgegensehen könne, so drohe anderseits Gefahr, da der Geist des Kommunismus, Materialismus, Atheismus überall hin zu dringen suche; rege sei auch in Südamerika der protestantische Proselytismus, der, wenn er auch nicht immer den Glauben ertöte, doch einen die geistige Lebenskraft erstickenden Indifferentismus erzeuge.

Die Namen der am 28. Januar seliggesprochenen drei Jesuiten bleiben mit der ersten Geschichte der berühmten Reduktionen von Paraguay verknüpft. Rocco Gonzales de Santa Cruz ward 1576 zu Asuncion (Paraguay) als Sohn einer angesehenen spanischen Kolonistenfamilie geboren. Gleich nach Empfang der hl. Priesterweihe (1599) wollte er sich der Sorge für die Indianer widmen. Zehn Jahre später berief ihn sein Bischof als Pfarrer der Kathedralkirche. Gonzales trat jedoch bald in den Jesuitenorden ein, um zu den Indianern zurückkehren zu können. Ein Bahnbrecher, ganz von dem Geist und der Glut des hl. Franz Xaver erfüllt, wurde er kurz nachher zum Apostolat unter den Guarani-Indianern bestimmt, deren schwierige Sprache er beherrschte. Trotz unsäglicher Mühen und Entbehrungen wurden lange Zeit nur geringe Erfolge erzielt. Der unentwegte Missionär drang jedoch immer weiter vor und es gelang ihm, verschiedene Reduktionen zu gründen, die später zu großer Blüte gelangen sollten. In seinen letzten Jahren waren zwei junge, in Spanien geborene Jesuiten, A. Rodriguez und J. del Castillo, seine Mitarbeiter. Ein Häuptling und Zauberer, der seiner Vielweiberei

nicht entsagen wollte und seinen Einfluß schwinden sah, hetzte seine Leute gegen die unbequemen Verkünder des Glaubens und der Sittenreinheit auf. Am 15. November 1628 war P. Gonzales dran, eine neue Glocke aufhängen zu lassen, als zwei Indianer ihn mit ihren Äxten töteten. Seinen Mitbruder P. Rodriguez, der herbeieilte, traf ein Pfeil tödlich. Tags darauf ermordeten Indianer den P. J. del Castillo. Die Schuldigen wurden hingerichtet; sie starben reuig, ausgenommen einer. Der unverzüglich aufgenommene Seligsprechungsprozeß der Blutzeugen wurde erst im Hl. Jahr zu Ende geführt.

Am 18. Februar erfolgte vor dem Hl. Vater die Verlesung von drei Dekreten. Im ersten wurde erklärt, daß die Heiligsprechung der Unbeschuhten Karmeliterin Theresia Margareta Redi mit voller Sicherheit stattfinden kann. Die beiden anderen bezogen sich auf die Wunder, die vorgebracht wurden zur Kanonisation des sel. Jos. Benedikt Cottolengo (1786—1842), Stifters des „Kleinen Hauses der Göttlichen Vorsehung" in Turin, und zur Beatifikation des ehrw. Anton Maria Claret y Clara (1807—1870), der Erzbischof war und die Missionskongregation der Söhne vom Unbefleckten Herzen Mariens gegründet hat. Auf die vom Superior des „Kleinen Hauses . . ." gesprochenen Worte der Huldigung und des Dankes antwortete der Papst mit einer inhaltsreichen Ansprache über die außerordentlichen Verdienste der drei erlesenen Seelen; dabei wandte er sich gegen die in einem fremden Lande gewagte Behauptung, daß der Katholizismus durch seine Fürsorge für die Kleinen, Armen und Kranken die Menschheit geschädigt habe.

Pius XI. ließ am 24. Februar die Dekrete de Tuto im Hinblick auf Heiligsprechung des sel. J. B. Cottolengo und Seligsprechung des ehrw. A. M. Claret y Clara verlesen; durch ein drittes Dekret wurden die zwei im Kanonisationsprozeß des bayerischen Kapuzinerbruders Konrad von Parzham (1818 bis 1894) geltend gemachten Wunder anerkannt. P. N. Garcia y Cuesta, Generalsuperior der von Claret gestifteten Kongregation, verlas eine Adresse dankbarer Huldigung. Dann hielt der Papst eine längere Ansprache. Nachdem er des Lebens und Wirkens der beiden erstgen. Diener Gottes gedacht, stellte er den schlichten Bruder Konrad als leuchtendes Vorbild unermüdlichen Strebens nach Vollkommenheit hin. Pius beklagte jene Bewegung, die alles und alle zu einem neuen Heidentum verleiten möchte, und er wandte den Blick zu „dem großen und hochedlen deutschen Volk". Laut „Osservatore Romano" vom 25. Februar sagte der Papst, die göttliche Vorsehung habe in einem so tragischerweise historischen Augenblick die Gestalt des frommen Kapuziners ins Licht gerückt. Der Augenblick ist „tragischerweise historisch", denn furchtbar ist stets die Bedrohung mit großem Unheil, besonders wenn sie gegen die Seelen, zumal die dem göttlichen Erlöser

teuersten jugendlichen Seelen gerichtet ist. In einem Augenblick, wo sich eine Überspannung von Gedanken, Ideen, Praktiken kundgibt, die weder christlich noch menschlich sind, eine Überspanntheit des Stolzes auf die Rasse, der nichts anderes hervorbringen kann als Lebenshochmut, also was dem christlichen und selbst dem menschlichen Geiste am meisten entgegengesetzt ist, — in diesem Augenblick ist es wahrhaftig ein Werk der Vorsehung, wenn sie diese so hochherzig, so ausgezeichnet christliche Gestalt erstehen läßt, um die ersten, wirklichen, wesenhaften Wurzeln des christlichen Lebens zu zeigen: Treue zur Pflicht, auch zu den niedrigsten Pflichten, Geist des Gehorsams, der Unterordnung, der Entsagung, der Bereitschaft, der alle hinweist auf jene Mäßigung, jene Genauigkeit, welche die Seelen vor dem Versinken in die Materie bewahrt und, wenn sie auch nicht alle zur Strenge der Heiligkeit führt, doch wenigstens dem Geist jenes Maß von Beweglichkeit und Freiheit gibt, die für das geistliche Leben notwendig sind. Und mit diesem Geiste verband sich auch jener des Gebetes und der Vereinigung mit Gott, so daß man nicht wußte, wann der gute Kapuziner am tiefsten im Gebet versunken war, am Klostertor oder wenn er vor der kleinen Tabernakeltür kniete. Zum Schluß segnete der Papst besonders Italien, Spanien und Deutschland.

In der Person des am 25. Februar beatifizierten Anton Maria Claret y Clara ist wieder einem Spanier die Ehre der Altäre zuteil geworden. Nicht weit von Lourdes, doch auf spanischem Boden, stand die Wiege dieses apostolischen Mannes im Hause eines armen Webers. Geboren in Sallent am 23. Dezember 1807, wurde Claret 1835 zum Priester geweiht. Es zog ihn in die Heidenmission, bald aber erkannte er seine Lebensaufgabe, der Heimat ein Missionär zu werden. 1849 gründete Claret in Vich eine Genossenschaft. Bereits im folgenden Jahre ernannte Pius IX. ihn zum Erzbischof von Santiago de Cuba. Dort gab es viel zu reformieren. Dem rastlosen Seeleneifer des Oberhirten fehlte der Erfolg nicht. Darüber aufgebracht, stellten gewisse Kirchenfeinde ihm nach dem Leben. Schwer verwundet, bat der Erzbischof den Papst um seine Abberufung und er kehrte 1860 nach Spanien zurück. Zehn Jahre später wurde die Konstitution seiner Missionsgenossenschaft der Söhne vom Unbefleckten Herzen Mariens definitiv approbiert. Auf der Heimreise vom Vatikanischen Konzil erlag A. M. Claret am 24. Oktober 1870 im französischen Kloster Fontfroide einem Schlaganfall. Die Kongregation zählte Ende 1931 in 204 Niederlassungen (11 Provinzen) 4063 Religiosen.

Der spanischen Nation gereicht zu besonderer Ehre die am 4. März kanonisierte Ordensfrau Maria Michela vom Allerheiligsten Sakrament. Am 1. Januar 1809 zu Madrid einer adeligen und sehr begüterten Familie entsprossen, hieß sie

in der Welt Donna Maria Dolores Michela Desmaisières Lopez de Dicastillo, Vicomtesse von Jorbalan. Nachdem diese charakterfeste, opferfreudige Jungfrau während Jahrzehnten die Nächstenliebe in heroischer Weise geübt, nicht zuletzt zum besten gefallener oder gefährdeter Frauenspersonen, stiftete sie 1850 eine Kongregation von Schwestern, genannt „Dienerinnen des Allerheiligsten Sakraments und der Caritas". Bei der Pflege Cholerakranker wurde sie selbst von der Seuche ergriffen und am 24. August 1865 dahingerafft.

Am 11. März erhob die Kirche durch Heiligsprechung zur höchsten Ehre, die sie zu vergeben hat, die sel. Louise de Marillac, Witwe Le Gras (1591—1660), Mitstifterin und erste Oberin der Vinzentinerinnen. Im Geiste ihrer Gründerin, die sich gänzlich Gott weihte, um Dienerin der Armen zu sein, wirken heute 40.000 Schwestern ihrer Kongregation in 4000 Häusern. — Ein in S. Andrea della Valle zu Ehren der hl. Louise de Marillac abgehaltenes Triduum fand am 21. März seinen glänzenden Abschluß durch einen langen, begeisterten Panegyrikus des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli.

Der Piaristen-Orden darf sich nun eines neuen Heiligen rühmen. Am 19. März wurde der sel. Pompilio Maria Pirrotti (1710—1766) kanonisiert. Schmähung und Verfolgung sind ihm nicht erspart geblieben, wie aus mehreren Briefen von seiner Hand hervorgeht. Einmal schrieb er an einen Ordensbruder: „Was mich betrifft, so kann ich im besondern nur sagen, daß ich am Kreuz, am Kreuz, am Kreuz hänge und von Rom verlacht werde." Nun ist ihm in Rom die höchste Verherrlichung zuteil geworden. — Pius XI. nahm am St.-Josefs-Fest auch die Heiligsprechung des sel. J. B. Cottolengo und der sel. Anna Redi (1747—1770) vor; diese in Arezzo geborene Unbeschuhte Karmeliterin, mit dem Klosternamen Theresia Margareta vom Heiligsten Herzen, hat viel Ähnlichkeit mit der kleinen hl. Theresia vom Kinde Jesu.

Gleichsam als Krönung des Hl. Jahres wurde im März überall das 19. Zentenar der Einsetzung der Hl. Eucharistie und des Priestertums begangen. Besonders eindrucksvoll verliefen die vom Papst geleiteten Anbetungsstunden des Klerus und der Laienwelt im Petersdom.

2. *Fünf Jahre Lateranverträge.* Am 11. Februar war ein Jahrfünft verflossen, seitdem die beiden Lateranverträge Harmonie und Eintracht zwischen dem italienischen Staat und der Kirche begründet haben. In Rom wurde der Tag festlich begangen unter Anteilnahme aller Schichten der Bevölkerung, deren Freude über die Aussöhnung noch immer lebendig ist. Über der Vatikanstadt wehte das päpstliche Banner; beflaggt waren auch die dem Hl. Stuhl gehörenden exterritorialen sowie die staatlichen Gebäude, welch letztere illuminiert wurden. Dem vom italienischen Botschafter

beim Vatikan gegebenen glänzenden Empfang wohnten acht Kardinäle, worunter Staatssekretär Pacelli, bei. Einige Tage vorher hatte das offiziöse „Giornale d'Italia" die Weisheit und Loyalität der beiden Vertragspartner gerühmt: sie hätten denselben volle Wirksamkeit verliehen, indem sie die das weite Gebiet der gegenseitigen Beziehungen abgrenzende Linie einhielten und achteten, nicht etwa mit den brüchigen Behelfsmitteln wechselseitiger Ignorierung, die so viel Schaden angerichtet, sondern unter der sicheren Führung genauer Normen, über die man sich geeinigt. Die Presse hebt hervor, die staatliche Souveränität sei durch die geistige Einheit aller Italiener gestärkt worden und die kirchliche Autorität habe volle Freiheit zur Verwaltung ihres heiligen Amtes. Das gen. Regierungsblatt bemerkt, im Jubiläumsjahr der Erlösung hätten Katholiken aus allen Weltgegenden Gelegenheit gehabt, den Papst in der ganzen Majestät seines erhabenen Amtes in den großen Basiliken zu schauen, was seit dem Jahre 1825 nicht mehr der Fall gewesen.

Der seit Jahrzehnten in Rom lebende französische Prälat G. Vanneufville, Kanonikus von San Giovanni in Laterano, sprach am 20. Februar im Pariser „Institut Pie XI." über die heutige Lage der Kirche in Italien. Laut einem Bericht der „Croix" bemerkte er zunächst, daß die von zwei souveränen Mächten unterzeichneten Lateranverträge nichts gemein haben mit dem Garantiegesetz, durch welches Italien einseitig die Existenzbedingungen des Hl. Stuhles in Rom festlegen wollte. Die Lateranverträge anerkennen dagegen die päpstliche Souveränität in internationaler Beziehung. Im Namen dieser Souveränität und im Hinblick auf die Weltmission des Hl. Stuhles wurden die Bestimmungen des Abkommens ausgearbeitet. Gleichzeitig einigten Italien und der Hl. Stuhl sich durch ein Konkordat bezüglich der Stellung der katholischen Kirche in Italien. Die Kirche im allgemeinen, die Diözesen, die Gotteshäuser und anderen Kultusstätten, die Ordensgenossenschaften sind als juristische Personen mit Rechtsfähigkeit anerkannt, so daß dem Zustand der Unsicherheit, der vorher allen Verfolgungen Tür und Tor öffnete, endgültig abgeholfen wurde. Gleich allen vom Papst unterzeichneten Konkordaten beeinträchtigt das italienische Konkordat keineswegs die Ausübung der Religion, sondern sichert ihr die den kirchlichen Gesetzen entsprechende Anerkennung durch den Staat. Beispielsweise wird der kirchlichen Trauung die fürs Familienleben nötige staatsbürgerliche Rechtsgültigkeit zuerkannt. — Besonders auf dem Unterrichtsgebiet, dem der Hl. Vater die höchste Bedeutung beimaß, tritt die staatliche Anerkennung der kirchlichen Rechte hervor. Der Staat macht den Religionsunterricht zur Grundlage der Jugenderziehung, derselbe wird in allen Schulen durch Lehrpersonen erteilt, die zu diesem Zweck von der Kirche ausgebildet werden und nach abgelegter Prüfung von ihr die Lehrbefähigung

erhalten. Man nimmt es mit der katechetischen Ausbildung sehr ernst; die italienische Jugend wird denn auch viel gründlicher als früher in der katholischen Lehre sowie der alten und neuen Kirchengeschichte unterrichtet. — Wohl erregten gewisse Mißverständnisse das Mißtrauen des Faschismus gegen die italienische Kath. Aktion; in der Krisis von 1931 steigerte es sich bis zur Feindseligkeit. Das ist nun überwunden, denn einerseits hat man besseres Verständnis gewonnen für das traditionelle Vorgehen des Vatikans, der das gegenwärtige Regime Italiens anerkennt, wie er es gegenüber allen hält, die seine Freiheit des Apostolats nicht antasten und die allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit beobachten; anderseits läßt der Faschismus sich nicht mehr von einer unannehmbaren Philosophie inspirieren, auf welcher gewisse Leute das Totalitäts-System Mussolinis aufbauen wollten. Ohne sich in Politik zu mischen, arbeitet die Kath. Aktion nicht nur an der religiösen, sondern auch an der wirtschaftlichen, sozialen und intellektuellen Ausbildung ihrer sämtlichen Gruppen und, indem sie ihnen Eifer für das öffentliche Wohl einflößt, bildet sie auf allen Gebieten Elitescharen heran, die den heilsamsten Einfluß im Staat ausüben und zugleich die christlichen Grundsätze und Lehren zur Entfaltung bringen werden. — Aus der Darlegung ging von neuem hervor, daß der Papst von Gottes Geist geleitet war, als er Verträge abschloß, die der Kirche in Italien neues Leben bringen und in der ganzen Welt ihr Ansehen heben werden.

3. *Ein bedeutsames Papstschreiben über die Kath. Aktion.* Im November 1933 wurden die Grundlagen, auf denen die Kath. Aktion Portugals neuorganisiert werden soll, vom Episkopat genau bestimmt. Dem mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Kardinal-Patriarchen von Lissabon steht ein Zentralkomitee zur Seite, mit der Aufgabe, alle tunlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise und sicher den in den Grundlinien vorgesehenen Organisations- und Aktionsplan zu verwirklichen. Die portugiesischen Bischöfe hoffen, daß alle Katholiken freudig den guten Kampf kämpfen werden. Bleibt auch die Kath. Aktion von einer politischen Partei getrennt, so anerkennt doch der Episkopat die Notwendigkeit, daß das politische „Centro Cattolico" seine Tätigkeit fortsetze, solange die Verhältnisse andauern, die seine Gründung als Verteidigungsorgan der Kirche auf dem Gebiet der Gesetzgebung bestimmt haben. Die gesamte Kath. Aktion in Portugal steht unter dem Schutz Christi des Königs und U. L. Frau von Fatima.

Nachdem die neuen Statuten dem Papst zur Genehmigung vorgelegt wurden, richtete Pius XI. ein Schreiben an den Patriarchen von Lissabon, Kardinal Gonçales Cerejeira (veröffentlicht im „Osservatore Romano" vom 12./13. Februar). Es handelt sich um ein hochwichtiges Dokument, werden doch die Hauptpflichten der Katholiken in unserer Zeit dargelegt, so daß

es nicht nur die Katholiken in Portugal, sondern die ganze Kirche angeht. Eingangs betont der Hl. Vater die Notwendigkeit der religiösen, sittlichen und apostolischen Ausbildung von Führern, befähigt, die kirchliche Hierarchie zu unterstützen. Es kommt zunächst nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der Führer an. Begründet durch Empfang von Taufe und Firmung, gehört das Apostolat zu den Pflichten des christlichen Lebens. Die Glieder am mystischen Leib Christi empfangen das innere Leben, nicht um es zu behalten, sondern um es weiterzuleiten, wie auch jedes Glied unseres Leibes Blut und Lebenskraft weitergibt. Das ist die Kath. Aktion, jene Form des Apostolats, die den neuen Bedürfnissen der noch unter den verderblichen Folgen einer umfassenden Laizisierung leidenden Gegenwart besonders entspricht. Wahres Leben ist ohne Aktion nicht denkbar. Die Kath. Aktion hat nicht ein materielles, sondern ein geistiges Ziel. „Daher ist es ihr wesensgemäß, daß sie sich gleich der Kirche über den politischen Parteien und außerhalb denselben halte, denn sie ist nicht bestimmt, besondere Interessen von Gruppen zu schützen, sondern die wahre Wohlfahrt der Seelen zu fördern, indem sie so viel als möglich das Reich Jesu Christi in den Einzelpersonen, den Familien, der Gesellschaft verbreitet, sowie unter ihren friedlichen Fahnen in vollkommener und wohlgeordneter Eintracht alle Gläubigen zu sammeln, die entschlossen sind, zum heiligen und umfangreichen Werk des Apostolats beizutragen. Dies hindert jedoch nicht, daß die einzelnen Katholiken sich an politischen Organisationen beteiligen, sofern letztere die notwendigen Garantien betreffs Schutz der Rechte Gottes und der Gewissen bieten. Es muß sogar beigefügt werden, daß die Teilnahme am politischen Leben einer Pflicht sozialer Liebe entspricht, da jeder Bürger soweit als möglich zur Wohlfahrt der eigenen Nation beitragen soll. Ist eine solche Teilnahme von christlichen Grundsätzen geleitet, so gereicht sie nicht bloß dem sozialen, sondern auch dem religiösen Leben sehr zum Vorteil. Ohne selber Politik im engen Sinn des Wortes zu treiben, soll daher die Kath. Aktion ihre Mitglieder auf eine gute Politik vorbereiten, die in allem sich nach christlichen Grundsätzen richtet, welche allein den Völkern Glück und Frieden bringen können. Dann wird nicht vorkommen, was ungeheuerlich, aber nicht selten ist: daß Leute, die sich Katholiken nennen, ein besonderes Gewissen für ihr Privat- und ein anderes für ihr öffentliches Leben haben."

Die Kath. Aktion muß sich jeglicher Tätigkeit zuwenden, die dem christlichen Leben förderlich sein kann, muß eifrig die Interessen der Arbeiterklassen fördern, indem sie vor allem die Ideen der Enzyklika „Quadragesimo anno" verwirklicht. Der Papst verlangt mit eindringlichen Worten, daß man die sozialen Reformen fördere. Es heißt da: „An den Klerus richten Wir von neuem in besonderer Weise die Aufforderung, unverzüglich, mit ent-

schlossenem und einträchtigem Willen an diese für das Heil der Seelen so dringend notwendige Arbeit heranzugehen, damit von unseren Söhnen, die sich unter so großer geistiger Gefahr den sozialistischen Organisationen anschließen, keiner zu seiner Entschuldigung sagen kann, er tue es zur Wahrung der eigenen Interessen, ‚weil die Kirche und jene, die sich brüsten, ihr am meisten verbunden zu sein, die Reichen begünstigen und die Arbeiter vernachlässigen'." Mit Nachdruck weist das päpstliche Schreiben darauf hin, daß Unkenntnis der Religionswahrheiten sehr viele zu einer leichten Beute geschickter und böswilliger Agitatoren macht. Die sich der Kath. Aktion widmen, sollen daher vor allem für religiöse Unterweisung sorgen. Ein katechetisches Apostolat ist dringend nötig. Auch sollen die Vorkämpfer der Kath. Aktion überall alles aufbieten zur Förderung und Verbreitung der guten Presse, insbesondere der Tageblätter. „Unter der guten Presse verstehen Wir jene, die nicht nur frei ist von allem, was den Grundsätzen des Glaubens und den Normen der Sittenlehre widerspricht, sondern für diese Grundsätze und Normen eintritt. Es erübrigt sich nachzuweisen, welcher Art und wie groß die erzieherische Wirksamkeit einer solchen Presse ist; denn die tägliche Erfahrung beweist es, wie sie anderseits das unermeßliche Böse zeigt, das besonders unter der Jugend durch die schlechte Presse angerichtet wird, welche oft mehr verbreitet ist als die gute, so daß sich auch hierin Christi Wort *‚Filii huius saeculi prudentiores filiis lucis in generatione sua'* (Luk. 16, 8) bewahrheitet. Nun wohl, der schlechten Presse muß man unbedingt die gute entgegenstellen unter Anwendung des alten Grundsatzes: *contraria contrariis curantur*." Bei allen christlichen Familien möge ein Blatt Zutritt finden, das ein wertvoller Helfer der Kirche wird durch treue Hochhaltung ihrer Lehren. Auf dem Gebiet der gutredigierten Presse mögen alle Katholiken *viribus unitis* sich betätigen, wobei, wenn nötig, die privaten und regionalen Interessen vor den allgemeinen zurücktreten müssen. Eintracht und gemeinsames Vorgehen sind die Vorbedingung zum Gelingen aller Unternehmen der Kath. Aktion und der Kirche selbst. In Portugal und anderswo mögen alle einmütig sein in allem, was Gottes Ehre und das Heil der Seelen betrifft.

4. *Zur Lage des Katholizismus in den Niederlanden.* Die letzte Volkszählung ergab unter 7,942.565 Einwohnern 2,809.022 Katholiken, d. h. 36.4 Prozent. Während in der Zeit von 1920 bis 1930 der Anteil der Niederländisch-Reformierten an der Gesamt-Volkszahl von 41.14 Prozent auf 34.43 zurückging, ist der Anteil der Katholiken leicht gestiegen. Von den keiner Konfession angehörenden sog. Dissidenten, angeblich ein Siebentel der Bevölkerung, kommen mindest 75 Prozent aus dem protestantischen Lager. Wie J. Overmans S. J. in seinem „Kulturbericht" („Stimmen der Zeit", Februar 1934) hervorhebt, ist in den katholischen

Gegenden Hollands unter hundert Bewohnern durchschnittlich einer konfessionslos, in den übrigen Teilen des Landes dagegen hat ein Fünftel aller Gemeinden mehr als 10 Prozent Konfessionslose, 53 Gemeinden haben mehr als 25 Prozent und zwei Gemeinden sogar mehr als 50 Prozent. Im ganzen ist in Holland die Zahl der konfessionslosen Frauen nur um ein Fünftel geringer als die der konfessionslosen Männer.

Trotz gewisser Mängel bietet das Bild des niederländischen Katholizismus viel Erfreuliches. Auf religiös-kirchlichem, politischem und sozialem Gebiet wurde Vorbildliches geleistet. Was bisher das katholische Holland in der Kath. Aktion geschaffen hat, stellt es an die Spitze der in dieser Hinsicht am meisten fortgeschrittenen Länder. Laut der zuletzt veröffentlichten Schulstatistik hat das katholische Schulwesen von 1930 bis 1932 einen Zuwachs von 48.000 Schülern zu verzeichnen. Nachdem Hunderte von katholischen Schulen aus Privatmitteln erbaut wurden, haben die holländischen Katholiken sich in Nymwegen eine eigene Universität geschaffen. Bei einer Festveranstaltung anläßlich ihres zehnjährigen Gründungsjubiläums hielt der Unterrichtsminister Marchant eine bedeutsame Rede, deren Hauptgedanken der „Osservatore Romano" (21. Dezember 1933) wiedergibt. Bei Behandlung des Themas „Wissenschaft und Religion" betonte er u. a.: „Aus dem religiösen Leben ist im Laufe der Jahrhunderte eine katholische Wissenschaft erwachsen. Niemand kann ihr Dasein ignorieren . . . Diese zehn Jahre (der Nymwegener Universität) ließen jeden die Existenzberechtigung einer katholischen Hochschule erkennen. Dieselbe ist zu einem unersetzlichen Bestandteil des gesamten nationalen Wissenschaftslebens geworden. Es wurde klar bewiesen, daß eine katholische Universität den höchsten Anforderungen der Wissenschaft zu genügen vermag . . ." Bemerkenswert ist auch die Opferbereitschaft der holländischen Katholiken für die Heidenmissionen. Ihr Vereinswesen ist unter Führung der kirchlichen Autorität, in enger Anlehnung an die kirchliche Gliederung trefflich organisiert, ihre soziale Tätigkeit kraftvoll, da die vom Hl. Stuhl verkündeten Sozialgrundsätze sich überall durchgesetzt haben.

Die römisch-katholische Staatspartei, immer noch die stärkste im Lande, blieb nicht untätig, als die auch auf die Niederlande hinübergreifenden faschistischen Bestrebungen unter den Katholiken einigen Anhang gewannen; sie konnte nachweisen, daß die holländischen Faschisten Reklame machten mit wichtigen Programmpunkten, die sie von der katholischen Partei übernommen hatten. Zu diesen Strömungen nahmen die holländischen Bischöfe Stellung in einem am 12. Februar in allen Gotteshäusern verlesenen Hirtenschreiben. Es wird da betont, daß die Kirche, ohne sich auf eine bestimmte Staatsform festzulegen, nur verlangt, daß jedes Regierungssystem „den Forderungen des

Menschenglückes, wie sie aus der katholischen Lehre folgen, Rechnung trage". Da es persönliche Rechte vor dem Staat gibt, lehnen die Bischöfe den absoluten, totalen Staat ab. Bekennen auch vielleicht die niederländischen faschistischen Gruppen sich nicht zum totalen Staat im strengen Sinn, so sei es doch nicht ausgeschlossen, daß sie später noch „unter den Einfluß der Vergötterung des Staates oder der Nation geraten" würden. Mehr als wahrscheinlich würde jeder Faschismus oder Nationalsozialismus in den Niederlanden von Personen beherrscht werden, die sich nicht zur katholischen Weltanschauung bekennen, so daß eine fast unbeschränkte Macht Einzelner hier das katholische Leben sehr gefährde. Nur wenn die freien Bürgerrechte gewährleistet sind, die gesunde Selbständigkeit von Einrichtungen und Individuen anerkannt bleibt, ist die gegenwärtige Stellung des katholischen Unterrichts, der Presse, der Organisationen, wie auch die Freiheit für die Kath. Aktion, die Arbeit der Orden und Kongregationen und vieles andere gesichert. Katholiken dürfen nicht ein staatspolitisches Prinzip vertreten, das den Einfluß ihrer Weltanschauung auf die Lösung ernster Zeitfragen ausschalten kann. Wer in Holland eine faschistische oder sich „nationalsozialistisch" nennende Partei fördere, sei sich seiner heiligen Pflicht den wahren Volksinteressen gegenüber nicht genügend bewußt. Den Beitritt zu solchen Organisationen verbietet der holländische Episkopat den Geistlichen, den Mitgliedern der Kirchenvorstände und Caritaswerke, den Leitern katholischer Organisationen und Einrichtungen sowie allen, die im katholischen Schulwesen tätig sind und die der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen. Die Katholiken werden gemahnt, die Einheit auch auf politischem Gebiet zu bewahren, überzeugt, daß nur unter dieser Bedingung ihre Gewissensrechte und Freiheiten gesichert sind. Sie sollen deshalb auch nicht selbständige katholische Bewegungen unter Übernahme faschistischer Ideen ins Leben rufen. — Ein holländischer Katholikentag wird am 23. und 24. Mai in Herzogenbusch stattfinden. Dort soll das Problem der Autorität nach allen Seiten behandelt werden.

5. *Nach der Niederwerfung des Austromarxismus. Eine Kundgebung des österreichischen Episkopats.* Der Austromarxismus, das letzte Vorwerk des Bolschewismus in Mitteleuropa, ein Vorposten von Klassenkampf und Antichristentum, wurde in den Faschingstagen niedergeworfen. Er war unversöhnlicher Gegner des christlichen Volkstums, des katholischen Glaubens, der Sittlichkeit. Auf allen Gebieten hatte seit 1918 der sozialistische Kulturkampfwille gewütet, am schärfsten in den Schulen. In einer Korrespondenz der „Neuen Zürcher Nachrichten" (15. Februar) aus Wien heißt es u. a.: „Mit unerhörtem Drucke wurde gegen die Freiheit der Religionsbekenntnisse vorgegangen. Die Stadt als größter Häuserbesitzer duldete keine Priester, die zu den Sterbenden wollten. Geistliche auf dem Versehgang wurden angespuckt

– alle Mittel gemeinen Terrors mußten dazu herhalten, die Leute aus der Kirche zu reißen. Wien erlebte einen Massenglaubensabfall in diesen Jahren. Vergessen war der Marxsche Spruch von der Religion als Privatsache. Sitten und Moral sanken auf ein erschreckendes Niveau. Das Laster wurde offen gefördert — schon in den vielgepriesenen Schulen. Unter dem Deckmantel der Körperertüchtigung und Abhärtung wurde sogar in den gemischten Schulen Nacktkultur getrieben. Es gab nur noch Recht für Parteimitglieder — Andersdenkende wurden aus allen Berufen und Stellungen verdrängt . . . Nun ist diese Zeit vorüber. Das katholische Wien untersteht wieder direkt einer christlichen Regierung — einer Regierung, die als ihr großes Programm die Förderung und Wahrung christlichen Gedankengutes verkündet. Die Aufbauarbeit zum freien, unabhängigen und glaubensstarken Österreich kann von Links kaum mehr gestört werden. Frei und offen ist der Blick in die Zukunft . . .“

Es kommt freilich darauf an, daß der Sieg über den Marxismus in Österreich richtig ausgenützt wird. Dies scheint gesichert. Christliche Menschlichkeit und Nächstenliebe gegenüber den Irregeführten ist die Losung. Ein mächtiger Aufruf zum Frieden und zur Versöhnung auf der Grundlage der Gerechtigkeit, namentlich auch gegenüber dem Proletariat, ist die Kundgebung des österreichischen Episkopats vom 23. Februar. Es heißt da u. a.: „Alle Kreise der Bevölkerung sollten sich jetzt den Werken des Friedens widmen, bestrebt sein, Frieden zu schaffen und Frieden zu erhalten, alles zu unterlassen, was Unfrieden hervorruft oder verschärft. Der Frieden kann freilich nur dann dauernd sein, wenn er sich, wie die Hl. Schrift sagt, auf das innigste mit der Gerechtigkeit verbindet. Alle Ungerechtigkeit kränkt und verbittert und verscheucht den Frieden, alle Betätigung der Gerechtigkeit aber fördert den Frieden und stützt ihn. Das gilt in hervorragender Weise von der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir Bischöfe Österreichs erheben neuerdings unsere Stimme dafür, daß jene gesellschaftlichen Verhältnisse, welche wahre Wohlfahrt in manchen Arbeiterständen nicht aufkommen ließen, planmäßig geändert werden. Alle Schichten der arbeitenden Bevölkerung müssen volle gesellschaftliche Gleichberechtigung und Würdigung erlangen können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre irdische Wohlfahrt sicherzustellen und so zu gestalten, daß jedem auch das Glück des Familienlebens beschieden sein kann. Deshalb müßte auch das Problem der Arbeitslosigkeit immer schärfer angefaßt, immer gründlicher behandelt werden, die ja für viele Kreise, besonders der Arbeiterwelt, wie ‚eine schreckliche Geißel‘ wirkt, um ein Wort des jetzigen Hl. Vaters in Erinnerung zu rufen. Papst Pius XI. hat (zur Verbesserung der Verhältnisse) den Ausbau der ständischen Ordnung gefordert. Klassenhaß würde so zurückgedrängt werden und Klas-

senkampf ausgeschaltet bleiben. Die österreichische Regierung hat diese Arbeit als ihr besonderes Programm erklärt und arbeitet daran. Diese ihre Arbeit wird um so mehr erleichtert, je mehr ihr Vertrauen geschenkt und sie in dieser Arbeit unterstützt wird. Es kann ja nicht bloß Aufgabe der Regierung sein, diese Ständereform zu schaffen. Der Wille zu dieser Aufbauarbeit muß alle Kreise der Gesellschaft durchdringen. Vorerst freilich müssen die Angehörigen der einzelnen Stände selbst das durchzuführen bestrebt sein. Sie müssen ‚einander Achtung erweisen', wie der Völkerapostel schreibt, ‚und mit Liebe einander begegnen'. Das beste Mittel, seine eigene wirtschaftliche Wohlfahrt sicherzustellen, ist die Fürsorge jedes Standes für die wirtschaftliche Wohlfahrt anderer Kreise in Gerechtigkeit und Nächstenliebe, bis die ganze Gesellschaft zu einer einheitlichen christlichen, von Gerechtigkeit und Nächstenliebe durchdrungenen Familie wird . . . Es treten neue Fragen und neue Angelegenheiten hervor, die geregelt werden müssen. So ergibt sich die Notwendigkeit, einzuschärfen, daß man mit Vorsicht und Sachlichkeit an solche neue Aufgaben herantrete. Leidenschaftliche Erregtheit verwirrt und hindert. Gehässigkeit schafft neue Schwierigkeiten. Die Sprache in der Öffentlichkeit muß gerade in solcher Zeit und in solchen Fragen frei sein von Haß und Feindseligkeit, von Verhetzung und Verbitterung, von Übelwollen und Verdächtigung. Es tragen alle Kreise der Bevölkerung ohnehin schwer genug an den Folgen des Weltkrieges und der Weltrevolution. Man schaffe doch nicht selbst noch weiteres Elend und neue Schwierigkeiten. Man kann es uns österreichischen Bischöfen wahrlich nicht verargen, wenn wir unter dem Eindruck des furchtbaren Elends, das jede Kriegszeit hervorruft, einschärfen: Man soll doch nicht neue Verbitterung und Verstimmung in die Bevölkerung hineintragen. Wer immer zur Befriedung beiträgt, leistet ein großes Werk. Er würde mitarbeiten an dieser einen großen Aufgabe der Gegenwart, daß das Bild der christlichen Familie in der ganzen Welt sichtbar werde. Das Wort ‚Kommet zu mir, die ihr mühselig und beladen seid', spricht der göttliche Heiland auch den Bedrängten der jetzigen Zeit. Ihnen allen will er helfen und Erleichterung gewähren, aber er bedient sich hiebei der Mitarbeit der Menschen. Sein Wort muß in der Familie der christlichen Gesellschaft und durch sie wiederum neu erklingen und in alle Kreise der Arbeiterschaft dringen, die soviel Enttäuschung erfahren hat."

Schon Monate vorher hatte ein großer Teil der Arbeiterschaft sich innerlich vom Marxismus losgelöst. Wenn sofort nach dessen Besiegung eine starke Bewegung der Rückkehr zur Kirche einsetzte, so ist gewiß anzunehmen, daß viele es aufrichtig meinen. Bei Umschichtung des Volkes soll aber nichts überstürzt werden. Der Wiener Erzbischof, Kardinal Innitzer, hat vor einer mechanischen, nur äußerlichen Wiederaufnahme gewarnt und vorge-

schrieben, daß derselben ein genügender Unterricht in den religiösen Wahrheiten vorausgehen muß. — Zu einem christlichen Volksganzen soll das österreichische Volk werden. Seine führenden Männer sind überzeugte Christen und durchaus befähigt, im Sinne der Enzyklika „Quadragesimo anno" einen christlichen Staat mit einer starken organischen Staatsautorität zu schaffen. In Österreich werden die katholischen Organisationen nicht vom totalen Staat aufgesaugt, sondern in den Dienst der gemeinsamen christlich-nationalen Sache gestellt. Bekämpfung des Liberalismus und Marxismus ist möglich, ohne daß die gewaltigen Kulturwerte des Katholizismus dem Moloch Staat geopfert zu werden brauchen.

6. *Noch keine befriedigenden Verhältnisse in Spanien. Ein bezeichnender Zwischenfall.* Die Regierung Lerroux, ein Kabinett der Mittelparteien, vor allem der radikalen Partei des Ministerpräsidenten, erhielt am 20. Dez. 1933 mit 265 gegen 53 Stimmen ein Vertrauensvotum. Dabei sprach die Mehrheit die Hoffnung aus, daß die Regierung den Grundsatz der Autorität und des Friedens wieder in Kraft setzen werde. Gil Robles, auf dessen Konto in erster Linie der imponierende Wahlsieg der Rechten kommt, betonte, daß die Nation nicht gegen die republikanische Staatsform, sondern gegen die Tätigkeit der verfassunggebenden Cortes gestimmt habe; er bezeichnete als nächste und wichtigste Aufgabe die Wiederherstellung der kirchlichen Rechte und den Abschluß eines Konkordats. Der Führer der Accion Popular erklärte: „Wenn die jetzige Regierung scheitert, so werden wir eine andere von analoger Zusammensetzung berufen, um dem Volk zu zeigen, daß, wenn alle Versuche mit einem Zusammenschluß der Mitte versagen, nur noch eine Lösung durch die Rechtsparteien übrig bleibt."

Lerroux, dessen radikale Partei antikatholisch ist, muß, um sich am Regierungsruder halten zu können, beide Seiten, die katholische Rechte und die bolschewistisch-freimaurerische Linke zu befriedigen suchen. Er scheint geneigt, wenigstens äußerlich Frieden mit der Kirche zu schließen. Die Regierung beschloß, wieder einen Botschafter nach Rom zu senden und Konkordatsverhandlungen einzuleiten. Am 1. Januar hätten alle religiösen Orden den Unterricht in den Volksschulen einstellen müssen. Es war aber unmöglich, für tausende aus dem Amt scheidende geistliche Lehrer Ersatz zu schaffen; übrigens stießen die relativ wenigen Laienschulen, die eröffnet werden konnten, meist auf Mißtrauen in Elternkreisen. Durch Regierungsdekret wurde das gesetzliche Verbot der Ordensschulen einstweilen aufgehoben. Die Provinzgouverneure setzten die von sektiererischen Bürgermeistern gegen das Läuten der Kirchenglocken erlassenen Verordnungen außer Kraft. — Nachdem der Klerus durch Abschaffung des Kultusbudgets in große Not geraten, soll nun in dieser Beziehung Re-

medur geschaffen werden. Ein dem Parlament zu unterbreitender Gesetzentwurf bestimmt, daß nur die Mitglieder des ländlichen Klerus vom Staate besoldet werden. Die Bezüge sollen 50, bezw. 80 Prozent der i. J. 1931 bezogenen Gehälter ausmachen, nämlich 80 Prozent für Gehälter unter 1000 Pesetas und 50 Prozent für solche von 1000 bis 2000 Pesetas. Zum Landklerus werden alle gerechnet, die in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern angestellt sind. Für den Stadtklerus muß die Kirchengemeinde aufkommen; dies wird mit der Behauptung begründet, daß die Gläubigen besser für ihre Geistlichen sorgen können, als es der Staat vermöchte. Doch haben laut einer Madrider Meldung vom 23. März die Cortes mit starker Stimmenmehrheit für den durch Trennung von Kirche und Staat wirtschaftlich schwer geschädigten niederen Klerus eine jährliche Subvention von 16.5 Millionen Pesetas votiert. Diese Summe entspricht ungefähr zwei Dritteln der Gehälter, welche die betr. Priester vor der Aufhebung des Kultusbudgets bezogen. Die Besoldung der meisten Kultusdiener bleibt somit einstweilen ungenügend.

Ist also ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Katholiken unverkennbar, so fehlte es anderseits nicht an antiklerikalen Maßnahmen zur Beruhigung des freidenkerischen Volksteils. Auch in diesem Jahr waren die feierlichen Prozessionen der Fastenzeit und Karwoche untersagt. Schließlich wurden doch die Prozessionen der Karwoche gestattet. Dem Ministerium Lerroux ist die zielbewußt für Aufklärung wirkende Kath. Aktion ein Dorn im Auge und es hat in seiner Gegnerschaft dazu gegenüber dem Apost. Nuntius eine durchaus unangebrachte Haltung angenommen. „El Debate“ vom 15. Januar berichtet über eine Rede, worin Angel Herrera, Präsident des Zentralausschusses der Kath. Aktion Spaniens, in Albacete das Verhältnis letzterer zur Politik beleuchtet hat. Nachdem er die Hauptmerkmale dargelegt, wodurch sie sich von der politischen Aktion einer Partei, von der sozialen Arbeit der Gewerkschaften und anderen Äußerungen des religiösen Lebens unterscheidet, führte er aus: „Offenbar kann sich die Kath. Aktion nicht völlig vom politischen Gebiet fernhalten, wenn die Politik die Religion angreift und ihre Diener verfolgt. In diesem Fall — und so war es in Spanien in den letzten Jahren — haben die Katholiken die gebieterische Pflicht, den Protest lebendig und stark zu erhalten und das nationale Gewissen aufzurütteln, bis das der Kirche Christi durch die Verfassung und die Ausführungsdekrete geschehene Unrecht wiedergutgemacht ist; ein Protest, klar umgrenzt durch die Achtung, die wir als Bürger der verfassungsmäßigen Autorität entgegenbringen müssen. Um diesen gerechten Protest aufs stärkste zu unterbauen, wird die Kath. Aktion demnächst im ganzen Lande einen Werbefeldzug durchführen. Derselbe wird dem Volk den Anblick einer bewundernswerten kulturellen und patriotischen Erneuerungsbewegung bie-

ten und zeigen, daß die Rechte der Kirche und ihr Anspruch auf Achtung auf festen Grundlagen beruhen, ja, daß es eine Verirrung war, sie ihrer Freiheit zu berauben, eine Verirrung, die vor der Geschichte als Torheit, als Verbrechen erscheinen wird. Kein Volk schuldet in seiner kulturellen Entfaltung der Geistigkeit der Kirche so viel wie gerade das spanische, eine Geistigkeit, die im Laufe der Jahrhunderte bis in der Volksseele tiefste Tiefen eingedrungen ist. Jede Regierung, die wahrhaft den inneren Frieden Spaniens wünscht, wird in der Kath. Aktion kein Hindernis finden, sondern eine wirkliche Stütze zur Herbeiführung der notwendigen Eintracht. Das heißt aber nicht Politik treiben, sondern nur die geheiligten Rechte unseres Gewissens als Katholiken und als Spanier verteidigen."

Solche Beurteilung einer kulturkämpferischen Gesetzgebung, die als Produkt eines blindwütigen Religionshasses abzulehnen ist, gilt freilich der Regierung Lerroux als politische Betätigung. Anläßlich des 12. Jahrestages der Papstkrönung fand in der Kathedrale von Madrid eine Festfeier statt. Dabei sprach Angel Herrera über das Ordensgesetz. „Das katholische Spanien", erklärte er, „kann dieses Gesetz nicht annehmen. Möchten wir einigen Trost in der Hoffnung finden, daß das Übel bald wiedergutgemacht werde, und ein aufrichtiger Wunsch bestehe, zu einer Lösung zu gelangen!" — Der Apost. Nuntius, Msgr. Tedeschini, beklagte in einer kurzen Rede die unselige, verhängnisvolle Behandlung, die der dem Papst so teuren, bevorrechteten spanischen Nation zuteil geworden; genötigt, ihre Vergangenheit zu verleugnen, könne sie nur unglücklich werden. Doch werde die Kath. Aktion dem Lande seinen wahren Charakter wiedergeben. — Drei Tage nachher entdeckte die Regierung, daß der Nuntius Politik getrieben und sich in einem für den spanischen Staat verletzenden Ton geäußert habe. Der Ministerrat beschloß am 16. Februar eine Protestnote an den Hl. Stuhl. Es heißt darin, alle Kirchen in Spanien seien Eigentum des Staates, der sie dem Klerus nur für religiöse Veranstaltungen überläßt. Die Regierung sei nicht gewillt, zu dulden, daß sie zu politischen Kampagnen und Protestkundgebungen gegen die Gesetze der Republik gebraucht werden. Keine Autorität, so hoch sie auch stehen möge, sei berechtigt, sich so zu benehmen wie soeben eine gewisse Autorität. Der Justizminister werde den Bischof von Madrid auf die Maßnahmen aufmerksam machen, die bei Wiederholung eines ähnlichen Zwischenfalles getroffen würden. — Außerdem ließ der Minister des Äußern der Presse eine Mitteilung zugehen. Daraufhin veröffentlichte der Zentralrat der Kath. Aktion Spaniens eine energische Erklärung zur Haltung der Regierung gegenüber der Papstfeier und die Ansprache des Nuntius; es handle sich um eine Veranstaltung von rein kirchlich-religiösem Charakter; wenn gegen die kirchenfeindlichen Gesetze protestiert und deren Ab-

änderung verlangt wurde, so war das nur ein Echo der wiederholten Erklärungen des Hl. Vaters und der spanischen Bischöfe. Das Communiqué des Außenministers sei unbegreiflich. — Auch der „Osservatore Romano" wandte sich gegen das allen diplomatischen Gepflogenheiten widersprechende Vorgehen des spanischen Ministers, der vielleicht erkannt habe, daß die beanstandeten Reden keine Handhabe zu objektiven Bemerkungen bieten, sondern nur zu einer parteiischen Kritik in der ergebenen Presse ausgenützt werden können.

Wenn die Regierung Lerroux die öffentliche Mißbilligung der Verletzung religiöser Gewissensrechte schroff als politischen Akt katholischer Führer und des päpstlichen Vertreters selbst ablehnte, so ist das ein Zeichen dafür, daß sie selber eine gründliche Revision der religionsfeindlichen Gesetzgebung nicht wünscht und den Eindruck erwecken möchte, als ob die Katholiken selbst durch ihre Haltung eine Revision unmöglich machten. Begreiflicherweise kann eine solche Regierung die Katholiken nicht befriedigen. Gil Robles sagte ihr bittere Wahrheiten. Eine in den letzten Februartagen ausgebrochene Ministerkrisis wurde durch Umbildung des Kabinetts gelöst. Letzterem fehlt es nicht an schweren Sorgen. Noch immer droht dem aufgewühlten Land eine soziale Revolution. Unter den Sozialisten haben nun die Vertreter des revolutionären Marxismus die Oberhand; für sie gibt es nur einen Ausweg: Anwendung von Gewalt zur Eroberung der Macht und dann Gewalt zur Sicherung der proletarischen Diktatur. Soll größeres Unheil vermieden werden, so müssen die Regierenden einen energischen Kurs einschlagen.

Beim Empfang spanischer Pilger, die zur Beatifikation ihres Landsmannes A. M. Claret nach Rom gekommen, spielte der Papst auf die Lage der Kirche in Spanien an, wo kirchliche Freiheit dringend nottut. Er forderte die Katholiken zu tatkräftiger Einigung auf. — Im Anschluß an diese Ansprache erinnerte der „Osservatore Romano" daran, daß bei den letzten Wahlen 217 Katholiken Erfolg hatten; während die religiöse Überzeugung sie einigt, tun Meinungsverschiedenheiten politischer Natur ihrem Einfluß Abbruch. — Trotz aller Mängel besteht gute Hoffnung, daß Spaniens katholische Jugend ihr Vaterland retten wird. Ein prächtiges Laienapostolat wächst heran. Überall werden junge Kräfte lebendig, die sich durch eine vorher unbekannte Anteilnahme am kirchlichen Leben auszeichnen und ihre soziale Mission erkannt haben.

7. *Albert König der Belgier †.* Vorbildlich als Mensch wie als Herrscher, ist der am 17. Februar durch einen Unglücksfall in den Bergen bei Namur jäh aus dem Leben gerissene belgische König Albert mit Recht als „Vater des Vaterlandes" gepriesen worden. Geboren am 8. April 1875 in Brüssel als Sohn des Grafen Philipp von Flandern aus dem Hause Sachsen-Coburg und

Gotha und der Prinzessin Marie von Hohenzollern-Sigmaringen, gewann Albert eine nach Geburt und Sinnesart ebenbürtige Lebensgefährtin, als er sich am 2. Oktober 1900 in München mit Elisabeth, Prinzessin in Bayern, vermählte. Mit 34 Jahren folgte er am 17. Dez. 1909 seinem Oheim König Leopold II. auf dem belgischen Thron. Ein unbeirrbares Rechtsgefühl und äußerste Pflichttreue waren die Leitsterne dieses bescheidenen, anspruchslosen Mannes, der sich stets als mustergültiger Katholik bewährt hat. Sicherheit und Unabhängigkeit des Urteils waren dem edlen, religiös gefestigten Fürsten eigen, dem bald alle Volksschichten aufrichtige Liebe und Verehrung entgegenbrachten. Der Monarch, für den es Bedürfnis war, sich aufs leutseligste mit Arbeitern zu unterhalten, griff manchmal in soziale Konflikte glücklich ein. Die Gegensätze zwischen Flamen und Wallonen hat er immer wieder gemildert und dazu beigetragen, daß berechtigte flämische Forderungen gesetzlich anerkannt wurden. Eine durchaus friedliche Natur, hätte König Albert gewiß gerne auf den Ruhm eines Kriegshelden verzichtet. Die Verletzung der belgischen Neutralität ließ ihn aber keinen Augenblick unschlüssig. Der Pflicht gehorchend, stellte er sich anfangs August 1914 an die Spitze seiner kleinen Armee, den deutschen Einbruch abzuwehren. Vier Jahre verteidigte er dann mit zäher, nie erlahmender Ausdauer die südlichste Küstenecke seines Landes, knapp 40 Quadratkilometer. Er teilte alle Mühen seiner Soldaten, weilte öfter in den Schützengräben als in der Etappe, wurde einmal während eines Erkundigungsfluges verwundet. Die Königin pflegte Verwundete in den Lazaretten. Mit dem Kardinal Mercier war der König während der Kriegsjahre der eigentliche Führer seines Volkes, die Seele des Widerstandes der Belgier. Nachdem die Entscheidung gefallen und Belgien wieder frei geworden, widmete Albert sich dem Wiederaufbau des Landes. Unablässig bestrebt, die Wunden des Krieges zu heilen, suchte der Volkskönig in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Faktoren den inneren Frieden zu sichern. Er hat dabei manches erreicht, denn seine Autorität war immer größer geworden. Im Mai 1921 stieg die Bedeutung der belgischen Vertretung beim Hl. Stuhl, indem aus der Gesandtschaft eine Botschaft wurde. König Albert war der erste katholische Souverän, der seit der Vernichtung der weltlichen Papstherrschaft vom Statthalter Christi feierlich empfangen wurde; der Besuch fand im März 1922 statt; König und Regierung hatten bereitwillig alle Bedingungen angenommen, die gestellt wurden, damit der Vorrang des Papstes vor dem weltlichen Königtum Italiens klar zum Ausdruck käme. Pius XI. verlieh 1932 dem König der Belgier die höchste, sehr seltene Auszeichnung des Christusordens.

P. de la Brière S. J. schildert in der Revue „Les Etudes", wie König Albert zur Lösung der römischen Frage beigetragen

hat. In der Öffentlichkeit war nichts darüber bekannt, als bereits unter Benedikt XV. diskrete Verhandlungen zwischen dem Vatikan und Brüssel und dann zwischen Brüssel und dem Quirinal geführt wurden. Der König der Belgier konnte später mit vollem Recht in einem Brief schreiben: „Ich war es, der zuerst damit betraut wurde, die anfangs schwache Passerelle, aber jetzt gebaute Brücke zwischen Quirinal und Vatikan zu betreten."

In seinem Beileidstelegramm an die Königin Elisabeth sprach der Hl. Vater von dem „so sehr geliebten und würdigerweise königlichen Herrscher". Am 20. Februar, nach einer Sitzung der Ritenkongregation, gedachte er in bewegten Worten des verstorbenen Königs und pries ihn als „Beispiel des Glaubens und tiefkatholischer Tugenden für seine Familie, sein Volk, die christliche Welt". — Kardinal Sincero sang am 28. Februar in der Sixtinischen Kapelle ein Seelenamt für König Albert; anwesend waren Pius XI., zahlreiche Kardinäle und Bischöfe, geistliche und weltliche Würdenträger des päpstlichen Hofes, Mitglieder des diplomatischen Korps und andere Persönlichkeiten. Msgr. Bacci, Sekretär der Breven ad Principes, verlas eine lateinische Leichenrede; ein bleibendes Dokument, das dem Charakter und Wirken des Königs im öffentlichen und privaten Leben ohne Übertreibung gerecht wird. Zutreffend wird da bemerkt, daß nicht nur Belgien um den König trauert, sondern auch der Schmerz der Kirche wegen des Verlustes eines treuergebenen Sohnes und eines wahren christlichen Herrschers groß ist. „Ihm war es", betonte der Prälat, „vollständig klar, daß die Ausübung der katholischen Religion keineswegs die Vaterlandsliebe verringert, sondern im Gegenteil sie nur mit einer reineren und glühenderen Flamme nährt; daß die Beobachtung des christlichen Gesetzes die edlen Triebe nicht einschränkt, sondern vielmehr entwickelt; daß endlich die Lehre des Evangeliums, ins wahre Licht gesetzt und als Grundlage der Gesellschaft aufgefaßt, in den ganzen sozialen Körper außerordentliche Kräfte einströmen, die staatsbürgerliche Eintracht sich entfalten und kräftigen läßt; sie ist ein Halt im Unglück und in den öffentlichen Angelegenheiten, ein Faktor der Ordnung, der Wohlfahrt und des Friedens." Der belgische König habe denn auch seine religiösen Anschauungen bei Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten mit großer Autorität bekundet.

Bezeichnend für die gottverbundene Lebensauffassung des Königs Albert ist der Brief, den er an den früheren chinesischen Außenminister und Diplomaten Lou nach dessen Eintritt in die Benediktinerabtei St.-André bei Brügge richtete. Er schrieb da u. a.: „Sich ganz dem Dienste unseres Heilandes weihen, gibt allein jenen, die durch die Gnade berührt wurden, den Frieden der Seele, der das Höchste auf dieser Erde darstellt." Seine Frömmigkeit betätigte er mit schlichter Selbstverständlichkeit. Oft hat

er mit seinen beiden jungen Söhnen abends den Rosenkranz gebetet. Auch auf seinen zahlreichen Reisen versäumte er nie seine Sonntagspflicht. Wenn der Monarch auf seinem Landsitz in den Ardennen weilte, wartete er in der Pfarrkirche vor dem Beichtstuhl unter den Landleuten. Als der Pfarrer ihn erstmals bemerkte und außerhalb der Reihe zulassen wollte, lehnte der König dankend ab mit den Worten: „Vor Gottes Richterstuhl sind wir alle gleich." Das katholische Missionswesen in Belgisch-Kongo förderte er nach Kräften und unterstützte in jeder Weise die Bemühungen des dortigen Apost. Delegaten Msgr. Dellepiane. Nach seiner Auffassung sollten die kolonialen Arbeiten jegliche industrielle Ausbeutung ausschließen. Einmal schrieb der König selbst: „Ich bin der Souverän und deshalb auch der Beschützer der Schwarzen." Der warmherzige Freund der Missionen und der Neger hielt auf dem Totenbett in den starren Händen ein von einem schwarzen Christen für den König geschnitztes Kruzifix. Sehr zutreffend schreibt Dr A. Missong in der „Schöneren Zukunft" (Nr. 24): „In Ehrfurcht vor der menschlichen und christlichen Größe, die den dahingeschiedenen König auszeichnete, neigt sich an seinem Grabe vor allem die katholische Welt. Sie darf ihn als einen der Ihrigen beanspruchen. Er hat dem katholischen Fürstenethos Ehre gemacht und dadurch dazu beigetragen, das Verständnis für die Bedeutung des fürstlichen Berufes in der Kulturmenschheit wach zu erhalten."

Der neue König Leopold III., geb. am 3. November 1901, bekundete am 23. Februar in seiner Thronrede den entschlossenen Willen, die Tradition seines Vaters heilig zu halten und in ihrem Geiste Frieden und Wohlfahrt der Nation zu fördern. — Tags darauf wurde in Ste-Gudule ein feierliches Tedeum gesungen, dem das Herrscherpaar und des Königs Bruder, Graf Karl von Flandern, beiwohnten. Als sie das festlich geschmückte Gotteshaus betraten, hielt Kardinal van Roey, Erzbischof von Mecheln, eine Ansprache. Er drückte im Namen des Episkopats, des Klerus und der Millionen belgischer Katholiken dem König und der Königin die Gefühle unwandelbarer Treue aus. Dann gedachte der Kirchenfürst des tiefen Schmerzes der gesamten Bevölkerung beim plötzlichen Ableben des Monarchen und betonte, daß die Liebe und Anhänglichkeit der Belgier für ihren König eine unvergleichlich kostbare Erbschaft sei, die vom König Albert auf seinen würdigen Nachfolger überging. Die göttliche Vorsehung habe in drangvoller Zeit Belgien sichtlich beschützt; sie werde gewiß das Land nicht im Stich lassen in dieser ernsten Zeit, und dem König bei Erfüllung seiner hohen Aufgabe beistehen. „Wir hoffen, daß der junge König es verstehen wird, die Geschicke unseres Vaterlandes in Eintracht der Geister im Innern und im Frieden nach außen zu lenken, und daß es ihm gelingen wird, das belgische Volk einer großen Zukunft entgegenzuführen. Wir

hoffen, daß seine Herrschaft von langer Dauer, glücklich und gesegnet sein wird." Der Kardinal schloß, indem er das Wohl der Dynastie und der Nation unter Gottes Schutz stellte und die königliche Familie segnete. — Der König dankte gerührt und fügte bei: „Der große Kardinal Mercier, für den mein Vater innige Verehrung hegte, sprach einst auf dieser Kanzel die Worte: ‚Die christliche Religion erhebt die Vaterlandsliebe zum Gesetz. Es gibt keinen wirklichen Christen, der nicht ein ausgezeichneter Patriot ist.' Diese Wahrheit und die edlen Worte, die Ew. Eminenz soeben ausgesprochen, haben für mich ganz besonderen Wert. Ich werde sie nie vergessen. Die grausame Prüfung, die gegenwärtig über unser Land hereingebrochen ist, findet ihre Linderung in dem Gedanken an das Jenseits. Mit Ew. Eminenz werden wir nun den allmächtigen Gott anrufen, damit er uns bei der Erfüllung der Aufgabe, die uns plötzlich in so tragischer Weise zugefallen ist, unterstütze. Wir sind entschlossen, die Königin und ich, mit allen Kräften und ganzem Herzen uns dieser Aufgabe zu widmen." Kein Belgier zweifelt, daß der junge Monarch sein Wort halten wird.

Nachtrag. In historisch bedeutsamer Stunde, während Polen eine neue Verfassung erhalten soll, haben die polnischen Bischöfe aller Riten (25 Oberhirten) ein vom 21. Februar datiertes Hirtenschreiben um den christlichen Geist in Polen erlassen. Es soll eine ernste Mahnung sein, den Neubau des Staatswesens auf dem sicheren Fundament des christlichen Sittengesetzes zu errichten. Der Episkopat wendet sich gegen gewisse Bestrebungen, einem zersetzenden Liberalismus oder gar einer ausgesprochenen Kirchenfeindlichkeit im neuen Staat Einfluß zu gewähren. Er beschäftigt sich mit dem Kampf gegen Christusglauben und Kirche, weist auf die bedrohten Grundlagen der christlichen Sittlichkeit hin, tritt für den Schutz der Familie ein, warnt vor der Propaganda zum sündhaften Mißbrauch der Ehe, die unter dem Namen der „bewußten Mutterschaft" verbreitet wird, und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Gefahr des Kommunismus. Der deutsche Wortlaut dieser hochwichtigen Kundgebung erschien in Broschürenform im Verlag der Kanzlei des Primas von Polen, Kardinal Hlond, Erzbischof von Gnesen und Posen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Ackermann, August. *Die heilige Margareta Maria Alacoque.* Andachtsübungen zum heiligsten Herzen Jesu. 3. Aufl. (4.—5. Tausend). Einsiedeln 1932, Meinrad Ochsner.

Acta VI. conventus Velehradensis anno 1932. Olomucii 1933. Sumptibus Archiepiscopi Olomucensis.

Antweiler, D. Dr Anton. *Unendlich.* Eine Untersuchung zur metaphysischen Wesenheit Gottes auf Grund der Mathematik, Philosophie, Theologie. (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Artur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br. 38. Heft.) Gr. 8° (XII u. 200). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 4.—.

Bell, P. Renatus, Franziskaner. *Tröste dich, ich bin ja deine Mutter!* (30.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.20.

Bers, W. *Andacht zum Kostbaren Blute Jesu Christi.* Selbstverlag: Siegburg, Wellenstraße 18.

Biblische Anschauungsbilder. Von Mate Mink-Born. Bildgröße 80×50 cm, Blattgröße 90×60 cm. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. Einzelbild M. 3.—, 10 verschiedene Bilder je M. 2.50, Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Neu erschienen: Nr. 36: Jesus der Kinderfreund; Nr. 37: Jesu Verklärung; Nr. 38: Auf dem Wege nach Golgatha; Nr. 89: Josef und seine Brüder; Nr. 120: Herr, hilf mir! München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel.

Bihlmeyer, Dr Karl. *Kirchengeschichte auf Grund des Lehrbuches von F. X. v. Funk.* 3. Teil des III. Bandes: Die Neuzeit und die neueste Zeit. 8. u. 9., verbesserte Auflage. Paderborn 1934, F. Schöningh. Brosch. M. 2.—.

Brandenburg, M. *Die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramtes* im Gebiete des preußischen Landrechts mit Berücksichtigung des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933. 5. Aufl., neubearbeitet von Dr Paul Krause, Pfarrer in Altdamm. Gr. 8° (XXIV u. 808). Berlin 1934, Buchverlag „Germania", A.-G., Berlin SW 68. Brosch. M. 10.—, geb. in Ganzleinwand M. 12.—.

Burger, Tiberius. *Neue Kinderpredigten.* Der Jugendkanzel zweite Folge. Regensburg, Fr. Pustet. Kart. M. 3.20.

Charles, P. Pierre, S. J. *Gott unser Ziel.* Dreiunddreißig Betrachtungen, übertragen von Schw. M. B. Franzem O. S. B. Ad. perp. Paderborn 1934, F. Schöningh. Geb. M. 2.80.

Coudenhove, Ida Friederike. *Von den zwei Türmen.* Briefe über Welt und Kloster. 8° (110). Frankfurt a. M. 1934, Carolus-Druckerei. Kart. M. 1.90, Leinen M. 3.—.

Dausend, P. Dr Hugo, O. F. M. *Die Gemeinschaft der Kirche.* Dogmatisch-liturgische Vorträge. (91.) Paderborn, Bonifatius-Druckerei. M. 1.50.

Deelen, J. B. *Verheiratet.* Ein Buch von Mann und Frau. Übersetzt von P. G. J. Winands M. S. C. (208.) Paderborn 1934, Bonifatius-Druckerei. Stark kart. M. 3.—, schöner Leinenband M. 3.75.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. 12 Bände und 1 Welt- und Wirtschaftsatlas. VII. Band: Konservativ bis Maschinist. Mit vielen Bildern im Text, 30 Rahmenartikeln und 13 Bildertafeln. (VI, 1696 Sp. Text und 130 Sp. Beilagen: 15 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 10 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 12 Schwarzdrucktafeln, 1 mehrfarbige Offsettafel und 4 einfarbige Tiefdrucktafeln; zusammen 1558 Bilder.) Lex.-8°. Freiburg i. Br. 1934, Herder. In Halbleder mit Farbschnitt M. 34.50, in Halbfranz mit Goldschnitt M. 38.—.

Deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. Band I: Gottes Dasein und Wesen. Von P. Heinr. Christmann O. P. Salzburg, Anton Pustet. Brosch. M. 6.90 (S 13.—), in Ganzleinen M. 8.— (S 15.—).

Die Erteilung der heiligen Weihen in der katholischen Kirche. Nach dem römischen Pontifikale lateinisch und deutsch. 46.—50. Aufl. (73.—77. Tausend), in neuer Bearbeitung. 16° (91). Mainz 1933, Kirchheim & Co. Geschmackvoll kart. M. —.60.

Diebolder, P. *Die Pfarr-Chronik* — **Schnyder,** W. *Das Pfarr-Archiv.* Praktische Anleitungen. Luzern, Räber u. Cie. Geh. Fr. 1.50.

Dunin-Borkowski, Stan. von. *Miniaturen erzieherischer Kunst.* 2. Aufl. Berlin-Bonn 1934, Ferd. Dümmler. Leinwand M. 3.90.

Eichmann, Dr Eduard. *Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Juris Canonici.* 2 Bde. (Wissenschaftliche Handbibliothek.) 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh.

Engel, Dr Joh. *Christus vor seinen Richtern.* 7 Fastenpredigten. Breslau 1934, Aderholz. Kart. M. 1.80, Leinen M. 2.85.

Feckes, Dr Karl. *Das Mysterium der heiligen Kirche.* Dogmatische Untersuchungen zum Wesen der Kirche. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Frenck, Gertrud. *Schulkind und Meßopfer.* Ein Versuch, Kinder einzuführen in das Verständnis der Opferidee und der Meßliturgie. (64.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.20.

„Frohe Botschaft." Herausgegeben von P. Dr Patrizius Herzog O. F. M., P. Dr Burchard Thiel O. F. M., P. Dr Bertrand Zimolong O. F. M. Bd. 1: Adventspredigten von P. Dr Burchard Thiel O. F. M. Kart. M. —.90. Bd. 2: Weihnachtspredigten von P. Josef Kiera O. F. M. Kart. M. 1.50. Bd. 3: Das Kreuz eine Wegweisung. 7 Fastenpredigten von P. Dr Burchard Thiel O. F. M. Kart. M. 1.20. Sämtliche: Breslau 10, Carlowitz, Antonius-Verlag.

Gebsattel, Marie Freiin von. *Vollkommene Marienverehrung.* Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35, geb. M. 2.20.

Gerbert, Rektor G. *Wanda.* (16.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.10.

Gerster, P. Thomas Vill, O. M. C. *Guido, das Pariser Gnadenkind.* Für unser liebes Volk geschildert. Bregenz, J. N. Teutsch. S —.50.

Geuser, Marie Antoinette de (Maria von der Heiligsten Dreifaltigkeit). *Briefe in den Karmel.* Briefe an eine Karmeliterin. Mit einem Geleitwort von Gertrud von le Fort. Die Übertragung aus dem Französischen besorgte Dr Elisabeth Kaufmann. (280.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.—, in Leinen M. 4.80.

Gmelch, Dr Josef. *Seelenbrot.* Predigten, Ansprachen und Vorträge. 1. Bd. 8° (212). Rottenburg a. N. 1934, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.80, kart. M. 4.40, geb. M. 5.—.

Hartz, P. Ambrosius. *Christi Kreuzesworte.* Sieben kurze Fastenpredigten. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Hecht, Dr Franz X., P. S. M. *Die Rechte des Hausgeistlichen und des Pfarrers in den Laienklöstern.* (38.) Paderborn, Bonifatius-Druckerei. M. 1.20.

Herzog, P. Dr Patrizius, O. F. M. *Mai-Predigten.* (Heft 5 von „Frohe Botschaft", Predigten, herausgegeben von P. Dr Patrizius Herzog, P. Dr Burchard Thiel, P. Dr Bertrand Zimolong.) Breslau 10, Carlowitz, 1934, Antonius-Verlag. Kart. M. 1.50.

Hin zur Mutter! Leichtfaßliche Einführung in die vollkommene Verehrung Mariens, besonders für die Jugend. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. M. —.35.

Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn *Dr Ignatius Rieder,* Fürsterzbischof von Salzburg. 1934. Verlag der f.-e. Konsistorial-Kanzlei, Salzburg.

Hirtenbrief des polnischen Episkopates. Um den christlichen Geist in Polen. 8^0 (16). Verlag der Kanzlei des Primas von Polen. Poznań.

Hoepers, Dr theol. P. Matthäus, O. F. M. *Der Neue Bund bei den Propheten.* Ein Beitrag zur Ideengeschichte der messianischen Erwartung. (Freiburger theologische Studien. 39. Heft.) Gr. 8^0 (XIV u. 144). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 3.50.

Hofmann, Dr theol. Rudolf. *Die heroische Tugend.* Geschichte und Inhalt eines theologischen Begriffs. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 12.) (XIV u. 220.) München 1933, Kösel und Pustet. Geh. M. 4.—.

Hovorka, Nikolaus. *Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte.* (VIII. Band. 3. Sonderschrift: Aufbau. Bausteine zur sozialen Verständigung. Von Dr Oskar Katann.) Wien-Leipzig, Reinhold-Verlag. S 5.75.

Hülmeier, P. Ignaz, S. V. D. *Christus unser Friede.* Predigten, gehalten im Dom zu Köln in der Fastenzeit des Heiligen Jahres 1933. 8^0 (168). Rottenburg a. N. 1934, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 3.60.

Hümmeler, Hans. *Helden und Heilige.* (Religiöse Schriftenreihe: IX. Band. Jahresreihe 1933/III.) Großformat (351). Bonn 1933, Buchgemeinde Bonn. Auslieferung nur an Mitglieder zum Preise von M. 3.60.

Institutiones morales Alphonsianae. Seu doctoris Ecclesiae S. Alphonsi Mariae de Ligorio doctrina moralis ad usum scholarum accommodata. Cura et studio PP. Cl. Marc et Fr. X. Gestermann. Editio decima nona. Quam denuo sedulo recognovit P. J. B. Raus. Duo volumina in-8^0. Pretium: Fr. 80.—. Tomus primus. Typis Emmanuelis Vitte, Lugduni et Lutetiae Parisiorum (1) 1933.

Joyce, G. H. *Die christliche Ehe.* Eine geschichtliche und dogmatische Studie. Leipzig, Jakob Hegner. In Leinen geb. M. 28.—.

Jürgensmeier, Dr Friedrich. *Die dogmatischen Grundlagen der Katholischen Aktion.* (15.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.30.

Keller, Dr Michael. *Katholische Aktion.* Eine systematische Darstellung ihrer Idee. Herausgegeben im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Osnabrück Dr Wilhelm Berning. Osnabrück, Buchhandlung Jul. Jonscher. M. —.80.

Kern, Dr Emmanuel. *Das Tugendsystem des heiligen Bernhard von Clairvaux.* Gr. 8^0 (XVI u. 98). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 3.50.

Kobilinski-Ellis, Dr L. *W. A. Joukowski. Seine Persönlichkeit, sein Leben und sein Werk.* (Das goldene Zeitalter der russischen Poesie.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Kolb, Augustin, Kunstmaler. *Neue Osterkommunionzettel.* 3 Serien à 4 Stück. Kempen-Rhein, Thomas-Druckerei und Buchhandlung G. m. b. H. 500 Stück M. 3.75, 1000 Stück M. 5.50, 2000 Stück M. 9.50, 3000 Stück M. 13.50, jedes weitere Tausend M. 3.80.

Lortzing, Johannes. *Geistliche Lesungen für die österliche Freudenzeit.* Vom Ostersonntag bis zur Himmelfahrtsvigilie. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Mahieu, P. Hieronymus, S. T. D. *Probatio charitatis seu manuductio in vitam spiritualem.* Editio IV auctior et emendatior. Brugis 1934, Beyaert. Fr. 35.— seu Belga 7.—.

Mausbach, DDr Joseph. *Katholische Moraltheologie.* 2. Band: Spezielle Moral. Erster Teil: Der religiöse Pflichtenkreis. 7. Aufl., neu bearbeitet und herausgegeben von Dr Peter Tischleder, ord. Professor der Moral in Münster. (Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.) (XVI u. 312.) Münster 1934, Aschendorff. M. 6.40.

Mayer, Dr Matth. *Mariastein im Unter-Inntal.* Geschichte des Schlosses, der Wallfahrt und der Siedlung. 2 Teile. Selbstverlag des Verfassers: Going, Post Ellmau, Tirol. 1. Teil: S 3.80, M. 2.30. Mit dem 2. Teil zusammen S 6.50, M. 3.90.

Metzler, Dr Franz Gebhard. *Religiöse Volksbildung.* Schriftenreihe Nr. 1: Gottes Licht (Der christliche Glaube); Nr. 2: Gottes Trost (Die christliche Hoffnung); Nr. 3: Gottes Lieb' (Die christliche Gottes-, Selbst- und Nächstenliebe); Nr. 4: Gottes Ehr' (Die Tugend der Gottesverehrung). Höchst (Vorarlberg), Seeverlag Schneider. Preis à S —.60.

Miller, P. Josef, S. J. *Die Marianischen Kongregationen im 16. und 17. Jahrhundert.* Ihr Wesen und ihr marianischer Charakter. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für katholische Theologie" 58 (1934), 83—109. Innsbruck 1934, Fel. Rauch. S 1.—.

Mitterer, Dr Albert. *Mann und Weib nach dem biologischen Weltbild des heiligen Thomas und dem der Gegenwart.* Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für katholische Theologie" 57 (1933), 491—556. Innsbruck 1933, Fel. Rauch. S 1.80. — Eine hochinteressante Studie, die nun als Sonderabdruck weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird.

Morger, P. Gall., O. S. B. *Zur Frage der Wiedervereinigung im Glauben in der Schweiz.* Freiburg (Schweiz) 1933, St.-Paulus-Druckerei.

Müller, Dr Emil. *Der katholische Episkopat in der nationalen Revolution Deutschlands.* Dokumente und Materialien. (Quellensammlung zum Gegenwartsverhältnis von Kirche und Staat, Heft 1.) Freiburg (Schweiz) 1934, Verlag Kipa. Fr. 1.50, M. 1.20.

Nepp, Dr Josef. *Bischof Rudigier rät auch Dir!* Kleiner Nachschlagkatechismus über Christensinn und Christentat. Zusammengestellt aus den Predigten und Hirtenschreiben des großen Bekennerbischofs anläßlich des 50. Jahres nach seinem Tode. Kl. 8^0 (64). Bregenz 1934, J. N. Teutsch. S —.60, M. —.30, 35 Rp. Zur Massenverbreitung! Bei Bezug von 10 Stück auf einmal jeweils ein Freistück.

Odar, Dr Alojzij. *Sodbe Rimske Rote V Zakonskih Pravdah.* (De sententiis S. Rotae Romanae editis in causis nullitatis matrimonii.) Bogoslavna Akademija V Ljubljani. Knjiga 12. 1934. Misijonska Tiskarna, Groblije-Domžale.

Poppe, Dr Eduard. *„Pater, sanctifica eos!"* Ein Brief an die Priester. Aus dem Flämischen von P. Dr M. O. v. d. Hagen O. Praem. und Dr Joseph Rußwurm. (32.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.40. In Partien billiger.

Priester und Volk. Blätter zur Förderung der Heranbildung katholischer Priester in Steiermark. Herausgegeben vom fürstbischöflichen Knabenseminar in Graz. Jahrgang VI, Nr. 4. (Diese Blätter erscheinen viermal im Jahre. Ein Abonnementsbeitrag wird nicht

eingehoben; jedoch werden freiwillige Spenden zur Unterstützung der kirchlichen Seminarien der Diözese Seckau mit Dank angenommen.)

Roczniki Katolickie na Rok Pański 1934. Tom. XII. X. Nikodem Ludomir Cieszyński. Nakladem Autora — Poznań 1934. Odbito czcionkami Drukarni Diecezjalnei — Lomża, Okrzei 13.

Römisches Vesperbuch für Sonn- und Festtage (mit Komplet). Lateinisch und deutsch. Für Gesang eingerichtet. Herausgegeben von Mönchen der Abtei Grüssau. (552.) Regensburg, Friedrich Pustet. In Leinenband mit Rotschnitt M. 4.85; in Leinenband mit Goldschnitt M. 6.20; in Lederband mit Rotschnitt M. 7.20; in Lederband mit Goldschnitt M. 8.50.

Rüfner, Vinzenz. *Die Natur und der Mensch in ihr.* (Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik, herausgegeben von Theodor Steinbüchel, Abteilung 10.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 2.60, kart. M. 2.80.

Schilgen, Hardy, S. J. *In der Schule Loyolas.* Der Gedankengang der Ignatianischen Exerzitien. (XII u. 272.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Schnell, Friedr. *Ein Büchlein von der Buße.* Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Geb. M. 1.60.

Schnell, Friedr. *Gott unser Du.* Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.20.

Schumacher, Heinrich. *Kraft der Urkirche.* Das „Neue Leben" nach den Dokumenten der ersten zwei Jahrhunderte. 8° (X u. 172). Freiburg i. Br. 1934, Herder. M. 3.60, in Leinen M. 4.80.

Schwamm, Dr Hermann. *Das göttliche Vorherwissen bei Duns Scotus und seinen ersten Anhängern.* („Philosophie und Grenzwissenschaften", Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie, V. Band, 1./4. Heft.) Innsbruck 1934, Fel. Rauch. S 18.—, M. 10.—.

Seppelt, Franz Xaver. *Das Papsttum im Frühmittelalter.* Geschichte der Päpste vom Regierungsantritt Gregors des Großen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. (II. Bd. der Geschichte des Papsttums.) Leipzig 1934, Jakob Hegner. In Leinen geb. M. 12.50.

Simon, Dr Paul. *Die Geschichte als Weg des Geistes.* Gr. 8° (48). Rottenburg a. N. 1933, Badersche Verlagsbuchhandlung. In steifen Umschlag geh. und beschn. M. 1.20.

Sonnenschein, Dr Carl. *Notizen.* Weltstadtbetrachtungen. Ausgabe in einem Bande, ausgewählt und eingeleitet von Ernst Thrasolt. Mit einem Bildnis. 8° (336). Berlin SW 68, Buchverlag Germania A.-G. Geb. in Ganzleinwand M. 3.—.

Spáčil, P. Theophilus, S. J. Doctrina Theologiae Orientis separati *De Revelatione, Fide, Dogmate.* Pars prima. (Orientalia christiana vol. XXXI/2. Num. 88 — Sept. 1933.) Roma (128). Pontificium institutum orientalium studiorum (Piazza S. Maria Maggiore 7).

Spiegel, Julius. *In Gottes Auftrag.* Predigten. 8° (VI u. 378). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Stockums, Dr Wilhelm, Weihbischof von Köln. *Das Priestertum.* Gedanken und Erwägungen für Theologen und Priester. 8° (VIII und 224). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 3.—, kart. M. 3.60, in Leinen M. 4.20.

Stonner, DDr Anton. *Die religiös-sittliche Führung Jugendlicher durch den Priester.* Eine Darstellung der katholischen Seelenleitung Jugendlicher. Gr. 8° (XII u. 282). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 5.40, in Leinen M. 6.80.

Strigl, Dr Anton. *Katechismus der katholischen Religion.* Wiesbaden, Matthias-Grünewald-Verlag. In Leinen geb. M. 3.60.

Ströbele Georg. *Mysterium Fidei.* Der Opferaltar unser Kalvaria. Predigten über das heilige Meßopfer. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Sudbrack, P. Karl, S. J. *Die Kindlein bitten um Brot.* Einwände und Antworten in Sachen der Frühkommunion. Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhld., Missionsdruckerei A.-G. Preise und Lieferungsbedingungen: 1 Stück M. —.20, 10 Stück M. 1.70, 50 Stück M. 8.—, 100 Stück M. 15.—, 500 Stück M. 70.—. Diese Preise gelten auch bei gemischtem Bezug. Weniger als 10 Stück von einer Nummer werden nicht abgegeben. Auch bei Bestellungen auf größere Mengen die einzelnen Nummern nur in einer durch 10 teilbaren Zahl.

Svoboda, P. Robert, O. S. C. *Predigten zur Zeit.* Materialskizzen. (176.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Tóth, Tihamér. *Die Leiden Christi.* Predigten. Ins Deutsche übertragen von P. Bruno Maurer O. S. B. 8^0 (XVI u. 368). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 4.20, in Leinen M. 5.40.

Tóth, Dr Tihamér. *Im Weinberge des Herrn.* Predigten und Vorträge. (335.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch M. 4.20, geb. M. 5.80.

Vandeur, P. Eugen, O. S. B. *In der Liebe leben.* Geisteserhebungen über die Opferweihe der heiligen Theresia vom Kinde Jesu. (150.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 3.50.

Vandeur, P. Eugen, O. S. B. *Unsere Kranken und die heilige Messe.* (40.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. —.40, ab 20 Exemplaren nur M. —35.

Vogreb, Fritz. *Unter Artisten und Zigeunern.* (64.) Leutesdorf a. Rh. 1933, Johannesbund. M. —.30.

Will, Josef, S. J. *Handbuch der Katholischen Aktion.* Mit Geleitwort von Dr Conrad Gröber, Erzbischof von Freiburg i. Br. 8^0 (X u. 138). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 3.—, in Leinen M. 3.80.

Willam, Franz Michel. *Der Herrgott auf Besuch.* Erzählung. 2., neubearbeitete Auflage. 12^0 (IV u. 68). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Kart. M. 1.10, in Leinen M. 1.60.

Wüest, Wilhelm. *Kurze Einführung in die vollkommene Marienverehrung.* Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.30.

Zimolong, P. Dr Bertrand, O. F. M. *Osterpredigten über den Glauben.* Im Anschluß an die Sonntagsevangelien nach der Heiligen Schrift. (Heft 4 von „Frohe Botschaft", Predigten, herausgegeben von P. Dr Patrizius Herzog, P. Dr Burchard Thiel, P. Dr Bertrand Zimolong.) Breslau 10-Carlowitz 1934, Antonius-Verlag. Kart. M. —.90.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 30.—; für die Niederlande fl. 3.—; für die anderen Länder Belgas 10.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens S. J., B. de Gaiffier. Revue trimestrielle. Bruxelles; Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—; Etranger Belgas 15.—.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Administratio-Directio: P. Ambrosius a S. Theresia. Corso d' Italia 38, Roma (34). Pretium annuae subnot. pro Italia lib. 30.—, extra Italiam lib. 35.—.

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum s. theol., jur. can., phil. Instituti pont. internat. „Angelicum". Roma (2), Salita del Grillo, 1 Subnotatio annua L. 25.—, extra Italiam L. 30.—.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Athenaei Antoniani de Urbe. Roma (24), Via Merulana 124. Pretium pro anno L. 25.—, extra Italiam L. 35.—.

Apollinaris. Commentarium juridico-canonicum cura professorum Pontificii Instituti utriusque juris editum. Directio Fr. Roberti, Ph. Maroto, J. Pasquazi. Roma (111), Piazza S. Apollinare 49. Prodit quater in anno. Pro Italia lib. 30.—, pro exteris regionibus lib. 50.—. Singuli fasciculi lib. 15.—.

Apostolát sv. Cyrila a Metodeje pod ochranou bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomouci, Wilsonovo námestí 16. II. poschodi ve dvoře. Kč 12.—.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinanfu, Shantung, China. Doll. 3.— pro Sinis et America, Fr. 40.— Gal. et Fr. 60.— Belg. pro Europa.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern), jährlich 6 Doppelhefte. Kunstverlag Beuron. Ganzjährig M. 5.70. Einzelhefte ohne Porto M. 1.—.

Biblica. Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in Anno. Roma (101), Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—, extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Begründet von Dr Joh. Goettsberger und Dr Jos. Sickenberger. Herausg. Dr Bernhard Walde u. Dr Jos. Freundorfer. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademija. Faculté de Théologie, Ljubljana. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslovia. Quater in anno. Administratio Léopol (Lemberg), Kopernik 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.) Pro externis regnis Doll. 2.—.

Bulletin Ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg. Organe officiel de l'Evêché. Etudes religieuses. Bimensuel. Abonnement 12 frs. par an. Etranger: 16 et 20 frs. Strasbourg, Le Roux & Cie.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio: Firme Ch. Beyaert, Rue Notre Dame 8, Bruges. Subnotatio annua L. 25.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Schriftleiter Stephan Matzinger, Wien, XIII., Hadikgasse 110. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 3.50.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse Nr. 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Tweemandelijks. Fr. 25.— (Belg. 7.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire. Fr. 20.—, pour l'étranger Belgas 5.—.

Collectanea Franciscana. Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23. Pretium annuae subnotationis in Italia lib. ital. 25.—, extra Italiam lib. ital. 35.—.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio periodica opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia lib. 25.—, extra Italiam lib. 30.—.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kč 15.—.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekendheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jedes Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75.

Der Fels. Monatsschrift für Gebildete aller Stände. (Apologetische Rundschau.) Schriftleitung Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 43. Pro Jahr M. 7.50, S 11.50.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Haas u. Grabherr, Augsburg. Preis des einzelnen Heftes M. 1.—.

Der Kinderfreund im Sakrament. Zeitschrift für Kommunionkinder, gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. Herausgegeben von Pfarrer Dr Augustin Wibbelt. 12 Nummern zu je 8 Seiten. Mit vielen farbigen Originalbildern von Tilde Eisgruber. Essen, Fredebeul u. Koenen. Preis des ganzen Jahrganges M. —.60, mit Sammelmappe M. —.70, in farbigem Umschlag gebunden M. 1.—.

Der Missionsfreund. Herausgegeben von den Missionären Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Versandstelle: Patres Oblaten. Warnsdorf 728. Bezugspreis: Kč 14.—, S 4.—, M. 2.50.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Schriftleitung: Innsbruck, Franziskanerkloster. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Bezugspreis M. 3.—, S 4.—, Kč 24.—, Schw. Fr. 5.—.

Der Prediger und Katechet. Praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayrischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 9.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Organ des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge. Verlag L. Schwann, Düsseldorf. Vierteljährlich M. 2.08 ohne Porto.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift für Pfarr- und Vereinspraxis. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe unter Leitung von Kanonikus Dr Otte, Breslau, und Generalsekretär P. Wiesen O. S. C., Freiburg i. Br. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim. Preis pro Halbjahr M. 4.50.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr A. Horváth O. P. und Dr G. M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Dobryi Pastyr (= Der gute Hirt). Quartalschrift, gewidmet der Seelsorge und kirchlichen Angelegenheiten. Adresse: Stanislau, Lipowagasse 11. Jährlich Zloty 10.— (Ausland Doll. 2.—).

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Boškovič. Izlazi svaki drugi mjesec.

Godišnja pretplata 30.— Dinara. Za inostranstvo 40.— Din.; Za dake 25.— Din. Ček broj 33.236. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

Ecclesiastica. Archiv für zeitgenössische Kirchengeschichte. Wochenschrift im Verlag der „Kipa" A.-G. Freiburg (Schweiz), Alpengasse 26. Redaktion: Dr Ferd. Rüegg, Dr Emil F. J. Müller. Druck der St.-Paulus-Druckerei, Freiburg. Preis per Vierteljahr: Schweiz Fr. 3.50; Deutschland M. 3.—; Österreich S 5.—; Holland fl. 2.—; Amerika Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, französischer, englischer, polnischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer, spanischer, kroatischer, holländischer und portugiesischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Neuß Land. M. 3.—, Ausland M. 3.50.

Ekklesia. Werkblatt für zeitgemäße Predigt. Herausg. P. Hub. Reinartz O. S. C., Essen-Heidhausen, Kamillushaus. Verlag: Schnell'sche Buchhandlung, Warendorf-Ems. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich M. 1.20 und Porto.

Ephemerides Liturgicae. Commentarium cura et studio presbyterorum Congregationis Missionis alternis mensibus editum. Roma (133), Via Pompeo Magno, 21. Prò Italia lib. 25.30; pro Ext. Reg. lib. 35.30.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 45.—, pro regionibus exteris Belg. 16.—.

Estudis Franciscans. Revista trimestral d' estudis eclesiàstics i franciscanisme. Es publica, amb les degudes Ilicències, en fascicle ordinari de 128 pàgines. Direcció i Redacció: Convent de Fra-Menors Caputxins de Barcelona-Sarrià. Administració: Diagonal, 450. Barcelona. Preu de subscripció: Península i Amèrica Llatina, 14 ptes. — Altres països, 18 pessetes. Número solt: 4 pessetes. — Número atrassat: 5 pessetes.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Paderborn, Westernstraße 19. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Jährlich M. 12.—, Einzelheft M. 4.—.

Gregorianum. Commentarii de re theologica et philosophica. Ed. Romae in Pontificia Universitate Gregoriana. Curator Dominicus M. Palermo Lazzarini S. J. Roma (101), Piazza della Pilotta. Quater in anno. Pro Italia Lib. 28.—. Extra Italiam Lib. 35.—.

Homo Dei. Kleruszeitschrift. Tuchów (KR); Redaktion und Administration Klasztor OO. Redemptorystów. Zl. 2.—, Kč 10.—, M. 1.30.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Schriftleiter: Dr Karl Schrems, München. Verlag Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 5.—.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausg. von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jedes Monats. Kč 25.—, M. 4.—, S 6.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Schriftleiter: Dr Erhard Drinkwelder und Dr Matthias Premm. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Wekkung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kč 8.—, Lire 8.—.

Kirche und Kanzel. Zweimonatsschrift für das gesamte religiöse Vortragswesen. Herausgegeben von Dr P. Thadd. Soiron O. F. M., M.-Gladbach. Ferd. Schöningh, Paderborn. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. und 25. jedes Monats. Halbjahr S 6.—, Kč 30.—, M. 4.—, Dinar 65.—, Lire 20.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis. Edition compléte Françe fr. 18.—, Etrangers fr. 23.—.

Liturgisches Leben. Herausgegeben von Joh. Pinsk im Selbstverlage Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 30. 6 Hefte im Jahr. M. 6.50.

Museum. Časopis Slovanských Bohoslovců. Výchází každý druhý mesic ve školním roce scírkevním schválením nákladem Růže Sušilovy, literární jednoty brnenských bohoslovců. — Redaktor Fr. Malík. — Administrátor Mihoslav Humpolec. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínská 1. — Předplatné na 65. ročnik: 10 Kč bohoslovci a studující, 15 Kč ostatní odberatelé.

Nouvelle Revue Theologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 7.—. France: Francs français 30.—.

Nova Revija. Vjeri i nauci. Nouvelle Revue de vie religieuse et intellectuelle. Nova Revija parait six fois par an. Les questions de vie religieuse et intellectuelle dont elle s'occupe, y sont traitées en croate ou en slovène; les résumés et les titres de tous les articles ainsi que la cronique religieuse en Yougoslavie sont aussi en français ou en latin. — Prix d'abonnement: Yougoslavie, 60 Etranger, 75. — Rédaction et administration: Makarska, Couvent des Franciscains Dalmatie, Yougoslavie.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jedes Monates in Freiburg i. Br. Red. Otto Schöllig. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br. Vierteljährlich M. 1.50.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma (128), Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum. Subnotatio in Italia lib. 85.—, extra Italiam lib. 100.—.

Ostdeutsches Pastoralblatt für Fürst-Erzbistum Breslau, Bistümer Ermland, Meißen, Danzig und Berlin, freie Prälatur Schneidemühl, erzbischöfliche Generalvikariate Glatz und Katscher. — Herausgeber Univ.-Prof. Dr Dubowy. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1. Bezugspreis für den Jahrgang M. 7.60.

Pannonhalmi Szemle. Negyedéves folyóirat a magyar katolikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Főszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Mihályi Ernö. Kiadja: A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Pastor bonus. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von den Professoren des bischöfl. Priesterseminars in

Trier. Erscheint jährlich sechsmal. Verlag Paulinus-Druckerei, Trier. Ganzjährlich M. 8.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden, in zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Pro Heft M. 8.—, S 15.—, Schw. Fr. 11.—.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Lega ital. cattol. editr. Torino. Abbonamenti: Perfice L. 15.30; estero L. 30.—; Parte integrativa L. 13.50; estero L. 25.—. Perfice Munus e Parte integrativa L. 27.—; estero L. 50.—. Perfice con Parte integrativa e Predicazione (Verbum Dei) L. 45.—; estero L. 85.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.—, extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Pressekunde. Blätter zur Pflege und Förderung der kath. Pressebewegung. Schriftleitung: Felix Hardt. Geschäftsstelle: Katholische Information Wiesbaden. Erscheint einmal im Monat. Vierteljährlich M. —.75.

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain. Paraissent quatre fois l'an. Belgique fr. 75.—. Pays ayant adhéré a la convention de Stockholm Belg. 20.—.

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques. Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Tarif des Abonnements: Belgique et Grand-Duché du Luxembourg 15.— francs belges. France: 12.50 francs français. Autres pays: 25.— francs belges (5 belgas). Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redaktor naczelny i Odpowiedzialny Ksiadz Kazimierz Bajerowicz. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22, III.

Sacerdos. Tweemaandelijksch Tijdschrift voor Predikatie en Zielzorg. S. Franciscusdrukkerij, Carmelietenstraat, 4, Mechelen. Binnenland Fr. 35.—; Nederland fl. 5.—; Duitschland M. 8.—.

Salesianische Nachrichten. Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München, Auerfeldstraße 19. Erscheinen vierteljährlich.

Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation. Düsseldorf, Reichsstraße 20. Schriftleitung W. Böhler und J. Schröteler S. J. Verlag der Kath. Schulorganisation Deutschlands. Düsseldorf. Jährlich M. 6.—.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährlich M. —.90, Österreich S 1.50, Ausland, Jahrgang, Schw. Fr. 4.50.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis pro Heft M. 1.20, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 6.—.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayrischen Benediktineracademie. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz. Kommissionsverlag R. Oldenbourg, München.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verl. Bonifatius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte. Ganzjährlich M. 10.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Begründet im Jahre 1818. Jährlich erscheinen vier Hefte. Badersche Verlagsbuchhandlung Rottenburg a. N. Bezugspreis jährlich (exkl. Porto) M. 12.—.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich zwölfmal. Herausgeber: Domprälat Dr Josef Grüner. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Dießl, Priesterseminar Leitmeritz. Ganzjährlich Kč 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchoven. Brenské a Olomoucké. Ridi František Krchnák. Kč 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schw. Fr. 10.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 31. Din. 50.—, Omladini Din. 30.—.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

Die Philosophie, ihre Geschichte und Systematik. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von *D. Dr Theodor Steinbüchel.* Bonn 1934, Peter Hanstein.

Noch ist das große Sammelwerk „Handbuch der Philosophie" nicht abgeschlossen, da tritt ein anderes groß angelegtes philosophisches Sammelwerk auf den Plan; eigentlich ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Philosophie wieder wachsender Wertschätzung sich erfreut. Dieses neue Werk will „die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik" darstellen. Der Name des Herausgebers bürgt für die wissenschaftliche Höhe des Werkes. Die Namen der Mitarbeiter, die er für dasselbe gewonnen, tragen durchgängig auf dem Gebiet der Philosophie Namen von Klang. So wenig günstig die Zeiten wirtschaftlich sind für solch große wissenschaftliche Unternehmungen, so günstig sind sie für die philosophische Besinnung und Vertiefung. Ihr dient dieses Werk ohne Zweifel in einzigartiger Weise. Es umfaßt einen geschichtlichen Teil mit den Beiträgen: die Grundlegung des philosophischen Denkens im Abendlande, die Philosophie des christlichen, jüdischen und arabischen Mittelalters, die Philosophie der Neuzeit, die Philosophie des deutschen Idealismus, und einen systematischen Teil mit den Beiträgen: Der Sinn des philosophischen Fragens und Erkennens, das Sein und das Seiende, die Erschließung des Seins, philosophische Anthropologie, das Seelenleben des Men-

schen, die Natur und der Mensch in ihr, Geist, Geschichte, Kultur, das Ethos der Gegenwart, Gemeinschaft, Staat, Gesellschaft und Recht, Einführung in die Philosophie der Kunst, Gott und Mensch.

Bisher erschienen:

I. **Die Natur und der Mensch in ihr.** Von *Vinzenz Rüfner.* (Abt. 10.) Gr. 8° (82). Brosch. M. 2.60, kart. M. 2.80.

Heute mehr denn je stellt sich die Frage: die Natur und der Mensch in ihr, die Naturverbundenheit des Menschen und zugleich sein Hinausragen über sie. Diesen Zusammenhängen spürt der Verfasser mit echt philosophischem Eros nach und kommt zu einer Dreiteilung des systematisch bearbeiteten Stoffes: die anorganische Natur, die Lebewelt, die Seinsstufen des Lebens. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Auseinandersetzung mit der modernen Physik, die Untersuchung des Substanz- und Ursächlichkeitsbegriffes u. s. w., ferner das tierische Erfassen der Welt. Der Verfasser meistert überlegen seinen Stoff und weiß Gesichtspunkte hervorzuheben, die ein Verstehen überraschend fördern.

II. **Das Ethos der Gegenwart.** Von *Siegfried Behn.* (Abt. 12.) Gr. 8 (77). Brosch. M. 2.50, kart. M. 2.70.

Der Vorzug des Behnschen Denkens ist es, sich überlegen in sein Gegenstandsgebiet einzufühlen, um mit logischer Schärfe all die Unterscheidungen anzubringen, die es dem aufmerksamen Leser so leicht machen, seinen fließenden Gedankengängen zu folgen. Die Einstellung der philosophia perennis ist ihm ebenso vertraut wie die der modernen Philosophie. Sein Geist schwebt über beiden. Darum vermag er beide mit erstaunlichem Geschick zu Wort kommen zu lassen, wenn es die Gedankenentwicklung gerade heischt. Er geht von dem Grundgedanken aus, daß jede Zeit ethisch ihr vorherrschendes Interesse hat. Er nennt es das epochale Ethos. Nach ihm ist der Wert des Edlen der Vorzugswert der Gegenwart. Der Edelmensch oder der adelige Mensch ist im Führer verkörpert. So aufschlußreich die Durchblicke sind, die der Verfasser öffnet, so fein die Analysen, die er durchführt, die Gegenwart, die ihm vor Augen schwebt, ist spürbar raumbedingt. Man kann sie nicht als die Gegenwart schlechthin bezeichnen.

III. **Einführung in die Philosophie der Kunst.** Von *Heinrich Lützeler.* Gr. 8° (95). Brosch. M. 3.—, kart. M. 3.20.

Schritt für Schritt wird mit logischer Schärfe das Gebiet abgegrenzt, das Kunst und Kunstphilosophie umfaßt. Sie werden klar und scharf gegenüber Natur und Wissenschaft abgehoben. Um sich eine Vorstellung vom Reichtum des Inhaltes machen zu können, braucht man nur die sehr bezeichnenden Überschriften der einzelnen Abschnitte zu befragen: die Existenzweise der Kunst, Abgrenzung der Kunst von Natur und Wissenschaft, die Teilhabe der Kunst an der Wirklichkeit, die Form in der Kunst, der Werkstoff und seine künstlerischen Gesetzlichkeiten, das Sinngesetz der Kunst, Rangstufen der Kunst, die einzelnen Künste, kritischer Überblick, die Quellen der Kunst, der künstlerische Schaffensdrang, die Erfassung der Kunst, die Kunst und das absolute Sein, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst. Psychologisch fein durchgeführt sind die Abschnitte: der künstlerische Schaffensdrang und die Erfassung der Kunst.

Salzburg. *Alois Mager O. S. B.*

Das Buch Genesis. Übersetzt und erklärt von *Dr Paul Heinisch*, o. Professor der Theologie an der Universität Nymwegen. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes. Herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne. I. Band, 1. Abteilung.) (XII u. 436.) Bonn 1930, Hanstein.

Seit 1914 wieder ein Genesis-Kommentar in deutscher Sprache, ein wissenschaftlicher Kommentar, der die Forschungen auch der jüngsten Zeit sorgfältig verwertet. Die Einleitung befaßt sich mit der Pentateuchkritik. Nachdem der Verfasser die von protestantischen und katholischen Kritikern aufgestellten Hypothesen hat Revue passieren lassen, urteilt er: wie die protestantische Pentateuchkritik in einer Zeit der Gärung und des Überganges steht, so gehen auch unter den katholischen Gelehrten, obwohl diese an der Autorschaft des Moses festhalten, die Meinungen über die Entstehung des Pentateuchs (Pt) auseinander; es bedarf noch vieler opfervoller Einzelforschung, ehe wir uns ein klareres und sichereres Bild vom Gewordensein des Pt machen können. Heinisch selbst steht auf dem Standpunkt, daß der Pt, so wie er uns vorliegt, nicht in allen Einzelheiten das Werk des Moses ist, sondern daß dessen schriftliche Hinterlassenschaft Zusätze kleineren und größeren Umfanges erfahren hat. Diese Zusätze sind sowohl historischer wie legislativer Natur. Mit anderen Worten: Heinisch redet das Wort einer gemäßigten Ergänzungshypothese. Auch der hebräische Text der GN hat nach Heinisch später Erweiterungen erhalten. Die Geschichtlichkeit der Erzählungen über die Patriarchen wird mit gewichtigen Momenten verteidigt; die verschiedenen Einwendungen erfahren schlagende Widerlegung. Bezüglich der Urgeschichte der Gn bemerkt Heinisch, daß sie ein Stück Urtradition der Menschheit bietet, doch sei hier noch mehr wie in den biblischen Patriarchenerzählungen zu unterscheiden zwischen dem geschichtlichen Gehalt und der Form der Darstellung. Ob aber der *inspirierte* Hagiograph sich wirklich bei Darstellung der Urgeschichte und der Patriarchenerzählungen in Ausmalungen ergangen hat, wie sie der profanen antiken Geschichtschreibung eignen?

Die Erklärung des Textes mußte sich im Rahmen der Bonner Bibel halten; sie bringt trotz Knappheit das Wesentliche. Bei Auslegung des Schöpfungsberichtes schließt sich Heinisch jener an, die Zapletal die „natürliche" genannt hat; andere nennen sie die populärdidaktische. Das Paradies sucht der Verfasser in der Gegend des Wansees und Urmiasees. Die Sündflut hat sich nach Heinisch nicht über die ganze Erde erstreckt, man kann sogar ihre anthropologische Beschränkung für zulässig halten. Bei Kp. 12 merkt Heinisch an: in V. 11 wird Sara eine schöne Frau genannt; nach V. 4 und 17, 17 jedoch wäre Abrahams Weib damals über 65 Jahre alt gewesen. Mithin steht V. 11 in Widerspruch mit den angeführten Stellen: in V. 11 wird eben Sara wesentlich jünger gedacht. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, daß bei der größeren Lebensdauer der Menschen jener Zeit die Jugendfrische länger angehalten haben wird, daß Sara damals in der Mitte ihres Lebens stand, da sie ein Alter von 127 Jahren erreichte (23, 1), daß sie kinderlos war, daß überhaupt die weibliche Schönheit nicht immer mit dem Frühling des Lebens endet. Die Hofdame Juno Montespan unter König Ludwig XIV. war majestätisch schön bis zur letzten Stunde. Sie starb 1707, 66 Jahre alt. Also müssen auch bei Sara Schönheit und 65 Jahre sich nicht widersprechen. Bezüglich der Lage von Sodoma und Gomorrha (Kp. 18. 19) konnten die Ergebnisse der neuesten Ausgrabungen nicht mehr berücksichtigt werden. In der viel umstrittenen Stelle 49, 10 liest Heinisch šello: bis der kommt, *dem* es (das Zepter) gebührt.

Besonders hervorgehoben sei die auf die einzelnen Abschnitte der Urgeschichte folgende „Gesamtbetrachtung". Die zahlreichen Literaturangaben setzen den Leser instand, über einzelne Punkte sich nähere Aufschlüsse zu holen.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Chronologia vitae Christi. Auctore *Urbano Holzmeister S. J.* 8° (XII et 246). Romae 1933. Sumptibus Pontificii Instituti Biblici.

Hauptzweck der vorliegenden Chronologie des Lebens Christi ist die durch das im Jahre 1933/34 gefeierte Gedächtnisjubiläum des Heilstodes Christi neu angeregte Untersuchung dessen, welches das wirkliche Jahr des Todes Christi gewesen ist. Im Zusammenhange mit dieser Frage will der Verfasser zugleich eine Gesamtchronologie des Erdenlebens Christi zur Darstellung bringen. Demgemäß werden im Einzelnen vier Hauptfragen untersucht: Geburtsjahr Jesu Christi (wenigstens anderthalb Jahre vor dem anfangs April 750 a. u. c. = 4 a. Chr. erfolgten Tode Herodes des Großen); Zeitpunkt des Beginnes der öffentlichen Wirksamkeit des Herrn (vor 19. August 29 p. Chr., und zwar wohl bereits im Winter); Zeitdauer der Ausübung des Lehramtes Jesu (drei oder vielleicht doch nur zwei Jahre); Todesdatum des Erlösers (14. Nisan 30 oder eventuell 33 p. Chr.). Entsprechend miteinverleibt erscheint die Behandlung der in Betracht kommenden Detailfragen und die Erörterung gewisser mit dem unmittelbar behandelten Gegenstande in Zusammenhang stehender Anhangs- und Erläuterungsfragen. Als fundamentaler Ausgangspunkt der Gesamtuntersuchung ist die Tiberiusfrage (Lk 3, 1) und die aus dem Zusammenhalte der johanneischen und synoptischen Evangeliumsdarstellung zu beantwortende Frage nach der Dauer der öffentlichen Lehrwirksamkeit Christi im Auge gehalten. Der Weg, auf dem der Verfasser der Festlegung entsprechender Resultate zustrebt, besteht in der kritisch nachprüfenden Untersuchung und in der Vervollkommnung dessen, was die Sammlung der bisherigen Forschungsarbeiten als Begründung und Beweis ihrer bisher erzielten und vertretenen Resultate darbietet. Auf übersichtliche Geschichtsdarlegung der von den Gelehrten der verschiedenen Zeitalter und insbesondere des christlichen Altertumes vertretenen Auffassungen wird gleicherweise große Sorgfalt verwendet. Was sich als Resultat der Forschung Holzmeisters herausstellt, ist das Bekenntnis dessen, daß sich (wie aus den oben zu den vier Hauptfragen vermerkten Resultaten ersichtlich) die grundlegenden Fragen der Chronologie des Lebens Christi und insbesondere die Frage nach dem wirklichen Todesjahre Christi auf Grund der uns offen stehenden Forschungswege zwar annähernd, aber (noch) nicht mit restlos befriedigender Genauigkeit und Sicherheit klären lassen. — Methodisch gehandhabte Kritik, beachtenswerte Darlegungen exegetischer, geschichtlicher, archäologischer und astronomischer Natur, die Reichhaltigkeit des vorgeführten Literaturmateriales, die Ausstattung mit verschiedenen Tabellen u. dgl., die Erörterung höchst interessanter Einzelfragen u. dgl. m. lassen die vorliegende Arbeit sehr wertvoll erscheinen.

Graz. *G. Stettinger.*

Pauluskommentare aus der griechischen Kirche. Aus Katenenhandschriften gesammelt und herausgegeben von *Dr Karl Staab,* o. ö. Professor der neutest. Exegese an der Universität Würzburg. (Neutest. Abhandlungen, herausgeg. von M. Meinertz, XV. Bd.) 8° (XLIII u. 674). Münster i. W. 1933, Aschendorff. M. 31.85.

Aus der reichen Fülle von Kommentaren der alten griechischen Kirche zu den Schriften des großen Heidenapostels Paulus sind uns nur wenige vollständig, im Urtext oder in lateinischer Übersetzung, erhalten geblieben (von Chrysostomus und Theodoret zu allen Paulinen, von Origenes zum Römerbrief und von Theodor von Mopsuestia zu den zehn kleineren Briefen). Von vielen andern ist nichts auf uns gekommen, von einer größeren Zahl immerhin kleinere oder größere Bruchstücke in den sog. Katenenkommentaren, jenen merkwürdigen Literaturwerken, die aus lauter Ausschnitten aus Vollkommentaren oder sonstigen patristischen Werken zusammengestellt sind und in großer Zahl in den Bibliotheken des Abend- und Morgenlandes liegen. K. Staab hat sich der Mühe unterzogen, in langjähriger, hingebender Arbeit *die Geschichte der Pauluskatenen zu erforschen,* insbesondere ihre Abhängigkeit voneinander und ihren überlieferungsgeschichtlichen Wert zu erforschen und *die hier erhaltenen Textstücke der verlorenen Väterkommentare in kritisch gesichertem Wortlaut herauszugeben.* Von nicht weniger als elf griechischen Exegeten des 4. bis 10. Jahrhunderts kann er solche verschiedenen Umfangs mitteilen, darunter eine ganze Anzahl bisher unbekannter oder nur dem Namen nach bekannter Kommentare, andere erstmals in gesicherter Textgestalt. So erhalten wir zum erstenmal *ein deutliches und zuverlässiges Bild dessen, was uns an exegetischem Material über die paulinischen Schriften aus der griechischen Kirche erhalten geblieben ist.* Von jedem der 11 genannten Autoren wird das in unsere Zeit hinübergerettete Material zusammengestellt und mit textkritischem Apparat und dem Nachweis der zitierten Bibelstellen abgedruckt. Im Register werden die kommentierten Paulusstellen vollständig zusammengestellt und in einem Wort- und Sachregister die dogmenhistorisch wichtigsten Gegenstände aufgezählt, die in den Texten behandelt werden. In einer umfangreichen Einleitung werden die einzelnen Exegeten, die in den Katenentexten vertreten sind, in Bezug auf Umfang und Wert ihrer Leistung für die Paulusexegese eingehend gewürdigt. So hat der Verfasser ein Werk geschaffen, für das ihm sowohl die exegetische als die patristische und dogmengeschichtliche Forschung großen Dank schuldet. Auch die Exegese im engern Sinn, die Erklärung der Paulusbriefe, wird Gewinn daraus ziehen.

Freiburg i. Br. *A. Wikenhauser,* Professor.

Urchristentum in Korinth. Von *Bischof Dr Sigismund Waitz.* (322.) „Tyrolia" 1933. Ganzleinen S 9.—, M. 5.50.

Damit liegt bereits der dritte Band des Pauluswerkes vor. Er behandelt den 1. Brief an die Korinther. Nicht eine Exegese will geboten werden, auch nicht eine Besprechung des ganzen Briefes. Es werden 57 besonders markante Verse herausgehoben und zum Gegenstand „zeitgemäßer Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge" gemacht. Die Vergleichung der Verhältnisse in Korinth mit der heutigen Zeit und den heutigen Priesteraufgaben nach innen und außen bietet eine Fülle anregender, praktischer Erwägungen über die verschiedensten Fragen, die dann mit reicher Benützung der Heiligen Schrift und der Väter fromm und schlicht behandelt werden. Ein ausführliches Personen- und Sachregister macht den vielseitigen Stoff für homiletische Zwecke leicht zugänglich. Mit besonderer Sorgfalt sind die paulinischen Lehren über die heiligste Eucharistie, über den mystischen Leib Christi und über die Liebe bearbeitet worden. Für die homiletische Verwertung der Paulusbriefe ist ähnlich wie die früheren Bände auch dieser Band vorzüglich geeignet.

Wien. *Jos. Lachmair S. J.*

Le Corps Mystique Du Christ, Etudes de théologie historique. Von *E. Mersch S. J.* 2 Bände. 8° (447 u. 445). Louvain 1933, Museum Lessianum.

Das vorliegende Buch kommt einem lange gefühlten Bedürfnis entgegen: es bringt uns eine sorgfältige und wissenschaftliche Untersuchung sämtlicher theologischer Quellen, vom Alten Testament angefangen bis zu unseren Tagen, über das Corpus Christi mysticum. So ist für die theologischen Untersuchungen eine sichere Grundlage geschaffen. Eingangs gibt Verfasser eine gute Darstellung des Status quaestionis, worin er offenbar falsche und einseitige Anschauungen ablehnt; so die Anschauung einer Vereinigung der Christen im wirklichen physischen Leibe Christi, sowie die Vorstellung, als ob ein geistiges, lebenspendendes Milieu alle verbinde. Ebenso weist Verfasser die bisweilen gezogene Folgerung entschieden zurück, als ob die Zugehörigkeit zum mystischen Leibe Christi von der Pflicht der Selbstüberwindung und des persönlichen Strebens nach Vollkommenheit entbinde. Was die Frage der Verbindung der Glieder unter sich und mit Christus angeht, so stellt er fest, daß sowohl eine moralische wie eine physische Verbindung den theologischen Quellenzeugnissen genügt. Erstere bleibt der Bildersprache des Neuen Testamentes möglichst weitgehend treu, ist aber schwerer verständlich, wenn auch deswegen noch nicht weniger wahr; letztere ist leichter, aber allein deswegen natürlich noch nicht vorzuziehen. Im Verlauf seines Buches zieht Mersch die physische Vereinigung vor. Bei der Untersuchung der Paulus-Briefe wird mit Recht auf den Unterschied der Darstellung in den großen Paulinen und den Gefangenschaftsbriefen hingewiesen. Während jene mehr den sozialen Charakter des mystischen Leibes betonen, weisen letztere mehr auf das Lebensprinzip hin. Interessant ist die Feststellung, daß die Scholastiker sich verhältnismäßig wenig mit der Lehre vom Corpus Christi mysticum befaßt haben, was natürlich bedeutendere Ausnahmen, so beim heiligen Thomas selbst, nicht ausschließt. Mersch sieht, wohl nicht mit Unrecht, den Grund darin, daß die Lehre vom mystischen Leibe Christi ihrer Eigenart nach sich nur schwer in die klar begriffliche und bestimmte Art der Scholastiker einfügt. Auch sonst enthält das Buch außerordentlich viel Lehrreiches und Gutes: es ist zweifellos die beste Bearbeitung der schwierigen Frage, die wir bisher besitzen.

Frankfurt a. Main (St. Georgen). *L. Kösters S. J.*

Der mystische Leib Christi als Grundprinzip der Aszetik. Aufbau des religiösen Lebens aus dem Corpus Christi mysticum. Von *F. Jürgensmeier.* 8° (381). Paderborn 1933, Ferdinand Schöningh. M. 5.—, geb. M. 6.40.

Dies „den werdenden Priestern" gewidmete Buch des Paderborner Subregens bedeutet einen glücklichen Griff, was die schon eingetretene Notwendigkeit einer zweiten Auflage bestätigt. Jürgensmeier gibt im ersten, vorbereitenden Teile eine biblisch-dogmatische Darlegung des Geheimnisses vom mystischen Leibe Christi, während er im zweiten, größeren Teile diese Lehre als Grundprinzip der Aszetik entwickelt. Das entspricht dem modernen Denken und dem Wunsche vieler. Die dargelegten aszetischen Grundsätze sind durchaus solid und vernünftig, wie u. a. schon die Empfehlung der Herz-Jesu-Andacht und der Marienverehrung zeigt. Daß Jürgensmeier sich vor Einseitigkeiten hütet, wie sie bisweilen mit der Lehre vom mystischen Leibe Christi verbunden werden (z. B. Ablehnung alles tätigen, mit Selbstüberwindung verbundenen Strebens), braucht gar nicht ausgesprochen zu werden. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Die ver-

hältnismäßig kurzen biblisch-dogmatischen Ausführungen über den mystischen Leib Christi sind klar und theologisch zuverlässig. Allerdings werden manche eine bestimmtere Stellungnahme wünschen zu den meistumstrittenen Fragen: sind die Paulinischen Ausdrücke über den „Leib" ein Vergleich oder nicht? Ist die Einheit unter den Gliedern und mit dem Haupte eine physische oder bloß eine moralische? Gehört die Organisation zum Begriff des mystischen Leibes, sind also Rechtskirche und Liebeskirche nur inadäquat unterschieden? Auch wäre es sehr wünschenswert, außer dem Neuen Testament auch die Stellung der Väter (besonders Augustinus) und der Theologen (besonders Thomas) genauer zu entwickeln, wenn sie auch gelegentlich beigezogen sind. Eine grundsätzliche Frage: lassen sich die aszetischen Leitsätze nicht auch aus anderen dogmatischen Wahrheiten, z B. aus der Lehre vom Verbum incarnatum, der Heilandsfreundschaft u. s. w., zumal für den werdenden Priester, herleiten? Die Liturgie der Priesterweihe betont im Anschluß an Joh 15, 15 gerade die Lebensgemeinschaft und Freundschaft mit Christus. Die Heilandsliebe wird ohne Zweifel die Seele jeder Priesteraszese bleiben. Das leugnet natürlich auch Jürgensmeier nicht. Er kommt vielmehr auf einem anderen Wege zum gemeinsamen Ziele. Dieser andere Weg ist gut und zeitgemäß, kann und will aber den gewöhnlichen nicht ausschließen.

Frankfurt a. Main (St. Georgen). *L. Kösters S. J.*

Nauczajcie wszystkie narody (Docete omnes gentes). Zbiór nauk o misjach. 8^0 (308). Poznań 1933. Nakładem rad krajowych Papieskiego Dzieła Rozkrzewiania wiary i Papieskiego Dzieła Św. Piotra Apostoła, Aleje Marcinkowskiego 22. Cena 5 Zł.

Das vorliegende Buch erscheint als eine von mehreren Veröffentlichungen der Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung und des heiligen Petrus. Es enthält eine Sammlung von Missionspredigten für Sonn- und Festtage des Kirchenjahres mit besonderer Berücksichtigung des Missionssonntags und der Unionsarbeit zur Bekehrung der Schismatiker. Auch den Kindern sind drei Predigten zugedacht. Es seien hier die Namen der Verfasser angegeben, aus deren Feder diese ausgezeichneten Ansprachen stammen: Prälat Kasimir Bajeroiwcz, Luzian Bernacki, Dr Ildefons Bobicz. Dr Stanislaus Buchała, Nikodem Cieszynski, Anton Froch S. J., Josef Godaczewski S. J., Graczyk C. M., Prälat Paulus Kirstein, Dr Kasimir Kowalski, Franz Kwiatkowski S. J., Edmund Lewandowski, Dr Julian Piskorz und Dr Luzian Wilhelm. Den Anhang bildet die polnische Übersetzung des Buches: „Zieh hinüber und hilf uns" von Dr Paulus Berghaus O. M. Cap., Münster 1930, welches das gleiche Thema behandelt. Die Übersetzung wurde von Alumnen des Posener Priesterseminars gemacht.

Diese Ansprachen sind wegen der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des gebotenen Stoffes eine ergiebige Fundgrube zur Verwertung auf der Kanzel und in Missionsvereinen. Es sind nicht nur wahrhafte Perlen in homiletischer Hinsicht, sondern auch beredte Agitationsvorträge, im edelsten Sinn, für Gewinnung immer neuer Mitglieder der Missionsvereine. Das Buch bietet auch eine genußreiche Lektüre für jung und alt; es ist imstande den Leser nicht bloß zu interessieren, sondern geradezu zu fesseln, so daß, wer nach dem Buche gegriffen hat, es nicht so leicht aus der Hand legen wird. Dem Buche, das sein Entstehen dem hochverdienten und schaffensfreudigen Landespräses der Missionsvereine Prälaten Kasimir Bajerowicz verdankt, ist die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Stanisławów. *Dr Baran.*

Katholische Marienverehrung und lauteres Christentum. Von *Petrus Canisius.* Herausgegeben von Josef Jordans S. J. Gr. 8° (280). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.80.

Der Herausgeber war sich, wie er S. 11 gesteht, klar, wie gewagt es sei, mit diesem Buche einen Sprung über 350 Jahre zu machen. Aber dank seiner sorgfältigen Arbeit hat er ein gut brauchbares Werk geboten. Die edle Schlichtheit des heiligen Verfassers hat er beibehalten und, wenige Stellen ausgenommen, reicht das Volksschulwissen aus Religion, vereint mit warmherzigem Interesse für Unsere Liebe Frau, aus, den Ausführungen zu folgen. Das lehrreiche Buch ist also für breiteste Kreise vorzüglich verwendbar.

Heiligenkreuz bei Baden. *P. Matthäus Kurz O. Cist.*

Das Vatikanische Konzil. Seine Geschichte von innen geschildert in Bischof Ullathornes Briefen von *Dom Cuthbert Butler,* Mönch der Abtei Downside. Übersetzt und erweitert von Hugo Lang, Benediktiner von St. Bonifaz, München. (466.) München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 12.—.

Im Jahre 1930 hat der bekannte englische Kirchenhistoriker, Benediktinerabt Cuthbert Butler, eine zweibändige Geschichte des Vatikanischen Konzils herausgegeben, deren Rückgrat die Konzilsbriefe des Bischofs Ullathorne bildeten. Dieser erste Bischof von Birmingham nach der Wiederaufrichtung der kirchlichen Hierarchie in England, von dem Butler schon einige Jahre zuvor ein wertvolles Lebensbild veröffentlicht hat, war selbst Konzilsteilnehmer und hatte auf dem Vaticanum eine mittlere Linie eingehalten; er hatte sich keiner der beiden Parteien verschrieben, wohl aber mit den führenden Bischöfen beider Richtungen gute Fühlung aufrechterhalten, so daß er über die Ereignisse, die Strömungen und Stimmungen auf dem Konzil bestens unterrichtet war. Aber diese fast Tag für Tag in die Heimat gesandten Briefe des Bischofs waren für Butler nur der Ausgangspunkt für eine eingehende Beschäftigung mit der reichen Fülle an Quellenmaterial und Darstellungen, die uns über das Konzil zu Gebote steht. Und so befähigte er sich, eine Geschichte dieses so grundlegend wichtigen Konzils zu schreiben, welche die bisherigen Darstellungen überragt und mit ihrer tiefgehenden Sachkenntnis und ihrer vorbildlichen, abgeklärten Ruhe und Sachlichkeit und ihrem ernsten Willen zur Unparteilichkeit, die auch vorgekommene Fehler nicht beschönigt, einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der bisherigen Literatur über das Vaticanum darstellt. So ist es aufs lebhafteste zu begrüßen, daß der Benediktiner Hugo Lang aus der Abtei St. Bonifaz in München sich entschlossen hat, dieses Werk, das unzweifelhaft eine der bedeutendsten kirchengeschichtlichen Leistungen der letzten Jahre ist, einem deutschen Leserpublikum durch Übersetzung leichter zugänglich zu machen. Denn auch die beiden bisher vorliegenden sehr umfangreichen Werke in deutscher Sprache über das Vaticanum konnten nicht durchwegs befriedigen: das ältere Werk von Johannes Friedrich, mag es auch vielfach auf ausgezeichneten Informationen beruhen, ist von starker Voreingenommenheit gegen das Konzil durchtränkt, soll es doch die ablehnende Haltung der Altkatholiken rechtfertigen. Und auch die gleichfalls dreibändige Konzilsgeschichte von Theodor Granderath, dem das archivalische Material in Rom uneingeschränkt zur Verfügung stand, läßt die notwendige Objektivität vermissen, indem es durchweg von vornherein gegen die Minorität Stellung nimmt. Um so mehr kann die deutsche Übersetzung von Butlers Werk empfohlen werden; es wird gerade

auch weiten Kreisen des Seelsorgsklerus willkommen sein, weil es trotz seines geringeren Umfanges doch mit hinreichender Ausführlichkeit über den äußeren Verlauf und die grundlegende Bedeutung des Konzils unterrichtet. Zudem kommt der deutschen Übersetzung ein selbständiger Wert gegenüber der Originalausgabe zu, weil ihr neben zahlreichen erläuternden Anmerkungen Auszüge aus dem immerhin beachtlichen Tagebuch des Abtes Utto Lang von Metten beigefügt sind, der als Präses der bayrischen Benediktinerkongregation Sitz und Stimme auf dem Konzil hatte.

Dankenswerterweise ist der eigentlichen Darstellung der Vorgeschichte und Geschichte des Konzils eine knappe kritische Übersicht über die Quellen voraufgestellt; hier hätte noch der Aufsatz von K. Mirbs „Die Geschichtsschreibung des Vatikanischen Konzils“ (Historische Zeitschrift 101, 1908) Erwähnung finden können. Auch die Beifügung der beiden dogmatischen Konstitutionen im lateinischen Original und deutscher Übersetzung ist willkommen. Einige kleinere Ergänzungen: Über die Haltung des Fürstbischofs Heinrich Förster auf dem Vaticanum vgl. meine Aufsätze im Schlesischen Pastoralblatt 45 (1925): Das vatikanische Konzil und die religiösen Wirren in Schlesien. — Nach persönlichen Mitteilungen des verewigten Prälaten Professor Hugo Laemmer hat dieser im Auftrage Pius' IX. selbst Döllinger aufgesucht und sich um seine Rückkehr zur Kirche bemüht, vgl. auch J. Schweter, Prälat Dr Hugo Laemmer, Glatz 1925, 280 f.

Breslau. *Franz Xaver Seppelt.*

Christian Schreiber. Das Lebensbild eines Volksbischofs. Von *Adolf Strehler.* (110.) Berlin SW 68 1933, „Germania“. Kart. M. 2.50, Ganzleinen M. 3.50.

Als Dr Christian Schreiber im Juli 1899 vom Germanikum in Rom Abschied nahm, begleiteten ihn nicht nur die Segenswünsche seiner Vorgesetzten und Studiengenossen, sondern auch hochgespannte Hoffnungen und Erwartungen aller, die den vielseitig begabten, idealen und liebenswürdigen jungen Priester kannten. Er hat diese Erwartungen nicht enttäuscht. In raschem Aufstieg zum Subregens und Regens des Priesterseminars in Fulda berufen, „nebenher“ Professor der Philosophie, Apologetik, Homiletik und Dogmatik, Prediger, Beichtvater, Leiter des Domchores in Fulda und politischer Vorkämpfer, konnte er seine unerschöpfliche Tatkraft und seinen rastlosen Seeleneifer in seinen ersten zwanzig Priesterjahren glänzend bewähren. 1921 vom Papst zum ersten Bischof des wieder errichteten Bistums Meißen ernannt, leistete er in neunjähriger Aufbauarbeit in Sachsen so Großes, daß er wie berufen schien, das 1929 nach dem Konkordat mit Preußen erstandene Bistum Berlin als erster Bischof zu übernehmen. Hier war alles, was zu einem Bistum gehört, neu zu schaffen. Schreiber hat auch diese Riesenarbeit in den vier Jahren, die ihm noch vergönnt waren, im Wesentlichen zu Ende gebracht. Der Raubbau an seiner Lebenskraft führte zu dem schweren Herzleiden, das ihn am 1. September 1933 wegraffte. Domkapitular Dr Strehler, ein Studienkollege und vertrauter Freund, hat dem großen Bischof das erste literarische Denkmal gesetzt. Es ist zwar kein abgerundetes, endgültiges Geschichtswerk, aber ein würdiges, inhaltsreiches und vornehm ausgestattetes Lebensbild, für das ihm die katholische Welt und vor allem das katholische Deutschland Dank schuldet.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Begründet von *Hermann A. Krose S. J.* In Verbindung mit Heinrich Auer, Wilhelm Böhler, Dr Max Größer P. S. M., Dr Nikolaus Hilling, Hermann A. Krose S. J., Dr Matthias Lichius, Josef Sauren und Alfons Väth S. J. herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands in Köln. 18. Band. Köln 1933/34, Verlag Bachem. In Leinen geb. M. 10.80.

Das altbekannte „Kirchliche Handbuch" liegt gottlob wieder vor, diesmal in einem stattlichen Band von 350 Seiten. Es bringt neben neuen Dokumenten, die das kirchliche Leben betreffen (Konkordat, Enzykliken, Entscheidungen der römischen Kongregationen u. s. w.) die wertvollen Zusammenstellungen über die kirchlichen Organisationen, die ein gewaltiges Bild vermitteln. Selbst die reinen Statistiken, die wie die Seiten einer Partitur anmuten, sind ein Hymnus auf die religiöse Rührigkeit der reichsdeutschen Katholiken.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

In Gottes Auftrag. Predigten. Von *Julius Spiegel,* Stadtpfarrer in Karlsruhe i. B. 8° (VI u. 378). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Die vorliegenden Predigten des Stadtpfarrers Julius Spiegel machen es dem Kritiker leicht, sie auf ihren Wert zu prüfen und mit gutem Gewissen warm zu empfehlen. Erstens ist hier der rechte Mann, der mit der Kraft seiner Überzeugung und in der Liebe zu den Seelen dem Worte Gottes zum Durchbruch verhilft. Zu dieser Feststellung berechtigen die gebotenen Predigten schon bei flüchtigem Einblick. Auch die hohe Achtung vor dem Predigtamte, die Spiegel durch die innere Sorgfalt der Ausführung und die äußerliche Sauberkeit der Darbietung beweist, berechtigt hiezu. Ferner ist hier die rechte Sache, das ewig alte und ewig junge Wort Gottes, das gepredigt wird. Spiegels Predigten zeugen von seiner Kenntnis der Fachtheologie, vor allem der Schriftauslegung. Als verständiger Homilet bringt er seine Kenntnisse nicht im Gerüste der Fachtheologie, sondern nur den Ertrag hievon. Und diesen Ertrag, das sind die Glaubenswahrheiten und sittlichen Forderungen, stellt er als erfahrener Seelsorger und Kenner der Herzen in treffenden Anwendungen auf das Leben ein. Endlich versteht es Spiegel, das, was an sich gut und wahr ist, auch wirksam und anmutend zu formen. Er weiß, daß die Predigtform nicht an sich wertvoll ist, sondern nur in ihrem rechten Verhältnisse zum Inhalt. Je genauer die Form dem Inhalte entspricht, desto mehr wird er zur Geltung gebracht. Und dies trifft bei Spiegel vorzüglich zu. Der klare Aufbau, die lichtvolle Anschaulichkeit der sprachlichen Darstellung, die Prägnanz und Gewähltheit des Ausdruckes in Spiegels Predigten kann nur freudig anerkannt werden. Man geht sicherlich nicht fehl, wenn man diese sechzig Predigten, die so vorliegen, wie sie gehalten wurden, den besten Erscheinungen der jüngsten Predigtliteratur beizählt.

Linz a. D. *Dr Franz Stingeder.*

Heilige Quellen. Ein Hilfsbuch für den neuzeitlichen biblischen Geschichtsunterricht in katholischen Schulen. Von *Otto Hilker* und *Theo Gerber.* I. Bd.: Drittes und viertes Schuljahr. 8° (215). Paderborn 1932, Schöningh. M. 3.60, geb. M. 4.50.

Die Katechesen sind gegliedert nach dem bewährten und selbst verständlichen Schema: Zielangabe, Einstimmung, Darbietung, Nutz-

anwendung. Im biblischen Unterricht an der Elementarschule ist die Hauptsache, daß der Katechet sich darauf versteht, kindertümlich zu erzählen, d. h. die biblischen Szenen so zu untermalen und plastisch herauszuarbeiten, daß die Kinder ein ihnen verständliches und ihr Gemüt ansprechendes Bild erhalten; dazu kommt, daß die Darbietung in einer solchen Weise erfolge, daß die Kinder stets zur Mitarbeit angeregt werden, indem man die Kinder durch eingestreute Fragen aneifert, selbst zu sagen, was sie bereits wissen; dazu gibt nun vor liegendes Handbuch eine sehr geeignete Anleitung; wie plastisch ist beispielsweise in der Katechese „Der Sturm auf dem Meere" die See not der Jünger geschildert! In der Erzählung von der Sintflut beschreibt der Katechet nicht die fertige Arche, sondern schildert, wie sie gebaut wird. Dem Verständnis der Kinder dient es, daß die Raummaße in Metern angegeben werden (z. B. die Dimensionen der Arche, des heiligen Zeltes, des Tempels); das heimatkundliche Moment wird beachtet, und überall, wo Gelegenheit ist, wird auf das Kirchenjahr und dessen Feier Bezug genommen. Die Bildbetrachtung wird an der richtigen Stelle vorgenommen und es werden, wo es nötig ist, auch Winke für die Art der Besprechung der Bilder gegeben; wirkungsvoll z. B. die Gegenüberstellung zweier Bilder: Vertreibung aus dem Paradies und Geburt Jesu. — Katechetisch wertvoll sind die Einschaltlektionen am Schlusse jedes Stoffgebietes zum Zwecke der Wiederholung in der Weise, daß der bekannte Stoff unter neuen Gesichtspunkten rekapituliert wird. — Die Nutzanwendungen sind durchaus praktisch, meist in Form eines Gebetes, und zwar entweder in freier Form oder in Form eines liturgischen Textes. — Eine gute Hilfe für das Gedächtnis ist auch die Wiedergabe eines Lehrstückes in Stichworten (z. B. Dekalog!), desgleichen die einfachen, klaren Zeichnungen; die Lieder aus dem Diözesangesangbuch (Trier) beugen der Ermüdung vor und wirken auf das Gemüt. — Praktisch sind auch die Winke für die Stillbeschäftigung und für die „Nachbereitung".

Dr Leopold Krebs.

Neue Auflagen.

Aus dem Engadin. Briefe zum Frohmachen. Von *Peter Lippert S. J.* 20.—30. Tausend. München, Verlag „Ars sacra", Josef Müller. M. 4.60.

Es war vorauszusehen, daß diese naturfrischen Briefe eines Seelenkenners viele Menschen beglücken würden. Es ist ihre höchste Empfehlung, daß sie im Ernstfall — wie Erfahrung lehrt — das halten, was sie versprechen. Die reizenden Kupfertiefdrucke entzücken das Auge des Bücherfreundes.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. VII. Band: Konservativ bis Maschinist. Freiburg i. Br. 1934, Herder.

Einige Stichproben. Der Artikel Karl Lueger würdigt die Verdienste des gefeierten österreichischen Volksmannes. Es heißt darin, daß Luegers sozialpolitische Ideen von Einfluß auf den jungen Hitler waren. Im Artikel Martin Luther wird die Gestalt des Reformators allseits beleuchtet, so daß auch die guten Seiten zum Vorschein kommen. Bei Leibniz wird bemerkt, daß seine Religionsphilosophie Züge aufweist, die an katholische Überzeugungen erinnern. Vom österreichischen Dichterphilosophen Kralik gilt nicht mehr: lebt in Wien. Unter den Päpsten mit dem Namen Leo ist, wie billig und

recht, am ausführlichsten Leo XIII. behandelt, „einer der größten Päpste der Neuzeit, Bahnbrecher einer wirksamen Sozialbetätigung". Der heilige Markgraf Leopold ist Landespatron von Ober- und Niederösterreich, nicht Schutzpatron Österreichs. Im Artikel: Linz, Bistum, werden die zwei ersten Diözesanbischöfe Herberstein und Gall totgeschwiegen, obschon letzterer der Gründer des Priesterseminars und der theologischen Diözesanlehranstalt, ja der eigentliche Organisator der Diözese war. In der Literaturangabe über die Diözese Linz fehlt gerade das grundlegende Werk: Hiptmair, Geschichte des Bistums Linz. Linz 1885. Ferner wären anzuführen gewesen: Rettenbacher, Das bischöfliche Priesterseminar der Diözese Linz. Linz 1907; Pesendorfer, Das Domkapitel in Linz. Linz 1929. Die Rahmenartikel Körperkultur und Leibesübungen seien jenen empfohlen, die behaupten, die katholische Kirche ist Feindin des Körpers. Weiter heben wir hervor die Rahmenartikel: Krankenpflege (mit Bildseiten), Küchenkalender, Krieg, Kultur, Kunst, Liberalismus, Literatur, Liturgie, Lohn. Im ganzen bietet der VII. Band 30 Rahmenartikel und 13 Bildertafeln. Möge auch dieser Band aufklärend wirken, viel Nutzen stiften!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Tractatus de Ecclesia Christi. Auctore *G. van Noort.* Editionem *quintam* curavit *J. P. Verhaar,* S. Theol. in Seminario Warmundano professor. Sumptibus Societatis anonymae Pauli Brand, Hilversum in Hollandia. fl. 4.25.

Was von früheren Auflagen des genannten Traktates gerühmt wurde, daß man ihn „leicht, wirklich gern und mit Nutzen" lese (cf. diese Zeitschrift 1913, S. 933), gilt auch für die vorliegende fünfte, von J. P. Verhaar besorgte Auflage, in deren Ausführungen auch die neueste Literatur verzeichnet und verwertet ist. Ziemlich ausgiebig wird Bezug genommen auf Harnacks Forschungen und Ansichten; doch vermisse ich die Erwähnung Söderbloms und Friedrich Heilers.

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

Das Licht der wahren Religion. Ein apologetisches Handbüchlein, besonders für die Abiturienten der höheren Lehranstalten. Von *Josef Bühl,* Professor am Staatsgymnasium in Eger, Schriftleiter des „St. Bonifatius". *Zweite,* umgearbeitete und vermehrte Auflage. (247.) Tachau, „Egerland".

Das bekannte für Akademiker berechnete Büchlein, das 1911 zum erstenmal erschienen war, tritt jetzt neuerdings vor die Öffentlichkeit. Die fünf Hauptabschnitte: Schönheit der wahren Religion, Wahrheit des katholischen Glaubens, Irrlichter und Schwindelideen unserer Zeit, Bedeutung der religiösen Gefühle und Christentum und Gegenwart sind umgearbeitet und dem Stand der Dinge von heute angepaßt worden. Beweisführung und Behandlung der Fragen sind gut — die Darstellung sehr anziehend. Ich kann mir das Büchlein in der Hand von jungen und alten Abiturienten der Mittelschulen denken, die sich wieder einmal auf Richtung und Gehalt ihres Lebens besinnen wollen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.